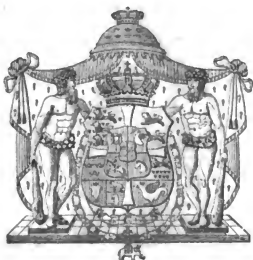


*Erzoglathum Holstein*

# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.



---

**1852.**

---

**Kopenhagen.**

Druck und Verlag der Schüttschen Officin.



## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

	Stüd.	Nr.	Seite.		Stüd.	Nr.	Seite.
<b>A.</b>							
<b>Abgeordnete und Stellvertreter</b> zu der Provinzial-Ständerversammlung, Wahlen derselben.....	5	37	35	<b>Wiederverarbeitung</b> — ungeachtet eines etwa bestehenden Exportcontractes — sofort vorzunehmen .....	13	86	146
<b>Ärzte</b> , deren Verpflichtung zur Anzeige gefährlicher ansteckender Krankheiten...	10	60	105	<b>Augenkrankheit, contagiose</b> ; Maßregeln zur Verhütung ihrer Verbreitung durch in die Heimath permittirte Soldaten...	11		133
<b>Aleinberechtigung</b> , zehnjährige, des Eisenbahn-Ingenieurs Desau in Neumünster, zur Anfertigung eines, das Holz vor Fäulniß, Wurmfraß s. w. d. a. bewahrenden Apparates .....	11		133	<b>Ausfuhr von Feldsteinen</b> , bis auf Weiteres gestattet .....	1	3	4
<b>Altona</b> , provisorische Stadteröffnung.....	9	56	67	<b>Auswanderer</b> , siehe Altona.			
—, Regulativ zum Schutze der von dem dortigen Hafen nach anderen Welttheilen zu befördernden Auswanderer.....	1	18	15	<b>B.</b>			
—, in gutem Glauben angekauft gefohlene Sachen sind auch auf Requisition auswärtiger Behörden unentgeltlich herauszugeben .....	3	32	31	<b>Bake</b> , Errichtung einer bei Sylt.....	11	69	122
— Siehe auch Einfuhrzoll, Industrieverein und Leidersdorf.				—, — zweier mit Leuchtfeuer, auf Sylt bei Sylt .....	11	68	121
<b>Ankergelds-Abgabe</b> in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthumes; deren Festsetzung .....	2		28	<b>Bakewesen</b> , Aenderung der bisherigen Resortverhältnisse desselben .....	112	78	137
<b>Ansprüche gegen die Contribuenten und Beamten</b> ; Absehung von deren Geldentmachung rückständig der während des Aufzuges beschafften Einzahlungen und Auszahlungen .....	2		28	<b>Bauerbötte und Gemeindevorsteher</b> , der Lemter Heinfeld, Traventhal und Reibwisch; deren Instruction .....	7	49	61
<b>Apotheker</b> , Abstellung ihrer Weihnachts- und Neujahrsgebühre.....	10	61	106	<b>Brandschäden</b> , siehe Immobilien.	6	43	42
<b>Arbeits- und Erziehungs-Anstalt</b> der Landgemeinde Wisfler, Regulativ für dieselbe .....	11	75	124	<b>Berichte</b> , officielle Anzeigen und Anzeigen; deren äußere Form .....	13	52	144
<b>Argentinische Republik</b> , Bistung der Papiere für die nach deren Häfen bestimmtem Schiffe .....	10	62	106	<b>Bestallungen, Privilegien und andere Begnadigungen</b> ; deren Einsehung zur Confirmation .....	7	44	55
<b>Auctionen und Licitationen über Militairrechten</b> , Gebühren der mit selbigen beauftragten Civilbeamten .....	11	71	122	<b>Bradlow</b> , Decker; siehe Geschichte.			
<b>Aufhebung</b> , mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Zollanordnungen .....	1	4	4	<b>Brasilien</b> , Herabsetzung der dortigen Ankergelds-Abgabe .....	2		28
<b>Aufhebung</b> der zwischen einem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft; ist bei dessen				<b>Brückengeld</b> , dessen Hebung zu Lockfeld, Amts Heinfeld .....	3	33	31
				<b>Buch- und Rechnungsführung</b> , der Steuer- und Demanial-Hebungsbehörden .....	12	50	111
				<b>Bürgermeister</b> , deren Uniformirung.....	1	8	8
				<b>C.</b>			
				<b>Centralkassen</b> , Hofsteinische und Lauenburgische; dieselben und deren Hebungungen sind von dem Generaldecessorate unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu revidiren .....	3	30	30
				<b>Chaussee</b> , Eröffnung der von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen gebauten .....	7	50	61

	Blät.	Nr.	Seit.		Blät.	Nr.	Seit.
<b>Chaussee, Eröffnung der von Ipehee nach Wisler gebauten</b> . . . . .	13	84	145				
— <b>Hefestellen, Verpackung der vacant werdenden</b> . . . . .	11	66	120				
— <b>Zutraben, die desfalligen Hebungsgeldern sind künftig ohne vorgängige Anweisung von denselben zu entnehmen</b>	9	58	93				
	3	29	29				
	7	46	58				
<b>Civilbeamte, deren Uniformknöpfe</b> . . . . .	11	71	122				
— <b>deren Gebühren für Auctiionen und Licitationen über Militairresecten</b> . . . . .							
<b>Confirmation, desfallige Einsendung der von des Hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogenen, oder in Allerhöchstdessen Namen und Auftrag ausgefertigten Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen</b> . . . . .	7	144	55				
			145				
<b>Controlmaßregeln, verstärkte, und desfallige Erweiterung des Grenzgoldstriches</b>	1	6	6				
<b>Curauer Raum, s. g., siehe Grenzvergleich.</b>							
<b>D.</b>							
<b>Deichcasse, allgemeine, für dieselbe zu entrichtende Beiträge</b> . . . . .	2	27	26				
<b>Domanial, siehe Steuer- und Domanial.</b>							
<b>E.</b>							
<b>Ein- und Ausfuhrzoll, verschiedene Veränderungen des Tarifs für denselben, sowie der Zollverordnung</b> . . . . .	1	5	5				
<b>Einfuhrzoll, Änderungen des desfalligen Tarifs für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und Fabrikate von Wandersbeck</b> . . . . .	1	7	5				
— <b>zum Tarif für denselben</b> . . . . .	13	51d.	144				
— <b>Abgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe, deren Rückzahlung nicht mehr zu gewärtigen</b> . . . . .	13	51b	143				
<b>Einnahme, Zahlungs- und Abgangsordres des Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Honorirung der in Steuer- und Domanialangelegenheiten erlassenen</b> . . . . .	1	13	13				
<b>Entwässerungs-Commüne, die Loh-, Riech-Heider Moorniederung als solche constituirt</b> . . . . .	1	12	13				
<b>Erbloses-Gut, siehe Lübbisches Recht.</b>							
<b>Erbchafts-Grundstücke, die deren Uebertragung an Miterben zu entrichtende Halbprocent-Steuer</b> . . . . .	11	73	123				
<b>Ergiebungs-Anstalt, siehe Arbeits- und.</b>							
				<b>F.</b>			
				<b>Fabricanten, Handwerker oder sonstige Gewerbetreibende; deren Handelsbezugnisse.</b>	9		94
				<b>Fabrikshule in dem Flecken Heide, Regulativ für dieselbe</b> . . . . .	10		118
				<b>Feldsteine, deren Ausfuhr bis weiter gerattet.</b> . . . . .	1	3	4
				<b>Feuerungsbedarf, an Insten und Tagelöhner zu verabfolgen</b> . . . . .	6		54
				<b>Feuerlöschungs-Anstalten in den Stotarmatischen Aemtern</b> . . . . .	9		94
				<b>Finanz- und Rechnungs-Jahr, Verteilung desselben</b> . . . . .	12	79	137
				<b>Flagge, der holsteinischen Schiffe</b> . . . . .	1	2	3
				<b>Medicinscollegium zu Neumünster, Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ergänzungsweise desselben</b> . . . . .	8		66
				<b>G.</b>			
				<b>Gebühren, für die den Civilbeamten übertragenden Auctiionen und Licitationen über Militairresecten</b> . . . . .	11	71	122
				<b>Geldvorschuße, von den Hebungsbeamten bei der Centralcasse zur Bekreitung angewiesener Zahlungen zu erwirkender</b> . . . . .	1	13	13
					15	14	
				<b>Gelehrtenschulen, deren Frequenz um Michaelis 1852</b> . . . . .	13	85	145
					12		142
				<b>Generaldecisorat, siehe Centralcassen.</b>			
				<b>Generalkriegscommissariat, dessen Einzelnung rüchichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg</b> . . . . .	13		146
				<b>Gensdarmarie-Corps, dessen Requirirung verändert</b> . . . . .	6	40	40
				— <b>dessen militairlicher Gerichtsstand verändert</b>	13	Sic.	143
				<b>Geschichte Schleswig-Holsteins, von 1548 bis 1552* von J. Bratlow, deren Debit und Verbreitung verboten.</b>	3	31	30
				<b>Gesetz- und Ministerialblatt, Herausgabe desselben</b> . . . . .	1		1
				<b>Gewerbevereine, s. g., von denselben angestellte Legitimationsbücher verboten</b> . . . . .	1	19	21
				<b>Gewerbetreibende, siehe Fabricanten.</b>			
				<b>Glückspäßer Strafanstalten, deren bisherige collegialische Oberinspeccionen aufgehoben und die Geschäfte derselben einem selbständigen Oberinspector übertragen</b> . . . . .	11	67	121
				<b>Grenzvergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum.</b> . . . . .	10	64	108
				<b>Grenzcolledict, siehe Controlmaßregeln.</b>			
				<b>Gütergemeinschaft, fortgesetzt; siehe Auftheilung.</b>			



	Erstd.	Nr.	Seit.		Erstd.	Nr.	Seit.
<b>B.</b>				<b>K.</b>			
Halbprocent-Steuer, siehe Erbschafts-Grundstücke.				Keller, siehe Hausfeuer-Pflichtigkeit.			
Handelsmaaren, siehe Veranctionirung.				Krankheiten, siehe Aerzte.			
— Befugnisse, siehe Fabricanten.				Kriegsministerium und Marineministerium,			
Handwerker, siehe Fabricanten und Wandern.				Zahlungen für dieselben . . . . .	1	14	14
Haussteuer-Pflichtigkeit der Keller. . . .	6	39	39	<b>L.</b>			
Hebungsbehörden, siehe Buch- und Rechnungsführung, und Geldvorschüsse.				Läso, siehe Leuchtfeuerschiff.			
— gebühren, künftig ohne vorgängige Anweisung von der Hans- und Landsteuer, wie von den Chauffeeintraden zu entnehmen . . . . .	9	55	93	Lage, nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu vermittlern . .	13	53	144
Heide, Breden, siehe Fabrikshule.				Land- und Seefriegscommissair für den 3ten (jezt 2ten) District, wohnhaft in Altona . . . . .	9		94
— Brunnsbütteler-Chauffee, deren Eröffnung . . . . .	7	50	61	Landvolkaten, bei ihrer Vermittlung die Marschgelder für die Rückreise zu zahlen.	4	34	33
Heimfall erblosen Gutes, siehe Kübisches Recht.				Landsteuer, für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erheben . . . . .	1	21	22
Höhe, der den Jägercorps künftig zuzutheilenden Mannschaften . . . . .	11	72	123	— Siehe auch Hebungsgebühren.			
Horst-Sackelshörner Wegeetnde, dortiges Wegegeld . . . . .	6	42	41	Leibrenten- und Verforgungsanstalt, oder allgemeine Wittwenkasse, Nachrichten über den Einjah in dieselben einzuwenden . . . . .	5	53	64
Hundefrankheit, Maßregeln wegen derselben . . . . .	4	36	34	Legitimationen zur Erlangung von Reisepässen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consulats . . . . .	4	35	34
	8	54	65	Legitimationsbücher, siehe Gewerbevereine.			
<b>C.</b>				Leidersdorf, Sigmund, dessen Legate für Altona . . . . .	5		35
Jägercorps, siehe Höhe.				Leuchtfeuer, auf Seiro . . . . .	2	24	25
Zahrmart zu Alt-Nablsbedt, vom Freitage nach Michaelis auf den zweiten Montag nach dem 1sten November verlegt . . . . .	2		25	— Waken, auf List, bei Exlt . . . . .	11	65	121
Immobilien-Brandshäden in den Aemtern und Landshäften der Herzogthümer Schleswig und Holslein, vom 1sten October 1818 bis dahin 1851, Uebersicht der nöthigen Reparitionen . . . . .	10		112	— Schiff, bei Läsö . . . . .	12	78	137
Industrieverein in Altona, Verloofung der am Weihnachten d. J. ausgelieferten dortigen Industrie-Erzeugnisse gestaltet.	11		133	— Schif, bei Läsö . . . . .	2	25	26
Inßen und Tagelöhner, siehe Feuerungsbedarf.				Lockfeld, siehe Brückengeld.	7	48	61
Inßengeid, siehe Schutz- und Vermittelsgeid.				Lübeck, freie und Hansestadt, siehe Grenzvergleich.	9	57	93
Inßtruction, siehe Bauerbögte.				Kübisches Recht, Anwendbarkeit seiner Disposition über den Heimfall erblosen Gutes auf die mit Kübischem Rechte bewidmeten hollsteinischen Städte . . . . .	5	38	36
Intendanturen, locale, für Nordjütland und Bühnen und für das Herzogthum Schleswig aufgegeben . . . . .	7	17	60	Lungenfeuche unter dem Hornvieh, Maßregeln wider deren Verbreitung . .	1	11	11
Iphoe, Wahlort für die von Prälaten und Gutsherrn vorgeschundenen Wahlen zur Provinzial-Ständeverammlung.	6		54	—	16	14	14
— Wilßersche Chauffee, eröffnet. . . . .	13	54	145	—	17	15	15
				—	22	22	22
				—	5	55	65
				<b>M.</b>			
				Magazintorn, Ausschreibung desselben, imgleichen des Heu's und Strohs, wie auch Bestimmung des Preises für nicht requirirte Quantitäten desselben . . . . .	11	65	119
				Mannschaft, ausgehobene, siehe Lage.			

	Stück.	Nr.	Seit.		Stück.	Nr.	Seit.
<b>Marineministerium</b> , siehe Kriegsministerium.				<b>Preussische Regierung</b> , deren Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerker nach und von der Schweiz . . .	8	52	64
<b>Marischelder</b> , siehe Landfoldaten.				<b>Provincial-Ständeversammlung</b> , siehe Abgeordnete.			
<b>Ministerialblatt</b> , siehe Gesetz- und Ministerialblatt.				<b>Publication</b> , die desfalligen Bestimmungen von 1824 wieder herstellt . . . . .	1		2
<b>Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg</b> , siehe Erdbres.							
<b>N.</b>				<b>N.</b>			
<b>Navigationsceraminator</b> , Capitainlieutenant <b>Middelboe</b> als solcher wieder eingetreten . . . . .	2	23	25	<b>Nahlstedt</b> , Alt-, siehe Jahrmarkt.			
<b>Navigationsprüfungen</b> , deren Abhaltung Neujahrsgechenke, siehe Apotheker.	9		24	<b>Nang</b> , des Oberinspectors der Strafanstalten zu Glückstadt . . . . .	11	67	121
<b>Neumünster</b> , siehe Fleckenscollegium.	12	76	135	<b>Rechnungsführung</b> , siehe Buch- und Rechnungsführung.			
				<b>Rechnungsjahr</b> , siehe Finanz- und Rechnungsjahr.			
<b>O.</b>				<b>O.</b>			
<b>Oberappellationsgericht</b> , Oberbeamte und Oberdicasterien; siehe Uniformirung.				<b>Recrutirung</b> , siehe Gendarmerie-Corps.			
<b>Oberinspector</b> , siehe Glückstädter Strafanstalten.				<b>Reffortverhältnisse</b> , siehe Bakenwesen. —, des Zollamts zu Rendsburg . . . . .	6	41	41
<b>Oberlandweinspectorat</b> , dessen Geschäfte dem Ingenieurmajor von Wend vorläufig übertragen . . . . .	1	10	10				
<b>Defau</b> , siehe Alleinberechtigta.				<b>S.</b>			
<b>Officiere, à la suite</b> , beabschiedete und von der Reserve; siehe Uniformirung.				<b>Schiffspapiere</b> , siehe Argentinische Republik.			
<b>Erdbres, Einnahme, Abgangs- oder Zahlungs-; des Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domonialangelegenheiten zu honoriren . . . . .</b>	1	13	13	<b>Schweigeld</b> , siehe Verbittelsgeld.			
				<b>Schweiz</b> , die; siehe Preussische Regierung.			
<b>P.</b>				<b>Seird</b> , siehe Leuchtsener.			
<b>Pässe</b> , Abstellung von Nutzträglichkeiten bei deren Ertheilung . . . . .	1	20	21	<b>Seh-contract</b> , siehe Auftheilung.			
—, deren Beförderung zu Reisen nach dem Königreiche Sicilien . . . . .	2	26	26	<b>Sicilien</b> , Königreich Sicilien; siehe Pässe.			
Siehe auch Legitimationen.				<b>Staatsobligationen</b> , Königliche, und Tomine-Pellicen; Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen . . . . .	1	1	3
	1		23	<b>Stabs-officier</b> , dirigirender, dessen Geschäfte dem Ingenieurmajor von Wend bis weiter übertragen . . . . .	1	10	10
	2		25	<b>Stadtordnung</b> , siehe Altona.			
	5		37	<b>Solt</b> , siehe Bafe und Leuchtsener.			
	6		54	<b>Steuer- und Domonial-Angelegenheiten</b> , siehe Erdbres.			
<b>Personalien</b> . . . . .	7		62	—, Hebungsbeförden, siehe Buch- und Rechnungsführung, und Geldvorschüsse.			
	10		115	<b>Stodtsdorfer Wegestrecke</b> , dortiges Wegegeld . . . . .	10	63	107
	11		133				
	12		142	<b>T.</b>			
	13		146	<b>Tarif</b> , siehe Ein- und Ausfuhr, und Einfuhrzoll.			
<b>Polizeibeamte</b> , siehe Uniformirung.				<b>Taubstummen-Institut in Schleswig</b> , Ausföhrung der für dasselbe 1845 bis 1850 vorgeschossenen Gelder . . . .	8	51	63
<b>Prälater und Gutsbesitzer</b> , siehe Theater, Waport.				Siehe Wanderbücher.			
				<b>Tomine-Pollicen</b> , siehe Staatsobligationen.			

	Stück.	Nr.	Seite.		Stück.	Nr.	Seite.
<b>U.</b>				<b>Wandsbeck</b> , siehe Einfuhrzoll.			
<b>Uniformirung</b> , der Oberbeamten, Polizeibeamten und Bürgermeister . . . . .	1	8	8	<b>Wegegeld</b> , siehe Hork- Sackelshörner und Stodtelshörner Wegetrecke.			
—, der Mitglieder und Secrétaire des Oberappellationsgerichts und der Oberdistricten.	1	9	10	<b>Wehrpflichtgesetz</b> , preussisches . . . . .	10	59	95
—, der Zollbeamten . . . . .	7	46	58	<b>Weihnachtsgeschenke</b> , siehe Apotheker.			
—, der Officiere à la suite, der beabsichtigten und der Reserve-Officiere . . . . .	12	77	136	<b>Weser-Zeitung</b> , verboten . . . . .	3	28	29
<b>Uniformknöpfe</b> , für Civilbeamte . . . . .	3	29	29	<b>Wißner</b> , siehe Arbeits- und Erziehungs-Anstalt.			
	7	46	58	<b>Wittwenkasse</b> , allgemeine, siehe Pensions- und Versorgungsanstalt.			
<b>B.</b>				<b>3.</b>			
<b>Veractionirung von Handelswaaren außerhalb des Wohnortes des Verkäufers</b> , nur bedingungsweise erlaubt . . . . .	9		94	<b>Zahlenlotto</b> , dessen Aufhebung bis nach den 6 ersten Monaten des künftigen Jahres hinausgesetzt . . . . .	10		118
<b>Verbittels</b> , Schutz- und Instengeld, dessen Erhebung . . . . .	11	71	121	<b>Zahlungen</b> für das Kriegsministerium und Marineministerium, siehe Kriegsministerium.			
<b>Verpachtung</b> , siehe Schaufeer-Hebellen.				<b>Zoll-Abgaben</b> , Einfuhr-; siehe Einfuhrzoll-Abgaben.			
<b>Viehmärkte</b> , verboten, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist . . . . .	1	22	22	— Amt zu Mecklenburg, siehe Ressortverhältnisse.			
<b>Viehtransport</b> , aus dem Herzogthume Schleswig . . . . .	8	55	65	— Anordnungen, Aufhebung mehrerer factisch bestehenden; siehe Aufhebung.			
<b>Visirung</b> , siehe Argentinische Republik und Pässe.				— Beamte, siehe Uniformirung.			
<b>W.</b>				— Grenzdistrict, siehe Controlmaßregeln.			
<b>Wahldirectoren</b> , deren Verzeichniß . . . . .	5		36	— Tarif, für den Ein- und Ausfuhrzoll; siehe Ein- und Ausfuhrzoll, und Einfuhrzoll.			
<b>Wahlen</b> , siehe Abgeordnete und Stellvertreter.				— Verordnung, deren § 147 modificirt . . . . .	13	81 a.	143
<b>Wahlort</b> , siehe Zehoe.				— —, verschiedene Veränderungen derselben; siehe Ein- und Ausfuhrzoll.			
<b>Wanderbücher</b> , f. w. d. a., aus der Druckanstalt des Kaufmannsinstituts in Schleswig zu beziehen . . . . .	11	70	122				
<b>Wandern</b> , der von der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgelesen durch die preussischen Staaten . . . . .	8	52	64				

## Systematisches Inhaltsverzeichnis.

(Am Anschlusse an das in dem „Repertorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen“ befolgte System.)

### V. B. Die Centralverwaltung betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bestehenden Localintendanturen für Nordjütland und Büünen, und für das Herzogthum Schleswig. Et. 7, Nr. 47.
2. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der bisherigen Ressortverhältnisse des Bakewesens. Et. 7, Nr. 49.

**Die Provinzialstände betreffend.**

Patent, betreffend die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeverammlung im Herzogthume Holstein. Et. 5, Nr. 37.

**VII. a. Das Oberappellationsgericht in Kiel betreffend.**

Ministerialschreiben, betreffend die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secrétaire. Et. 1, Nr. 9.

**IX. Die Holsteinischen Oberdicasterien betreffend.**

— b. Von 1834 an.

Ministerialschreiben, betreffend die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secrétaire. Et. 1, Nr. 9.

**XI. Von den allgemeinen Landesgesetzen und Gesefsammlungen.**

Verordnung, betreffend die Herausgabe eines Gesef- und Ministerialblatts für das Herzogthum Holstein. Et. 1, S. 1 u. 2.

**XII. Einige allgemeine Vorschriften für die Beamten, die Beforgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.**

1. Bekanntmachung, betreffend die für die Oberbeamten, Polizeibeamten und Bürgermeister normirte Uniform, Et. 1, Nr. 8.

2. Allerhöchsts Rescript, betreffend die Uniformknöpfe der Civilbeamten. Et. 3, Nr. 29; — vgl. Et. 7, S. 58, Anmerkung.

3. Reglement für die Uniformirung der Zellbeamten. Et. 7, Nr. 46.

4. Bekanntmachung, betreffend die äußere Form der Berichte oder offiziellen Anzeigen und Eingaben. Et. 13, Nr. 82.

**XIII. Von den Spotteln, Expeditionsgebühren und von dem Justizfond.**

Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten übertragenen Auktionen und Licitationen über Militäreffecten. Et. 11, Nr. 71.

**XIV. Vom Range.**

Bestimmung des Ranges des Oberinspectors der Glüchädler Strafanstalten. Et. 11, Nr. 67.

**XVI. Von der Suldigung und von dem Regierungsantritt.**

1. Patent, betreffend die Einsetzung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation. Et. 7, Nr. 44.

2. Bekanntmachung, betreffend die an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzufendenden, ad mandatum ausgefertigten Expeditionen s. w. d. a. Et. 7, Nr. 45.

**XVII. Gränzfachen.**

b. Gränzvergleiche.

Katificirter Vergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen Auseinanderlegung der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Thann und desfalliger Gränzregulirung. Et. 10, Nr. 64.

**XX. Von Gegenständen des Privatrechts.**

B. Von dem Eigenthumsrechte; von Contracten zc.

Ministerial-Resolution, betreffend die Frage: ob die in der Stadt Altona gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe geschohlener und in gutem Glauben angekaufter Sachen auch bei desfalliger Acquisition auswärtiger Behörden in Anwendung zu bringen. Et. 3, Nr. 32.

— D. Von den Minderjährigen, von Vormundschaften, von Curatelen zc.

d. Von Curatelen für Abwesende und Blödsinnige.

Ministerialrescript, betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübschen Rechts lib. II. tit. II. art. 14, über den Heimfall erloschen Gutes, auf die mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Holsteinischen Städte. Et. 5, Nr. 38.

— E. Von Erbschaftsfachen.

a. Von der Regulirung der Erbschaften.

1. Das vorangeführte Ministerialrescript.

2. Obergerichts-Rescript, betreffend die — eines etwa errichteten Erpcontractes ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft. Et. 13, Nr. 56.

b. Von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt, ohne Rücksicht auf gewisse Gattungen der Güter. Das oben, sub. D. d. angeführte Ministerialrescript.

**XXI. Von Auctionen und Vicitationen**

Siehe oben, sub. XIII.

**XXII. Von öffentlichen Bekanntmachungen, Publicationen, Publicandis und Proclamen.**

Siehe oben, unter XI.

**XXVI. Von Criminals, Fiscals und Bruchfachen.**

E. Von den Strafanstalten.

a. Vom Glückstädtischen Zucht- und Werkhause.

Uebersichte Resolution, betreffend die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbständigen Oberinspector. Et. 11, Nr. 67.

**XXIX. Von den Prüfungen und den Candidaten.**

7. Vom Navigationsexamen.

1. Bekanntmachung, betreffend den Wiedereintritt des Capitaineutenants Niddelboe als Navigationsexaminator. Et. 2 Nr. 23.

2. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten wo keine Navigationsexaminatoren angestellt sind. Et. 12, Nr. 76.

**XXX. Vorschriften über das Druckwesen.**

B. Verbote einzelner Schriften und Blätter.

1. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der „Beser. Zeitung“. Et. 3, Nr. 28.

2. Circulair, betreffend das Verbot des Textes und der Verbreitung der Tractschrift: „Geschichte Schleswig-Holsteins“ von 1818 bis 1852, von Theodor Pracklow. Et. 3, Nr. 31.

**XXXI. Vom Armenwesen.**

Regulative für die Arbeits- und Erziehungs-Anstalt der Landgemeinde Wülster. Et. 11, Nr. 75.

**XXXII. Von Ehesachen.**

G. Von der zweiten Ehe.

Siehe oben ZZ. E. a. 2.

**XXXIII. Steuer- und Finanzsachen.**

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

1. Circulair, wegen Honorirung der von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in

Steuer- und Domainenangelegenheiten zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsbereits. Et. 1, Nr. 13.

2. Circulair, betreffend Zahlungen für das Kriegsministerium und das Marineministerium. Et. 1, Nr. 14.

3. Circulair, betreffend die von den Hebungsbehörden bei der Holsteinischen Centralcasse zur Vestrückung angewiesener Zahlungen zu erwirkenden Geldvorschüsse. Et. 1, Nr. 15.

4. Circulair, betreffend die künftig wieder ohne vorzängige Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Schauffeinträgen zu entnehmenden desälligen Hebungsbereits. Et. 9, Nr. 58.

5. Ministerialschreiben, betreffend die dem Generaldeponate unter dem Ministerie für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragene Revision der Holsteinischen und Lauenburgischen Centralcassen-Rechnungen i. w. d. a. Et. 3, Nr. 30.

6. Circulair, betreffend die Buch- und Rechnungsführung. Et. 12, Nr. 60.

7. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres. Et. 12, Nr. 79.

8. Circulair, betreffend die von den königlichen Steuer- und Domainalhebungsbehörden zu requirirenden Geldvorschüsse zur Vestrückung angewiesener Zahlungen. Et. 13, Nr. 85.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

b. Vom Schuß- und Verbittels-, auch an einigen Orten sogenannten Käthner- und In- stengelde.

Ministerialschreiben, betreffend die Erhebung von Verbittels-, Schuß- und Instengeld. Et. 11, Nr. 74.

i. Von der Halbprocentsteuer.

1. Siehe oben, ZZ. E. a. 2.

2. Ministerialschreiben, betreffend die Entrichtung der  $\frac{1}{2}$  pct. Steuer in dem Falle der an Miterben ge- scheidenden Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken. Et. 11, Nr. 73.

1. Von der Grund- und Benutzungsteuer.

Siehe oben, A. 4.

- a. Steuer von Ländereien.  
Circular, betreffend die für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erhebende Landsteuer. Et. 1, Nr. 21.
- β. Haussteuer.  
Ministerialschreiben, betreffend die Haussteuerpflichtigkeit der Keller. Et. 6, Nr. 33.
- o. Vom Zolle.
- a. Ueberhaupt.
1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen. Et. 1, Nr. 4.
  2. Patent, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll. Et. 1, Nr. 5.
  3. Patent, betreffend Erweiterung des Grenzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln. Et. 1, Nr. 6.
  4. Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Tarifs für den Einfuhrzoll auf Fabrikate und Handwerksmaaren von Altona und Fabrikate von Wandstedt. Et. 1, Nr. 7.
  5. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Reccrutirung des holsteinischen Gendarmcorps. Et. 6, Nr. 40.
  6. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts in Rendsburg. Et. 6, Nr. 41.
  7. Siehe oben, XII, 3.
  8. Bekanntmachungen, betreffend a) eine Modification des § 147 der Zollverordnung; — b) die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialen zu Uferbauten an der Elbe; — c) den militairischen Gerichtsstand der Gendarmen, und — d) zum Tarif für den Einfuhrzoll. Et. 13, Nr. 81.
- C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Untertbanen.
- b. Von der Magazin Korn- und Heurage-Lieferung.  
Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazin Korn, imgleichen des Heu's und Stroh's für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben. Et. 11, Nr. 65.
- G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.  
Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der hieher nicht angewiesenen Zinsen von königlichen Staatsobligationen und Lontine-Polizen. Et. 1, Nr. 1.

#### XXXIV. Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landcommünen.

- A. Von der Verfassung der Städte.
- c. Von der Verfassung und ökonomischen Verwaltung der Städte.  
Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona. Et. 9, Nr. 56.
- B. Von der Verfassung der Flecken und Landcommünen.
- b. Von der Verfassung der Landcommünen.
1. Instruktion für die Bauerrögte und Commünevorsteher der Kemter Reinfeld, Trabenthal und Rethwisch. Et. 6, Nr. 43.
  2. Ministerialrescripte an die königlichen Süder- und Nordcreditmarcher Landvogteien, betreffend die Constituirung der Lohse, Vieh-Feider Koerniederung als Enträfferungs-Commüne. Et. 1, Nr. 12.

#### XXXV. Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken, von der Handlung und Schiffahrt.

- A. Vom bürgerlichen Gewerbe im Allgemeinen und den Handwerken und Zünften.
- a. Von der Zunftverfassung im Allgemeinen.
1. Circular, betreffend das Verbot der von f. g. Gewerbevereinen ausgestellten Legitimationsbücher. Et. 1, Nr. 19.
  2. Bekanntmachung, betreffend die von der königlich Preussischen Regierung erlassene Bestimmung hinsichtlich des Wandens nach der Schweiz und der von dort zurückkehrenden Handwerksgefelln. Et. 8, Nr. 52.
  3. Bekanntmachung, betreffend den Bezug der Wanderbücher f. w. d. a. aus der Druckerei des Laubhummensinstituts zu Schledrig. Et. 11, Nr. 70.
- C. Den Handel, die Schiffahrt, das Canal- und Lootsenwesen betreffend.
1. Vom Handel.
- g. Handel mit gewissen namhaften Waaren.  
(Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Artikel etc.)  
Patent, betreffend die Ausfuhr von Zeltsteinen. Et. 1, Nr. 3.

## 2. Von der Schiffahrt.

## a. Uebershaupt.

Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe. St. 1, Nr. 2.

## c. Von den Schiffscertificaten und Seepässen.

Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Papiere für die nach den Häfen der Argentinischen Republik bestimmten Schiffe. St. 10, Nr. 62.

## e. Von den Leuchtfeuern.

1. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Leuchtfeuers auf Seiro. St. 2, Nr. 24.

2. Bekanntmachungen, betreffend die Auslegung eines Leuchtfeuer Schiffes bei Lädö. St. 2, Nr. 25, — St. 7, Nr. 45, — St. 9, Nr. 57.

3. Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung zweier Leuchtfeuer-Baken auf Vih, an der Nordseite der Insel Vult s. w. d. a. St. 11, Nr. 68 u. St. 12, Nr. 78.

## f. Von den Seetonnen, Seebäken und Pricken.

1. Siehe oben, V., 2.

2. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Bakte an der südlichen Spitze der Insel Syll. St. 11, Nr. 69.

**XXXVII. Polizeisachen.**

## B. Anordnungen über einzelne Polizeigegegenstände, und zwar solche Gegenstände, worüber mehrere Verfügungen ergangen sind.

## c. Von Deichsachen.

1. Siehe oben, XXXIV, B, h, 2.

2. Patent, betreffend die Ausdehnung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29ten Januar 1800. für die allgemeine Deichkasse von sämtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge. St. 2, Nr. 26.

## f. Von Leibrenten und Tontinen.

Siehe oben, XXXIII, G, — und unten, 5, a.

## l. Medicinalsachen.

## γ. Von den Aerzten und Wundärzten.

Circulair, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige gefährlicher ansteckender Krankheiten. St. 10, Nr. 60.

## δ. Von den Apothekern zc.

Circulair, wegen Abstellung der üblichen Austheilung von Weihnachts- und Neujahresgeschenken. St. 10, Nr. 61.

## ε. Von dem Taubstummeninstitut.

Patent, betreffend die Ausdehnung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig in den Jahren 1845 bis 1850 incl. aus königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder. St. 8, Nr. 51.

## ν. Von den Krankheiten der Thiere.

1. Circulaire, betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung einer im Herzogthum Schleswig unter dem Hornvieh ausgebrochenen Lungenseuche anzuordnenden Maßregeln. St. 1, Nr. 11, 16, 17 u. 22.

2. Circulaire, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maßregeln. St. 4, Nr. 36, — St. 8, Nr. 54.

3. Circulair, betreffend den Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig. St. 8, Nr. 55.

## m. Von dem Passwesen.

1. Circulair, betreffend die Abstellung gewisser Anzuträglichkeiten bei der Ertheilung von Pässen zu Reisen nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes. St. 1, Nr. 20.

2. Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Pässe zu Reisen nach dem Königreiche beider Sicilien. St. 2, Nr. 26.

3. Bekanntmachung, betreffend die zur Erlangung von Reisepässen abgeben der königlichen Gesandtschaften und Consulats erforderlichen Legitimationen. St. 4, Nr. 35.

## r. Wegesachen.

1. Circulair, betreffend die vorläufige Uebertragung der Geschäfte eines dirigirenden Stabs-officiers an den Ingenieur-Major S. T. von Wend und die Constituirung desselben als Oberlandweginpector im Herzogthum Holstein. St. 1, Nr. 10.

2. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Brückengelbes zu Lohfeld, im Amte Reinsfeld. St. 3, Nr. 33.

3. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegelbes auf der Horst-Packelshöfener Wegestrecke, im Patrimonialgute Horst. St. 6, Nr. 42.

4. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Heide nach dem Brunnbütteler Hafen gebauten Chaussee. Et. 7, Nr. 50.
  5. Siehe oben, XXXIII, A, 4.
  6. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Stockelderfer Wegestrecke der Myrenbock-Lübecker Nebenlandstraße, im Patrimonialgute Stockeldorf. Et. 10, Nr. 63.
  7. Allerhöchste Resolution, wegen künftiger Verpachtung der vacant werdenden Chaussee-Hebestellen. Et. 11, Nr. 66.
  8. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Iphoe nach Wisler gebauten Chaussee. Et. 13, Nr. 84.
- a. Von den Wittwencassen.
- α. Allgemeine Wittwencasse.  
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Einsatz in die allgemeine Wittwencasse oder in die Leibrenten- und Versorgungsanstalt. Et. 8, Nr. 53.
  - γ. Die allgemeine Versorgungsanstalt.  
Siehe die vorangeführte Bekanntmachung.
- C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegegenstände.
- Regulativ, betreffend den Schutz der Auswanderer, welche von dem Altonaer Hafen nach anderen Welttheilen befördert werden. Et. 1, Nr. 18.

### XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

- D. Von den Beurlaubten zc.
- Circular, betreffend die Bestimmung der Lage nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permitteiren ist. Et. 13, Nr. 83.
- E. Vom Landmilitairdienste und der Remonteeinrichtung.
- a. Von der Militairpflicht überhaupt.  
Provisorisches Wehrpflichtgesetz. Et. 10, Nr. 59.
  - f. Von der Aushebung für die Linientruppen.  
Circular, betreffend die Höhe der den Jägercorps künftig zuzutheilenden Mannschaften. Et. 11, Nr. 72.
  - p. Von einigen besonderen Gerechtigkeiten und Verhältnissen der Landsoldaten.  
Circular, betreffend die künftig den ausgehobenen Landsoldaten bei ihrer Permittirung zu zahlenden Marschgelder. Et. 4, Nr. 34.
- II. Von Verhältnissen des Militairretats in Civil-, Kirchen- und Schulangelegenheiten.  
Siehe oben VIII.
- L. Von den Militairbehörden und dem Officierstande.
1. Siehe oben V, B, 1.
  2. Circular, betreffend die künftige Uniformirung der Officiere à la suite, der beabschiedeten Officiere und der Officiere von der Reserve. Et. 12, Nr. 77.

### XXXIX. Prälaten und Ritterschaft, die adelichen Klöster und Kirchen, wie auch die adelichen Güter und deren Besitzer überhaupt zc. betreffend.

Siehe oben XXXIII, B, b.





# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

1tes Stück.

Copenhagen, den 13ten September

1852.

## Verordnung

für das Herzogthum Holstein,

betreffend

die Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts.



Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Ich kund hiemit: In Betreff der Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts für das Herzogthum Holstein haben Wir Uns Allerhöchst bewegt gefunden, Nachstehendes zu verfügen und festzusetzen:

### § 1.

Unter Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird in Copenhagen ein Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein in zwei Abtheilungen herausgegeben. In die erste Abtheilung sind die allgemeinen Gesetze und Verordnungen, sowie sonstige zur generellen Kunde zu bringende Erlasse und Verfügungen der höheren Staats- und Landesbehörden aufzunehmen. Die zweite Abtheilung befaßt gesetzliche und obrigkeitliche Verfügungen für einzelne Orte und Districte, Regulative, Instructionen für Beamte und Officiate, und sonstige amtliche Anordnungen und Bekanntmachungen, nebst Mittheilungen über Circular-Erlasse und officielle Entscheidungen, aus denen Verwaltungsnormen sich ergeben. In einem Anhange werden Nachrichten in Beziehung auf das Beamtenpersonal, statistische Zusammenstellungen und Notizen, und anderweitige zur Veröffentlichung geeignete amtliche Anzeigen mitgetheilt.

## § 2.

Das Gesetz und Ministerialblatt wird allen Behörden, Obrigkeiten und Beamten, den Predigern, und den Dets-Gemeinden zugesandt, Letzteren respective direct oder durch Vermittlung der Detsbehörden.

Die Publication der in die erste Abtheilung des Gesetz- und Ministerialblatts aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse ist im ganzen Herzogthum Holstein, der in der zweiten Abtheilung enthaltenen, für einzelne Orte und Districte erlassenen Verfügungen, Regulative und Anordnungen in den betreffenden Orten und Districten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 11ten August 1824 zu beschaffen, und haben die Behörden und die Prediger hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

## § 3.

Hinsichtlich der Herausgabe und der Vertheilung des unter jahresweise fortlaufenden Nummern erscheinenden, und am Ende des Jahres mit Inhaltsverzeichnissen zu versehenen Gesetz- und Ministerialblatts sind die erforderlichen Anordnungen von Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu treffen, und sind demselben die in das Gesetz- und Ministerialblatt aufzunehmenden, und demnächst zu publicirenden Gesetze und Verordnungen von den übrigen Staats- und Landesbehörden mitzutheilen; wie denn auch Behörden und Obrigkeiten die von ihnen erlassenen Anordnungen, Regulative und sonstige Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung durch das Gesetz- und Ministerialblatt erforderlich oder zweckmäßig erscheint, an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden haben.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

**Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktten Inseigel.**

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 30sten August 1852.

**Frederik R.**

(L. S.)

## Erste Abtheilung. \*)

### Nr. 1. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen von Königlichen Staatsobligationen und Lontine-Polizen.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. haben *Se. Majestät der König* allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß sämmtliche, hauptsächlich für das halbe Jahr 1848 und für die Jahre 1849 und 1850, noch nicht angewiesene Zinsen von Königlichen Staatsobligationen und Lontine-Polizen, von welchen die Zinsen früher, vor 1848, auf die Königliche Staatsschuldens-Hauptkasse zu Rendsbürg oder auf holsteinische Specialkassen angewiesen wurden, den Eigenthümern der Obligationen und Polizen jetzt ausbezahlt werden dürfen.

In Folge dieser allerhöchsten Resolution sind oder werden innerhalb weniger Tage die betreffenden Anweisungen an die holsteinische Centralkasse in Rendsbürg zur weiteren Vertheilung an die Specialkassen abgefandt; und können darnach die Zinsen bei denselben Kassen, wo sie vor 1848 angewiesen wurden, oder wo die Auszahlung später von dem Finanzministerium auf Ansuchen bewilligt ist, auf gewöhnliche Weise in Empfang genommen werden.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Auszahlung in demjenigen im Lande gangbaren Numeraire wird stattfinden müssen, welches der Behalt der Kasse jederzeit zu diesen Zahlungen zu verwenden gestattet.

**Königliches Finanzministerium, den 17ten Juli 1852.**

*W. C. E. Sponeck.*

(L. S.)

---

*A. Westergaard.*

### Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe.

Die mittels Allerhöchsten Rescripts vom 1ten März 1851 den holsteinischen Unterthanen bis weiter ertheilte Erlaubniß, der zufolge denselben gestattet wurde, für ihre Schiffe in das oberste Feld der Dannebrogflagge, zunächst der Flaggenstange, das Nesselblatt aufzunehmen, haben *Se. Majestät der König* mittels Allerhöchster Resolution von 7ten d. M. nunmehr wieder aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß die reine Dannebrogflagge als alleinige Handelsflagge auch für die holsteinischen Schiffe wieder eingeführt werde.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die die Handelsflagge betreffenden Vorschriften, wie solche vor dem 24ten März 1848 bestanden, auch für das Herzogthum Holstein und zwar für die in inländischen Häfen befindlichen Schiffe vom Tage der Publication an, für die im Auslande befindlichen Schiffe von dem Zeitpunkt an, wo sie von dieser Bekanntmachung Kunde erhalten, in Kraft treten. Es wird dabei bemerkt, daß die Königlichen Consulate angewiesen worden sind, für die weitere Bekanntmachung der obigen Verfügung Sorge zu tragen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22ten Juli 1852.**


*Reventlow-Criminil.*

---

*Warnstedt.*

\*) Die bereits ordnungsmäßig publicirten, sieben ersten Nummern dieser Abtheilung sind hieselbst lediglich zu dem Ende eingerückt worden, um keine Lücke zwischen dem seitler in Kiel herausgegebenen „Beiseblatt für das Herzogthum Holstein“ und dem gegenwärtigen Blatte zu lassen.

Nr. 3. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausfuhr von Feldsteinen.

 Wir **Frederik der Siebente**, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die durch das Patent vom 9ten Juni 1847, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, auf 5 Jahre gestattete Ausfuhr gespaltener und behauener Feldsteine gegen Erlegung eines Zolls von 8 Rthl. oder 5 Rthl. Contrant für den Cubikfaden, bis auf Weiteres zu verlängern.

Wir wollen allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung, welche sofort in Kraft tritt, der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle und Jede, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Ergeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 28ten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und beigedruckten Insegel.

**Frederik R.**

(L. S.)

W. C. E. Sponeck.

Nr. 4. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen.

In Folge Allerhöchster Autorisation Seiner Majestät des Königs werden die nachbenannten, im Herzogthum Holstein zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen, nämlich:

- 1) die Verfügung an die Holsteinischen Grenzollländer vom 15ten Juli 1848, betreffend die zollfreie Einfuhr von Butter und gesalzenem oder geräuchertem Speck in Quantitäten von 25  $\mathcal{F}$  und darunter;
- 2) die Verfügung vom 9ten Juli 1848, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für gesalzenen und geräucherten Speck;
- 3) das Gesetz vom 14ten Juni 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen;
- 4) die Verfügung vom 24sten December 1849, betreffend geschärfte Controlmaßregeln im Grenzolllande;
- 5) die Verfügung vom 24sten December 1849, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für unbereitete Häute;
- 6) die Verfügung vom 22sten März 1850, betreffend die Ausdehnung des Patents vom 9ten Juni 1847 hinsichtlich der Ermäßigung des Durchgangszolles auf der Eisenbahn zwischen Altona und Glückstadt auf alle Arten der Transitbeförderung zwischen Glückstadt und Altona;
- 7) das Gesetz vom 22sten März 1850, betreffend Herabsetzung des Einfuhrzolles für Fourniere;
- 8) die Bekanntmachung vom 19ten April 1850, betreffend die für den Transport von verzollten Lumpen in dem mittelst Patents vom 28ten Januar 1846 angeordneten Grenzolllande zulässigen Landstraßen;

- 9) das Gesetz vom 21sten December 1850, betreffend mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13ten März 1844;
- 10) die Bekanntmachung vom 21sten December 1850, betreffend Ausdehnung der Verfügung vom 21sten December 1849 wegen geschärfter Controlmaßregeln im Grenzollbistricte;
- 11) die Verfügung vom 17ten December 1851, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Rohzucker; vom 1sten September d. J. angerechnet, hiemit aufgehoben, und es kommen von diesem Zeitpunkte an die betreffenden älteren, zu Recht bestehenden Anordnungen wieder zur Anwendung, in so weit hierin nicht mittelst der am heutigen Tage erlassenen Allerhöchsten Patente, betreffend resp. verschiedene Veränderungen der Zollverordnung und des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll, sowie Erweiterung des Grenzollbistrictes und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln, Abänderungen getroffen sind.

Jedoch kam bis zum Schluß des laufenden Jahres der im Patent vom 13ten März 1844 angeordnete Rückzoll von 3 Rthl. 62  $\frac{1}{2}$  f. oder 2 Rthl. 13  $\frac{1}{2}$  f. Courant pr. 100  $\mathcal{R}$  für im Inlande fabricirten Candis und Zuckers nur in dem Falle beansprucht werden, wenn die nach dem 31sten August d. J. geschehene Verzollung des zu dem Fabricat verwendeten Rohzuckers nachgewiesen wird; im entgegengesetzten Fall wird nur der gegenwärtig factisch bestehende Rückzoll von 1 Rthl. 8  $\frac{1}{2}$  f. oder 1 Rthl. 8 f. Courant pr. 100  $\mathcal{R}$  vergütet.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.


Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 20ten Juli 1852.

W. C. E. Sponeck.

(L. S.)

Lütow.

Nr. 5. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll.

 Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Die in dem § 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltene Ausnahme-Bestimmung, wernach Kleinigkeiten unter 2 Rthl. oder 1 Rthl. 12 f Courant an Werth, welche mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgrenze eingehen, von der Zollangabe und der Zollerlegung befreit sind und von den Postämtern an die Signer auszuliefern werden dürfen, wenn die Zollbeamten sich bei der Visitation von jenem geringen Werthe überzeugt und solches auf der Abschrift der Postkarte attestirt haben, ist aufgehoben.

§ 2.

Dem § 243 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist die nachfolgende veränderte Fassung gegeben:

„Fremde und einheimische zollpflichtige Waaren, so weit es zu deren Versendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpaßzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn sie

ohne einen solchen im Transport, wohin auch die Versendung mit Fährböden oder Fährschiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der solche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge, das Zwiefache des Eins- oder Ausfuhrzollses als Mulet zu erlegen. Sind die Waaren mit einem Eins- oder Ausfuhrzoll belegt, so richtet sich die Mulet nach dem höchsten Zollsage“.

## § 3.

Der in dem Tarif vom 13ten März 1844 zu 6 Rthl. 64 f. oder 4 Rthl. 8 f. Courant pr. 100  $\mathfrak{R}$  bestimmte Einfuhrzoll für raffinierten Zucker ist auf 4 Rthl. 16 f. oder 2 Rthl. 29 f. Courant pr. 100  $\mathfrak{R}$  herabgesetzt.

## § 4.

Der in dem Tarif vom 13ten März 1844 zu 2 Rthl. 80 f. oder 1 Rthl. 37 f. Courant pr. 100  $\mathfrak{R}$  bestimmte Ausfuhrzoll für Lumpen ist auf 80 Rthl. oder 25 f. Courant pr. 100  $\mathfrak{R}$  herabgesetzt.

## § 5.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten Septemder d. J. in Kraft.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wernach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Ergeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 30ten Juli 1852.

Unkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und beigedruckten Inseigel.

**Frederik R.**

(L. S.)

*W. C. E. Sponneck.*

Nr. 6. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend Erweiterung des Grenzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln.



Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bevozen gefunden, zur Abwehruug des Schleichhandels Nachstehendes anzuordnen:

## § 1.

Der mittelst des Allerhöchsten Patents vom 25ten Januar 1846 angeordnete, der Holsteinischen Landesgrenze zunächst belegene, durchschnittlich Eine Meile breite Grenzolldistrict von der Elbe bei Blankense bis zur Düsse bei Scharbeug ist auf denjenigen Theil des Neustädter Zolldistricts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgrenze gegen sursächlich Lübeckisches Gebiet beim Gooßbeck (Scharbeug) sich erstreckt, von der Düsse begrenzt und landeinwärts von der Neustädter-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, mit Einschluß der Chausseefirste selbst, ausgedehnt.

## § 2.

In diesem Grenzollidistrikt darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel transportirt werden. Bei Verendung fremder Manufacturwaaren aller Art, in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 51  $\frac{1}{2}$  Rthl. oder 16  $\frac{1}{2}$  Courant und darüber, ist gleichfalls ein Zollpassirzettel erforderlich.

In den Passirzetteln für fremden raffinirten Zucker und die genannten Manufacturwaaren ist die innerhalb Jahresfrist geföehene Verzollung nachzuweisen.

Die Ertheilung der Passirzettel für inländischen raffinirten Zucker wird bedingt durch den geföehenen Nachweis des Bezuges von einer inländischen Fabrik. Die für den Transport des inländischen raffinirten Zuckers erforderlichen Fabrikationsatteste sind, behufs Erlangung der Passirzettel, vor Ueberschreitung des Grenzdistricts bei dem zunächst belegenen Zollamt einzuliefern.

## § 3.

Lumpen in Quantitäten von 50  $\mathcal{R}$  und darüber dürfen in dem Grenzollidistrikt nur nach geföehener Verzollung und in Begleitung desfälligen Zollpassirzettels transportirt werden.

Lumpen, welche für die im Grenzollidistrikt befindlichen Papiermühen bestimmt sind, passiren ohne Zollsetzung, jedoch ebenfalls unter Begleitung von Passirzetteln dahin, wenn in ordnungsgemäßiger Frist (§ 51 der Zollverordnung) durch Rückatteste dargethan wird, daß die Lumpen daselbst angekommen und für die Fabrik bestimmt sind.

Die Papierfabrikanten im Grenzollidistrikt sind verpflichtet, die Passirzettel, versehen mit einer bei Verluß Ehre und guten Leumunds auszustellenden Bescheinigung über die Ankunft und die Bestimmung der Lumpen in ihrer Fabrik innerhalb drei Tage an die nächste Grenzollidistrikt abzuliefern.

Für den Transport solcher Lumpenquantitäten im Grenzollidistrikt sind, gleichwie nach dem § 55 der Zollverordnung von 1sten Mai 1838 für den Transport von einheimischen, nach der Fremde ausgehenden zollpflichtigen Waaren, nur diejenigen ordentlichen Landstraßen zulässig, an denen Grenzollidistricte belegen sind.

Sollten jedoch die Lumpen nach Orten im Grenzollidistricte bestimmt sein, welche nicht unmittelbar an solchen Landstraßen belegen, so sind dieselben, bevor beim Transport die ordentliche Landstraße verlassen wird, der zunächst belegenen Grenzollidistricte vorzuführen, welche dem Betreffenden, statt des abzuliefernden Zollpassirzettels, für den Weitertransport nach dem Bestimmungsorte einen Begleitschein ertheilen wird.

## § 4.

Die Zollbeamte haben die Abgangszeit der vorgenannten Waaren (§§ 2 und 3) auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungsortes zu bemerken. Nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitverlauf ist der Passirzettel gültig, und sind daher solche mit einem abgelassenen Passirzettel transportirte Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Passirzettel angetroffen werden. Dies gilt auch in Ansehung der im § 3 gedachten Begleitscheine über Lumpen.

## § 5.

Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Patents können je nach Beschaffenheit des Falles die Strafbestimmungen des § 240 oder des § 245 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 oder des § 2 des Patents vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung *re. re.* zur Anwendung.

## § 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten September d. J. in Kraft.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen

Provinzialstände zur allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchster Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Ergeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 30sten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und beigedruckten Inseigel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Nr. 7. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend Aenderungen des Tarifs für den Einfuhrzoll auf Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und Fabrikate von Wandsbeck.

Als Folge der durch das Patent vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll, und die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen, verfügten Aenderung des allgemeinen Einfuhrzolltarifs, wird der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck, nach Maßgabe der §§ 2 und 6 des Patents vom 13ten December 1843, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, folgendermaßen verändert:

Fournierte Tischlerarbeit, ohne Polsterung, aller Art.....	100	50	15	50	15	50	15
Zucker: Raffinade, Melis und Candis, auch weißer Pudrzucker	100	3	62	2	13	—	—
— Brauner Pudrzucker .....	100	2	60	1	30	—	—
Chocolade .....	100	3	40	2	6	—	—
Conditorwaaren .....	100	2	18	1	17	—	—

Für Felle und Häute und daraus verfertigte Gegenstände treten die ursprünglichen Bestimmungen der Positionen 17, 20, 42, 45 und 48 des Tarifs vom 13ten December 1843 wieder in Kraft, und sind die Fabrikationsacte demgemäß abzufassen.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 30sten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

Lützu.

Nr. 8. Bekanntmachung, betreffend die für die Oberbeamte, Polizeibeamte und Bürgermeister im Herzogthume Holstein normirte Uniform.

Witst Allerschächter Resolution vom 11ten d. Mts. haben Se. Majestät der König für die Oberbeamte, Polizeibeamte und Bürgermeister im Herzogthume Holstein folgende Dienst-Uniform Allerschächst zu reglementiren geruht:



- 1) als Galla-Uniform für den Oberpräsidenten in Altona und die Oberbeamten in den Landdistricten statt des reglementirten rothen Leibrock und der kurzen gelben Weinleider mit hohen Stiefeln, einen kurzen dunkelblauen Ueberrock (Waffenrock) mit den bisher getragenen Kragen und Aufschlägen, 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, und derselben Stickerei, den reglementirten Epaulets, lange dunkelblaue Weinleider mit Gold-Gallonen, gewöhnliche Stiefeln mit Sporen, den reglementirten Hut und Säbel oder Degen nebst dem bisher getragenen Porteece; und

ferner als tägliche Uniform den bisher reglementirten Ueberrock mit einer aus einer 4 doppelten gedrehten Goldraute und der Krönungskrone bestehenden Schulterdistinction (Brandenburger) 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, lange dunkelblaue Weinleider, Stiefeln mit Sporen und eine Mütze mit goldener Tresse und der Coarde, nebst Säbel oder Degen mit dem reglementirten Porteece;

- 2) für die Polizeimeister und Stadtvögte in den Städten, sowie für die mit Polizeigewalt versehenen königlichen Beamten in den Landdistricten, insoweit für letztere nicht mit Rücksicht auf das von ihnen bekleidete Amt eine andere Uniform bereits angedeutet ist, und für die Polizeidiener folgende Dienst-Uniform:

- für die Polizeibeamte einen dunkelblauen Ueberrock mit 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, grünen Kragen und Aufschlägen mit der reglementirten Stickerei, dunkelblaue lange Weinleider (in Galla mit Gold-Gallonen), dunkelblaue Weste, dreieckigen Hut mit Goldkrempe und Borden nebst der reglementirten Coarde, oder eine flache blaue Tuchmütze mit einer breiten Goldtresse um den Rand und der Coarde, sowie Degen mit Civilporteece;
  - für die Oberpolizeidiener einen dunkelblauen Ueberrock mit 2 Reihen gelber Metallknöpfe, auf jeder Seite des Kragens ein mit Gold angenähtes langes schmales Knopfloch mit einem brodirten Knopf am Ende, und eine flache blaue Tuchmütze mit einer schmalen Goldtresse, dunkelblaue Weinleider und Weste;
  - für die übrigen Polizeidiener: denselben Rock, auf jeder Seite des Kragens ein mit grüner Seide angenähtes Knopfloch mit einem gelben Metallknopf am Ende, eine flache blaue Tuchmütze mit grünem Rand, dunkelblaue Weinleider und Weste;
- 3) für diejenigen Bürgermeister, welche nicht zugleich Polizeibeamte sind, die für diese Beamte im Königreich Dänemark durch die Allerhöchste Resolution vom 1sten August 1850 reglementirte Uniform, nämlich einen kurzen dunkelblauen Ueberrock mit Aufschlägen von derselben Farbe ohne Stickerei, mit dunkelgrünen Kragen, besetzt mit halber Goldbroderie, 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, blaue und resp. bei Galla gelbe Weste, lange dunkelblaue Weinleider, bei Galla mit Gold-Gallonen, einen dreieckigen Hut mit Goldkrempe und Borden ohne Feder, oder flache blaue Mütze mit breiter Goldtresse und der reglementirten Coarde, Degen und Civilporteece.

Vorstehendes wird hiemittels zur öffentlichen Kunde gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*C. Petersen.*

## Zweite Abtheilung.

Nr. 9. Ministerialschreiben 1) an das Königliche Oberappellationsgericht in Kiel, und 2) an das Königliche Obergericht in Glückstadt, betr. die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secretaire des Oberappellationsgerichts und der demselben unmittelbar untergeordneten Disasterien des Herzogthums Holstein.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1ten Mai d. J. den Justizminister für das Königreich Dänemark, den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beauftragen geruht haben, hinsichtlich der Uniformen für die Mitglieder der sämtlichen höheren Gerichtshöfe, allerunterthänigste Vorschläge einzureichen, haben Allerhöchstdieselben für die Mitglieder der Holsteinischen Gerichtshöfe mittelst Allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. zu bestimmen Sich bewegen gefunden, wie folgt:

„Wir wollen es Allerhöchst genehmigt haben, daß,

- 1) statt des durch die Kancelleischreiben vom 6ten September 1834 für die Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der demselben unmittelbar untergeordneten Disasterien des Herzogthums Holstein reglementirten rothen Uniforms-Leibrocks, ein kurzer dunkelblauer Ueberrock (Waffenrock), mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe, schwarzen Sammetkragen und Aufschlägen mit derselben Stickerei, wie bisher und statt der bisher für Galla reglementirten weißen Weinleider, dunkelblaue, mit goldenen Gallonen eingeführt, und
- 2) für die Secretaire im Oberappellationsgericht und im Holsteinischen Obergericht, ein kurzer dunkelblauer Ueberrock mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe, Aufschlägen und Kragen von demselben Tuche, wie der Ueberrock und der bisherigen Stickerei, nebst dunkelblauen Weinleidern angeordnet werden“.

Wenn vorstehender Allerhöchster Resolution verfehlt das Ministerium nicht, (ad 1) das Königliche Oberappellationsgericht, (ad 2) das Königliche Obergericht hierdurch in Kenntniß zu setzen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15<sup>ten</sup> Juli 1852.**

Nr. 10. Circulaire betreffend die vorläufige Uebertragung der Geschäfte eines dirigirenden Stabsofficiers an den Ingenieur-Major H. T. von Wenz und die Constituirung desselben als Oberlandwegeinspector im Herzogthum Holstein.

In Uebereinstimmung mit dem § 18 sqq. der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 und dem Verwaltungsregulativ vom 9ten April s. J., sind dem Major aus dem Ingenieurcorps H. T. von Wenz die Geschäfte des dirigirenden Stabsofficiers für das Herzogthum Holstein bis weiter übertragen und ist derselbe zugleich mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Oberlandwegeinspectorats beauftragt worden.

Von Vorstehendem werden sämtliche Oberbehörden des Herzogthums Holstein und sonstige Weisomende mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das dem Wasserbaurath Christensen unterm 23ten Februar d. J. ertheilte Constitutionserlass als Oberwegebeamter unumkehrbar als erloschen zu betrachten ist.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17<sup>ten</sup> Juli 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*Warnstedt.*

**Nr. 11. Circulaire an sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung einer im Herzogthum Schleswig unter dem Hornvieh ausgebrochenen Lungenseuche anzuordnenden Maaßregeln.** (Bgl. Nr. 16, 17 u. 22.)

Von dem Königl. Ministerium des Herzogthums Schleswig ist dem unterzeichneten Ministerium angezeigt worden, daß Fälle einer bössartigen Lungenseuche unter dem Hornvieh an verschiedenen Orten der Aemter Husum und Wredstedt, desgleichen in der Landschaft Eiderstedt und im Amte Flensburg vorgekommen sind, sowie, daß behufs Verhinderung der Weiterverbreitung und Behufs der Unterdrückung dieser höchst gefährlichen und ansteckenden Seuche in den betreffenden Districten das Erforderliche angeordnet worden ist. Auch ist es anderweitig hieselbst zur Kunde gekommen, daß die gedachte Seuche sich ebenfalls im Dänisch-Wohlder Güterdistrict gezeigt hat.

Von Vorstehendem werden sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein mit dem Ersuchen hiedurch in Kenntniß gesetzt, auf die gedachte Seuche aufmerksam zu sein, so wie den Thierärzten Wachsamkeit in dieser Beziehung einzuschärfen, im übrigen aber bis auf weitere Verfügung des Reichsconsulats nach Holstein aus dem Herzogthum Schleswig nur dann zu gestatten, wenn dem zu versendenden Vieh Gesundheitsatteste von den bestehenden Behörden des Herzogthums Schleswig beigegeben worden sind. Für den Fall aber, daß die erwähnte Seuche sich im Herzogthum Holstein zeigen sollte, ist in den betreffenden Districten nach Maaßgabe der anliegenden Vorschriften das Nöthige sofort zu verfügen und dem Ministerium demnächst eine unverzügliche Anzeige heben zu machen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*Warnstedt.*

**Vorschriften, welche behufs Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie behufs der Unterdrückung der bössartigen Lungenseuche unter dem Hornvieh zu erlassen sind.**

- 1) Jeder Hauswirth, unter dessen Vieh sich Krankheitsfälle bereits gezeigt haben oder fernere zeigen, welche nach den nachbenannten Anzeichen auf die bössartige Lungenseuche schließen lassen, ist verpflichtet, dasjenige Stück oder die Stücke an denen sich die Krankheit zeigt, sofort von dem übrigen Viehbestande streng abzusondern. Sodann ist unaußföhllich der Thierarzt, dem die Ueberwachung der Krankheit in dem Districte übertragen ist, von dem Krankheitsfall in Kenntniß zu setzen, sowie gleichzeitig dem betreffenden Ortsofficialen eine desfällige Anzeige zu machen.

Anzeichen der bössartigen Lungenseuche sind insbesondere: heiserer Husten, der nach und nach zunimmt und namentlich hervortritt, nachdem das Thier getrunken oder sich bewegt hat, verminderte Fresslust und träges Wiederkäuen, verminderter Glanz der Haare und borstenähnliches Aussträuben derselben an einzelnen Stellen, demnächst, wenn diese Zeichen einige Zeit angehalten haben, Fieber.

- 2) Wer die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterläßt, verliert jeglichen Anspruch auf spätere Entschädigung, und ist außerdem mit einer Bröche von 10—50 Rthlr. zu bestrafen.
- 3) Alles Hornvieh, an welchem sich deutliche Spuren der Lungenseuche zeigen, ist auf nähere Verfügung der Obrigkeit nach vorgängiger Taration, unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes, zu tödten.

Daselbe Verfahren kann auch von der Obrigkeit hinsichtlich des nur verdächtigen Viehes in den Fällen angeordnet werden, wo selches zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit nothwendig erscheint.

Nachdem das Vieh getödtet worden ist daselbe von dem Thierarzt zu öffnen, findet sich daselbe alsdann mit der Lungenseuche befaßt, so wird dem Eigenthümer  $\S$  des Taxationswerthes vergütet; wird das Vieh dagegen gesund befunden so wird der volle Taxationswerth erstattet.

Das getödtete Vieh ist nach näherer Anweisung des Thierarztes an einem abgelegenen Orte 3 bis 4 Fuß tief mit Sand und Haaren zu vergraben.

- 4) Erkrankte Thiere, an denen sich aber die Lungenseuche noch nicht deutlich gezeigt hat, sind vorläufig auf das Strengste abzusondern und von dem Thierarzte einer sorgfältigen Beobachtung zu unterwerfen.
- 5) Alles Vieh, welches die Lungenseuche erst neulich überstanden, oder welches mit erkrankten Thieren zusammen gestanden oder geweidet hat, ist als verdächtig anzusehen und von dem Thierarzte besonders zu beaufsichtigen. Daselbe ist sorgfältig absondert zu halten und wird erst nach Ablauf von 12 Wochen, wenn während dieser Zeit sich kein Krankheitsfall unter demselben gezeigt hat, als gesund angesehen.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben, dürfen erst 18 Wochen nach dem Beginn der Krankheit mit gesundem Vieh zusammen gebracht werden.

- 6) Alle Ställe und Orte, wo krankes oder verdächtig Vieh gestanden, so wie alle Gegenstände, an denen der Ansteckungsstoff haften könnte, sind unter Leitung des betreffenden Thierarztes sorgfältig mit kochend-heißem Wasser zu reinigen und demnächst mehrmals mit einem Gemisch von Chlorkalk und Wasser zu überstreichen oder mit Chlอร์ดämpfen zu räuchern; das Eisenzeug ist auszuglühen.

Erst 6 Wochen nach der Reinigung darf von solchen Orten und Gegenständen für gesundes Vieh Gebrauch gemacht werden.

Dieserjenigen Personen, welche mit dem kranken oder verdächtigen Vieh verkehren, dürfen mit gesundem Vieh nicht in Verührung kommen. Wo solches aber durchaus nicht vermieden werden kann, haben diese Personen die von dem betreffenden Thierarzte vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste zu beobachten.

- 7) Weiden, welche von krankem oder verdächtigen Vieh benützt worden sind, dürfen erst 6 Wochen nach der letzten Benutzung wieder mit gesundem Vieh besetzt werden. Trockenes Futter, an dem der Ansteckungsstoff haften könnte, darf nicht an Hornvieh verfüttert werden, ist aber für andere Thiere unschädlich.
- 8) An den Feldern und Fennen, auf denen krankes oder verdächtiges Vieh weidet, sind die Befriedigungen oder Gräben sorgfältig zu unterhalten, damit jede Verührung mit fremdem Vieh vermieden werde. Insofern die mit kranken oder verdächtigen Vieh besetzten Felder und Fennen an andere Weideplätze oder an Wege anstoßen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das kranke oder verdächtige Vieh zu verhindern, sich den anstoßenden Weideplätzen oder Wegen bis auf 25 Fuß zu nähern.

Wird verdächtig Vieh täglich nach und von dem Felde getrieben, so ist es zu vermeiden, dasselbe auf demselben Wege zu treiben, wo gesundes Vieh getrieben wird. Wo möglich ist das Hin- und Hertreiben überhaupt zu vermeiden und zu diesem Ende auf dem Felde eine Umzäunung für das verdächtige Vieh einzurichten.

- 9) Stiere, welche bei verdächtigen Heerden zum Bespringen gebraucht worden sind, dürfen nicht zu Kühen aus unverdächtigen Heerden gebracht werden.
- 10) Der Verkauf des erkrankten Viehes ist überall nicht, der Verkauf des verdächtigen nur nach vorgängig erwirkter schriftlicher Erlaubniß der Obrigkeit und unter genauer Beobachtung der von dieser vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Jeder Eigenthümer von krankem oder verdächtigem Vieh hat den Anordnungen der Polizeibehörde und des betreffenden Thierarztes hinsichtlich der Behandlung desselben auf das Genaueste Folge zu

leisten. Uebertretungen dieser Anordnungen sind mit einer Brüche von 10—100 Rthlr., nach den Umständen des Falles, zu bestrafen.

Denjenigen, welchen von entfernt wohnenden Eigenthümern die Aufsicht über auf der Weide befindliches Vieh übertragen ist, liegen dieselben Verpflichtungen ob.

**Nr. 12. Ministerialrescripte an die Königlichen 1) Süder-, und 2) Norder-Dithmarscher Landvogteien, betreffend die Constatirung der Lohse-, Lieth-Heider Moorniederung als Entwässerungs-Commüne.**

Auf die allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums, betreffend die Constatirung der Lohse-Lieth-Heider Moorniederung als Entwässerungscommüne, haben Se. Majestät der König unterm 7ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Wir wollen es Allerhöchst genehmigt haben, daß die Lohse-Lieth-Heider Moorniederung in den von dem Holsteinischen Deichinspectorate näher anzugebenden natürlichen Gränzen zu einer Entwässerungscommüne constituiret und die zu dieser Commüne hinzuzuziehenden zur Heider Feldmark gehörigen Ländereien hinsichtlich des Entwässerungswesens unter die Jurisdiction der Süderdithmarscher Landvogtei gelegt werden.“

Von vorstehender Allerhöchster Resolution wird die (Lit.) hierdurch mit Beziehung auf den unterm... an das Departement des Innern in Kiel erstatteten Bericht, zur gefälligen weiteren Bekanntmachung (ad 1. und Wahrnehmung der Erforderlichen) unter dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß diese Allerhöchste Resolution der Königlichen Norders (ad 2. Süders-) Dithmarscher Landvogtei am heutigen Tage gleichfalls mitgetheilt worden ist...

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17<sup>ten</sup> Juli 1852.**

**Nr. 13. Circulair an die Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, wegen Honorirung der von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domanalangelegenheiten zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres.**

Den Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, wird nach stattgahaber Correspondenz mit dem Königlichen Finanzministerium zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß die von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domanalangelegenheiten künftig zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres zu honoriren sind, auch wenn selbige nicht als in der Staatsbuchhalterei notirt bezeichnet worden. Die in Folge solcher Ordres beschafften Hebungen und Zahlungen sind, vom 1ten Juli d. J. an gerechnet, jedesmal in dem betreffenden Monatstracte resp. in Einnahme und in Ausgabe zu stellen. Wenn die Hebungsbehörden zur Bestreitung von Zahlungen der gedachten Art Zuschüsse bedürfen sollten, sind derfallsige Requisitionen an das unterzeichnete Ministerium einzusenden, welches demnächst die Ertheilung der für die Controllkasse erforderlichen Ausgabesordres bei dem Finanzministerium veranlassen wird.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20<sup>ten</sup> Juli 1852.**

**Nr. 14. Circulair an sämtliche Königliche Steuer- und Domänenhehungsbeamte im Herzogthum Holstein, betreffend Zahlungen für das Kriegsministerium und Marineministerium.**

Da es zweckmäßig befunden worden ist, daß die von dem Königlichen Kriegsministerium oder dem Königlichen Marineministerium auf die Finanzhauptcasse in Copenhagen ausgestellten Geldanweisungen bei jeder Königlichen Hebungsstube, insoweit deren Vorrath dazu hinreichend sein möchte, honorirt werden, so werden sämtliche Königliche Steuer- und Domänenhehungsbeamte im Herzogthum Holstein hiedurch beauftragt, auf die von dem Kriegsministerium oder Marineministerium oder im Auftrage dieser Ministerien auf die Finanzhauptcasse in Copenhagen ausgestellten Geldanweisungen jederzeit Zahlung zu leisten, soweit der Cassebehalt ausreicht, und die geleisteten Zahlungen demnächst unter Einsendung der Anweisungen und Quittungen mit der Centralcasse in Rendsburg zu liquidiren.

Die auf diese Weise beschafften Auszahlungen sind im Cassebuch als: „für die Königliche Centralcasse in Rendsburg geleistete Zahlungen“ aufzuführen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22ten Juli 1852.**  
*Reventlow-Criminil.*

*Warnstedt.*

**Nr. 15. Circulair an die Hehungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die von denselben bei der Holsteinischen Centralcasse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen zu erwirkenden Geldvorschüsse.**

Da die Holsteinische Centralcasse von dem Finanzministerium angewiesen worden ist, nur in dringenden Ausnahmefällen ohne vorherige Anweisung dieses Ministeriums den Hehungsbehörden des Herzogthums Holstein Vorschüsse zur Bestreitung der bei denselben zur Auszahlung angewiesenen Gelder zu leisten, so haben diese Behörden in den Fällen, wo Auszahlungen bei ihnen bevorstehen, welche sie aus ihren Cassebeständen nicht werden bestreiten können, sich zeitig, spätestens 14 Tage vor der Auszahlungszeit an das unterzeichnete Ministerium zu wenden, damit dieses durch das Königliche Finanzministerium bei der Holsteinischen Centralcasse die nöthigen Vorschüsse erwirke. Wo in unvorhergesehenen dringenden Fällen, welche keine Bögerung zulassen, zur Bestreitung von angewiesenen Zahlungen directe Geldrequisitionen bei der Holsteinischen Centralcasse von den Hehungsbehörden gemacht werden müssen, haben diese gleichzeitig hievon bei dem unterzeichneten Ministerio zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20ten Juli 1852.**

**Nr. 16. Circulair an sämtliche Obergkeiten des Herzogthums Holstein.**

Nachdem, hieselbst eingegangenen Nachrichten zufolge, die bössartige Lungenseuche unter dem Hornvieh sich nunmehr sowohl zu Struckdorf, Amts Trarantel, wie in der Stadt Segeberg gezeigt hat, wird mit Beziehung auf das Circulair von 17ten Juli d. J. sämtlichen Obergkeiten des Herzogthums Holstein die genaue Ueberwachung der zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit mitgetheilten Vorschriften anempfohlen, jedoch wird der Passus 3 der mittelst Circulaires vom 17ten Juli d. J. mitgetheilten Vorschriften, wodurch die Tödtung des

erkrankten und erforderlichenfalls auch des verdächtigen Viehs angeordnet ist, in Betreff der letzten Bestimmung hiedurch dahin limitirt, daß, sofern die Tödtung von mehr als 8 Stück verdächtiger Thiere für zweckmäßig erachtet werden sollte, hierzu eine vorgängige Autorisation des Ministerii zu erwirken ist.

Das Ministerium bemerkt dabei, daß, abgesehen von der im Pass. I der beregten Vorschriften verfügten speciellen Ueberwachung der Krankheit durch die Thierärzte der einzelnen Districte, die Thierärzte Maaß in Altona und Knöck in Ottenfen beauftragt worden sind, gemeinschaftlich den Behörden bei den wider die Weiterverbreitung der Krankheit anzuordnenden Maaßregeln, behufs einheitlicher Ausführung derselben zu assistiren. Denselben ist zu dem Zweck von sämmtlichen Obrigkeiten bei der ihnen nach Maaßgabe des ihnen erteilten speciellen Commissarii obliegenden Thätigkeit der erforderliche Beistand zu leisten und von den jedesmaligen Krankheitsfällen sofort Anzeige zu machen. Auch sieht das Ministerium den wöchentlichen Berichten der Obrigkeiten derjenigen Districte, in welchen die Krankheit sich gezeigt hat, über den Stand und Verlauf derselben entgegen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31ten Juli 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

---

*C. Petersen.*

**Nr. 17. Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein.**

In Verfolg der Circulars vom 17ten und 31ten Juli d. J., betreffend die zur Verhütung der Weiterverbreitung der unter dem Hornvieh ausgebrochenen bössartigen Lungenseuche anzuordnenden Maaßregeln, wird sämmtlichen Obrigkeiten mit dem Bemerken, daß statt des huzwischen verstorbenen Thierarztes Maaß in Altona, der Thierarzt Trümmer in Preetz beauftragt worden ist, in Gemeinschaft mit dem Thierarzt Knöck den Behörden bei Ausführung der wider die Weiterverbreitung der gedachten Seuche anzuordnenden Maaßregeln zu assistiren, hiedurch eröffnet, daß bei Vornahme der nach dem pass. 3 des erstgedachten Circulars unter Leitung eines Thierarztes zu veranlassenden Taxation des in Veranlassung der bössartigen Lungenseuche getödteten kranken oder verdächtigen Viehs bis weiter und bis zur Erlassung einvaniger specieller desfallsiger Vorschriften, die Bestimmungen der Verordnung vom 20ten November 1811 als maaßgebend anzuwenden sein werden. Zugleich ist bei der Taxation dafür Sorge zu tragen, daß durch die hierüber anzunehmenden und von dem betreffenden Thierarzt zu attestirenden Protocolle der Umstand, ob das getödtete Vieh mit der Lungenseuche behaftet oder gesund befunden worden, möglichst genau comitirt werde.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

---

*C. Petersen.*

**Nr. 18. Regulativ, betreffend den Schutz der Auswanderer, welche von dem Altonaer Hafen nach andern Welttheilen befördert werden.**

§ 1.

Die Beförderung von Auswanderern aus dem Altonaer Hafen nach andern Welttheilen wird unter öffentlicher Controle gestellt, sowohl bei directer Verschiffung, wie bei indirecter — durch Verschiffung der Auswanderer nach einem Zwischenhafen zur Weiterbeförderung von dort.

## § 2.

Bei directer Beförderung von Auswanderern nach andern Welttheilen unterliegen dieser Controle alle vom Altonaer Hafen abgehende Schiffe, welche mehr als 25 Zwischendeckpassagiere befördern. Bei indirecter Beförderung erstreckt sich die Controle auch auf den Fall, wenn nur ein einziger Auswanderer zum Zweck der Weiterbeförderung nach andern Welttheilen einem von Altona nach einem andern europäischen Hafen bestimmten Schiffe zur Ueberfahrt übergeben wird.

## § 3.

Das Geschäft, Auswanderer von Altona zu befördern, ist nur Altonaer, oder nach § 4 Hamburger Bürgern gestattet. Außerdem nur solchen nicht Altonaer Schiffen, welche durch selbstschuldige hiesige oder nach § 4 durch Hamburger Bürgen vertreten sind. Jeder, der ein Auswanderungs-Geschäft hier betreiben will, hat eine Caution von Stmk. 12,000 durch Deposition oder Bürgschaft beim Magistrat zu bestellen und ein Attestat über die beschaffte Caution dem Polizeiamt vorzulegen. Diese Caution haftet für alle durch diese Verfügung ihm auferlegten Verbindlichkeiten.

## § 4.

Sollte der Beförderungs-Uebernehmer nicht in Altona, sondern in der Nachbarstadt Hamburg wohnen, aber ein im Altonaer Hafen liegendes Schiff zur Beförderung von Auswanderern gechartert haben, so bedarf es mit Rücksicht auf die erweislich in Hamburg bestellte Caution bis weiter einer besondern Cautionbestellung in Altona nicht. Der Attest über die in Hamburg bestellte Caution ist indeß im Polizeiamt vorzulegen.

## § 5.

Die Contracte über die Beförderung können von dem Uebernehmer mit den Auswanderern selbst abgeschlossen werden. Eine Vermittlung durch Dritte steht ausschließlich beedigten Schiffsmaklern zu. Diesen ist die gebührende Courtage nur von dem Uebernehmer der Beförderung, nicht von den Auswanderern zu bezahlen. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Auswanderer für ein gewisses Schiff zu gewinnen, oder Auswanderer, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, denselben wieder absperrig zu machen, oder überhaupt einem hiesigen oder auswärtigen Uebernehmer oder Schiffsmakler gegen Vergütung irgend einer Art oder von irgend einer Seite Auswanderer zur Beförderung zuzuwenden oder zuzuführen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

## § 6.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat vor Abgang des Schiffs dem Polizeiamte ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsorts, Geschlechts, Alters, Berufs und des Bestimmungsorts derselben einzureichen. Auswanderer oder andere Passagiere, welche in dem Verzeichniß oder einem etwanigen jedenfalls vor Verschützung des Schiffs und der Lebensmittel desselben eingereichten Nachtrage nicht benannt sind, dürfen bei Vermeidung strenger Strafe, weder vor noch nach dem Abgang des Schiffs in dasselbe aufgenommen werden.

Gehen nicht alle engagierten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichnis der Zurückgebliebenen unmittelbar nach dem Abgange des Schiffs im Polizeiamt einzureichen.

## § 7.

Die mit den Auswanderern abzuschließenden Vereinbarungen müssen Bestimmungen darüber enthalten:

1. Ob die Beförderung von hier mit demselben Schiffe, auf dem die Einschiffung im hiesigen Hafen erfolgt, direct nach dem Bestimmungsort im außer-europäischen Lande oder nach einem der dortigen Haupthafenplätze oder endlich nach einem europäischen Zwischenhafen verabredet ist;



2. ob in den beiden letzteren Fällen der Beförderungs-Unternehmer die weitere Beförderung bis an den schließlichen Bestimmungsort übernommen hat;
3. ob während der Reise, namentlich bei indirecter Beförderung bis zu den Zwischenstationen und von diesen bis zum Bestimmungsort, dem Auswanderer der Aufenthalt in einer Kajüte, und welcher, event. ob der Aufenthalt unter Deck, und ob die Benutzung einer Koye eingeräumt worden, so wie ob die Beförderung mit oder ohne Beköstigung stattfinden soll, und ob der Proviant gekocht geliefert wird, oder ob die Auswanderer selbst für das nöthige Kochgeschirr zu sorgen haben.
4. Ob an den Zwischenstationen die Verpflegung für Rechnung des Uebernehmers stattfinden, und an wen der Auswanderer sich deßhalb an jeder Zwischenstation zu wenden habe.
5. Wie die Weiterbeförderung von da nach dem Bestimmungsort oder der ferneren Mittelstation, also namentlich ob dieselbe mittelst Dampf- oder Segelschiffs geschehen solle und ob im Schadensfalle des Schiffs eine Versicherung wegen Beförderung nach dem Bestimmungsorte stattfinden.
6. Ob die Auswanderer freien Transport aller ihrer Reise-Effekten genießen, und wenn dies nicht der Fall, nach welchem Maasstab das Uebergewicht zu bezahlen ist.
7. Ob das bei der Ankunft in America zu entrichtende s. g. Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrts-Preise mit begriffen ist.

## § 8.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat dem Auswanderer auf Verlangen ein Exemplar des mit ihm abgeschlossenen Contractes einzuhandigen, oder nach Uebereinkunft einen den Contract vertretenden Schein, in welchen die im vorstehenden § 7. enthaltenen bei directer oder indirecter Beförderung in Betracht kommenden Bedingungen aufzunehmen sind. Dieser Schein ist in deutscher und in englischer Sprache abzufassen.

## § 9.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat dafür zu sorgen:

- a. daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig fertigen Zustand befinde;
- b. daß dasselbe zur Aufnahme der Auswanderer zweckmäßig und bequem eingerichtet sei.

In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Auswanderer gilt, insofern nicht die im Bestimmungsorte bestehenden Gesetze diese Zahl noch mehr beschränken, die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens zwölf Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein muß. Das zur Aufnahme der Auswanderer bestimmte Zwischendeck muß dann eine Höhe von mindestens 6 Fuß haben, und der Fußboden desselben mindestens 1½ Zoll dick sein. Beträgt die Höhe des Zwischendecks nur 5½ Fuß, so muß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens 14 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein. Eine geringere Höhe des Zwischendecks als 5½ Fuß und eine geringere Stärke des Fußbodens desselben als 1½ Zoll ist nicht zulässig. Die Koyen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Pichten und die Biermanns-Koyen mindestens 6 Fuß Breite im Pichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die unteren Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen über einander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Auswanderer keine Güter geladen werden. — Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden. Für hinreichende Ventilation muß gesorgt sein. — Befinden sich mehr als 125 Auswanderer an Bord, so müssen mindestens 4 Privets vorhanden sein.

Für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehenden Schiffe gelten, statt der in diesem § enthaltenen Bestimmungen, die Vorschriften der dortigen Gesetze.

## § 10.

Der Beförderungs-Überrnehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Auswanderern selbst überlassen hat.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise für Segelschiffe wird angesehen:

- nach der Ostküste von Nord- und Mittel-America, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich ..... 13 Wochen,
- nach der Ostküste von Süd-America, südlich vom Cap St. Roque ..... 16 —
- nach dem Cap der guten Hoffnung ..... 18 —
- nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passiert wird ..... 26 —
- nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passiert wird ..... 30 —

(Möglichstlich einer etwaigen Beförderung auf Dampfschiffen wird durch eine an die betreffenden Behörden zu erlassende Instruction die wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach den Umständen besondern bestimmt).

Der mitzunehmende Proviant muß, außer dem für die Schiffsmannschaft erforderlichen Proviant, für jeden Auswanderer bestehen in wenigstens:

#### Aufgabe des mitzunehmenden Proviant's für jeden Auswanderer:

Zwei Reisen, deren längste Dauer angenommen ist zu:

	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	26 Wochen	30 Wochen
Gefalzenes Ochsenfleisch .....	32½ ℔	40 ℔	45 ℔	65 ℔	75 ℔
do. Schweinefleisch (Speck) .....	13 "	16 "	18 "	26 "	30 "
Weißbrot .....	65 "	80 "	90 "	130 "	150 "
Butter .....	4½ "	6 "	6¾ "	9¾ "	11½ "
Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Granen, Reis, Pfannen, Sauerkohl .....	45½ "	56 "	63 "	91 "	105 "
Kartoffeln .....	6½ Spint	8 Spint	9 Spint	13 Spint	15 Spint
Syrup .....	1½ ℔	2 ℔	2½ ℔	3 ℔	3½ ℔
Kaffe .....	1½ "	2½ "	2½ "	3½ "	4 "
Thee .....	¼ "	½ "	½ "	½ "	½ "
Essig .....	2 Quart.	2½ Quart.	2½ Quart.	4 Quart.	4½ Quart.
Wasser .....	1½ Orbst	1½ Orbst	1½ Orbst	2½ Orbst	2½ Orbst

Wird statt des gefalzenen Ochsenfleisches gefalzenes oder geräucheretes Schweinefleisch mitgenommen, so wird ¾ ℔ gefalzenes und ¼ ℔ geräucheretes Schweinefleisch gleich 1 ℔ Ochsenfleisch gerechnet. Für den Ausfang der Reise kann frisches Schwarzbrot, jedoch nicht mehr als 10 ℔ für jeden Auswanderer, statt einer gleichen Quantität Weißbrot mitgenommen werden. Wünschen einzelne Auswanderer auf der Reise hartes Schwarzbrot zu erhalten, so kann für diese statt der vorschristmäßigen Quantität Weißbrot, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrot mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Auswanderer sich schriftlich damit ein-

verhanden erklären. — Sind Kartoffeln nicht haltbar, so ist statt jedes Spint Kartoffeln 1  $\mathfrak{z}$  trockenes Gemüse mehr mitzunehmen.

Wenn der Bestimmungsort bei einer auf höchstens 13 Wochen berechneten Reise nördlicher liegt, als der 32te Grad nördlicher Breite, so genügt die Mitnahme von 1 Ochoft Wasser für jeden Auswanderer. — Bei Reisen, deren längste Dauer auf 26 und 30 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme eines Wasserverraths für 16 Wochen, wenn der Beförderungs-Übernehmer auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde.

Ferner sind mitzunehmen:

- an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;
- an Feuerung zum Kochen für 100 Auswanderer auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Auswanderer und längere Reisen im Verhältniß;
- Besen und das gehörige Quantum Weineßig zum Räuchern des Zwischendecks;
- das nöthige Quantum Breuml für 2 Laternen im Zwischendeck.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochapparat, dem erforderlichen Geschir zum Vertheilen der Speisen, mit einer richtigen Waage und Gewichten, welche hier oder in Hamburg geprüfelt sind, versehen sein.

Nüchentlich des Schifferaums, so wie der Proviantierung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Auswanderer, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

#### § 11.

Der Beförderungs-Übernehmer ist verpflichtet, vor Einschiffung der Auswanderer dem Polizeiamt nachzuweisen, daß den Vorschriften der §§ 9 und 10 vollständig genügt sei, und hat zu dem Behuf einen Attest zweier vom Magistrat zu ernennender beidseitiger Schiffsbesichtigter beizubringen. Bevor dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß des Polizeiamts gestattet. Die Schiffsbesichtigter erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attestes mit Einschluß aller dabei vorkommenden sonstigen Bemühungen 15 M. Grt. — Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffs nur einmal zu berechnen.

#### § 12.

Der Beförderungs-Übernehmer ist ferner verpflichtet, beim Abgang des Schiffes eine Versicherung zu schließen, durch welche der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behandeln, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Die Original-Police über die geschlossene Versicherung, welche mindestens auf eine Summe lauten muß, die dem Passagiergeld sämmtlicher Passagiere, und noch 50 pr. Ct. dieses Betrages darüber, gleichkommt, ist von dem Beförderungs-Übernehmer spätestens innerhalb 8 Tage nach Abgang des Schiffes bei angemessener, event. steigender Geldstrafe, dem Polizeiamt einzuliefern, event. in dem § 4 vorgesehener Fall die Einlieferung bei der Hamburger Polizeibehörde nachzuweisen.

#### § 13.

Die nach § 3, 4, 6, 11 und 12 vom Beförderungs-Übernehmer dem Polizeiamt vorzulegenden Nachweise und Verzeichnisse sind auch in dem Falle erforderlich, wenn der Beförderungs-Übernehmer Hamburger Bürger ist, und nur die Einschiffung der Auswanderer im Altenaer Hafen stattfinden soll.

## § 14.

Kein in die Kategorie des § 2 gehöriges Schiff darf den Hafen verlassen ohne einen Schein von dem Polizeiamte darüber erhalten zu haben, daß hinsichtlich desselben den gesetzlichen Vorschriften genügt sei. Zur Erlangung eines solchen Scheines hat der Expedient dem Polizeiamt die in den §§ 3, 4, 6 und 11 erwähnten Nachweisungen einzuliefern. Doch kann das Polizeiamt, in einzelnen Ausnahmefällen, namentlich wenn das Schiff wegen seines Tiefganges einen Theil des Proviants, des Wassers oder der Passagiere weiter unten auf dem Strome einzunehmen gezwungen ist, die Nachlieferung des im § 11 gedachten Nachweises gestatten, in welchem Falle jedoch der Expedient die rechtzeitige Nachlieferung in einer, auf geleisteten Bürgerei abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versprechen hat und bei Nichterfüllung des Versprechens in Strafe, event. bis zu 1200 Mark Courant, zu nehmen ist.

## § 15.

Nach Abgabe der bestehenden inländischen Gesetze, des Bundesartikels, und der Conventionen mit andern Mächten als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden; eben so wenig solche, die an schmerzhaften oder ansteckenden Krankheiten leiden; ferner auch nicht solche, die körperlich hilflos sind, Letztere, insofern sie sich nicht in Begleitung ihrer für sie sorgenden Angehörigen befinden. Unmündigen Inländern wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretenden Personen und Behörden gestattet.

## § 16.

Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Beförderungs-Übernehmer, von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedition an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht an Bord oder am Lande absetzt, und befähigt, eine Vergütung von 12 fl. pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Altona mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt nicht gestattet werden kann.

Verzögert sich der Abgang des Schiffes nach Aufnahme der Passagiere länger als 8 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

## § 17.

Die Auswanderer, welche in Altona ihren Beförderungs-Contract abschließen wollen, haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Polizeiamt zu melden und den Anweisungen dieser Behörde Folge zu leisten.

## § 18.

Es ist Niemandem gestattet, in Altona ankommende Auswanderer mit Anpreisungen von Nachquartieren, Wirthshäusern, Schiffögelegenheiten, Beförderungs-Unternehmern, Schiffsmaklern oder dergleichen sich aufzudrängen, bei Vermeidung einer Strafe bis 30 Mark Courant oder entsprechender Gefängnißstrafe und Steigerung im Wiederholungsfalle.

## § 19.

Dieses Regulativ, dessen Einsicht jedem Auswanderer im Geschäftsort des Beförderungs-Übernehmers und des Schiffsmaklers gestattet werden muß, ist überdies in einigen Exemplaren, durch Anschlag an Bord jedes Schiffes, mit welchem Auswanderer von hieraus befördert werden sollen, zur Kenntniß derselben zu bringen.

## § 20.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs sind nach Umständen mit Geldstrafe, welche bis auf Courantmark 1200 steigen kann, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden. Beschwerden der Auswan-

derer gegen den Beförderungs-Uebernehmer, oder dieses gegen jene, sind vor dem Abgang des Schiffs beim Polizeiamt anzubringen. Dergleichen können Beschwerden über das diesem Regulativ oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers, der Schiffsmannschaft, oder der Vertreter der Beförderungs-Uebernehmer, während der Reise, sei es in See oder auf den Mittelstationen, entweder direct oder durch Vermittelung der Königlich Dänischen Consuln, bei dem Polizeiamt angebracht werden, welches die Untersuchung einleiten und nach Maßgabe der zu erkeunenden Geld- und Gefängnißstrafe, so wie der sonst etwa zu ergreifenden Maßregeln nach Befinden der Umstände seiner Instruction gemäß das Weitere veranlassen wird.

In Gemäßheit eines von dem Königlich Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 18ten d. M. anhero erlassenen Schreibens wird vorstehendes Regulativ zur Nachachtung Verkommender hiemittelt öffentlich bekannt gemacht.

**Altona, im Ober-Präsidio, den 20ten August 1852.**

Namens des abwesenden Herrn Oberpräsidenten-Verwesers  
**W. Gähler.**

**Nr. 19. Circulair, betreffend das Verbot der von f. g. Gewerbevereinen ausgestellten Legitimationsbücher.**

Wenn es hieselbst zur Kunde gekommen, daß einzelne sogenannte Gewerbevereine sich die ihnen völlig unbekommende Befugniß beigelegt haben, förmliche Legitimations- oder f. g. Wanders-Unterstützungsbücher auszustellen, und solchen Handwerkergeßellen, die als Mitglieder dem Verein angehören, in der Gestalt einer öffentlichen Urkunde auf die Wanderschaft mitzugeben, so werden sämmtliche Polizeibehörden des Herzogthums Holstein hiemittelt beauftragt, wider die mißbräuchliche Ausstellung von Legitimations-Documenten der erwähnten Art vorkommenden Falls einzuschreiten, auch alle solche Documente denjenigen Handwerkergeßellen, in deren Besitz sie betroffen werden möchten, unverzüglich abzunehmen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten August 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*C. Petersen.*

**Nr. 20. Circulair, betreffend die Abstellung gewisser Unzuträglichkeiten bei der Ertheilung von Pässen zu Reisen nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes.**

Da es zur Kunde des Ministeriums gebracht worden, daß diesseitige Unterthanen, die nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes reisen, von ihren Ortsbehörden beim Verlangen eines Passes häufig theils Pässe ohne Signalement theils die Weisung erhalten, sich wegen des für die Reise ins Ausland etwa erforderlichen Passes an das Königlich Consulat in Hamburg zu wenden, so wird zur Vermeidung der hiedurch entstandenen Unzuträglichkeiten sämmtlichen Behörden des Herzogthums Holstein, denen die Ausstellung von Pässen obliegt, hiedurch aufgegeben, darauf zu halten, daß denjenigen Inländern, welche nach Hamburg oder über dort weiter

in's Ausland reisen, die Pässe, soweit sie für solche Reisen überhaupt erforderlich, auch direct von der betreffenden Ortsbehörde angesetzt, und dabei zugleich mit dem vorschriftsmäßigen Signalement versehen werden.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31<sup>ten</sup> August 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

---

*C. Petersen.*

**Nr. 21. Circulair an die königlichen Hebungsbeförden des Herzogthums Holstein, betreffend die für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erhebende Landsteuer.**

Die königlichen Hebungsbeförden im Herzogthum Holstein werden hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen davon benachrichtigt, daß der seit einer Reihe von Jahren jährlich Allerhöchst bewilligte Nachlaß von 50 Procent in der Landsteuer für das Jahr 1852 nicht zu gewärtigen, und folglich die Landsteuer für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erheben ist.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7<sup>ten</sup> Septembr. 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

---

*S. Stemann.*

**Nr. 22. Circulair an sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein.**

Zur möglichen Verhütung des Weiterausbreitens der im Herzogthum Holstein unter dem Vorwuch ansteigenden bösdartigen Lungenseuche, wird das Abhalten von Viehwärkten für Milch-, Jung- und mageres zum Mästen bestimmtes Vieh in denjenigen Ortschaften, in welchen die Krankheit ausgebrochen ist, untersagt und wird den Polizeibeförden zugleich zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß aus Ortschaften, in welchen die Krankheit sich gezeigt hat, bis weiter kein Vieh der gedachten Art zum Verkauf ausgeführt werde.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8<sup>ten</sup> Septbr. 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

---

*C. Petersen.*

## P e r s o n a l i e n .

### 1. Cassationen.

Unterm 4ten Juni ist die Cassation der seinerzeit für die Professoren bei der Universität zu Kiel: Belt, Meyn, Rißch, Diebhaufen, Scherd, Gahrhans, Karst und Stein ausgefertigten Beschlüssen Allerhöchst befohlen worden. Ein Gleiches haben Sr. Majestät der König unterm 11ten f. M. in Betreff des Obergerichtsraths, Kammerjunker Eckard in Glückstadt, des Landvogts Boyesen in Norddithmarschen, des Bürgermeisters Dr. Bailemann und des Polizeimeisters G. Krohn in Kiel, des Bürgermeisters, Kammerjunker v. Medtenburg in Plön und des Kirchspielvogts Dührsen in Oldelaf, — wie unterm 23ften Juli in Betreff des Wasserbandirectors Christensen, und des Deichinspectors Christensen Allerhöchst resolvirt.

### 2. Entlassungen.

Es sind unterm 23ften Juli der Branddirector des Amts Rendsburg, Capitain Kirchner, in Gnaden mit Pension; unterm 30ften Juli die früheren Regierungscopisten Joh. L. M. Paulsen in Gnaden mit Pension, und Nicol. W. Th. Raewe in Gnaden; unterm 16ten August der Administrator der Grafschaft Ranzau, von Stemann, in Gnaden mit Pension; unterm 23ten August der Amtsförner Detlef Grube Rörd, in Reinfeld; unterm 30sten August der Dr. phil G. G. Andrefsen, als hiesiger Lehrer am Gymnasium zu Altona, auf Ansuchen in Gnaden; und unterm 1sten September der Oberappellationsgerichtsrath Jensen, in Gnaden mit Pension, Allerhöchst entlassen worden.

### 3. Bestätigungen.

Unterm 4ten Juni sind die oecidentlichen Professoren: Lüdemann, Thomsen, J. Christiansen, Ritter, Rathjen, Forchhammer und Himly; — die auctoritätlichen Professoren: Hegewisch, Kolte, Müllenhof und Thaukow; — die Rectoren: Lubben und v. Buchwaldt; — der Syndicus Christensen, der Stallmeister Balle, der Zeichenschreiber Rehbühnig, der Rechtsmeister Raad, der Archivar Bartel, der Buchdrucker Röhr, sämmtlich bei der Universität Kiel in ihren Aemtern Allergründigst bestätigt worden.

Dezgleichen unterm 11ten f. M. der Präsident des Königl. Oberappellationsgerichts zu Kiel, Conferenzrath Schmidt, die Oberappellationsgerichtsräthe: Staatsrath Wiese, Staatsrath Brinkmann, Staatsrath v. Schirach, Staatsrath Preussner, Dr. der Rechte Burghardt und de Fontenay; — die Secrelaire des Oberappellationsgerichts: Justizrath Pauli, von Adermann; — die Copisten: Berner und Spethmann; — der Director des Hofseinsigen Obergerichts, Conferenzrath von Schirach, die Räthe des Hofseinsigen Obergerichts: Staatsrath Ridelé, Baron von Brockdorff, von Thaden, und Dr. jur. Franke; die Landräthe: Graf G. A. von Brockdorff und G. von Buchwaldt; der Generalsuperintendent Dr. theol. Herzbruch, der Schloß- und Garnisonprediger Dr. theol. Lükker, der Hauptpfarrer Brannmann; — die Obergerichtsecretaire: Justizrath von Destinen, Kanzleirath Martens, Kanzleirath v. Bricht; — die Copisten beim Obergericht: J. Rathjen, Möller, L. Rathjen, Schwarzg; — die Amtmänner: von Cosfel für Rendsburg, von Döring für Siemau, Baron von Heinge für Vordersholm, Kiel und Grosshagen, von Kardorff für Steinburg, von Rosen für Segeberg, von Rumohr für Traventhal, Reinfeld und Retzowisch, Graf zu Ranzau für Plön und Ahrensbeck, Conferenzrath Scholz für Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, der Landvogt Lempfert für Süderdithmarschen; der Bürgermeister Behn, der Polizeimeister Schrader, der Syndicus Frenn, der Stadtsecretair Hilmeré, der Rathöverwandte Gähler, der Auctionsverwalter Behre, der Kammerier von Qualen, die Mitglieder des Gemmercollegiums: Conferenzrath Donner, der Kaufmann Heinrich Levin Heße, der Justizrath Viechbrook, — der Dispadener Aehler, sämmtlich in Altona; — der Stadtsecretair Hager, der Auctionarius Koch, der Stadt- und Polizeinspector Meins, der Stadtkammerer v. Alpen, sämmtlich in Glückstadt; — der Bürgermeister von Destinon in Grempe; — die Rathöverwandten: Braasch und Garde in Lützenburg, Emcke und Husz in Neustadt, — der Stadt- und Hofschreiber Reesten in Neustadt, die Rathöverwandten: Wiese, Franckel und Krüger in Oldenburg; — Lauthim, Schüler, Böhlé und Sonder in Oldelaf. — Lüver und Schröder in Plön. — der Bürgermeister Helmcke und die Rathöverwandten Möller und Rasemann in Heiligenhafen, — die Rathöverwandten Kölsch und Thomsen in Segeberg, — der Bürgermeister Rehhoff in Wilsler, die Actuare Carlstens in Vordersholm, Müller in Plön, Gernmar in Heide, Wagner in Rindorf, — die Amtschreiber Hassé in Reinbeck und Rathke in Kiel, — die Amtsdewalter Berg in Ahrensbeck, Ridelé in Retzowisch, Rauert in Ranzau, Voss in Tzeboe, — die Landschreiber Deder in Heide, Schnebel in Rehdorf und Letens in Wilsler, — der Inspector Graf Schulin auf Dage, — die Kirchspielvögte: Adler zu Hagburg und Otensen, Arens in Weddingstedt, Brandt in Neuenkirchen, Dührsen in Heide, Engelbrecht in Norderdithen, Johannsen in Lunden, Mohr in Wessfelden, Otens in Heunstedt, Peters in Telve, Paulsen in Semme, Wohl in Tellingstedt, Riemand in Büsum, Hedde in Brunsbüttel, Harbers in Albersdorf, Hansen in Rehdorf, Möller in Hemmingstedt, Postel in Burg u. Süderbafstedt, Caspersen in

Crempé, Göttsche in Bewelsketh, Ruppenau in Wilsler, Schmidt in Broddorf, v. d. Wetering in Reuenbroof, Schulz in Segeberg, Sieders in Kaltentrecken, Heddenreich in Herzborn, Jess in Kellinghusen, Zwens in Schenefeld, — die Kirchspielschreiber Gartheuser in Meldorf, und Laffer in Marne, — der Haus- und Kirchspielvogt von Menzdorff in der Pinnebergerischen Heide und Waldvogel, — die Branddirectoren Henrici in Meldorf, Pauly in Heide, Dohrn in Neumünster, — die Branddirectoren und Hausvögte: Graba in Kiel, Söntjen in Pöden, v. Kosjambö in Glömar, Thode in Pinneberg, — der Hausvogt Schlüter in Trittau, — der Stadtphysicus in Altona, Leibmedicus und Professor, Dr. med. Nagel, die Interimphysici: Henning in Segeberg, Hansen in Neumünster, Rauch in Rendsburg, Hefeler in Lütjenburg, Risler in Pöden, — die Districtschirurgen Spies in Ahrenbödt, Schamvogel in Borchesholm, Schlüter in Pinneberg.

erner unterm 23ten Juli der Landecommissair Statrath Pehn, der Landinspector Ulrich, der Oberinspector der Travenfänger Saline Kappel, der Controlleur beim Segeberger Kalkberge Hammer, der Stempelpapierverwalter Kammerath Wahrt, — und unterm 9ten September der akademische Tanzlehrer an der Universität Kiel, A. von Wobeser-Rosenhain.

#### 4. Ernennungen u. f. w.

Es sind

- unterm 1sten April der Baron von Blome zu Heiligenstedten zum Geheimen Conferenzrath,  
 unterm 1ten Juni der Professor Carl Wieselner zum ordentlichen Professor der Theologie, der Professor Gustav Fricke zum ordentlichen Professor der Theologie, der Professor J. B. Bland zum ordentlichen Professor des Proceß- und Criminalrechts, der Professor Wilhelm Pehn zum ordentlichen Professor der Medicin, der Professor Stromeyer zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde, der Professor Carl Risemann zum Director der Entbindung- und Hebammen-Anstalt, der Professor Gustav Karsten zum ordentlichen Professor der Physik, der Dr. Carl Christian Jensen zum außerordentlichen Professor der Jurisprudenz, der Dr. Ferdinand Weber zum außerordentlichen Professor der Medicin, der Dr. Carl Wilhelm Rixius zum außerordentlichen Professor der Philosophie, der Dr. Friedrich Harms zum außerordentlichen Professor der Philosophie, sämmtlich an der Universität Kiel;  
 unterm 10ten Juni der frühere Regierungspräsident, Geheime Conferenzrath v. Sebel zum Landdrosten der Herrschaft Pinneberg;  
 unterm 11ten Juni der frühere Obergerichtsath Malmros zum 7ten Rath im Königlichen Obergerichtsgericht zu Kiel, der Schreiber Weerkens zum 3ten Copisten bei demselben Gericht, der frühere Anwalt Henriki zum 5ten Rath im hollsteinischen Obergericht, die Kandidaten Graf Conrad v. Broddorf, Ahlfeld und A. v. Rosen zu Auscultanten eum. vol. consult., der frühere Secrétaire Neusch zum 4ten Secrétaire, und der frühere Dolmetscher Elm zum 5ten Copisten in demselben Obergericht, der fungierende Landeshülse für Sommer- und Grönland J. Schacht zum Landeshülse;  
 unterm 16ten Juli der Hausvögte der Nie- und Hucebye-Gärten, Kammerjunker von Levebau zum Amtmann des Amtes Neumünster; und  
 unterm 23ten Juli der frühere Regierungsrath Heingelmann zum Chef des 1sten Departements unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und zum wirthlichen Statrath, — der Obergerichtsrath von Thaden zum Chef des 2ten Departements unter demselben Ministerium und zum titul. Statrath, — der Conferenzrath und frühere Deputirte der Rentekammer Grothhusen zum Chef des 4ten Departements unter dem vorgenannten Ministerium, — und der Branddirector Pehn in Neumünster zum Branddirector des Amtes Rendsburg, Altheruldrath ernannt worden.

Unter dem 11ten Juni haben Se. Majestät der König die Wahlen des Interimphysicus Dr. Michaelson in Meldorf und des Kirchspielvogts Schwer in Süderdörten, — und unterm 10ten Juli die Wahlen des Geheimen Conferenzraths, Baron A. von Blome, zum Verthiler des adel. Convents in Pöden, wie der Conventualin Kathilde Gräfin zu Hantschau-Breitenburg zur Präsin des adel. Klosters in Breeh Altonaßig zu befähigen geruht.

Unter dem 23ten Juli ist der Landecommissair, Statrath Pehn als Chef des 2ten Departements unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Altherhödt constituirter worden.

Der erwähnte Obergerichts-Auscultant Graf v. Broddorf, Ahlfeld ist am 12ten August wieder als solcher zurück getreten.

Dem Obergerichtsrath, Dr. Franke in Glückstadt ist unterm 23ten August die Mitbesorgung der Controle über die Erhebung der 1/2 Procent-Steuer übertragen, — und unterm 9ten September ist der Branddirector, Landmesser Henrici in Meldorf mit interimistischer Wahrnehmung der Geschäfte des hollsteinischen Reichspectoraths beauftragt worden.





# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

2tes Stück.

Copenhagen, den 20ten September

1852.

## Erste Abtheilung.

Nr. 23. Bekanntmachung, betreffend den Wiedereintritt des Capitainlieutenants **Widdelboe** als Navigationsexaminators für das Herzogthum Holstein.

Dem 1sten October d. J. angerechnet wird der Capitainlieutenant **Widdelboe** in Flensburg sein Amt als Navigationsexaminator für das Herzogthum Holstein wieder übernehmen, und in Folge hiervon die seither in Kiel bestandene Navigationsprüfung, sowie die mit derselben verbundene Navigationschule als solche aufhören.

Vorsiehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hinsichtlich der Orte, an denen, und der Zeit, zu welcher der Capitainlieutenant **Widdelboe** Navigationsprüfungen im Herzogthum Holstein abhalten wird, demnächst das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lanenburg, den 10ten September 1852.

*Reventlow-Criminali.*

*H. A. Springer.*

## Zweite Abtheilung.

Nr. 24. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Errichtung eines Leuchtfeuers auf Seirö.

Auf der nordwestlichen Spitze der kleinen Insel Seirö, Guiben genannt, 55° 55' 10" N. Br. und 11° 5' 9" O. L. Greenwich, wird ein rotleuchtendes Lampenfeuer angezündet werden, und zwar in einem Thurm, 50 Fuß über dem Erdboden und 100 Fuß über der Meeresfläche, angebracht.

Dieses neue Leuchtfeuer, welches zum ersten Mal am 25ten d. M. angezündet und demnächst zu der nämlichen Zeit wie die übrigen Leuchtfeuer des Landes brennend erhalten wird, nämlich  $\frac{1}{2}$  Stunde nach

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, besteht aus 9 Lampen mit Heberberen, die 6 Minuten zu Einer Um-  
drehung brauchen, dergestalt, daß sie jede zweite Minute einen starken Wind geben, der 12 bis 15 Secunden dauert.  
Das Feuer erleuchtet den Horizont umher in einem Abstände von 3½ bis 4 Meilen.

Marineministerium, den 10<sup>ten</sup> September 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 25. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffes bei Låbde.  
Im Laufe des Monats October d. J. wird ein Leuchtfeuerschiff in die Rinne bei Låbde, 57° 12½' N. Br. und  
10° 41½' Ö. L. von Greenwich, ausgesetzt werden.

Dieses Schiff, welches zwei Masten mit Schoonertakelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weißen  
Kreuz angestrichen sind, soll im O. z. S 3 Kabellängen von der mittleren, mit 2 Wesen bezeichneten Waale des  
Dvalgrundes auf c. 10 Faden Wassertiefe liegen.

Die Leuchtfeuereinrichtung des Schiffes besteht aus 9 mit Heberberen an dem hintersten Mast angebrach-  
ten Lampen, und wird zu einer Höhe von 30 Fuß über dem Wasserspiegel hinaufgezogen werden.

Das Leuchtfeuer wird zu der nämlichen Zeit, wie die übrigen Leuchtfeuer des Landes, brennend erhalten  
werden, nämlich eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Selbiges erleuchtet den Horizont umher in einem Abstände von 2 bis 2½ Meilen.

Eine nähere Bekanntmachung wird, sobald das Leuchtfeuer angezündet ist, angefertigt werden.

Marineministerium, den 15<sup>ten</sup> September 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 26. Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Pässe zu Reisen nach dem Königreiche Neider  
Sicilien.

Das Königlich Consulat in Neapel hat interm 24ten v. M. an das Ministerium einberichtet, daß es durch  
eine von der Königlich Regierung der Neiden Sicilien erlassene Bekanntmachung vom 18ten f. M. denjenigen  
Fremden, die sich aus den Ländern, in welchen sie wohnhaft sind oder durch welche sie reisen, in den gedachten  
Staat begeben wollen, eingeschärft werden ist, für den Fall, daß eine Legation des Königreichs Neider Sicilien  
in einem dieser Länder resideire, ihre Pässe von derselben visiren zu lassen, da sie im entgegengeetzten Fall sich  
der Unannehmlichkeit aussetzen, auf der Grenze angehalten zu werden.

Selches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königlich Dänisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 15ten September 1852.

Nr. 27. Patent, betreffend die Ausschreibung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29ten Januar  
1800, für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner  
zu entrichtenden Beiträge.

Da Sr. Königlich Majestät durch Allerhöchste Resolution vom 10ten d. M. befohlen haben, daß wegen der zur  
allgemeinen Deichkasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Verschrift des Allerhöchsten  
Patents vom 29ten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge unter Vorbehalt der Ausgleichung mit der allge-  
meinen Deichkasse für das Herzogthum Schleswig in Betreff verschiedener Rechnungspöste aus den letzteren

Jahren der gemeinschaftlichen Casseführung, eine neue Ausschreibung mit 1½ hfl. oder ¼ fl. Cour: à Demat, und mit 4 hfl. oder 1¼ fl. Cour: à Morgen stattfinden solle, so wird Solches auf Allerhöchsten Befehl hiedurch von dem Ministerium bekannt gemacht.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der retroicten Koege diese Beiträge von respective 1½ hfl. oder ¼ fl. à Demat und 4 hfl. oder 1¼ fl. Cour: à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, so wie die Besitzer der adelichen Marschgüter, an die königliche Centralcasse in Rendsburg unverzüglich bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Uebereinstimmung mit dem § 8 des Allerhöchsten Patens vom 29ten Januar 1800, bekannt gemacht, daß die seit der letzten Ausschreibung erhobenen Gelder für die allgemeine Deichcasse, mit Inbegriff des am Schluß des Jahres 1849 verbliebenen Behalts von 1280 fl. 3 fr., betragen haben:

10,923 fl. 7¼ fr.

Die Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 haben betragen:

der verhältnismäßige Betrag des dem verstorbenen Deichinspector <b>Petersen</b> , zufolge königlicher Resolution vom 27ten October 1843 beigelegten jährlichen Gehalts von 2700 fl. als Vergütung an den vormaligen Wasserbaudirector <b>Christensen</b> für die interimistische Verwaltung des Schleswighschen Deichinspectorats vom 1ten Januar 1850 bis Ende Januar 1851 .....	2,925 fl.
Gehalt des Deichconducteurs <b>Korenzen</b> für das 1ste Halbjahr 1850, zufolge königlicher Resolution vom 8ten October 1845 .....	450 —
Gehalt des ehemaligen Deichinspectors <b>Christensen</b> pro 1850 und 1851, zufolge königlicher Resolution vom 31ten Juli 1827 .....	3,600 —
Persönliche Zulage an denselben pro 1850 und 1851, zufolge königlicher Resolution vom 22ten Februar 1840 .....	675 —
Vergütung an den Deichconducteur <b>v. Trüminger</b> pro 1850 und 1851, zufolge königlicher Resolution vom 1ten Februar 1843 .....	1,800 —

9,450 fl. = -

Es sind also am Schluß des Jahres 1851.....1,473 fl. 7¼ fr. im Behalt verblieben, welche bei der nächsten Rechnungsablage in Einnahme werden gestellt werden.

Urkundlich unterm vorgedruckten königlichen Insignel.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

(L. S.)

Warnstedt.

## Vermischte Nachrichten.

In Veranlassung desälligen, von dem Königl. Finanz-Ministerium nach vorgängiger Correspondenz mit dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg allerunterthänigst erstatteten Vortrages haben S. M. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 20. August d. J. aus besonderer Königl. Gnade zu gestatten geruhet, daß von der Geltendmachung derjenigen Ansprüche abgesehen werde, welche gegen die Contribuenten und Beamten im Herzogthum Holstein rücksichtlich der während der Dauer des Aufruhrs dasselbst zum Nachtheil der Königl. Kasse und zum Vortheil der berechtigten Nachhaber beschafften Einzahlungen und Auszahlungen erhoben werden könnten.

Zufolge Berichtes des Königl. Generalconsulats zu Rio de Janeiro ist die in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthumes zu erlegenden Ankergelds-Abgabe vom 1. Juli d. J. an von 900 bis auf 300 reis per Brasilianische Ton herabgesetzt worden.

Auf desälligen Antrag der marktberechtigten Commüne, sowie der Local- und Districts-Ortsbeirten ist es unter dem 13. Sept. 1852 von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigt, daß der im Kirchdorf Alt-Rahlsstedt, Amts Trittau, seither am Freitage nach Michaelis stattgehabte Jahrmarkt in Zukunft alljährlich am zweiten Montage nach dem 1. November abgehalten werde.

## Personalien.

Dem früheren Advocaten Biernacki und dem Kaufmann Johann Julius Donner in Altona, welche in Gemäßheit des § 1 des Allerhöchsten Patents vom 29. März d. J. als Rathöverwandte dasselbst fungirt haben, ist auf Veranlassung ihrer desälligen Gesuche, respective unter dem 7. und 14. d. M. eröffnet worden, wie von Seiten des Ministerii der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß sie die bisher von ihnen ausgeübten amtlichen Functionen nunmehr einstellen.

Am 3. Sept. 1852 ist der frühere Hauptprediger in Wesselburen, Consistorialrath Meyn in Wandebek gestorben. Unter dem 13. Sept. 1852 haben S. M. Majestät der König den früheren Advocaten Johann Heinrich Heinoch zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspiels Bartl. — und den früheren Advocaten Daniel Johannes Awe zum Kirchspielvogt der Kirchspiele Marne und St. Michaelisdönn, in der Landchaft Süderdithmarschen —

unter der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bestellung der betreffenden Dienst-Cautionen Allerhöchsigst zu ernennen geruhet.

Durch Königl. Resolution vom 12. d. M. ist der Staatsrath F. v. Loringhoven als Kaiserlich Russischer Generalconsul für Dänemark anerkannt worden, — und die Hofe Postre hat den Kaufmann J. Zenker zu Galaz als Königl. Dänischen Consul anerkannt.



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

---

3tes Stück.

Copenhagen, den 25ten September

1852.

---

## Erste Abtheilung.

Nr. 28. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot der „Weser-Zeitung.“

Die Verbreitung und das Halten der in Bremen erscheinenden „Weser-Zeitung“, wird für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch verboten.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiemitelst zur öffentlichen Kunde gebracht.  
Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23ten September 1852.

*Reventlow-Criminil.*

*C. Petersen.*

---

## Zweite Abtheilung.

Nr. 29. Allerhöchstes Rescript, betreffend die Uniformknöpfe der unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angestellten Civilbeamten.

Mit Bezugnahme auf Unsere, im Geheimen-Staatsrathe auf allerunterthänigste Vorstellung Unseres Finanzministers allerhöchst ertheilte Resolution vom heutigen Dato wollen Wir allergnädigst, daß Uniformknöpfe in zwei Größen, resp. von einem Durchmesser von 9 und 6 Linien, die größeren mit dem großen Wappen des Dänischen Staats, und darüber die Königskrone, die kleineren mit der Königskrone allein versehen, von allen unter dem Dte allergnädigst anvertrauten Ministerio angestellten Civilbeamten, für welche Uniform reglementirt ist, sogleich anzulegen sind.

Solches geben Wir Dte hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen allergnädigst zu erkennen, und wollen Wir Dich dabei allerhöchst autorisirt haben, insofern es die Umstände, insbesondere die oconomischen

Verhältniſſe der Vetreffenden, empfehlen möchten, angemessenen Anſtand mit der Anlegung der gedachten Uniformknöpfe zuzugehen.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut!

Ergeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 17ten September 1852.

**Frederik R.**

In

Unsern lieben getreuen Miniſter für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, Geheimen-Conferenzrath, Kammerherrn, Grafen von Reventlow-Criminil, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann.

**Nr. 30. Miniſterialſchreiben an den Generaldeciſor, Conferenzzath Grotzhusen, betreffend die dem Generaldeciſorate unter dem Miniſterio für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg übertragene Reviſion der Holſteinischen und Lauenburgischen Centralkaſſen-Rechnungen ſ. w. d. a.**

Das Königl. Finanzminiſterium hat in einem Schreiben vom 6ten d. M. den Wunsch ausgeſprochen, daß in Uebereinstimmung mit den für das Königreich geltenden Regeln, wornach außer allen zum directen Steuerwesen gehörigen Rechnungen, auch die Finanzhauptkaſſe der Rechnungsbüchern und der Kaſſenachſicht des beizumehmenden Generaldeciſorats untergelegt ſi, in Vetreff der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg eine ähnliche Geſchäftsordnung eingeführt und demgemäß dem Generaldeciſorat unter dem Miniſterium dieſer Herzogthümer ſowohl die Reviſion der Holſteinischen und Lauenburgischen Centralkaſſen-Rechnungen, als auch die Nachſicht dieſer beiden Kaſſen übertragen werden möge.

In dieſer Veranlaſſung erſuche ich den Herrn Conferenzzath ganz dienſtlich, Sich den fraglichen Geſchäftsſten gefällig unterzeichnen, und das darnach Erforderliche wahrnehmen, namentlich auch eine Reviſion jener beiden Kaſſen, ſo oft Sie Selbſtes für erforderlich erachten, vornehmen zu wollen.

**Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 10ten September 1852.**

**Nr. 31. Circulaire an ſämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, betreffend das Verbot des Debits und der Verbreitung der Druckſchrift: „Geſchichte Schleftwig-Holſteins“ von 1848 bis 1852, von Theodor Bracklow.**

Der Debit und die Verbreitung nachſtehender Druckſchrift: „Geſchichte Schleftwig-Holſteins von 1848 bis 1852; dargeſtellt zur Nuzanwendung für's Volk, von Theodor Bracklow. Selbſtverlag des Verfaſſers, Altona 1852.“, wird ihres unſtatthaften Inhalts wegen für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg hienützlich unterſagt, und werden ſämmtliche Polizeibehörden beider Herzogthümer hiedurch angewieſen, die in den Buchhandlungen vorhandenen oder ſonſt anzutreffenden Exemplare der gedachten Schrift in Verſchlag zu nehmen.

**Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 21ten September 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*C. Petersen.*

Nr. 32. Ministerial-Resolution an das Altonaer Polizeiamt, betreffend die Frage: ob die in der Stadt Altona gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe gestohlener und in gutem Glauben angekaufter Sachen auch bei desfälliger Requisition auswärtiger Behörden in Anwendung zu bringen.

Mit Beziehung auf die berichtliche Verfrage des königlichen Polizeiamts . . . . ob dortiger Seits dem Anspruche auf unentgeltliche Herausgabe gestohlener und im guten Glauben angekaufter Sachen gleichmäßig wie bei Inländern auch bei der Requisition auswärtiger Behörden Folge zu geben sei — wird nach erstatetem Berichte des königlichen Holsteinischen Obergerichts dem gedachten Polizeiamt behufs weiter geeigneter Berücksichtigung hiemitelst zu erkennen gegeben, daß, da sich in betreffender Hinsicht sowenig in den Bestimmungen des gemeinen Rechts, als in der für die Stadt Altona erlassenen speciell bezüglichen Verordnung vom 23ten August 1754 zwischen dem im Inlande und im Auslande gestohlenen Gute irgend ein Unterschied gemacht findet, für den Ankäufer einer gestohlenen Sache allerdings auch ohne Rücksicht darauf, wo der Diebstahl verübt worden, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe derselben im Allgemeinen gleichmäßig begründet erschienen ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22ten September 1852.

Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Brückengeldes zu Lockfeld, im Amte Meinsfeld.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 3ten März 1848 ist dem Banerzogt Ruge in Lockfeld, Amte Meinsfeld, gestattet, für die Benutzung der von ihm nunmehr erbauten Brücke über die Trave bei Lockfeld ein Brückengeld nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs zu erheben:

1. Ein Fußgänger . . . . .	½ fl. Cour.
2. Pferde, Rindvieh, Esel, Maulthier à Stück . . . . .	½ —
3. Füllen, Kälber, Schweine, Ferkel, Ziegen, Schafe und Lämmer, für 5 Stück und darunter à Stück . . . . .	¼ —
Für jede 2 über 5 Stück . . . . .	¼ —
4. Ein Reiter mit dem Pferde . . . . .	1 —
5. Für Fuhrwerk:	

A. Unbeladenes Fracht- und Landfuhrwerk:

Für den Wagen 1 fl.; für jedes Zugvieh ½ fl.; also:

Einspanner . . . . .	1½ —
Zweispänner . . . . .	2 —
Dreispänner . . . . .	2½ —
Vierspanner . . . . .	3 —
Fünfspänner . . . . .	3½ —
Sechsspänner . . . . .	4 —

u. s. w.

B. Beladenes Fracht-, Land- und Reise-Fuhrwerk:

Für den Wagen 1 fl.; für jedes Zugvieh 1 fl.; also:

Einspanner . . . . .	2 —
Zweispänner . . . . .	3 —

Dreispänner . . . . .	4	fl. Cour.
Vierspänner . . . . .	5	—
Fünfspänner . . . . .	6	—
Sechsspänner . . . . .	7	—

u. s. w.

## C. Schlittenfuhrwerk wie ad B. "

**Befreiungen.**

1. Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angeordneten und in Zukunft etwa anzuordnenden Exemtionen von Erlegung des Chausseegeldes finden auf diese Gebung Anwendung.
2. Weten und Expressen der Beamten in Dienstgeschäften.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842, betreffend die autorisirten Hebestellen auf den dem Landeschaußseebau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen wird Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23ten September 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

---

*G. Lueders.*





# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

4tes Stück.

Copenhagen, den 8ten October

1852.

## Zweite Abtheilung.

**Nr. 34.** Circulair an sämtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte, Magistrate und Untsobrigkeiten im Herzogthume Holstein, betreffend die künftig den aus diesem Herzogthume ausgehobenen Landsoldaten bei ihrer Vermittlung zu zahlenden Marschgelder für die Rückreise.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich daraus ergeben, daß den von den resp. Truppentheilen permitirten Landsoldaten aus dem Herzogthum Holstein die Marschgelder für die Rückreise erst nach der Ankunft in ihrer Heimath ausgezahlt werden, sowie zur Verbeiführung eines den in dieser Beziehung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig getroffenen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens, ist im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium beschloßen worden, daß in Zukunft den aus dem Herzogthum Holstein ausgehobenen Landsoldaten, welche von den resp. Garnisons- oder Cantonementorten in ihre Heimath permitirt werden, die ihnen gesetzlich zukommenden Marschgelder bei ihrer Abreise von ihren Truppentheilen ausgezahlt werden sollen, vorbehältlich jedoch deren Erstattung abseiten der zur Abhaltung der Marschgelder gesetzlich verpflichteten Districte; zu welchem Ende den betreffenden Behörden jährlich desfallsige Verzeichnisse nebst einer Angabe der Casse, an welche die vorgeschossenen Marschgelder einzusenden sind, von dem Ministerio werden zugesellt werden.

Von Vorstehendem werden sämtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte, Magistrate und Untsobrigkeiten im Herzogthum Holstein zur Nachachtung und resp. weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten September 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*H. A. Springer.*

**Nr. 35. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend die zur Erlangung von Reisepässen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consulate erforderlichen Legitimationen.** (Vgl. Stück I, Nr. 20).

Auf gegebene Veranlassung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Reisende aus den verschiedenen Theilen der Monarchie, insofern sie keinen Paß oder irgend andere Legitimation mit sich bringen, keinesweges auf die Ertheilung eines Passes von Seiten der Königlichen Gesandtschaften oder Consulate im Auslande rechnen dürfen, daher es jetzt, wie früher, nothwendig sein wird, daß ein Jeder, der eine Reise nach fremden Ländern zu unternehmen beabsichtigt, sich zu diesem Behufe mit einem Paß aus seiner Heimath versehen.

**Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 28ten September 1852.**

*Blumbe.*

**Nr. 36. Circulaire an sämtliche Polizei-Behörden des Herzogthums Holstein, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maaßregeln.**

Da nach hieher erstatteten Berichten der Locals-Behörden in mehren Districten des Herzogthums Holstein neuerdings wieder zahlreichere Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, so wird sowol zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit, als namentlich auch um die Ausbreitung unter den Hunden durch das Beißen unherlaufender kranker Hunde, und somit die weitere Ausbreitung der Hundekrankheit thunlichst zu verhindern, den sämtlichen Polizeibehörden hiedurch zur Pflicht gemacht, die in den §§ 9—14 des Patents vom 20ten März 1807 enthaltenen Bestimmungen in ihren Districten förderksamst zur allgemeinen Kunde zu bringen, sowie für deren genaue Befolgung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Um etwanigen Irrungen vorzubeugen, wird insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen sein, daß alle auf der Straße betroffenen Hunde, sofern diese nicht an der Leine geführt werden, ohne Rücksicht darauf ob dieselben mit einem Maulkorbe versehen sind oder nicht, ohne Ausnahme eingezangen und sofort getödtet werden sollen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

*E. Harbou.*



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.


5tes Stück.

Copenhagen, den 16ten October

1852.

## Erste Abtheilung.

Nr. 37. Patent, betreffend die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung im Herzogthume Holstein.

 Wir **Frederik der Siebente**, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Uebereinstimmung mit der in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 25ten Januar d. J. Allergnädigst ertheilten Zusicherung, daß die Provinzialstände des Herzogthums Holstein baldmöglichst nach dem Ablauf der gegenwärtigen, mit diesem Jahre zu Ende gehenden Wahlperiode zusammenberufen, zuer aber neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen werden sollen, haben Wir die Vorname neuer Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein nunmehr anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden. Dabei ist es Unser Allerhöchster Wille, daß diese Wahlen wo möglich vor dem Schlusse dieses Jahres oder doch vor dem Ablauf des darauf folgenden Januar-Monats zu Ende gebracht werden, und haben Wir den von Uns nach Maßgabe des § 17 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, im Herzogthume Holstein für die einzelnen Wahlstricte ernannten Wahldirectoren zu befehlen geruht, daß die Wahlen dem gemäß förderksamst vorgenommen werden sollen.

Indem Wir Solches Unseren sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen in Unserem Herzogthume Holstein hiedurch Allergnädigst eröffnen, gebieten Wir zugleich, sowohl den Beamten, welche den Wahldirectoren zur Verrichtung der Wahllisten vorschriftsmäßig die erforderlichen Nachrichten, Verzeichnisse und Extracte mitzutheilen haben, oder ihnen sonst behüßlich zu sein angewiesen sind, als überhaupt Allen, denen verordnungsmäßig eine Thätigkeit oder Mitwirkung bei dem Wahlgeschäfte zusteht oder obliegt, daß sie sich die möglichst schnelle

Ausführung Unseres Allerhöchsten Willens in Gemäßheit der obigen Bestimmungen angelegen sein lassen, und dadurch zur Erreichung Unserer laudabväterlichen Absichten beitragen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vorgedruckten Insegel.

Ergeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 15ten October 1852.

**Frederik R.**

(L. S.)

*Reventlow-Crimini.*

## Zweite Abtheilung.

Nr. 38. Ministerialrescript an den Magistrat der Stadt Kiel, betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübschen Rechts lib. II. tit. II. art. 14, über den Heimfall erblosen Gutes, auf die mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Holsteinischen Städte.

Mit Beziehung auf die gerichtliche Vorfrage des Magistrats der Stadt Kiel ..., betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübschen Rechts lib. II. tit. II. art. 14 über den Heimfall erblosen Gutes auf die mit dem Lübschen Recht bewidmeten Holsteinischen Städte, wird dem gedachten Magistrat nach Vernehmung des Königlich Holsteinischen Obergerichts hiemitteltst befußt geeigneter Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, insofern in den Verleihungsurkunden durch welche die resp. Städte mit dem Lübschen Rechte bewidmet worden, keine Bestimmung darüber enthalten, daß den betreffenden Städten die jura sisci in fraglicher Beziehung ertheilt worden, es in betreffender Hinsicht lediglich nach den durch die Verordnung vom 26ten April 1765 so wie durch den § 9 der Verordnung vom 9ten November 1798, betreffend die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ic. gesetzlich allgemein ausgesprochenen Grundfäßen zu verhalten sei.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Verzeichniß der unterm 13ten October 1852 Allerhöchst ernannten Wahldirectoren in dem Herzogthume Holstein.

### I.

Für die Wahlbezirke der kleineren Landbesitzer:

Erster	Wahlbezirk:	Kirchspielvogt Mohr in Wesselburen.
Zweiter	_____	Kirchspielvogt und Landvogtverweser Johannsen in Seide.
Dritter	_____	Landvogt Pempfert in Meldorf.
Vierter	_____	Kirchspielvogt Hedde in Brunsbüttel.
Fünfter	_____	Zunftrath und Landfchreiber Tetenß in Wilsler.
Sechster	_____	Autmann von Kardorff in Iychoe.

Siebenter	Wahlbezirk:	Klosterprobst, Graf D. Ranzau in Uetersen.
Achter	_____	Geheimer Conferenzrath und Kammerherr, Landdroß von Scheel in Bismberg.
Neunter	_____	Zustizrath und Gerichtshalter Hufß in Ahrensburg.
Zehnter	_____	Landrath und Amtmann von Humoß in Traventhal.
Elfster	_____	Amtmann von Rosen in Segeberg.
Zwölfter	_____	Amtmann, Freiherr von Heinke in Bordesholm.
Dreizehnter	_____	Amtmann von Cossel in Neudöbber.
Vierzehnter	_____	Kammerjunkler, Klosterprobst von Qualen in Preetz.
Fünfzehnter	_____	Landrath und Amtmann, Graf C. Ranzau in Ploen.
Sechzehnter	_____	Amtmann von Döringen in Eismar.

## II.

## Für die städtischen Wahlbezirke:

Erster	Wahlbezirk:	Stadtrath, Bürgermeister Behn in Altona.
Zweiter	_____	Amtmann, Freiherr von Heinke in Bordesholm.
Dritter	_____	Zustizrath, consl. Bürgermeister von Destimon in Glückstadt.
Vierter	_____	Kanzleiseccretär und consl. Bürgermeister von Gudmann in Neudöbber.
Fünfter	_____	Amtmann von Kardorff in Tzeboe.
Sechster	_____	Kirchspielvogt Dührsen in Heide.
Siebenter	_____	Bürgermeister Rehhoff in Wilsler.
Achter	_____	Geheimer Conferenzrath und Kammerherr, Landdroß von Scheel in Bismberg.
Neunter	_____	Amtmann von Rosen in Segeberg.
Zehnter	_____	Kammerjunkler, Amtmann von Leechau in Neumünster.
Elfster	_____	Landrath und Amtmann, Graf C. Ranzau in Ploen.
Zwölfter	_____	Bürgermeister Helmke in Heiligenhafen.

## III.

## Für den aus Prälaten und Gutbesitzern im Herzogthum Holstein gebildeten Wahlbezirk:

Geheimer Conferenzrath, Hofjäzgermeister und Verbitter, Baron A. von Blome zu Heiligenstedten.

### Avancements, Versetzungen und Abgänge bei dem Königlichen Landmilitair-Etat.

Unter 5ten September sind der characterisirte Oberst in der Cavallerie G. R. v. Boigt, Ritter vom Dannebrog und Dambrogemann, zu der für die ältesten Stabsofficieren normirten Gage aufgerückt; — der Oberlieutenant von der Königl. Artilleriebrigade A. H. v. Falde, R. v. D. Allerhöchst zum characterisirten Oberst ernannt worden, und zugleich zu der für die ältesten Stabsofficiere normirten Gage aufgerückt; — die Oberlieutenants ohne Anciennetät in der Infanterie J. W. A. v. Harbou, R. v. D. u. D. M., und G. D. U. G. v. Bett, R. v. D. u. D. M., Allerhöchst zu Oberlieutenants ernannt; — ist den Majoren ohne Anciennetät in der Infanterie W. T. E. v. Römeling, R. v. D. u. D. M., und G. H. v. Lassen, R. v. D., Majors-Anciennetät Allerhöchst ertheilt; — sind die Majore ohne Anciennetät in der Infanterie M. G. v. Fries, R. v. D., und J. G. v. Holten-Becktoßheim, R. v. D., zu Majoren Allerhöchst ernannt; — die Capitaine 2ter Classe in der Infanterie G. A. v. Falkenberg, R. v. D., und J. R. v. Schaumburg, R. v. D., Allerhöchst zu Capitainen 1ter Classe befördert worden; — der Secundlieutenant jüngster Gage in der Infanterie G. F. v. Boesen zur ältesten Secundlieutenants Gage aufgerückt; — der Secundlieutenant in der Kriegesrefere-Cavallerie H. W. G. M. de la Vaing, D. M., mit Beibehaltung seiner bisherigen Anciennetät Allerhöchst zur Linien-Cavallerie, — die Secundlieutenants von der Kriegesrefere-Infanterie J. G. E. v. Rosen und C. G. C. E. v. Lüders, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Anciennetät, Allerhöchst zur Linien-Infanterie veretzt; — und ist dem dimittirten Premierlieutenant in der Cavallerie J. G. L. v. Schulz, R. v. D., der Abschied als Rittmeister Allerhöchst ertheilt worden.

Untern 8ten September ist der Secundlieutenant in der Linien-Infanterie G. H. B. v. Jürgensen mit Beibehaltung seiner bisherigen Anciennetät zur Cavallerie Allerhöchst versetzt worden.

Untern 13ten September ist der Oberst in der königlichen Artilleriebrigade H. U. v. Falbe, A. v. D., p. t. höchstcommandirender Artillerieofficier in Nordjütland und Fühnen, zum Commandeur des 2ten Artillerieregiments Allerhöchst ernannt; — dem Premierlieutenant in der Infanterie J. B. v. Schramm, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, der Abschied aus dem Kriegsdienste in Gnaden und mit Pension ertheilt; — und der Unterarzt in der Armee C. J. Fendler, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, in Gnaden und mit Pension vom Landmilitairetat entlassen worden.

Untern 15ten September sind der Premierlieutenant von der Kriegesreserve-Infanterie P. D. v. Testmann, A. v. D., zum Postmeister in Lützenburg, und der Capitain ohne Anciennetät H. v. Brocksell, von derselben Kriegesreserve, zum Postmeister in Meidorf Allerhöchst ernannt, und ist beiden zugleich der Abschied aus dem Kriegsdienste in Gnaden ertheilt worden; — sind der beabsichtigte Capitain B. G. A. v. Diogenes zum Postmeister in Neustadt, — der characterisirte Premierlieutenant in der Infanterie G. W. v. Agerholm zum Premierlieutenant Allerhöchst ernannt worden, — und der Secundlieutenant jüngster Gage in der Infanterie J. P. I. v. Westberg zur ältesten Secundlieutenants Gage aufgerückt.

Untern 15ten September ist der vom 15ten October d. J. an zum Rechnungsführer bei der Artillerie-Division und Zeugens-Abtheilung in Holstein Allerhöchst ernannte Cand. philos. H. F. Krug von derselben Zeit an als Rechnungsführer bei dem 2ten Artillerie-Regimente mit der Bedingung angestellt worden, daß er vor seinem Amtsantritte ordnungsmäßige Eibereit leiste.

Untern 15ten October ist dem im Civil-Stat beförderten Premierlieutenant vom königlichen Ingenieur-Corps P. v. Carstensen der Abschied aus dem Kriegsdienste in Gnaden, als Capitain, vom 22ten v. M. an Allerhöchst ertheilt, — und dem demittirten Premierlieutenant der Kriegesreserve-Infanterie, Branddirector des Amtes Hlensburg, F. W. J. M. v. Pradel der Capitains Character allergnädigst vom 8ten d. M. an bezeugt worden.

Untern 5ten October ist der Rechnungsführer des 15en leichten Infanterie-Bataillons, Capitain G. J. v. Schmidt, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, in Gnaden und mit Pension vom Landmilitairetat entlassen, — und den Secundlieutenants in der Infanterie H. B. v. Jbsen, H. v. D., und G. A. F. v. Wittböfft, auf Ansuchen, der Abschied aus dem Kriegsdienste Allerhöchst in Gnaden ertheilt worden.

## Vermischte Nachrichten.

Am 17ten September ist der Rathöverwandte Karstens in Kiel gestorben.

Die Verwaltung der durch dessen Tod erledigten Stelle eines Secretärs und Rechnungsführers der vormals Großfürstlichen combinirten Wittven- und Waisen- wie auch Kindererziehungs- und Armen-Kasse in Kiel ist dem Kanceliar G. Lesser interimistisch übertragen worden.

Sigismund Lüderdors aus Altona, seit längerer Zeit in Paris anfässig und am 7ten Juli d. J. in Berlin auf einer Reise mit Tode abgegangen, hat in seinem Testament die Summe von 600 Brod. jährlich an die Stadt Altona zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, und an das dortige Gymnasium zwei Legate, respective von 1200 und 600 Brod. jährlich vermachet, welche zur Unterstützung unvermögender Schüler der Anstalt während ihrer Studienzeit, und zu Gunsten der Lehrer des Gymnasii verwandt werden sollen.

Unter dem 25ten September ist der Kirchspielvogt Maas Peter Paulsen auf Ansuchen von seinem Amte als Kirchspielvogt der Kirchspiele Süder-Meidorf, Marsch und Geest, in der Landtschaft Süderdithmarschen, in Gnaden entlassen; — und der Candidat der Rechte Harald Karstens zum Kirchspielvogt der gedachten Kirchspiele, unter der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Befestigung einer Caution allergnädigst ernannt.

Unter dem 6ten October ist der Kaufmann P. A. v. Effen in Altona zum wirklichen Commerzrath Allerhöchst ernannt worden.

Unter dem 12ten s. M. haben Sr. Majestät der König den Professor Dr. Trede als Rector der Gelehrten-Schule in Floren; — den Dr. H. Dohrn als Rector der Gelehrten-Schule in Meidorf; — den Oberconsistorialrath Paulsen als Kirchenprobst und Hauptprediger in der Stadt Altona, — in Gnaden mit Pension entlassen.

Unter dem nemlichen Dato sind der Bürgermeister und Stadtscretär v. Goldig in Oldesloe, und der Amtöctuar Brenning in Rendsburg, in ihren Aemtern allergnädigst bestätigt worden, mit der Verpflichtung vorerst den Homagial-eid ordnungsmäßig abzulegen; — und ist es dem Candidaten der Rechte, A. Grafen v. Paubiffin, unter gleichem Dato allergnädigst gestattet, an den Weichsäßen der Heltsteinischen Oberdielectirten als Auscultant theilnehmen zu dürfen.

Auch haben Sr. Majestät der König unter selbigem Dato für die Candidaten der Rechte Friedrich Heinrich Otto Jensen, und Paul Friedrich Werner Hugo Kraus Befallungen als Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, — wie für den Expeditions-Secretär in dem königl. Cabinetsecretariat, Catestrath Trapp, ein nachsichlich der Herzogthümer Heltstein und Lauenburg auf 15 Jahre vom 15ten Januar 1853 gültiges Privilegium, zur Herausgabe eines Hof- und Staatscalenders in deutscher und dänischer Sprache für die ganze Monarchie, Allerhöchst zu vollziehen geruhet.



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

6tes Stück.

Copenhagen, den 22ten October

1852.

## Zweite Abtheilung.

Nr. 39. Ministerialschreiben an den Magistrat der Stadt Kiel, betreffend die Haussteuer-Pflichtigkeit der Keller.

Durch die in dem pass. 4 des Rentekammerschreibens vom 25ten April 1804 erwähnte Allerhöchste Resolution vom 21ten Mai 1803 sind Keller, welche zu kleinen Requiemlichkeiten für das Haus gebraucht werden, von der Haussteuer befreit worden, und sollen nur diejenigen Keller, welche zur Bewohnung, Werkstellen oder Packräumen gebraucht werden, der Steuer unterzogen werden; es werden mithin alle nicht zu den letztgedachten Kategorien gehörenden Kellerräume in den Städten von der Haussteuer zu befreien, die zur Bewohnung, Werkstellen und Packräumen gebrauchten Keller aber zur Haussteuer anzusehen sein.

Was die Frage betrifft, welche Arten von Räumlichkeiten den in dem erwähnten Rescript bezeichneten, namentlich den zur Bewohnung benutzten, beizuzählen sind, so ist es hieselbst zur Sprache gekommen, daß jene Bestimmung bei der unterm . . . abgegebenen Decision der in dem Notat . . . über die Kieler Amtsberechnung pro 1849 erwähnten einzelnen Fälle aus der Stadt Kiel dahin ausgelegt worden ist, daß nur solche Kellerräume als zur Bewohnung benutzt anzusehen, welche zum Wohnen eingerichtet wären, also eigentlich nur Wohn- und Schlafzimmer, andere zu einer Wohnung gehörige Räumlichkeiten aber, wie Küchen oder Speisekammern, wenn selbige in Kelleretagen befindlich, nicht haussteuerpflichtig seien.

Da diese Auslegung indessen nicht gebilligt werden kann, vielmehr sowohl nach dem allgemeinen Sinn der betreffenden Gesetzgebung als insbesondere auch nach der Fassung des pass. 4 des Rentekammerschreibens vom 25ten April 1804 als zur Bewohnung eingerichtet und deshalb steuerpflichtig alle solche Kellerräume zu betrachten sind, welche als nothwendige Theile der häuslichen Einrichtung einer mit gewöhnlicher Vollständigkeit ausgestatteten Wohnung anzusehen sind, — dergestalt, daß dieselben, wenn sie nicht im Keller wären, in den anderen ihrem ganzen Umfange nach haussteuerpflichtigen Etagen hätten eingerichtet werden müssen, — so wird die unterm . . . abgegebene Decision . . . hiedurch aufgehoben, — — — — .

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

**Nr. 40. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Recrutirung des holsteinischen Gendarmarie-Corps.**

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums in Betreff einer veränderten Art der Recrutirung der Gendarmarie, unterm 10ten Septbr. d. J. Nachstehendes zu resolviren geruht:

„Wir genehmigen allergnädigst, daß die §§ 6 und 7 des Organisationsplans für die holsteinische Gendarmarie vom 25ten Novbr. 1843 folgendermaßen verändert resp. ergänzt werden:

- a. Der Abgang von Unterofficieren und Gemeinen wird vorzugsweise durch permittirte Gemeine ersetzt, nach Wahl des Commandeurs der Gendarmarie, der vor der Anstellung die Einwilligung Unseres Kriegsministeriums einzuholen hat. Sind keine permittirte Militärpersonen, welche nach dem Erachten des Commandeurs sich für den Gendarmariedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeine auf Veranlassung Unseres Kriegsministeriums von den Cavallerie-Regimentern, den Linien-Bataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gendarmarie permittirte Leute einberufen.
- b. Kein Gemeiner kann an die Gendarmarie abgegeben werden, der nicht eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben kann“.

Für den Eintritt der dem Obigen nach von dem Commando in vorerwähnten Fällen anzuwerbenden permittirten Soldaten in die Gendarmarie, sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Betreffenden müssen, gleich der von den Truppentheilen erforderlichen Falls abzugebenden Mannschaft, eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
2. sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militärdienst sowie von ihrer Tüchtigkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
3. sie dürfen nicht über 30 Jahr alt, müssen unverheirathet, sowie körperlich gesund und kräftig sein;
4. sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr bei der Gendarmarie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit vom Commandeur verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
5. sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten; ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, ist jedoch der Eintritt als Unterofficier nicht ausgeschlossen, wie denn überhaupt das Avancement Jedem offen steht, der sich durch Muth, Diensteifer und Geschicklichkeit auszeichnet.

Personen, welche dem Vorstehenden nach zur Anstellung bei der Gendarmarie geeignet und willig sind, unter den gestellten Bedingungen gelegentlich in dieselbe einzutreten, haben sich mit nöthigen Gesuchen unter Anlegung der vorgeschriebenen Documente an das Commando der Gendarmarie in Ottenfen zu wenden.

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1852.**

*W. C. E. Sponeck.*

Lützau.



**Nr. 41. Bekanntmachung, betreffend die Messortverhältnisse des Zollamts zu Neudenburg.**

Die Verfügung der k. g. Statthaltertschaft in Kiel vom 31ten August 1849, wornach das Zollamt zu Neudenburg dem Oberzollinspectorat für das hollische Holstein in dienstlicher Beziehung untergeordnet worden, ist außer Kraft gesetzt und das genannte Zollamt, dem Patent vom 8ten Novbr. 1838 gemäß, wieder dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Schleswig untergelezt.

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1852.**

*W. C. E. Sponeck.*

*Lützau.*

**Nr. 42. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Horst-Hackelsbörner Wegestrecke, im Patrimonialgute Horst.**

Withest Allerhöchster Resolution vom 13ten d. M. ist der Commüne Horst gestattet, für die Benutzung der Wegestrecke von Horst nach Hackelsbörn ein Wegegeld nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs bis weiter zu erheben:

- I. Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extrapesten, Aufschen, Caleschen, Stuhlwagen, Cabriclets, Schlitten, beladen und unbeladen:
 

einspännig . . . . .	½ $\beta$ Cour.
zweispännig . . . . .	1½ - -
dreispännig . . . . .	2 - -
vierspännig . . . . .	2½ - -
für jedes Zugthier mehr . . . . .	¼ - -
- II. Vom Landfuhrwerk ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier . . . . . ½ - -
- III. Ein Reiter . . . . . ½ - -

**Wemerlungen.**

Das bezahlte Wegegeld gilt für die Hins- und Hersfahrt, sofern diese an demselben Tage erfolgt, und hat der Zurückpassirende die geschene Zahlung desselben durch Vorzeigung des Wegezettels zu bescheinigen.

Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1ten März 1812 angeordneten und in Zukunft etwa anzunehmenden Exemtionen von Erlegung des Chausséegeldes finden auch auf das vorstehende Wegegeld Anwendung.

Außerdem sind befreit die Torrfuhren der Eingeseffenen des Patrimonialguts Horst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1ten Juli 1812, betreffend die anerkannten Hebestellen auf den dem Landeschaußeebau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen, wird Versehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten October 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*G. Lueders.*

Nr. 43. (Nachträglich.) Instruction für die Bauervögte und Commünevorfteher der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch.

I. Anstellung und Entlassung der Commünevorfstände.

§ 1.

Die Bauervögte und Commünevorfteher der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch, mit Ausnahme der Vorfteher des Fleckens Reinfeld, für welche diese Dienstinstruction nicht gilt, werden dem befehlenden Herrn kommen gemäß auf Vorschlag des Actariats resp. der Amtsstube von dem Amtshaus ernannt.

Dieselben werden vom Amtshaus auf die gehörige Beobachtung dieser Instruction verpflichtet, sodann mit einer Bestallung versehen, und den Vorfteherstellen als deren Vorgesetzte von dem Actariat resp. der Amtsstube vorgestellt.

§ 2.

Das Amt eines Bauervogts oder Commünevorftehers in den hiesigen Landgemeinden kann nur von einem mündigen Grundbesitzer oder Unterwirth bekleidet werden, ferner ist die Befähigung zur Bekleidung des Vorfteheramtes bedingt:

- 1) Durch Unbescholtenheit des Rufes, so daß, wer durch ein richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt, oder wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen, und nicht völlig freigesprochen werden, von dem fraglichen Amte auszuschließen ist.
- 2) Durch freie Dispositionsbefugniß über das Vermögen, so daß, abgesehen von den Pflöglingen der Armencaße, alle welche durch gesetzliche oder gerichtliche Auerdennung unter Curatel gestellt oder in Folge eines erkanteten Concurses in der fraglichen Befugniß beschränkt sind, das Vorfteheramt nicht bekleiden können.

§ 3.

Als Ablehnungsgründe sind zu berücksichtigen, wenn sie von dem ernannten Vorfteher geltend gemacht werden:

- 1) Das erfüllte 60ste Lebensjahr;
- 2) anhaltende, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernde Kränklichkeit, welche jedoch eine ärztliche Bescheinigung voraussetzt;
- 3) die Nöthigung, der Geschäfte oder anderer Verhältnisse wegen längere Zeit von dem Wohnorte abwesend zu sein;
- 4) die Bekleidung eines Staatsamtes, so wie die Qualität als Arzt, Wundarzt und Apotheker.

§ 4.

Das Amt eines Vorftehers ist, so lange nicht durch die in Aussicht gestellte Landcommunalordnung Añdertes bestimmt wird, dem im hiesigen Amte bestehenden Herkommen gemäß lebenslänglich.

Der Dienstabgang desselben wird herbeigeführt:

- 1) durch Verlassen der Commüne, für welche er zum Vorfteher ernannt ist;
- 2) durch das nachträgliche Eintreten derjenigen Umstände, welche nach § 2 die absolute Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes begründen;
- 3) durch das Eintreten der in § 3 benannten Ablehnungsgründe, wenn der Vorfteher ein Dienstentlassungsgesuch darauf basiert;
- 4) durch bewiesene Willkürlichkeiten im Dienste, auch wenn sie zu einer Criminaluntersuchung keine Veranlassung geben, durch fortgesetzte Dienstvernachlässigung und Ungehorsam gegen die Verfügungen und Auerdennungen der vorgesetzten Obrigkeit.

Die Entlassung wird nach vorgängiger Untersuchung durch eine Entscheidung des Oberbeamten decretirt, die bis zur besseren Organisation der Gerichtsverfassung und der Erlassung eines bezüglichen Strafgesetzes, auch in den Fällen der Unwürdigkeit sowie der sub No. 4 erwähnten Willkürlichkeit im Dienste und fortgesetzten Dienstvernachlässigung die Stelle eines richterlichen Spruches vertreten muß. Eine Suspendirung kann bewandten Umständen nach vom Amtshause sofort verfügt werden, und tritt jedesmal ein, sobald eine Untersuchung wegen nicht gehöriger Amtsführung über den Commünenvorsteher verhängt wird. In solchem Falle tritt der Vicecommünenvorsteher an die Stelle des Suspendirten. Gegen die Entscheidung des Amtshauses, durch welche der Vorsteher seines Amtes entsetzt wird, kann Recurs bei dem Departement des Innern \*) eingelegt werden.

### II. Verhältniß der Commünenvorstände zu den übergeordneten Behörden.

#### § 5.

Die Vorsteher sind als Repräsentanten der Commüne und als Polizeiofficianten dem Amtshause, in Actuarial- und Steuersachen sowie als Polizeiofficianten, der Hebungsstube und dem Actuarat, resp. Amtsstuben, und, als Wegeofficianten, der Hausvogtei untergeordnet. Der Geschäftskreis derselben in ihren angegebenen Qualitäten ist in dem Folgenden normirt.

### III. Obliegenheiten der Commünenvorstände im Allgemeinen.

#### § 6.

Die Commünenvorsteher haben im Allgemeinen nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Commünen, denen sie versprechen, möglichst zu befördern, und darüber zu wachen, daß in denselben nichts vorgenommen werde, was landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen zuwider ist, und dem gemeinen Besten widerstreitet. — Sie sind verpflichtet, sich, wenn sie von dem Amtshause, dem Actuarat, der Hebungsstube resp. der Amtsstube oder der Hausvogtei vorgeschrieben werden, zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, alle Befehle oder sonstige Erlasse, welche von den gedachten Behörden zur weiteren Beförderung an sie ergehen, ungesäumt zu besorgen, diejenigen aber, welche sie persönlich angehen, zur Ausführung zu bringen, oder, insofern sie die sämtlichen Eingefessenen der Commüne oder eine bestimmte Classe derselben betreffen, nach vorgängiger Vernehmung aller beizukommenden Eingefessenen, denselben deutlich vorzulesen, ihnen den Inhalt zu verständigen, und die gehörige Befolgung zu überwachen.

### IV. Specielle Obliegenheiten des Commünenvorstandes als Repräsentanten der Commüne.

#### § 7.

Die Bauervögte und Commünenvorsteher sind in der angegebenen Eigenschaft zunächst besetzt und verpflichtet, in allen die Commüne betreffenden Angelegenheiten die Eingefessenen derselben zur Verathschlagung in das Versammlungslocal der Commüne zu convociren. Letzteren liegt, wenn eine gehörige Ansfage vorausgegangen ist, die Verpflichtung ob, in der Commünerversammlung, oder sogenannten Bauersprache persönlich zu erscheinen, sofern sie nicht durch dem Vorsteher gehörig nachzuweisende Ursachen hieran verhindert werden. Im Falle des unentschuldigsten Ausbleibens ist von dem Ungehorsamen eine der Commünecaffe zufallende Brüche von 4  $\frac{1}{2}$  Conr. zu erlegen. Um nöthigenfalls die Verrückung dieser Brüche bewirken zu können, hat der Vorsteher das Ausbleiben des betreffenden Interessenten in dem Sitzungprotocoll zu bemerken.

Wenn zwei Drittheile der Interessenten in dem Versammlungslocal erschienen sind, so hat der Vorsteher denselben die Sache, um welche es sich handelt, vorzutragen, sich mit ihnen über die Beschlußnahme zu beraten, und, wenn sich verschiedene Meinungen ergeben, es zur Abstimmung zu bringen. Die Meinung, für welche sich sodann die meisten Stimmen der Anwesenden erklärt haben, ist, insofern nicht etwa allgemeine Rechtsgrundsätze

\*) Jetzt bei dem königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

der Geltung entgegenzutreten, als Beschlußnahme sämmtlicher Eingeseßenen anzusehen, und namentlich auch für die nicht erschienenen Commünemitglieder gültig und verbindlich. In dem in der Commüneverammlung aufzunehmenden Protocoll ist namentlich zu bemerken, welche der Erschienenen für und welche gegen die gemachten Vorschläge gestimmt haben. Wenn aber nicht wenigstens zwei Drittheile der Eingeseßenen erschienen sind, so ist von dem Vorsteher eine anderweitige Versammlung anzufagen; der in dieser Versammlung entweder von allen Anwesenden, oder bei etwaiger Abstimmung von den meisten Stimmen beliebige Beschluß erhält sodann die oben-gedachte Gültigkeit und bindende Kraft. Gleichermaaßen hat der Vorsteher es zu verhalten, wenn den Umständen nach nicht alle Mitglieder der Commüne, sondern nur eine oder die andere Classe derselben, etwa nur die Landbesitzer oder nur die Insten zusammenberufen werden. Der Commünenvorsteher hat nach Maßgabe der den Instencommisionen ertheilten Instruction, alljährlich vor Ablauf des Monats April neue Wahlen anstellen zu lassen und die gewählten Instencommisionenmitglieder vor dem 1. Mai dem Amtshause oder dem Actariat anzuzeigen. Wenn es sich indeß um die Einleitung eines Processus Namens der Commüne handelt, so ist hiezu die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der beikommenden Commünemitglieder erforderlich. Sofern Commünen Anleihen contrahiren und Commünervermögen veräußern wollen, ist außer der zu impetirenden höhern Genehmigung, die Uebereinstimmung von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der beikommenden Commünemitglieder erforderlich.

Die Vorsteher haben insbesondere dann, wenn von den Amtsgewollmächtigten Amtsversammlungen convocirt werden, die Eingeseßenen der Commünen, denen sie verstehen, zusammen zu rufen, mit denselben die Angelegenheiten, welche nach den Conventionsbestimmungen der Amtsgewollmächtigten auf den Amtsversammlungen zur Sprache kommen werden, zu berathen, von den Commüninteressenten annoch 2 Repräsentanten der Commüne aus deren Mitte erwählen zu lassen, und sich sodann mit diesen Beiden in den Amtsversammlungen einzufinden. Nach den in den Versammlungen der einzelnen Commünen gefaßten Beschlüssen haben jene drei Commünerepräsentanten sich in den Amtsversammlungen, insbesondere auch bei Abstimmungen zu verhalten. In allen solchen Versammlungen der resp. Commünen haben die Vorsteher ein Vuch zu führen, in welches die Anträge und Beschlüsse unter namentlicher Anführung der Anwesenden, einzutragen sind. In keinem Falle darf der Vorsteher ohne Berathung mit den übrigen Mitgliedern der Commüne eine die Commüne angehende neue Auerkundung treffen, insofern er dazu nicht durch diese Instruction befugt ist.

#### § 8.

Dem Vorsteher liegt zunächst die Aufsicht über die in der Commüne befindlichen Gemeindegüter und deren ordnungsmäßige Benutzung ob. Da die Freiwälder im Amte Meinsfeld sich fast ausnahmslos im Eigenthume der Landesherrschaft befinden, und den Commünen ein Nießbrauchsrecht daran zusteht, so hat der Vorsteher darüber zu wachen, daß nur in Folge desfallsiger Obzueilligung, welche sich auf einen gemeinschaftlichen Consens der Landesherrschaft und der beikommenden Commüne stützen muß, Freiwaldland eingewonnen, und an einzelne Commüninteressenten überlassen werde. Der Vorsteher hat ferner die zur Feldmark der Commüne gehörigen Pausen, Wege, Wasserläufe &c. zu beaufsichtigen, und für die Ausführung der daran erforderlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Er hat darüber zu wachen, daß in Betreff der zur Sonderung ausgetretenen Ländereien, insbesondere der gegen stunde Gebiete errichteten Grenzzeichen keine Veränderungen vorgenommen werden, sind solche aber gleichwohl geschehen, so hat er darüber dem Amtshause oder der Hansbezugs Rapport abzuplaten; nicht minder ist er verpflichtet, die Conservation der Dorfplätze und der zur Commüne gehörigen Gehäze seiner besondern Sorge anzuzeigen sein zu lassen.

#### § 9.

Das Gemeindegüter- und Gemeindegüterarchiv hat der Vorsteher in seiner Verwahrung. In den Commünen, welche bis jetzt nicht ein eigenes Gemeindegüterarchiv besitzen, ist ein solches auf Kosten der Commüne anzuschaffen

und auf dasselbe zu graviren: Bauervogtei (oder Commünevorsteheramt) der Dorfschaft (Commüne) X. X. Wo kein besonderer Rechnungsführer angesetzt ist, hat er zugleich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Gemeinde zu führen, dergestalt, daß einerseits die Einnahmen, andererseits die Ausgaben, zusammengestellt werden, und hat er alljährlich im Neujahr über die gesammte Einnahme und Ausgabe des verfloßenen Jahres den Commüneeingewessenen eine genaue Rechnung abzulegen, welcher die Einnahmes- und Ausgabe-Belege anzuschließen sind. Diese Rechnung ist, nachdem den von den Eingewessenen wegen selbiger etwa erhobenen Erinnerungen abgeholfen werden, sodann mit den darnach etwa geschehenen Verichtigungen in ein eigenes Buch einzutragen. Bei verfallenden Differenzen zwischen dem Commünevorsieger und der Commüne über die Rechnungsbilanz liegt deren Entscheidung zunächst dem Amtshause ob. Er hat die vollziehende Gewalt in Communal-sachen, und sind ihm in dieser Hinsicht alle Mitglieder der Gemeinde Gehorsam schuldig. Es liegt ihm ob, ein Verzeichniß sämmtlicher stimmungsberechtigten Gemeindeglieder zu führen. Er unterzeichnet und unterschreibt alle Ausfertigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Namens der Commüne.

#### V. Obliegenheiten der Commüne-Vorstände als Polizeiofficialen.

##### § 10.

Als Polizeiofficialen hat der Versieger verschiedene, in den nachstehenden Paragraphen verzeichnete Dienstpflichten, für deren gehörige Ausführung er dem Amtshause und dem Actuariat resp. der Amtsstube verantwortlich ist, zu erfüllen.

##### § 11.

Er hat ansö Strengste darüber zu wachen, daß in der Commüne, welcher er versieht, Niemand unbefugter Weise ein Gewerbe oder Handwerk treibt, so wie, daß die hiezu Berechtigten, nur, wenn es ihnen durch eine eigene Concession oder durch die Befehle gestattet worden, Geschäften, und daß nur die zünftigen Meister Gesellen halten. Sollte Jemand die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen übertreten, so ist hierüber von dem Versieger so fort eine Anzeige an das Amtshaus zu beschaffen, damit eine Polizeieinmischung gegen den Contravenienten eingeleitet werden könne. Derselbe muß ferner angewandt sein, dem Hausiren mit Krans und anderen Waaren, insofern es nicht in Uebereinstimmung mit der Hausirverordnung vom 24ten October 1837 obrigkeitlich gestattet ist, insbesondere auch dem Hausiren mit Lotterieleosen und Colligiren für auswärtige Lotterien zu steuern. Im Falle der Uebertretung der in der gedachten Verordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen hat er nach § 15 derselben den Contravenienten mit seinen Waaren anzuhalten, und dessen Verstrafung bei dem Amtshause zu veranlassen.

Nicht minder hat er mit aller Strenge darauf zu wahren, daß die Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend den Probenhandel, in seiner Commüne nicht übertreten werde, und hat Schauspielern, Marionettenspielern, Seltensägern, Taschenspielern, Musicanten, Verzeigern von Quackkastern, Mariäthen und Thieren, Scherensschleifern, Messerschleifern und s. g. Kammerjäzern eine Ausübung ihres Gewerbes ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu gestatten. Fremde, welche bei der unbefugten Ausübung solchen Gewerbes betroffen werden, hat er anzuhalten, und an die Obrigkeit abzuliefern; werden von Amtseingewessenen Erwerbszweige der Art unbefugterweise betrieben, so ist darüber an das Amtshaus zu rapportiren.

##### § 12.

Wenn Jemand sich in der Commüne mit medicinischer oder chirurgischer Praxis, mit Geburtshülfe, mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneimitteln abgibt, ohne hiezu befugt zu sein, so hat der Vorsieger die bei solchen Personen etwa vorhandenen Medicamente, oder sonstigen auf den fraglichen Erwerb sich beziehenden Gegenstände vorläufig zu sich zu nehmen, und über das Vorgefallene dem Amtshause zu rapportiren.

## § 13.

In Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 5ten November 1841, betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, darf der Vorsteher keinem Ausländer, wohin auch die Lauenburger zu rechnen sind, die Niederlassung in der Commüne gestatten, bevor der hiezu erforderliche Erlaubnißschein des Amtshauses ihm vorgezeigt ist. Sollte ein Commüneneigentent einen Ausländer ohne einen derartigen Erlaubnißschein Wohnung geben, so hat er diese Contravention dem Amtshause sofort anzuzeigen.

## § 14.

Der Vorsteher hat bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß in seiner Commüne sich kein Gesinde aufhalte, welches nicht mit einem verordnungsmäßigen Dienstbuche versehen ist. Sobald ein Dienstbote aus einem andern Districte in der Commüne in Dienst kommt, hat der Vorsteher demselben, sofern das Dienstbuch nicht in den ersten 8 Tagen productet sein sollte, dieses abzufordern, und in Uebereinstimmung mit dem § 50 der Gesindeordnung vom 25ten Febr. 1844 den Contraventionsfall der nicht zu rechter Zeit stattgehabten Production des Dienstbuches dem Amtshause zum weiteren Verfahren anzuzeigen. Im Uebrigen hat der Vorsteher die Dienstbücher, welche ihm vorgezeigt werden, mit dem Producte zu bezeichnen, und dieselben in das von ihm zu führende betreffende Register einzutragen. Sollte der eine oder andere Dienstbote im Widerspruch mit der Gesindeordnung sich kein Dienstbuch bei der Polizeibehörde angeschafft haben, so ist hierüber sofort bei dem Amtshause eine Anzeige zu beschaffen, damit gegen solche Dienstboten sowohl als gegen ihre Herrschaft verfahren werden könne. Es ist endlich von dem Vorsteher dahin zu wirken, daß von den Brodherrschaften diejenigen in ihrem Dienste befindlichen unterthänigen Franenspersonen, von denen entweder bekannt ist, oder doch der Verdacht obwaltet, daß sie schwanger und ihrer Entbindung nahe sind, verordnungsmäßig dem Amtshause angezeigt werden, event. hat er im Nothfalle selbst darüber zu rapportiren.

## § 15.

In Beziehung auf die Heilighaltung des Feiertages hat der Vorsteher aufs Strengste darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 der Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, vom 10ten März 1840, beobachtet, namentlich daß die Feiertage durch öffentliche Störungen nicht entheiligt werden, daß die Arbeit, mit Ausnahme der in dem § 2 der Verordnung normirten Fälle, gänzlich ruhe, daß kein Heilsbieten von Waaren, kein Schenken in den Krügen und kein geräuschvolles Vergnügen irgend einer Art, während der Feiertagszeit stattfinden, daß hinsichtlich des Verhaltens der Commüneneingewessenen am Vorabende des Festes die Bestimmungen des § 14 der Verordnung gehörig beobachtet werden. Sollten diese Vorschriften übertreten werden, so hat der Vorsteher in Uebereinstimmung mit dem § 21 der Sabbathordnung hierüber sofort eine Anzeige bei dem Amtshause zu beschaffen, damit gegen den Uebertreter nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 der Verordnung verfahren werden könne.

## § 16.

Der Vorsteher hat darauf zu achten, daß die Krugwirthe nicht länger als 10 Uhr Abends schenken, daß ohne Erlaubniß des Amtshauses resp. Actuariats und Amtskube in den öffentlichen Häusern keine mit Musik und Tanz verbundenen Lustbarkeiten, welche immer nur einen Tag dauern dürfen, gehalten, daß ferner kein Schießenschießen und andere Lustschießen angestellt werden, ohne daß vorher von der Hausvogtei wegen der Ungefahrlichkeit des Schießplatzes ein Schein ausgestellt werden, und daß endlich alle bei Verlobnissen, Hochzeiten, Anstausen und ähnlichen Familienfesten in Privathäusern Statt findenden Lustbarkeiten wenn irgend möglich mit einem Tage beendigt, jedenfalls nicht über die Gebühr ausgedehnt werden. Spiel mit ungestempelten Karten darf er unter keinen Umständen gestatten. — Etwanige Contraventionen gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen hat er dem Amtshause sofort anzuzeigen.

## § 17.

Wie der Vorsteher überhaupt für die Anse und Sicherheit in der Commüne, der er vorsteht, Sorge tragen muß, so hat er namentlich dem Frevel und der Ausgelassenheit der Erwachsenen, wie von Kindern, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere insofern hiemit Verlästigungen und Störungen der Reisenden verbunden sind, ferner bei Trauungen, Beerdigungen und anderen feierlichen Gelegenheiten zu steuern, den Umständen nach aber dieselben dem Amtshause zu denneihen. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß in den Häusern der abwesenden Dienstherrschaften von dem Dorfsgesinde kein sogenannter „Zerd“ oder „Zod“ abgehalten wird, und die dawider Contravenirenden sofort dem Amtshause zur Verhaftung anzuzeigen. Bei allen öffentlichen Versammlungen, bei Gelagen und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten hat der Vorsteher auf die Beobachtung eines geziemenden Benehmens und auf die Erhaltung der Ordnung zu sehen. Sollte gleichwohl eine Schlägerei ausbrechen, so hat er sofort wegen Verhaftung der Anstifter die Hülfe des Amtshauses oder Actuarius resp. der Anstube in Anspruch zu nehmen.

## § 18.

Öffentliche Versteigerungen, die nicht von den beikommenden Beamten gehalten werden, Verspielen von Immobilien, Mobilien und Mevencien, es sei auf welche Weise es wolle, Glücksspiele irgend einer Art und Wetten auf Letterien, ferner auf Betrug und Aberglauben berechnete Erwerbsmittel, als: Kartenlegen, Schatzgraben und Wahrsagen, hat der Vorsteher nicht in der Commüne zu dulden. Was er bei Verlosungen und Spielen der angegebenen Art an Geld und Geldeswerth verfindet, hat er vorläufig zu sich zu nehmen, und über jeden Vorfall der angegebenen Art dem Amtshause zu rapportieren.

Sollten sich Frauenspersonen in der Commüne aufhalten, welche einen, öffentlichen Anstoß erregenden liederlichen Lebenswandel führen, so hat er hierüber ebenfalls sofort bei dem Amtshause eine Anzeige zu beschaffen.

## § 19.

Der Vorsteher ist berechtigt, die fremden Personen, welche er in dem Districte, dem er vorsteht, antrifft, nach ihren Legitimationspapieren zu befragen, und ist in Verdachtsfällen hierzu verpflichtet. Wer gar kein oder kein gehöriges Legitimationsdocument vorzeigen kann, oder ein solches besitzt, welches dem in demselben enthaltenen Signalelemente nach nicht für ihn ausgestellt werden, oder Spuren der Verfälschung an sich trägt, oder wer von der vorgezeichneten Reisefronte abgewichen ist, oder über die ihm in dem Legitimationsdocumente vorgeschriebene Zeit hinaus selbstig beunruhigt hat, ist zu arretieren und nach dem Amtshause zu transportieren. Der Vorsteher hat es namentlich in Betreff derjenigen Personen, welche ihm als entwichene Sträflinge oder Arrestanten verdächtig vorkommen, und gleichemassen in Betreff zusammenreisender Familien oder erwachsener Mannspersonen, welche ihrem Gewerbe nach ein umherziehendes Leben führen, als: Scherenschleifer, Kesselflicker, Siebbinder etc., wenn solche Personen nicht außer ihren Legitimationspapieren wegen ihrer Person und der Anübung ihres Gewerbes einen besondern Obriqkeitlichen Erlaubnißschein wegen des Zusammenreisens vorzeigen können, so zu verhalten.

Der Vorsteher hat demgemäß strenge darüber zu wachen, daß von den Krugwirthen und anderen Eingeseffenen der Commüne Vagabonden kein Aufenthalt gestattet werde, entgegenere, und solche Häuser, deren Bewohner des unerlaubten Herbergirens verdächtig sind, wiederholt und unerwartet zu untersuchen, auch den Nachtwächtern die erforderliche Wachsamkeit wegen solcher Häuser einzuschärfen, und die Bewohner derselben, wenn bei ihnen Fremde betroffen werden, sowie die Krugwirth, welche Vagabonden bei sich aufnehmen, dem Amtshause zum weiteren Verfahren anzuzeigen.

Wenn fremde Knechte in der Commüne in Dienst treten, so hat der Vorsteher sich deren Pässe oder sonstige Befcheinigungen abliefern zu lassen, und selbige zu verwahren, bis sie wieder wegziehen, während übrigen

die Legitimationspapiere derjenigen Knechte, welche inländischen Districten als militairpflichtig angehören, den Wagemännern zu behändigen sind.

Der Vorsteher hat endlich darauf zu halten, daß die Handwerksgesellen, welche in der Commüne in Arbeit treten, ihre Wanderbücher auf dem Aetnariat resp. der Amtstube abliefern, und hat er vor deren Weiterreise Beschuf desfallsiger Visirung der Wanderbücher auf der Amtstube resp. dem Aetnariat, die Arbeitscheine der Meister, bei welchen dieselben gearbeitet haben, mit zu unterschreiben.

#### § 20.

Soweit es in seinen Kräften steht hat der Vorsteher das Entweichen der Militairpflichtigen aus der Commüne nach Kräften zu verhindern und die ihm über den Aufenthalt Entwichener zukommenden Nachrichten unverzüglich auf dem Amte anzuzeigen, demselben auch diejenigen, welche etwa das Entweichen von Militairpflichtigen auf irgend eine Weise befördern möchten, namhaft zu machen. Sollte er Deserture von hiesigen Regimentern und Corps in der Commüne antreffen, so hat er selbige zu arretiren und an das Amtshaus abzuliefern. Betrifft er in seiner Commüne Militairpflichtige, welche ohne Obrigkeitliche Erlaubniß aus anderen inländischen Districten ausgetreten, oder Deserture und Militairpflichtige, welche aus fremden Landen entwichen sind, so hat er darüber an das Amtshaus zu rapportiren. Derselbe hat endlich keine Werbungen für auswärtige Kriegesdienste in der Commüne zuzulassen, und diejenigen, welche solche Werbungen vornehmen, oder zur Beförderung derselben beitragen, so wie die geworbenen Recruten sofort an das Amtshaus abzuliefern.

#### § 21.

Die Bettelci hat der Vorsteher auf keine Weise in seiner Commüne zu dulden. Fremde, welche betteln, namentlich reisende Handwerksburschen und abgedankte Soldaten hat er, selbst wenn sie richtige Legitimationspapiere besitzen, nach dem Amtshause zu transportiren. Insbesondere hat er dem Betteln von Altmunnen der hiesigen Armeencassen, welches seit einiger Zeit in verschiedenen Commünen bedeutend überhand genommen hat, mit aller Energie zu steuern, und wenn Kinder betteln, die Namen derselben sowie ihrer Eltern und Pflegeltern dem Amtshause namhaft zu machen.

Dem Colligiren für fremde Unterstützungsanstalten muß der Vorsteher ebenfalls ohne desfallsige höhere Erlaubniß wehren.

#### § 22.

Bei den ihm pflichtmäßig obliegenden, und von der Obrigkeit anbefohlenen Transporten hat der Vorsteher in Uebereinstimmung mit den §§ 76 und 87 der Armenordnung die körperliche Beschaffenheit des Transportanten zu berücksichtigen, und, den Transport, sofern selbiger demnach überall vergenommen werden kann, den Umständen nach so einzurichten, daß Leben und Gesundheit des Transportanten keine Gefahr leide. Uebrigens darf er keinen Transportanten, der von einer fremden inländischen oder ausländischen Behörde ihm zugebracht worden, annehmen, sondern hat jeden solchen Transport an das Amtshaus resp. das Aetnariat und die Amtstube zu verweisen.

#### § 23.

Der Vorsteher hat dem umgebürlichen Jagen mit Pferden und Wagen, so wie überhaupt im vorkommenden Falle der unvorsichtigen Behandlung der Pferde, welche ein Durchgehen derselben zur Folge haben könnte, zu steuern. Da Unbekommenden das Schießen aus allen Arten von Geschüß, in einer den Gebäuden Gefahr drohenden Nähe bei Strafe gesetzlich verboten ist, so hat der Vorsteher über die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung strenge zu wachen, und Conventtionen wider selbige dem Amtshause anzuzeigen.



## § 21.

Der Vorsteher hat den Brandaufsehern in der Erfüllung der denselben wegen Verhütung von Feuerbrünsten und Löschung ausgebrochener Feuers obliegenden Verpflichtungen die den Umständen nach erforderliche Unterstützung zu leisten. In dieser Hinsicht liegt es ihm als Polizeiofficialen der Commüne namentlich ob, in Gemeinschaft mit dem Brandaufseher darüber zu wachen:

- 1) daß bei Neubauten die Schornsteine von Grund auf aus gebrannten Mauersteinen ohne Holzwerk aufgeführt, den Stauern und Balken nicht zu nahe gesetzt, und 1 Elle hoch über das Haus hinausgeführt werden, ferner daß die Schornsteine von Aufz gehörig rein gehalten werden, und von Rissen und Spalten frei sind.
- 2) daß keine leicht feuerfängende Materialien oder feuergefährliche Vorrichtungen irgend einer Art den Feuerherden und Schornsteinen zu nahe gebracht werden, z. B. daß in den Häusern keine hölzerne Rauchkammern an den Schornsteinen oder Darren in denselben angebracht werden, und daß das Korn und Heu nicht an die Schornsteine gelegt werde.
- 3) daß in den Gebäuden mit Feuer und Licht vorzüglich umgegangen werde, daß beim Dreschen und Viehfüttern, und überhaupt bei dem Verkehr mit brennbaren Dingen, weder Taback geraucht noch ein bloßes Licht oder eine Lampe, sondern nur eine wohlbewahrete Laterne gebraucht, daß keine Fische auf den Böden oder in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, oder glühend auf den Düngehaufen geschüttet werde, daß das Trocknen, Braten und Schwingen des Flachses unter Anwendung aller Vorsicht gegen Feuergefahr geschehe, daß, wenn nasses Korn oder Heu gebergen werden, von den Eigenthümern Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung getroffen werden. —

Soll Rappsaatstroh oder anderes Stroh auf dem Felde verkraut werden, so hat der Vorsteher darüber zu wachen, daß solches nicht zu einer anderen Tageszeit als zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags geschehe.

Ist eine Feuerbrunst in der Commüne ausgebrochen, so sind nach der Entstehungsurache derselben von dem Vorsteher sofort die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und hat er über das, was er in dieser Hinsicht erforscht, dem Branddirector bei dessen Ankunft Verhuf Untersuchung des Falles die nöthige Nachricht zu geben.

## § 25.

Der Vorsteher hat keinen neuen Bau, selbiger besitze worin er wolle, zu gestatten, bevor derselbe von dem Amtshause erlaubt, und demnachst von Hausvogtei und Branddirectorat der nöthige Bauplatz angewiesen ist. Sollte ein Commüncingeseffener sich unterfangen, unbesugterweise einen Bau zu unternehmen, so ist hierüber von dem Vorsteher sofort bei der Hausvogtei Anzeige zu beschaffen.

## § 26.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß in der Commüne ein Wächter angestellt werde, und daß derselbe sein Wächteramt auf eine der öffentlichen Sicherheit entsprechende Weise verwalte.

## § 27.

Wenn ein Verbrechen verübt worden, so hat der Vorsteher, sofern der Thäter bekannt oder zur Stelle ist, denselben sofort unter sichere Bewachung zu stellen, und dem Amtshause darüber zu rapportiren. — Den nicht bekannten Thätern hat er auf geeignete Weise nachzuspüren. Jeder Fall eines Verbrechens, welcher zu der Kenntniß des Vorstehers kommt, ist dem Amtshause unge sä umt anzuzeigen. Zur Entdeckung von Verbrechen und namentlich, wenn Diebstähle verübt worden, ist er befugt und sobald er Gefahr beim Verzuge erkennt, verpflichtet, eine Haussuchung in seinem Districte vorzunehmen, zu welcher übrigens zwei zuverlässige Eingeseffene, und wenn die Haussuchung durch einen Diebstahl veranlaßt worden, der Vertholene zuzuziehen sind. Werden hiebei verdächtige Sachen vorgefunden, so hat derselbe diese vorläufig nach seinem Hause zu schaffen, in allen Fällen dieser Art aber unge sä umt ausführliche Meldung bei dem Amtshause zu machen.

## § 28.

Wird ein dem Aufseine nach todtet menschlicher Körper gefunden, so hat der Vorsteher den Umständen nach Versuche zur Wiederbelebung desselben unter Zugrundelegung des Anfanges der Verordnung vom 2ten April 1817 anzustellen, sofern aber diese Versuche nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet sind, hat er Wachen bei der Leiche anzuordnen, damit Niemand an derselben, sowie an den zu selbiger gehörenden Kleidungsstücken, oder sonstigen, auf den Todesfall Bezug habenden Gegenständen eine Veränderung vornehme, und ungesäumt an das Amtshaus seinen unständlichen Rapport zu erstatten.

Er hat dafür zu sorgen, daß keine Leichen im Sommer länger als 6, im Winter länger als 8 Tage unbedeckt stehen bleiben.

## § 29.

Wenn Jemand in eine ihm selbst oder Anderen Gefahr drohende Geistesverwirrung verfallen sollte, so hat der Vorsteher solches sofort dem Amtshause anzuzeigen und nöthigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen.

Zeigen sich ansteckende Krankheiten, als: Mattern, Ruhr &c. in der Commüne, so hat der Vorsteher hierüber dem Amtshause sofort Anzeige zu machen. Im Uebrigen hat er nach Kräften darauf hin zu wirken, daß die Kinder in der Commüne, der er versteht, schon im frühesten Alter vaccinirt werden.

## § 30.

Wenn sich in der Commüne Spuren eingetretener Viehsenche kund geben, so hat der Vorsteher für die ungesäumte Absonderung des kranken oder verdächtigen Viehes Sorge zu tragen, und demnächst dem Actuarat oder dem Amtshause resp. der Amtsstube unverzüglich Anzeige zu machen. — Zur Abhaltung einer in der Nähe der Commüne ausgebrochenen Viehsenche hat er vorläufig und bis er von dem Amtshause resp. der Amtsstube oder dem Actuarat nähere Verhaltungsbeefehle erhalten, Posten auszustellen, welche zu verhindern haben, daß verdächtiges Vieh in die Commüne hinein komme, auch selbige von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Ist ein Pferd mit Mäde, Wurm oder Mieg behaftet, oder waltet auch nur ein desfälliger Verdacht ob, so hat der Vorsteher sogleich dessen Absonderung zu veranstalten, und den Fall ohne Verzug bei dem Amtshause resp. dem Actuarat und der Amtsstube anzuzeigen. In derselben Weise ist es bei ausgebrochenen Schaafpocken zu verhalten.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß alles crepirtes Vieh in der gehörigen Tiefe verscharrt, und daß Gruben, in welchen an der Viehsenche crepirtes, oder der Senche wegen erschlagenes Vieh begraben worden, nicht, namentlich nicht zum Sammeln und Verkaufen der Knochen geöffnet werden.

## § 31.

Der Vorsteher hat darauf zu sehen, daß die Kettenhunde bei den Häusern nicht in einer gefährlichen Nähe an den Wegen liegen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß bei sehr strenger Kälte und in der heißesten Jahreszeit durchaus keine Hunde frei umherlaufen, und daß, wenn ein toller Hund sich im Districte zeigt, selbiger, wenn möglich sogleich getödtet werde, wenn er sich aber verkaufen sollte, solches dem Actuarat, der Amtsstube oder dem Amtshause, sowie den nächsten Bauervögten anzuzeigen.

## § 32.

Die Vorsteher sind verpflichtet, den Zellbedienten, wenn diese in der Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen auf Widersprechlichkeiten stoßen, und den Fersbedienten bei der Nachsuchung nach gestohlenen Hölze, sowie bei Verfolgung und Ergreifung von Holzdieben die erforderliche Hülfe zu leisten; auch müssen sie dem Polizeireuter bei Wahrnehmung seiner Dienstverrichtungen behülflich sein, namentlich sind sie verpflichtet, den Transport der von denselben bei ihnen eingebrachten Arrestaten zu besorgen.

VI. *Obliegenheiten der Communevorstände als Wegeofficialen.*

## § 33.

Der Bauervogt muß die ihm durch die Landvogtei zugehenden Anweisungen wegen Instandsetzung der öffentlichen Wege genau befolgen, und ausführen lassen. Er muß darauf achten, daß nicht Mergelgruben oder sonstige Löcher näher als 6 Ellen kein Wege aufgeworfen und daß sie bei etwaiger Gefahr für die den Weg Passirenden mit einem Wall oder sonstiger Vorrichtung versehen werden. — Dienestöcke und Gegenstände, wodurch Pferde sehen werden können, sind in der Nähe des Weges nicht zu dulden.

## § 34.

Ueber die der Dorfschaft gehörenden Wege, Fußsteige, Brücken und Sielen führt der Bauervogt die Aufsicht. Er sorgt dafür, daß entstehenden Mängeln förderfam abgeholfen werde, und wacht darüber, daß die Communication auf keine Weise gehemmt werde. Zu dem Ende veranstaltet er bei starkem Schneefall das Anschaufeln der Wege, und sieht namentlich dahin, daß hiebei der Schnee in der gehörigen Breite bis zum harten Boden weggeräumt werde. Auch sorgt er bei Schneegestöber und sonstigen Hindernissen für das Weiterkommen der Postkellere durch Zuruchweifen und Beihülfe.

## § 35.

Widerpflichtigkeiten und Ungehorsam Seitens der Einwohner in Allem, was in den §§ 33 und 34 angeordnet ist, sind unmittelbar dem Amtshause zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

## § 36.

Das Fahren mit Schiebkarren, sowie das Reiten und Führen von Vieh auf öffentlichen Fußsteigen, ist nur ausnahmsweise da, wo es bisher mit Rücksicht auf besondere Localumstände zugelassen worden, und unter den bisherigen Beschränkungen zu gestatten.

Die öffentlichen Fußsteige dürfen nur mit Genehmigung der Obrigkeit verletzt werden.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften ist nun für die Erhaltung eines verordnungsmäßigen stets guten Zustandes der Wege Sorge zu tragen, und den einzelnen Mängeln, so wie sie sich zeigen, ungesäumt abzuhefen, so daß insofern die Wegeparaturen auf bestimmte Jahreszeiten durchaus nicht beschränkt sind. — Es sind, nachdem im Anfange des Frühlings eine vorläufige Ebmung der Wege geschehen, allgemeine Wegebesserungen durch Eröffnung und Reinigung der Sielen und Gräben, Abhamung des überhängenden Busches, Abrundung und Ebmung der Wege, Absammlung loser Steine u. nach beendigter Sommerfaat und sodann wieder nach vollendeter Erndte und Winterfaat anzustellen.

Der Vorsteher hat allen unbedenklichen Veränderungen an Wegen, Brücken und Sielen, jeder Sperrung und Beengung derselben durch Wagen, Baumaterialien u. zu wehren, und soviel thunlich auch für die Reinlichkeit derselben Sorge zu tragen. Er hat dahin zu sehen, daß Niemand von seinem Laube Wasser in die Wege leite, daß kein Vieh in den Gräben und Befriedigungen der Landstraßen und anderer Wege weide, daß in selbiger liegende erkrankte oder expirte Thiere sogleich bei Seite geschafft werden, er hat ferner ebensowenig Düngerhaufen und Düngerspüßen unmittelbar an den Wegen zu dulden, als daß auf selbige Mist, Prackabfall von Glack und Gerde, Aehricht, Pauschutt, Scherben u. geworfen, oder daß Stroh und Kartoffelkraut, um Dünger daraus zu machen, auf den Steindämmen angebreitet werde; auch hat er es nicht zu dulden, daß Dienesthaner, und andere dem Verkehr schädliche Gegenstände zu nahe an den öffentlichen Wegen angebracht werden.

Wenn Anebesserungen an Steindämmen, an Brücken und Sielen vorgenommen werden, so hat der Vorsteher dafür zu sorgen, daß, besonders zur Nachtzeit an den gehörigen Stellen den Umständen nach Warnungsszeichen, Abweiser und Schutzeländer mit Laternen daran vorhanden sind.

Er hat darauf zu achten, daß in den Gräben und Befriedigungen der Landstraßen und anderen Wege kein Vieh weide. Für jedes Stück Vieh, welches er auf öffentlichen Wegen weidend betriffet, hat er von dem Eigenthümer desselben, das erste Mal 4 fl., das zweite Mal 8 fl. Court. zum Besten des Armenwesens einzufordern, bei einer dritten Contravention ist der Contravenient dem Amtshause zur Verstrafung namhaft zu machen.

Mit aller Strenge ist endlich darüber zu wachen, daß die §§ 210—220 der Wegeverordnung, betreffend das Ladungsgewicht der die Nebenlandstraßen passirenden Frachtfuhrwerke, sowie der § 222 der Wegeverordnung, wornach der Transport von Frachtgütern auf den Nebenwegen nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, nicht übertreten werde. Unwägige Contraventionen sind der Hauptvogtei zur weiteren Veranlassung sofort anzuzeigen.

Sollten dem Vorsteher namentlich in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtung der Commünneingesessenen zur Wegeverbesserung Zweifel entstehen, so hat er sich zur Erlangung einer näheren Instruction an die Hauptvogtei zu wenden, und dieser hat er auch diejenigen Eingeseffenen, welche in der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Wegeparatur säumig oder widerspenstig sein sollten, oder sich in Beziehung auf einen anderen in diesem Paragraphen gedachten Punct ein ordnungswidriges Verfahren möglichen zu Schulden kommen lassen, anzuzeigen, so wie über Entwendungen, welche an den Brücken, Wegeweisen, Stegen und den auf öffentlichen Wegen stehenden Bännen verübt werden möchten, Rapport dem Amtshause zu erstatten.

#### VII. Obliegenheiten der Commünnevorsteher in ihrer Stellung zum Actuarlate resp. den Amtstuben. § 37.

Der Vorsteher ist befugt und verpflichtet, bei Sterbefällen, wenn unmündige, oder in einer anderen Jurisdiction wohnende Erben vorhanden sind, oder auch die Armencaffe interessiert ist, sofort den Nachlaß vorläufig zu sichern, wobei indeß, das Nachbleiben unmündiger Erben anlangend, zu beachten ist, daß, wenn entweder der Vater oder die Mutter mit Hinterlassung des anderen Ehegatten und unmündiger Kinder aus der Ehe mit dem nachbleibenden Ehegatten stirbt, ein Einschreiten des Vorstehers nicht zulässig ist. In den Fällen, in welchen selbiges Statt findet, hat derselbe unter Buzichung zweier anderer Eingeseffenen der Commüne die nachgelassenen Effecten, jedoch mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche für die Hinterbliebenen erforderlichen Sachen, so weit thunlich, zu verschließen, und die Schlüssel zu sich zu nehmen, über die solchergestalt verschlossenen Behältnisse aber und die zum Gebrauche unverschlossen gelassenen Sachen, so wie über das etwa vorhandene Vieh ein Verzeichniß aufzunehmen, welches er ungesäumt unter Erstattung seines Rapportes über dasjenige, was von ihm geschehen, und über die in Veracht kommenden Verhältnisse soweit ihm solche bekannt, nebst den etwaigen Schlüsseln an die Amtstube einzusenden hat. Sollte die Masse so unbeträchtlich sein, daß aus selbiger die Kosten einer Reife des Beamten befußs Vornahme der Versiegelung kaum würden abgezahlt werden, so hat der Vorsteher auch hievon der Amtstube Nachricht zu geben. Uebrigens hat derselbe für diese seine Bemühungen eine angemessene Vergütung aus der Masse zu gewärtigen. Der Vorsteher muß ferner in allen, das Protocollationswesen, das Vormünderwesen, sowie die Regulirung von Concursen und Ertheilungen betreffenden Angelegenheiten dem Actuarlat resp. den Amtstuben auf desfallsiges Erfordern nöthige Anstaltungen ertheilen, wobei namentlich zu beachten ist, daß es ihm obliegt, dem Actuarlat resp. den Amtstuben befußs Aufsehung von Erbmassen zur  $\frac{1}{2}$  Percent Steuer über die Vermögensverhältnisse der Verstorbeneu in seiner Commüne die erforderlichen Nachrichten zukommen zu lassen.

#### VIII. Obliegenheiten der Commünnevorsteher in ihrer Stellung zu der Hebungsbehörde. § 38.

Der Vorsteher hat nach den ihm von der Hebungsstube zukommenden Reparitionen der Amts- und Commünneanlagen, so wie landesherrlicher Hebnungen innerhalb der festgesetzten Frist die reparirten Gelder zu

erheben und an die Gehungshübe abzuliefern. Auf den Repartitionslisten, auf welchen die einzelnen Eingekessenen mit ihren Beiträgen aufzuführen sind, hat er den Tag, an welchem denselben die Zahlung angedeutet worden, sowie die Zahlungsfrist, welche ihnen gesetzt werden, und bei jedem Einzelnen den Tag, an welchem derselbe bezahlt hat, zu bemerken. Gegen diejenigen, welche mit ihren solchergestalt repartirten Beiträgen in Rückstand bleiben, hat der Vorsteher ungesäumt auf ihre Kosten die nöthigen Weitrückungsmaaßregeln bei der Gehungshübe resp. Amtshübe zu bewirken. Nach der Verordnung vom 13ten Februar 1838, betreffend die Weitrückung rückständiger Steuern, hat er mit dem Amtsdienere die Pfändung wegen landesherlicher Gefälle zu vollstrecken, wobei bemerkt wird, daß er denselben auch bei Pfändungen wegen Privats- und Communeschulden assistiren muß.

#### Schließliche Bemerkungen.

##### § 39.

Behuf Vollführung der nach den obigen §§ dem Vorsteher obliegenden Dienstverrichtungen hat er zu seiner Hülfe nöthigenfalls die erforderliche Mannschaft in der Commüne aufzubieten.

Sowohl hiezu, als zu den auf Ordre der Hausvogtei zu leistenden Hand- und Spandiensten hat er die Eingekessenen der Commüne nach der Reihe und nachbarsgleich anzusagen, und hat er über sämmtliche Hand- und Spandienste ein genaues Verzeichniß zu führen.

Den Armenpflegeru muß er bei der Unterbringung der Armen kräftig behülflich sein, ingleichen hat er dem sich jährlich versammelnden Armensehnungs-Collegio im Sehnungstermin auf Erfordern die nöthige Auskunft über die Vermögensverhältnisse der zur Steuer anzusehenden Commüneingekessenen zu ertheilen.

##### § 40.

Sämmtliche Dienstpapiere hat der Vorsteher in einer eignen, zu verschließenden Lade aufzubewahren.

##### § 41.

Einmal jährlich ist diese Instruction in der Commüneversammlung zu verlesen, und ist dafür zu sorgen, daß die dieser Instruction angehefteten *Rechtungsmaaßregeln* \*) möglichst allgemein bekannt werden.

Vorstehende Bestimmungen bilden die Instruction, welche von den wirklichen und Vierbauervögten und Commünevorstehern der Aemter Meinfeld, Traventhal und Methwisch bei Vermeldung angemessener Abnung auf's Pünktlichste zu befolgen ist.

Die wirklichen Vorsteher sind dagegen von allen anderen Communalämtern befreit, und brauchen nur für die nächsten Verwandte Vormundschaften zu übernehmen.

Es versteht sich von selbst, daß der Vorsteher in der Beobachtung derselben Bestimmungen, deren Befolgung er nach dieser Instruction zu überwachen hat, den Eingekessenen selbst das beste Beispiel geben werde.

**Königliches Amtshaus für die Aemter Meinfeld, Traventhal und Methwisch zu Traventhal,  
den 1ten Juni 1852.**

*Rumohr.*

\*) Die diesen „Anhang“ bildenden, unterm 2ten April 1817 von dem königlichen Sanitätscollegium zu Kiel veröffentlichten „Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und scheinodter Menschen“ befanden sich bereits in dem betreffenden Jahrgange der Chronol. Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (Nr. 27. S. 116—127) und werden deßhalb hieselbst ausgelassen.

## Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben die Stadt Tzeboe unterm 13ten d. M. zum Wahlort für die von Prälaten und Gutbesitzern des Herzogthums Holstein vorzunehmenden Wahlen zur Provinzial-Ständerversammlung dieses Herzogthums Allerhöchst bestimmt.

Mittels Allerhöchster Resolution vom nemlichen Dato ist das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ermächtigt worden, den feuerungsbedürftigen Insten und Tagelöhnern derjenigen Dörfer des Herzogthums Holstein, welche bereits an der im vorigen Jahre stattgefundenen Holzsaumweisung Theil genommen haben, auch in diesem Jahre die benöthigten Feuerungsquantitäten an Buch u. s. w. in der seitherigen Weise aus den königlichen Vorken verabfolgen zu lassen.

---

## Personalien.

---

Unterm 19ten September ist der Capitain a. D. Georg Gustav Kameke in Hakeburg Allerhöchsig zum Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Unterm 28sten s. M. sind der Amtsvogt der Amts- und Klostervogtei Metersen, Hinrich Timm, wie der Kirchspielpogt der Kirchspiele Naumort und Zevenstedt, Capitain Heinrich Christian Wenz, in Gwaden mit Pension, — und der Holzvogt G. I. L. Dirksen zu Hohenrade, Amts Ploen, Allerhöchst entlassen worden.

Unterm 15ten October haben Se. Majestät der König die Wahl des Kammerjunkers Carl von Qualen zum Pfosten des adelichen Convents zu Preez Allerhöchsig zu bestätigen geruht.

---

Durch Allerhöchste Resolutionen, resp. vom 2ten und 12ten October, sind der Capitain G. A. Harris, als königlich Großbritannischer Consul für Dänemark und den Sund, mit dem Wohnort Helsingör, — und Don Isidro Lopez de Arce als königlich Spanischer Consul zu St. Thomas anerkannt worden.

Als königlich Dänische Vice-Consuln sind angestellt: — A. P. Hodges zu Deal, — W. Barclay zu Dunbar, — A. Stewart für die Häfen Charlestown, Rimelins, Kincardine und Townsburn, — Chr. S. Millar zu Montrose, — und A. Scarth zu Kirkwall, für die Orkney-Inseln.

---

## Vacante Bedienstungen:

1. Die Bedienung eines Kirchspielpogts für die Kirchspiele Naumort und Zevenstedt, im Amte Rendsbürg. — Caution 4,500  $\text{R. Cour.}$

2. Die Bedienung eines Amtsvogts der Amts- und Klostervogtei Metersen in der Herrschaft Pinneberg. — Caution 3,000  $\text{R. Cour.}$

3. Die Bedienung eines Kirchspielpogts für das Kirchspiel Elmshorn, in der Grafschaft Ranzau. — Für die Erhebung königlicher Gelder sind 375  $\text{R. Cour.}$ , und für die Gemeindehebungen, sowie für Auctionsgelder 1,500  $\text{R. Cour.}$  als Caution zu bestellen.

Sämmtliche Cautionen können beliebig durch Deposition von baarem Gelde, oder von königlichen 4-procentigen Obligationen geleistet werden.

Die Gesuche um diese Bedienstungen sind innerhalb vier Wochen an das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

---



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.


7tes Stück.

Copenhagen, den 29ten October

1852.

## Erste Abtheilung.

Nr. 44. Patent, betreffend die Einföndung von Bestellungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation, für das Herzogthum Holstein.

 Wir **Frederik der Siebente**, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lanenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

**Thun kund hiemit:**

Nachdem Wir durch Unser Allerhöchstes Patent vom 29ten März d. J. allen Beamten im Herzogthum Holstein aufgegeben haben, ihre von des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogenen oder confirmirten, oder in Allerhöchst dessen Namen und Auftrag ausgefertigten Amtsbestellungen vor dem 1sten Mai d. J. zur Erwirkung Unserer Allerhöchsten Beschlußnahme darüber einzusenden, ob diese Bestellungen mit Unserer Allergnädigsten Confirmation zu versehen oder nicht, finden Wir es nunmehr erforderlich, daß auch die sonstigen, auf das Herzogthum Holstein sich beziehenden Bestellungen und anderen Begnadigungen, welche von des Hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen, oder in Allerhöchst dessen Namen und Auftrag ausgefertigt sind, zu Unserer ewanigen Allerhöchsten Bestätigung eingesandt werden.

Wir gebieten und befehlen daher, daß ein Jeder, welchem von des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät in Beziehung auf das Herzogthum Holstein, eine Bestellung, ein Rehubrief, Privilegium oder andere Begnadigung vergönnt worden, wedurch Gerechtsame ertheilt sind, die ihrer Natur nach fortwährend oder wiederholt ausgeübt werden, so wie Jeder, dem von dem Hochseligen Könige eine Allerhöchste Bestätigung solcher Bestellungen und Begnadigungen bewilligt worden, sich, wenn er im Gemusse seiner bisherigen Gerechtsame zu verbleiben wünscht, mit einem derfälligen Gesuche, falls solches nicht bereits geschehen, an das in Folge Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 29ten Januar d. J. beikommende Ministerium zur Erwirkung

Unserer Allerhöchsten Beschlußnahme wenden solle. Dem Gesuche ist die Originalurkunde nebst einer Abschrift beizulegen, und wenn das Original verloren gegangen sein sollte, Inhalt und Datum der Urkunde genau anzugeben.

Die Einsendung muß vor dem 1sten Januar 1853 beschafft sein, und kann Niemand gewärtigen, daß auf die nach diesem Termin einkommenden Vergnädigungen, Bestallungen und anderen Urkunden der erwähnten Art weitere Rücksicht werde genommen werden.

Zu wie weit obige Bestimmungen auf diejenigen Bewilligungen zur Anwendung kommen, welche zufolge Allerhöchster Autorisation von den früheren Immediat-Collegien, und der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung in des hochseligen Königs Namen und unter dem königlichen Siegel ausgefertigt sind, soll durch eine Bekanntmachung aus jedem einkommenden Ministerio zur öffentlichen Kunde gebracht, und dabei zugleich bestimmt werden, wie es in Betreff derjenigen Documente zu verhalten, welche in dem Zeitraum vom 24ten März 1815 bis zur vollständigen Wiederherstellung Unserer landesherrlichen Gewalt in Unserem Herzogthum Holstein ausgefertigt worden und sich mit Ausnahme von Amtsbestallungen, hinsichtlich derer Unser Allerhöchstes Patent vom 25ten März d. J. bereits das Erforderliche angeordnet hat, auf Bewilligungen und auf Constituirung von Gerechtfamen beziehen, hinsichtlich derer die Verleihungsurkunden von Uns Allerhöchst unmittelbar zu vollziehen, oder über welche Ausfertigungen ad mandatum zu impetrieren gewesen wären.

Die während der Verwaltung der am 2ten Februar v. J. eingesetzten obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein ausgefertigten, hier in Betracht kommenden Verleihungen sollen im Falle ihrer Fortdauer durch neue Documente ersetzt, im Uebrigen aber rücksichtlich derselben diejenigen Bestimmungen analog befolgt werden, welche für die während der Regierungszeit des hochseligen Königs Christian des Achten Majestät angestellten Bewilligungen und Concessionen zur Anwendung kommen.

Wernach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

**Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insignel.**

**Ergeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 22ten October 1852.**

**Frederik R.**  
**(L. S.)**

*Reventlow-Criminal.*

**Nr. 45. Bekanntmachung, betreffend die an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Confirmation einzusendenden, ad mandatum ausgefertigten Expeditionen s. w. d. a., für das Herzogthum Holstein.**

**Mit** Beziehung auf die, in dem Allerhöchsten Patent vom 22ten d. M., betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Vergnädigungen zur Confirmation für das Herzogthum Holstein, enthaltenen Bestimmungen, haben Se. Majestät der König das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchst autorisirt, für das Herzogthum Holstein Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

Von den zufolge Allerhöchster Autorisation durch die früheren Collegien und die vormalige Schleswig-Holsteinische Regierung in des hochseligen Königs Christian des Achten Namen und unter dem königlichen Siegel, in Beziehung auf die nunmehr dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigelegten Geschäftsstempel ausgefertigten oder confirmirten Bewilligungen und Expeditionen sollen folgende Documente und Ausfertigungen, behufs der Confirmation ad mandatum, an das Ministerium eingesendet werden:

Concessionen zur Treibung von Notariatsgeschäften;



Concessionen für mosaische Glaubensgenossen zur Niederlassung und zur Treibung des Handels in den Städten und auf dem Lande;

Realeconcessionen und Confirmationen-Urkunden über Realrechte;

Privilegien und Concessionen zu Fabrikanlagen außerhalb der Städte und jusfiberechtigten Flecken;

die in den Städten und jusfiberechtigten Flecken ertheilten Privilegien und Concessionen zur Anlegung und Vetreibung von Tabacksfabriken, zur Verfertigung von Caffeeurrogaten und von Spielkarten;

Concessionen zu einem Mühlenbetriebe, mit Ausnahme der Concessionen zur Vetreibung von Stampfmühlen;

Concessionen zur Krämerci, zum Holzhandel und anderen über die Hölzerei hinausgehenden Handelsbetrieben außerhalb der Städte und jusfiberechtigten Flecken;

Concessionen der Freikrämer in den Städten, wo Krämercompagnien vorhanden sind;

Concessionen zur Scharfschützeri und Abdeckerei;

Schornsteinfegerconcessionen;

Concessionen zur Gastwirthschaft, zur Krügerei und zum Brantweinschenken, zur Bierbrauerei, Brantweinbrennerei und Eszigenbrennerei, zur Kalk-, Ziegels- und Dachziegel-Ofenbrennerei.

Hinsichtlich der Frist, innerhalb derer die Gesuche um Confirmation eingesendet werden müssen, und der übrigen dabei zu beobachtenden Bestimmungen, kommen die in dem obengedachten Allerhöchsten Patent vom 22ten d. M. enthaltenen Regeln zur Anwendung.

Die Inhaber sonstiger ad mandatum ausgefertigter Concessionen und ähnlicher Vergnädigungen, wühin namentlich der zur Treibung eines Handwerks, zur Aufsartung mit Musik, sowie zur Ausübung der Hölzerei ertheilten persönlichen Concessionen, sollen von der Verpflichtung, die Confirmation dieser Documente zu impetriten, befreit seyn, und ist denselben die Fortsetzung ihres Betriebs und der Genuß der ihnen verliehenen Gerechtfame auf ihre bisherigen Concessionen und Verbriefungen Allerznädigst gestattet.

Gleichfalls sollen, bei Vermeidung sonst eintretender Präclusion, vor dem 1ten Januar k. J. diejenigen Documente, welche, in Beziehung auf die dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigelegten Geschäftskreise, in der Zeit vom 22ten März 1818 bis zur vollständigen Wiederherstellung der Landesherzlichen Gewalt im Herzogthum Holstein ausgefertigt werden, und sich, mit Ausnahme von Amtsverleihungen, in Betreff derer das Allerhöchste Patent vom 22ten März d. J. bereits das Erforderliche angeordnet hat, auf Bewilligungen und auf Constituirung von Gerechtfamen beziehen, hinsichtlich derer die Verleihungsurkunden Allerhöchst unmittelbar zu vollziehen, oder über welche die oben speciell angegebenen Ausfertigungen ad mandatum zu impetriten gewesen wären, an das Ministerium eingesandt werden; und wird von demselben, nachdem nach den bestehenden Anordnungen die Verleihung Allerhöchstunmittelbar zu vollziehen oder ad mandatum auszufertigen seyn würde, eine Allerhöchste Beschlußnahme allerunterthänigst zu erwirken, oder eine Bestimmung darüber zu treffen seyn, ob die in Frage stehenden Vergnädigungen, Privilegien und Gerechtfame den Supplicanten zu verleihen seyn werden oder nicht; wobei jedoch in Betreff der während der Verwaltung der am 2ten Februar v. J. eingesetzten Obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein ausgefertigten, hier in Betracht kommenden Urkunden und Expeditionen, die Anordnungen des Allerhöchsten Patents vom 22ten d. M. zur Anwendung kommen werden.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20ten October 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*Warnstedt.*

## Zweite Abtheilung.

Nr. 46. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg. Approbirt mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten October 1852\*).

### 1. Für die Oberzollinspectoren.

#### Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenkнопfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit 4 Plättern goldbroditem Eichenlaub ohne Eichen an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Anschmüge von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, goldener Kise am oberen Rande und breiter goldener Tresse unter der Cocarde.

#### Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenkнопfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit 6 Plättern goldbroditem Eichenlaub, ohne Eichen an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Einfassung und mit 6 Plättern goldbroditem Eichenlaub, ohne Eichen; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Weißer Cañmir-Beinkleider mit schmaler goldener Tresse.

Weißer Weste mit Einer Reihe goldener Wappenkнопfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Erdbund und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

### 2. Für die Zollverwalter, Zollinspectoren, Zollcassirer und Oberzollinspectoren.

#### Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenkнопfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit zwei s. g. Anopplöchern von Goldtresse an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Anschmüge von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, breiter Goldtresse unter derselben.

#### Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenkнопfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit zwei goldbroditen Schleifen an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Einfassung und mit zwei goldbroditen Schleifen; weißem Unterfutter.

\*) Es ist bereits früher verfügt worden, daß die durch Allerhöchste Resolution vom 17ten v. M., in übereinstimmender Weise mit dem untern nachlichen Dato an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ergangenen königlichen Rescripte (vgl. Stück III., Nr. 29.), für alle unter dem Finanzministerium angestellten Civil-Beamten, welche eine Uniform zu tragen haben, reglementirten Uniformknöpfe von den Zollbeamten spätestens zum 1sten Januar 1853 angelegt werden sollen.

**Schwarze Halsbinde.**

Weinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

3. Für die Controleure mit oder ohne Hebung, sowie für die Districtsvigilanzinspectoren bei der Grenzbewachung.

**Tägliche Uniform.**

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit Einem f. g. Knopfloch von Goldtresse an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

**Schwarze Halsbinde.**

Weinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

**Galla-Uniform.**

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirtter Oberkante und mit zwei goldbrodirtten Schleißen an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirtter Einfassung und mit Einer goldbrodirtten Schleiße; schwarzem Unterfutter.

**Schwarze Halsbinde.**

Weinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit weissen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

4. Für die Zollassistenten.

**Tägliche Uniform.**

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Einem goldüberzogenen Distinctionsknopf an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

**Schwarze Halsbinde.**

Weinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

Ferner für die berittenen Beamten dieser Classe Sporen und Säbel. Der in der Regel nur auf Vigilanztouren anzulegende Säbel ist an einer Reikoppel zu tragen, welche mittelst gelber Löwenköpfe besetzt wird. Mit königlicher Bestallung versehene Zollassistenten tragen am Säbel das Civil port d'épée.

**Galla-Uniform.**

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirtter Oberkante und mit Einer goldbrodirtten Schleiße an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirtter Einfassung und mit Einer goldbrodirtten Schleiße; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Schwarze Weste mit schwarzen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Corden und Cocarde.

Für die berittenen Beamte Sporen und Säbel wie bei der täglichen Uniform.

5. Für die Grenzjellwächter und für den Krähmeister in Lauenburg.

Die Uniform ist dieselbe wie die für die Zollassistenten normirt, lediglich unter Wegfall des Distinctionsknopfes am Recktragen und der Geldtröpfe um die Mütze.

Die Galla-Uniform wird für diese Beamten-Classe wegfällig.

6. Zollgevollmächtigten und anderen Comtoirarbeitern, die in Privatdiensten des Hebungsbearbeitenden stehen, wird es auf Vorschlag des betreffenden Oberzollinspectorats an Orten, wo solches in dienstlicher Beziehung wünschenswerth ist, gestattet werden, eine Uniform wie die sub 5 beschriebene, jedoch mit glatten gelben Knöpfen, anstatt der Wappenknöpfe, zu tragen.

Packhaus- und Aukerknechte und ähnliche Officialen tragen nur an denjenigen Orten und in der Weise Uniform, wie solches auf Vorschlag des betreffenden Oberzollinspectorats bestimmt werden möchte.

Die Beamte haben die Uniform, zu deren Veranschaulichung Zeichnungen nachfolgen werden, mit dem Vorbehaltenden spätestens zum 1ten Januar 1853 in Uebereinstimmung zu bringen. Die vorgeschriebene tägliche Uniform ist bei Ausübung der Dienstverrichtungen stets zu tragen, wegzugehen es den Beamten, für welche eine Galla-Uniform reglementirt ist, überlassen bleibt, ob sie sich solche anschaffen wollen oder nicht.

**Königliches Finanzministerium, Copenhagen den 15ten October 1852.**

*W. C. E. Sponeck.*

---

*Lützu.*

**Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bestehenden Localintendanturen für Nordjütland und Fühnen, und für das Herzogthum Schleswig.**

Die bestehenden Localintendanturen resp. für Nordjütland und Fühnen (zu Fredericia), und für das Herzogthum Schleswig (zu Flensburg) werden am 31ten März 1853 aufgehoben.

In Folge dessen werden alle zum Ressort der gedachten Intendanturen gehörenden Sachen vom 1sten Januar 1853 an gerechnet unmittelbar unter das Kriegsministerium hingelegt, in welcher Veranlassung alle Anträge und Vorstellungen, vom erwähnten Dato an, an das Ministerium oder die beikommenden Departements desselben, in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung von 31ten Decbr. 1818, einzureichen und zu adressiren sein werden, jedoch dergestalt, daß man sich hinsichtlich früher eingeleiteter, allein nicht zu Ende geführter Sachen, noch ferner in dem Zeitraume vom 1ten Januar bis 31ten März 1853 direct an die betreffenden Localintendanturen richten kann.

Welches hiedurch zur Nachricht aller Beikommenden bekannt gemacht wird.

**Kriegsministerium, Copenhagen den 10ten October 1852.**

*C. F. Hansen.*

(L. S.)

---

*Bonsach.*

**Nr. 48. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend das begonnene Leuchten des bei Läsöe ausgelegten Leuchtfeuerschiffes (Vgl. Stück II., Nr. 25).**

In Verbindung mit der ministeriellen Bekanntmachung vom 15ten v. M. wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß das Leuchtfeuerschiff in die Rinnle bei Läsöe auf seinem Plaze angelegt worden ist, und zum ersten Male in der Nacht zwischen dem 8ten und 9ten d. M. gelenket hat.

**Königliches Marineministerium, den 10ten October 1852.**

*Steen Bille.*

*Suenson.*

**Nr. 49. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Aenderung der bisherigen Messortverhältnisse des Valenwesens.**

Auf allenunterthänigste Verstellung des Ministerii haben Seine Majestät der König unterm 7ten d. M. Allerhöchste zu genehmigen geruhet:

„Daß derjenige Theil der Valenangelegenheiten, welcher die Regulirung und Erhebung der Valengelder betrifft, unter das Finanzministerium gelegt werden möge, während diejenigen Angelegenheiten des Valenwesens, welche das Technische betreffen, auch fernerehin unter dem Marineministerio verbleiben.“

Welches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

**Königliches Marineministerium, Kopenhagen den 22ten October 1852.**

**Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen gebauten Chauffee.**

Der Chauffeebau auf der Hauptlandstraße von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen ist nunmehr soweit vollendet, daß der nördliche Theil von Heide nach Meldorf vom 1sten November d. J. an, und der südliche Theil von Meldorf bis zum Brunsbütteler Hafen vom 1sten Januar 1853 an, unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 15ten März 1842 enthaltenen chauffeepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist, und die Erhebung des Chauffeegeldes an den Hebestellen zu Hohenheide und Spennwörden mit dem 15ten November d. J. und an den Hebestellen zu Espersbüttel, Krnunwehl, Fahrstedt und Brunsbütteler-Hafen mit dem 15ten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tariffaße beginnen wird.

Gleichzeitig kommen die in § 92 der Wegeverordnung gegebenen, besondern Vorschriften für das Frachtfuhrwerk jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß bisweilen auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlage, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zugelassen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten October 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

*G. Lueders.*

## P e r s o n a l i e n .

Die dem Pastor Schalkjeer früher interimistisch übertragenen Functionen eines ersten Lehrers an dem Schullehrer-Seminar zu Segeberg haben — auf desfallsiges Ansuchen und mit Einwilligung des Königl. Ministers für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg — seit dem 1sten October d. J. aufgehört.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 25sten d. M. haben Sr. Majestät der König dem Kammerjunker Hans Nicolaus Gustav v. Rehlenburg als Bürgermeister und Stadtschreiber in Ploen eine Dienstentlassung in Gnaden und mit Pension verliehen.

Unter selbigem Dato haben des Königs Majestät den Pastor Johann August Ostwald, auf sein desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen, von seinem Amte als Prediger zu Giechde in Gnaden und mit Pension; — so wie den Dr. Christian Ditlev Dose, als Prediger zu Bergstedt und Kirchenproben der Pfarrei Stormarn, — den Pastor Johann Arnold Christian Boschmar, als Prediger zu Sied, — und den Pastor Peter Heinrich Sivers, als Hauptprediger an der Altstädter St. Marien-Kirche zu Rendsburg, — in Gnaden und mit Pension Allerhöchst zu entlassen geruht.

Ferner haben Sr. Majestät der König unter demselben Dato die am 22sten August d. J. vollzogene Wahl des Candidaten der Theologie Heinrich Christoph Tamm zum Diaconus in Eddelack, der Pfarrei Süderdithmarschen, Allergrüdigst bestätigt, — und den hiesigen Lehrer an der Mittelklasse der Schule in Wedel, Heinrich Wilhelm Schwende, zum Küster und Schullehrer in Gniffau, Amte Ahrensboed, Allerhuldreichst ernannt.

### V a c a n t e B e d i e n u n g e n u n t e r d e m K ö n i g l i c h e n F i n a n z m i n i s t e r i o .

1. Die Postmeister-Bedienung in Kiel; — Gage 3,000 Rthl., zum Comtoirhalt 1,200 Rthl. jährlich; — als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Haftung wird eine Caution von 10,000 Rthl. in anordnungsmäßigen Effecten geleistet. Derjenige, welcher Allergrüdigst zu diesem Amte ernannt werden wird, ist jedoch den Veränderungen hinsichtlich der Gage und des Comtoirhalts unterworfen, die bei einer späteren Umregulirung der Verhältnisse dieser Bedienung bestimmt werden möchten.

2. Die Postexpediteur-Bedienung in Schwartau; — Gage und Comtoirhalt 700 Gr. oder 373 Rthl. 32 S. M.; — als Sicherheit für die mit dieser Bedienung verbundene Haftung wird eine Caution von 500 Rthl. in anordnungsmäßigen Effecten gestellt. Bei Besetzung der Bedienung werden dazu qualificirte Großherzoglich-Dänenburgische Unterthanen besonders berücksichtigt werden.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Sr. Majestät den König zu richten, und an den Generalpostdirector einzusenden.



# Gezetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

8tes Stück.

Copenhagen, den 1ten November

1852.

## Erste Abtheilung.

Nr. 51. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummen-Institut in Schleswig in den Jahren 1845 bis 1850 incl. aus königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder.

Infolge des königlichen Allerhöchsten Patents vom 17ten December 1821 sind die für das Taubstummen-Institut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten November 1805 gemäß, aus königlicher Kasse geleisteten Vorschüsse zu repartiren. Da nun diese Vorschüsse in den 6 Jahren von 1845 bis 1850 incl., mit Inbegriff desjenigen, was nach der Ausschreibung vom 13ten März 1845 weniger, als die bis dahin vorgeschossenen Summen, eingegangen ist, 92,088 Rthl. 14 Rthl. betragen haben, zu deren Erlattung vorläufig von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsföhren Statt gehabt hat, 4 Rthl. 88 Rthl. oder 9  $\frac{1}{2}$  fl. Courant an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind, so wird solches Allerhöchstbefolenermaßen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für die nächsten Jahre mitberechnet werden wird.

Urkundlich unterm vorgedruckten königlichen Inseigel.

(L. S.)

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29ten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

**Nr. 52. Bekanntmachung, betreffend die von der Königlich Preussischen Regierung erlassene Bestimmung hinsichtlich des Wanderns nach der Schweiz und der von dort zurückkehrenden Handwerkergefelln.**

Dem Königlich Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem bei dem hiesigen Hofe accreditirten Königlich Preussischen Gesandten mitgetheilt, daß die Königlich Preussische Regierung, um den Bestrebungen der in der Schweiz bestehenden, auf revolutionäre und communisistische Zwecke gerichteten Arbeiter-Verbindungen entgegenzutreten, sich veranlaßt gefunden habe, das frühere Verbot des Wanderns preussischer Handwerkergefelln nach der Schweiz zu erneuern. In Betreff ausländischer Handwerker hat außerdem die besagte Regierung die Maafregel getroffen, daß der Eintritt in die preussischen Staaten denjenigen Arbeitern, die nach dem 1sten Januar 1853 sich in der Schweiz aufgehalten haben, versagt, und daß nur eine Durchreise auf geradem Wege mit vorgeschriebener Reiserroute denjenigen Handwerkergefelln gestattet werden wird, die, um in ihre Heimath zu gelangen, füglich keinen anderen Weg, als durch die preussischen Staaten einschlagen können.

Vorliegendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Bekommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten October 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

*E. Harbou.*

## Zweite Abtheilung.

**Nr. 53. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Einfaß in die allgemeine Wittwenkasse oder in die Leibrenten- und Versorgungsanstalt.**

Das Königl. Finanzministerium hat mit genauen Nachrichten darüber versehen zu werden für erforderlich erachtet, ob die Beamten, Advocaten u. im Herzogthum Holstein den ihnen obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich eines Einfaßes in die allgemeine Wittwenkasse oder in die 1842 errichtete Leibrenten- und Versorgungsanstalt ordnungsmäßig Genüge geleistet haben.

Mit Rücksicht hierauf wird nach Maafgabe der Patente vom 26ten November 1813 und 13ten April 1815, so wie des Kancelisirens vom 29ten Juni 1824, den zum Ressort des Ministerii gehörenden Civil- und geistlichen Beamten im Herzogthum Holstein, welche Allerhöchst ernannt oder in ihren Aemtern Allerzünftig bestätigt sind, oder demnächst Allerhöchst werden ernannt oder bestätigt werden, sowie den Advocaten im Herzogthum Holstein, welche eine Allerhöchste Bestätigung erhalten haben oder eine solche, respective die Allerzünftigste Confirmation einer früher erlangten Bestätigung demnächst erhalten werden, aus dem Ministerio eine schematische Uebersicht über die hinsichtlich des Einfaßes in die allgemeine Wittwenkasse oder die Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Betracht kommenden Nachrichten zugestellt werden, welche Uebersicht Bekommende, mögen



dieselben früher ähnliche Aufklärungen bereits beigebracht haben oder nicht, mit den behüfigen Nachrichten auszufüllen und, mit ihrer Namensunterschrift versehen, an das Ministerium einzusenden haben.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten October 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*Mullenhoff, Rjfl.*

**Nr. 54. Circulaire an sämtliche Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die durch das Circulaire vom 7ten d. Mts. wegen der Hundekrankheit angeordneten Maaßregeln (Vgl. Stüd. IV., Nr. 36.).**

Da Zweifel darüber erhoben worden, ob die in dem Circulaire vom 7ten d. Mts. enthaltenen Bestimmungen, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maaßregeln nur in denjenigen Distrieten, in welchen sich die fragliche Krankheit bereits gezeigt hat, oder aber ganz allgemein im ganzen Herzogthum Holstein zur Anwendung zu bringen sind, so werden die betreffenden Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß bis auf weitere Verfügung des Ministeriums, im ganzen Umfange des Herzogthums Holstein, alle Hunde, ohne Ausnahme, sofern diese nicht entweder beständig an der Kette liegen oder aber an der Leine unhergeführet werden, einzufangen und getödtet werden sollen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten October 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

*E. Harbou.*

**Nr. 55. Circulaire an die Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend den Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig (Vgl. Stüd. I., Nr. 11.).**

Mit Beziehung auf das Circulaire vom 17ten Juli d. J., nach welchem unter Andern der Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig nach Holstein nur dann zu gestatten ist, wenn dem zu versendenden Vieh Gesundheitsatteste von den beikommenden Behörden des Herzogthums Schleswig beigegeben worden, wird, auf Veranlassung eines speciellen Falles, den Obrigkeiten des Herzogthums Holstein hiedurch mitgetheilt, daß derartige Gesundheitsatteste nur dann für ausreichend zu erachten sind, wenn darin jedes einzelne Stück Vieh nach Alter, Farbe und Abzeichen möglichst genau bezeichnet ist; wozu, wenn z. B. bei dem Transporte ganzer Viehheerden nur ein genereller Gesundheitsattest beigebracht wird, in welchem es an einer solchen näheren Bezeichnung fehlt, wie dies neuerdings vorgekommen ist, derartige Viehtransporte unbedingt zurückzuweisen sind.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29ten October 1852.**

Für den Minister:

*Thaden.*

*E. Harbou.*

## Nachricht

### wegen verfügter Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ergänzungsweise des Hedeenscollegii zu Neumünster.

Nach dem Commissionalschlusse vom 20ten September 1766 sollen die Mitglieder des Hedeens-Collegii zu Neumünster auf dessen jedermalige Präsentation durch das dortige Amtshaus bestellt werden.

Ohne daß eine normative Aenderung der betreffenden Verhältnisse stattgehabt, waren behufs Wiederbesetzung der in dem gedachten Hedeens-Collegio entstandenen Vacanzen während der letzteren Jahre Wahlen der Commüne-Interessenten zugelassen. Das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat nunmehr jedoch unterm 27sten October d. J. verordnet, daß bis zu etwaiger anderweitigen Allerhöchsten Bestimmung die Ergänzung jenes Hedeens-Collegii wiederum in Gemäßheit des obervähnten Commissionalschlusses, nach einzubringenden desfallsigen Vorschlägen des Collegii, durch das Königliche Amtshaus zu bewerkstelligen ist.

### Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rthl. per Bogen durch jedes Königlich Dänische Postcomptoir, — wie auf buchhändlerischem Wege entweder direct von der Verlags-Handlung, oder durch Vermittelung der Schwerts'schen Buchhandlung in Kiel beziehen. — Für einzelne Stücke des Blattes beträgt der inländische Verkaufspreis 8 Rthl. per Bogen.



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.


9tes Stück.

Copenhagen, den 11ten November

1852.

## Zweite Abtheilung.

Nr. 56. Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona.

 Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lanenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wenn Wir auch Allerhöchst beabsichtigen, demnächst in einer allgemeinen Stadtordnung diejenigen Grundsätze und Regeln festzusetzen, welche hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Städte in Unserem Herzogthum Holstein zu befehlen und für die einzelnen Städte mit Rücksicht auf die verschiedenen Ortsverhältnisse durch spezielle Localstatute zur Ausführung zu bringen sind; so haben doch die Verhältnisse Unserer Stadt Altona es erforderlich gemacht, für dieselbe eine sofort in Kraft tretende provisorische Stadtordnung zu erlassen, und verordnen und befehlen Wir demnach wie folgt:

### **Titel I.**

#### **Von der Stadtgemeinde.**

##### **§ 1. Stadtbezirk.**

Die Stadt Altona bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Reichthums sämtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt.

##### **§ 2. Begrenzung.**

Die Bezeichnung der örtlichen Begrenzung der Stadt und der städtischen Feldmark bleibt einem besonderen Statut vorbehalten, in welchem auch das Verhältniß festgesetzt werden wird, in dem die Dorfschaften Otensen und Neumühlen zur Stadt selbst stehen.

### § 3. Städtischer Polizeidistrikt.

Die Vorschriften dieser Verordnung leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistrikts keine Anwendung, welcher nach Maassgabe des Patents vom 29ten Decbr. 1807 § 1 bis 3 über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht.

### § 4. Stadtgemeinde.

Die zur städtischen Commüne gehörenden Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen, entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmässigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

## **Titel 2.**

### **Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.**

#### § 5. Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und dafelbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht befaßt die nach Maassgabe der Vorschriften dieser Verfügung dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

#### § 6. Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

- 1) Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Bürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeits-Erklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer anderen Stadt sein.
- 2) Durch die Niederlassung und den regelmässigen Wohnsitz in der Stadt selbst.  
Es ist indeß hierbei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses § unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Fabrik-Etablissement betreiben, welchem sie durch einen Geschäftsführer vorstehen lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.
- 3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels und Fähigkeit, sich und die Seinigen redlich zu ernähren.
- 4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.
- 5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in Unseren Staaten im Allgemeinen, und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23ten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften durch nachgewiesene Entlassung aus dem Untertanenerwerb fremder Staaten. — Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den früheren gesetzlichen und verfassungsmässigen Anordnungen sein Bewenden.

### § 7. Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnende männliche Personen verpflichtet, welche

- 1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;
- 2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieths- und Häuerlinge ihren eigenen Bestand haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit sind (§ 8);
- 3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, in so weit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

### § 8. Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

- 1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, in so weit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 Nr. 2 und 3) in Betracht kommen;
- 2) Unsere in der Stadt wohnende Beamte, so wie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehramtern stehende Personen, Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind;
- 3) beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;
- 4) beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796;
- 5) Seelente, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;
- 6) Pensionsisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;
- 7) diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

### § 9. Transitorische Bestimmung.

Dieserjenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behaltend dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten. Eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelde findet auf den Fall der Entfagung aber nicht statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden, nicht verbunden waren, durch diese Verordnung aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltm Papier anzustellen. Verzuht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- und Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

### § 10. Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind (§ 6) und insofern sie der Classe Unserer Beamten angehören, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehramtern stehen, die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt haben.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben, und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

### § 11. Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigen Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 62) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium innerhalb sechs Wochen zulässig. Diefelbe Fristbestimmung gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden.

### § 12. Weidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den in der Anlage vorgeschriebenen Bürgerseid körperlich zu leisten, und empfängt demnach uebt einem Exemplar dieser Verordnung einen Bürgerbrief nach dem angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

### § 13. Bürgergelder.

Die Abgaben, welche für die Ertheilung des Bürgerrechts an die Stadtkasse bisher zu erlegen gewesen, sind bis weiter ordnungsmäßig zu entrichten.

### § 14. Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Secantollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht, und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen.

### § 15. Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (conf. z. B. § 81 sub Nr. 3) sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der dafür bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften des § 53 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirten-Collegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder jährlich zu leistende Abfindungssumme an die Stadtkasse oder städtische Anstalten sich zu befreien.

### § 16. Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichen Beschlusse beider Stadtkollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindefeistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, nicht verbunden.

## § 17. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, — oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
- 2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkürlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz dafelbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) an sich besitzt, gegen Verichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
- 3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntnis; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugnis zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

## § 18. Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

## Titel 3.

## Von den Schutzverwandten.

## § 19. Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20. Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbebefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

## § 21. Ausnahmen.

An den Gewerbebefugnissen nehmen ausnahmsweise Theil:

- 1) Witwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbenen Bürger, insofern ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist;
- 2) Sonstige Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Vetreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so ermittelten Personen haben für die ihnen zustehenden Rechte alle bürgerlichen Lasten, so weit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

## § 22. Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Verordnung vom 3ten Novbr. 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß anzustellen.

## Titel 4.

### Von den Gemeindeleistungen.

#### § 23. Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfnis erfordert. Insofern zu demselben das Stadtvermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten, nach den Normen und Verhältnissen, welche in einem darüber zu erlassenden besonderen Statut werden vorgeschrieben und näher angegebeu werden.

#### § 24. Leistungen kloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung der Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

#### § 25. Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit, und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind von allen Diensten befreit, welche nicht durch einen Stellvertreter beschaffen werden können.

#### § 26. Befreiungen.

Die persönlichen und dinglichen Befreiungen von Abgaben und Leistungen sind in dem, im § 23 erwähnten Statut, näher anzugeben.

#### § 27. Aufreiheten.

In Betreff temporärer Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist es nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu verhalten.

#### § 28. Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den in dem betreffenden Statut (§ 23 und 26) — und im § 27 angezeigten, können Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen und Reallasten überall nicht erworben werden. — Von dem Tage der Erlassung dieser Verordnung an, soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können noch zu laufen fortfahren.

## Titel 5.

### Von dem Stadtvermögen.

#### § 29. Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen, und bildet ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen städtischen Kassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßheit näherer Bestimmungen von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Special-Verwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in einem besonderen Statut näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andern Gegenstände, an welchen einer oder mehreren



Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung u. s. w. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgeforderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

### § 30. Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Aufwendungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden. (§ 31.)

### § 31. Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist als ein öffentliches, aber Unserer Klasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Magistrat und Deputirten-Collegio zu verwalten.

## **Titel 6.**

### **Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.**

#### § 32.

Das Oberpräsidium steht wie der gesammten Bürgerschaft, so namentlich auch der Stadtbehörde vor, und besteht diese aus dem Magistrat theils für sich, theils in Verbindung mit dem Deputirten-Collegio.

Das Oberpräsidium ist das höhere Organ der Regierung und nimmt an der eigentlichen inneren Communal-Administration, mithin auch an den Beratungen des Magistrats und des Deputirten Collegii regelmäßig direct keinen Antheil; jedoch bleibt es dem Oberpräsidio anheimgestellt, ob dasselbe in besonderen Fällen den Sitzungen des Magistrats oder den gemeinschaftlichen Versammlungen der städtischen Collegien beizuwohnen für zweckmäßig hält. In allen Fällen, in welchen die Beschlüsse der städtischen Collegien von höherer Bestimmung oder Genehmigung abhängig gemacht sind, hat die Stadtverwaltung ihren desfalligen Bericht beim Oberpräsidio einzureichen und wird durch dasselbe die Resolution empfangen. In Fällen, in denen Gefahr beim Verzuge ist, wird das Oberpräsidium eine solche Resolution selbst ertheilen, indeß sofort darüber an das Ministerium zu berichten haben. Das Oberpräsidium hat sich von dem Zustande der städtischen Verwaltung fortwährend in Kenntniß zu erhalten und bei befundenen Mängeln die Abstellung derselben zu veranlassen. Das Oberpräsidium, welches wegen ordnungsmäßiger Publication der Gesetze die erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat, sucht im Allgemeinen eine Oberaufsicht darüber, daß die gesetzlichen Bestimmungen und administrativen Vorschriften im Gange der städtischen Verwaltung nicht unbeachtet bleiben. Sollte ein Beschluß der städtischen Collegien mit solchen Bestimmungen und Vorschriften im Widerspruch stehen, so hat das Oberpräsidium die Ausführung desselben zu inhibiren. Das Oberpräsidium vertritt die Stadt, und innerhalb der Grenzen ihres Reichthums die landesherrlichen Hoheitsrechte dem Auslande gegenüber, und hat die Oberaufsicht und Leitung aller zur eigentlichen städtischen Communal-Verwaltung nicht gehörenden Administration.

Der Magistrat ist die Oberbehörde und vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen, insoweit dies nicht, dem Vorstehenden nach, dem Oberpräsidio obliegt; und verwaldet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Deconomie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 101).

## Titel 7.

### Von dem Magistrat.

#### § 33. Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht bis weiter, und bis Wir über eine veränderte Verfassung der Stadt Altona, namentlich in Beziehung der Trennung der Justiz von der Administration etwaige Anordnungen zu treffen Uns Allerhöchst bezogen finden:

- 1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister;
- 2) aus dem zweiten Bürgermeister;
- 3) aus vier Rathsverwandten, denen jedoch, falls die Umstände solches zweckmäßig erscheinen lassen, auch überzählige Rathsverwandte beizurechnen sind. Wie viele dieser Stellen mit gelehrten Rathsverwandten zu besetzen sind, werden Wir in den einzelnen Fällen Allerhöchst bestimmen. In Vacanz-Fällen, und wenn die Umstände solches sonst erforderlich machen, wird das Oberpräsidium nach vorher genommener Rücksprache mit dem Magistrat, für die interimistische Verwaltung der Rathsverwandtenstellen durch Commissionen Sorge zu tragen haben; wogegen die Constitution rücksichtlich der beiden Bürgermeisterstellen vom Ministerio ausgeht.

#### § 34. Ernennung des gelehrten Bürgermeisters ic.

Den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, den zweiten Bürgermeister, so wie den Polizeimeister, und jedenfalls auch so lange die Justiz mit der Administration in der Stadt Altona verbunden ist, den Syndicus, den Stadtsecretair und die gelehrten Rathsverwandten werden Wir jedesmal Allerhöchst Selbst ernennen. Mit dem Posten eines Polizeimeisters, Syndicus und Stadtsecretairs kann die Stelle eines Rathsverwandten verbunden werden.

Die Anordnungen über eine etwaige von Seiten der Bürgerschaft vorzunehmende Wahl der ungelehrten und kaufmännischen Rathsverwandten werden erst in Uebereinstimmung mit denjenigen Bestimmungen zu treffen sein, welche in die demnächst zu erlassende allgemeine Städteordnung in dieser Hinsicht etwa aufzunehmen sein werden. Bis dahin aber werden Wir auch die ungelehrten Rathsverwandten wie bisher Allerhöchst ernennen.

Es für eine interimistische Verwaltung der dem Polizeiamt, dem Syndicat oder dem Stadtsecretariat obliegenden Functionen Sorge zu tragen, hat das Oberpräsidium, rücksichtlich der beiden letzteren Stellen nach vorher genommener Rücksprache mit dem Magistrat, die in dieser Hinsicht zu erlassenden Anordnungen zu treffen.

#### § 35. Introduction und Beerdigung.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister ist von dem Oberpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von dem dirigirenden Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlischen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

#### § 36. Dienstentkünfte.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats behalten die bisher von ihnen bezogenen Dienstentkünfte. Rüksichtlich der den neu zu ernennenden Mitgliedern beizulegenden Gehalte und Einnahmen werden die näheren Bestimmungen annoch vorbehalten.

#### § 37. Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

### § 38. Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Hinsichtlich der Suspension, der unfreiwilligen Entlassung und der Dienstentsetzung der Magistrats-Mitglieder kommen die in Betreff der königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes Concurs andrückt, hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen; nach beendigtem Concurs ist über den etwaigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat von dem Oberpräsidenten, nach stattgehabter Rücksprache mit dem Magistrat, an das Ministerium zu berichten. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des Legaten gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. — Hinsichtlich des dirigirenden Bürgermeisters kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension des Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

### § 39. Geschäftsverfahren.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesamtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dirigirenden Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine anderen städtischen Aemter verwalten.

## Titel 8.

### Von dem Deputirten-Collegio.

#### § 40. Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Deconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch diese Verfügung vorgeschriebenen Grenzen in Gemeinschaft mit dem Magistrate Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesamtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch gültig gefaßte Beschlüsse ausübt (§ 66, 67 u. 76).

#### § 41. Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegii, deren Anzahl auf 16 bestimmt wird, werden von den nach dieser Verfügung dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

#### § 42. Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf sechs Jahre gewählt. In den beiden ersten Jahren nach Erlaßung dieses Statuts treten jedesmal zwei, in den darauf folgenden vier Jahren jedesmal drei, dann wieder in zwei Jahren jedesmal zwei, und in vier Jahren jedesmal drei Deputirte u. s. f. aus dem Deputirten-Collegio; und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gültiger Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses. An die Stelle der Ausretenden sind sofort neue Mitglieder zu wählen.

#### § 43. Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden deputirten Bürger bleiben nur in Function bis das neue Deputirten-Collegium gewählt worden ist.

Zur Vornahme der ersten Wahl der 16 deputirten Bürger werden 4 Wahlbezirke nach den 4 Stadttheilen gebildet, in jedem derselben 4 Deputirte gewählt und die Wahlen durch die für jeden Bezirk einzusetzende Wahlcommission geleitet; doch sind die Wähler nicht an die Einwohner ihres speciellen Wahlbezirks bei der Wahl gebunden, vielmehr berechtigt, auch aus anderen Wahlbezirken die ihnen tüchtig scheinenden Personen zu wählen.

Nach vorher stattgehabter Verathung mit dem Magistrat, sind von dem Oberpräsidio für die erste Wahl der 16 deputirten Bürger die auferordentlichen Bezirks-Wahlcommissionen zu bilden, und zwar aus einigen Bürgern der betreffenden Bezirke, mit einem Magistrats-Mitgliede als Vorsitzendem, und einem auf die Protocollführung bedigten Beamten als Protocollführer.

#### § 44. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angezessen ist, oder an directen Communal-Steuern im vorhergehenden Jahre an die Stadtkasse die Gesamtsumme von 12 Rthl. oder 7 Rthl. 24 ß Courant entrichtet hat.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte, und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden; auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen; und besitzen Miteigenthümer oder Einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so sict es ihnen frei zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

#### § 45. Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 44 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zur Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

- 1) die Mitglieder des Magistrats so wie Alle, welche ein händisches Amt bekleiden;
- 2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder des Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen; — und sind bei der ersten Wahl (§ 43) in jedem Wahlbezirk mindestens 2 Grundeigenthümer zu wählen.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die dazu erforderlichen Eigenschaften fort dauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten (§ 56), so ist das abgehende Mitglied bei der Verhufe Besetzung dieser auferordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

#### § 46. Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio werden jährlich im December-Monat vorgenommen.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den dirigirenden Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und 2 Mitglieder des Deputirten-Collegii gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Syndicus oder Stadtsecretair geführt.

### § 47. Vorbereitung der Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahlstage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficianten den Weiskommenen überdies hievon mündliche Anzeige zu machen. Bei dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ferner ausdrücklich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundeigenthümers wieder besetzt werden muß.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Protocollführer der Commission anzufertigenden, und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnachst dem Wahlprotocoll beigelegt. In diesen Verzeichnissen der Wahlberechtigten ist bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem anderen Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgeschlossen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden.

Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und insofern danach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird.

### § 48. Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmungsberechtigten Bürger vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission der Reihenfolge nach aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab, und zwar bei den ersten nach Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen (§ 43) auf je vier zu wählende deputirte Bürger, von denen 2 Grundeigenthümer sein müssen. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Auftruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals anzurufen, nach diejenigen, welche sich abdam nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnachst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Gewählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

### § 49. Gleichzeitige Wahl mehrerer deputirten Bürger.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt, und wenn mehrere Plätze gleichzeitig zu besetzen sind, so finden so viele verschiedene Wahlhandlungen statt, als städtische Deputirte gewählt werden sollen.

### § 50. Befetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines deputirten Bürgers vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 11 Tagen zu

veranstaltende neue Wahl wiederum zu befehen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, amoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Befetzung erforderlich machen.

#### § 51. Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten acht Tage nach derselben vorgebracht und dem dirigirenden Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Vetheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recurschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern. Können die beiden Collegien sich über den Beschluß nicht vereinigen, so ist in dieser Angelegenheit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 zu verfahren.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermahlige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

#### § 52. Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

#### § 53. Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

- 1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
- 2) diejenigen, welche wenigstens schon drei Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien.

#### § 54. Verfahren.

Die Gründe aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem daweider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium freisteht. Können die beiden Collegien sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so gilt was im § 51 vorgeschrieben.

#### § 55. Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Syndicus zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgerede (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gesinnung zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Beobachtung der Stadtordnung angeht.

#### § 56. Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein deputirter Bürger während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 44. 45) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amtes in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 45), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen deputirten Bürger eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgeachten Art, so wie auch, wenn ein deputirter Bürger sich sonst solche Pflichtenverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung notwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der deputirte Bürger, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Zeitpunkt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 54).

#### § 57. Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter“ führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und eben so wenig, als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die auf sie fallende Wahl abzulehnen.

## Titel 9.

### Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und des Deputirten-Collegii.

#### A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

##### § 58. Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seite eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungs-Zimmer desselben anzulegen, und dem aufagenden Stadtkliener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

##### § 59. Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder

andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerverwalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsbmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Verathung beider Collegien bringt.

#### § 60. Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Syndicus, und bei dessen Verhinderung von dem 2ten Stadtschretair geführt.

Das dazu bestimmte Buch muß gekunnet, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gefesteten Stadtiegels beglaubigt sein.

Das angenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien ansetzen gewesen, so wie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen, und demnach durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorchriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefasster Beschlus nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben angenommenen Protocoll dem Bürgerverwalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

#### § 61. Abstimmung.

Nach beendigter Verathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt, und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmenleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 39), im Deputirten-Collegio die des Bürgerverwalters (§ 57) den Ausschlag.

Nach geschlossener Verathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal ein Hinweis darauf zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aufsehung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solcher Gestalt zum zweiten Mal zur Verathung gebracht wird.

Auch fällt sie in solchen Angelegenheiten weg, deren Erledigung nach dem Ermessen des vorliegenden Mitgliedes im Magistrat keinen Anfschub leidet.

#### § 62. Gemeinschaftlicher Beschlus.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß:

- 1) die Hälfte oder bei ungleicher Zahl die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
- 2) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuen zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorchriftsmäßige



Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 63. Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien vorgeschrieben ist, die beiden Collegien zu einem solchen Beschluß sich nicht vereinigen, so hat der erste Bürgermeister dem Oberpräsidio hiervon Anzeige zu machen, und hat das Oberpräsidium alsdann, falls es solches den Umständen nach zweckmäßig findet, den Magistrat und das Deputirten-Collegium baldmöglichst wieder zu berufen, und unter seinem Vorßiß eine Wiederaufnahme der Verhandlung und wo möglich eine Vereinigung der divergirenden Ansichten herbeizuführen. Gelingt dies nicht, oder findet das Oberpräsidium eine solche fernere Verhandlung den Umständen nach nicht für rathsam, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, dem Ministerio in einem vom Syndicus abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirtencollegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichtes, die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtkasse zu erstatten. Der vom Syndicus abgefaßte, bei dem Oberpräsidio zur weiteren Beförderung einzureichende Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn das Oberpräsidium nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 64. Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesezte Behörde zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter, unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine stinmierte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 65. Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien, oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesamtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einseitigen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 66. Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Stadtdeputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß er denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

### § 67. Verhandlungen, und Function des Bürgerwalthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerwalthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmemehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte, oder bei ungleicher Zahl der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerwalthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocolation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 66) zu sorgen.

### § 68. Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerwalthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorleser, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, für dessen Form und Inhalt die im § 60 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach gechehener Verlesung jedesmal vom Bürgerwalthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

#### § 69. Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den Versammlungen beider Collegien darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerwalthalter solches, unter Auführung des Grundes, in Zeiten anzuzeigen.

#### § 70. Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und die Disciplinarstrafen.

Einwägige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsgangs und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verfügung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wozu gegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirtencollegii vorbehalten.

## Titel 10.

### Amts- und Geschäfts-Verhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

#### A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

##### § 71.

##### 1) Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Anträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm deßfalls zugegangenen Vorschriften und Instruktionen auszuführen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

##### § 72.

##### 2) Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch diese Verfügung angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§ 40. 88)

ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen welche städtische Ehebungen zu besorgen haben (§ 85) zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

### § 73. Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister hat:

- 1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
- 2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für geschwändrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an den Oberpräsidenten, oder in dessen Abwesenheit, an das Ministerium zu berichten.
- 3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit getreulich nachkomme.
- 4) In allen Fällen, in welchen Gefahr kein Verzuge ist, hat er unverzüglich dem Oberpräsidie davon Anzeige zu machen, und nöthigenfalls auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr selbst vorzunehmen. In Abwesenheit oder Verhinderungsfälle des ersten Bürgermeisters vertritt der zweite Bürgermeister die Stelle desselben, oder falls auch dieser behindert sein sollte, ein anderer städtischer Beamter, nach der Bestimmung des Oberpräsidii.

### B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

#### § 74.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unangefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Verathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Intercessionen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungedacht an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

### C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

#### § 75. Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtkollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Befehle nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Vesen der städtischen Gemeinde ihnen beizubehaltenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Verathung ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Verathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

## § 76. Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtkollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschickener Zusammenberufung (§§ 58 und 66) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 59 und 67) sich beraten und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch diese Verfügung angewiesenen Grenzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zweck eine Versammlung der Bürgerschaft veranlassen. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

## § 77. Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtkollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, ingleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach Maassgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlasseten Schaden und Nachtheil.

## § 78. Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeintheadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Oberpräsidio einzuberichten, welches den Umständen nach die Differenz nach Maassgabe der Vorschriften des § 63 auszugleichen sucht, oder die Entscheidung des Ministerii zu veranlassen hat. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Verschümmnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, beim Oberpräsidio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

## § 79. Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde ein Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach dieser Verfügung ihm zukommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration, zu Schulden kommen lassen, so behalten Wir Uns vor, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

**Titel II.****Von den städtischen Commissionen.**

## § 80. Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Aufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Festungs- und Cassewesen, für Kaufsachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtkollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausföhrung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in den denselben zu ertheilenden Instructionen näher festzustellen ist. Bis zu einer vorbehaltenen Reorganisation sind hins

sichtlich der Collegien der Armenvorsteher, der Feuerdeputirten und der Kirchenjuraten die bestehenden Verhältnisse bis weiter aufrecht zu erhalten; jedoch haben dieselben dem Stadtle collegio regelmäßig das Ausgabe-Budget vorzulegen.

#### § 81. Zusammenfassung.

Die speciellen Bestimmungen über die Zusammenfassung der einzelnen Commissionen bleiben den Beschlüssen der städtischen Collegien vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß

- 1) eine jede Commission bestehen muß
  - a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernannt;
  - b) aus einem oder mehreren Deputirten, welche vom Deputirten-Collegio dazu gewählt werden.
- 2) daß, so weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere deputirte Bürger fungiren, ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerverwalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit;
- 3) daß es beiden städtischen Collegien freisteht, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuerdnen.

#### § 82. Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahmes- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzuliegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten, und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

#### § 83. Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammenfassung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder eben so, wie bei den beständigen Commissionen (§ 81) zu verhalten.

#### § 84. Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controlliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

### **Titel 12.**

#### **Von den städtischen Unterbeamten.**

##### § 85. Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer und die sonstigen städtischen Unterbeamten, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von beiden Stadtcolliegen dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentiert, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorgeweiße mit wohlgebildeten Unterofficieren zu besetzen sind, ist es nach den im Kanzeleipatent vom 25ten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

#### § 86. Geschäftsführung des Stadtcassirers und Sicherheitsleistung desselben.

Der Stadtcassirer, welcher die Stadtrechnung zu führen und die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden, in dessen Instruction näher anzugebenden Geschäfte zu besorgen hat, muß wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit leisten, deren Größe und Art der Bestellung durch einen Beschluß beider Colliegen näher zu bestimmen ist.

#### § 87. Vereidigung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amt gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort antreten.

## Titel 13.

### Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 88. Erforderlich gemeinschaftlicher Beschlusnahme beider städtischen Colliegen.

Innere Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadteconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Colliegen, insbesondere:

- 1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
- 2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl, oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines deputirten Bürgers (§§ 51–54, 57).
- 3) Vorschläge zu Abänderungen dieses Statuts.
- 4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindefaften, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personals- und Realabgaben.
- 5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
- 6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.

- 7) Die Veräußerung, Verpachtung, oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtigkeiten der städtischen Commüne.
- 8) Die Einziehung von Retencapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
- 9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratifikationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Verdienungen.
- 10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefassten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldenabträge.
- 11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Vertheilung des Stadtvermögens sich beziehen.
- 12) Neubauten, ohne Ausnahme, so wie alle anderen Bauten, sowohl an sich als auch in Betreff der Ausfuhrung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Verträge zu verwenden ermächtigt sind.
- 13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens, oder aus gleich zu achtenden Gründen, Vorschläge wegen Genußmüßigkeit oder Bewilligung persönlicher Befreiungen von Gemeindefasten und dafür den Umständen nach zu zahlender Vergütung.
- 14) Die Einziehung eines Proceßes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelnder contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w. noch die Vertheilung rückständiger Gemeindeforderungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

### § 89. Beschränkung durch die Genehmigung des Ministerii.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 88) betreffen:

- 1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Anlegung allgemeiner Gemeindefasten oder deren Erhöhung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personals- und Realabgaben.
- 2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Communen vergrößert wird.
- 3) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten; übrigens nach Beschaffenheit des Falls, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetirenden Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

- a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt;
- b) die notwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenbringende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

- 4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtfame, ingleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat. Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:
  - a) die Ausweisung von Bauplänen gegen ordentliche Prästationen oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Kosten;
  - b) die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commune als schadenbringender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.
- 5) Gemeintheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtfamen bestehen, insofern das durch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt werden, in Stadtvermögen.
- 6) Die Verwendung eingezogener Actiueapitalien zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.
- 7) Die Verwilligung oder Erhöhung von Gehältern und Pensionen, so wie außerordentlicher Gratifikationen, welche die im Rescript vom 7ten April 1827 dafür bestimmte Summe übersteigen.
- 8) Neubauten, deren Kosten die Summe überschreiten, welche nach dem Kanzleischreiben vom 8ten October 1816 ohne höhere Genehmigung zu denselben verwandt werden darf. Hauptsächlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.
- 9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.
- 10) Außerordentliche Benützung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt.

## B. Specielle Vorschriften.

### a) Baugesen.

#### § 90. Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Laufe des November-Monats haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfallsigen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß jeder Collegien zu veranlassen hat (§ 88).

#### § 91. Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorkommenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submissionen oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privatactord zur Ausführung gebracht werden sollen. Uebriqens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Verschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beachtende Instructionen zu ertheilen.



## § 92. Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Auslieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten, nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

### § 93.

#### b) Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungs- und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vergeben werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten, und in ein zu diesem Zwecke autorisiertes Protocol einzutragen.

### § 94.

#### C. Jährlicher Haushaltungsplan.

Im Laufe des December-Monats eines jeden Jahres ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtkassiers, ein möglichst vollständiger Veranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Commünearbeiten (§ 90), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an unsere Kasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besondern Administration überwiesen sind, zu berücksichtigen, für unverhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwaigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnismäßiger Kassebehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entwerfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszuliegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Anschlages ist außerdem auf die in der Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

#### D. Verwendung der städtischen Einkünfte, Gebungs- und Rechnungswesen.

### § 95. Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

### § 96. Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Rechnungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassen-

untersuchungen anzustellen, die Restanten-Verzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben, oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen Unsere Kasse aufzubringenden, so wie die für Unsere Kasse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kammerei-Commissionen bei derhebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Commune-Leistungen, so wie über das Hebungß- und Kassenwesen bleiben vorbehalten.

#### E. Stadtrechnung insbesondere.

##### § 97. Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung ist von dem Stadtcassirer bei Vermeidung der für die Verspätung in der Verordnung vom 20sten Januar 1756 angedrohten Strafe im Laufe des Maimonats des nächsten Jahres bei dem Magistrat einzuliefern.

##### § 98. Öffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Nach der Anordnung des Bürgermeisters ist einer der deputirten Bürger bei den ausgelegten Rechnungen zugegen, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Beilagen durch die gestattete Einsicht nicht abhanden kommen, und in gehöriger Ordnung beisammen bleiben.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungsfundigen mitzubringen und seine etwaigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

##### § 99. Revision.

Nicht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate, nebst deren Beantwortung und Decisionen, so wie auf beschällige Requisitionen alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderjunst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb sechs Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzusenden, und jene Bemerkungen und Notaten, nebst deren Beantwortung, entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen aufzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seiner Seits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien, und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggelassenen Notaten in ein von der Kammerei-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsetzung

der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notizen dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decissionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtkassirer sind darnach zu instruiren.

#### § 100. Oeffentlicher Rechenchafts=Vericht.

Nach erfolgter Decission der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der öconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenchaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt, und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

### **Titel 14.**

#### **Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten.**

##### § 101. Allgemeine Bestimmung.

Nach dem Zwecke dieser Verfügung wird durch dieselbe für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Verwenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Besetzungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben aus verantwortlich.

Die Mitwirkung der deputirten Bürger in kirchens-, Schul- und Armen-sachen bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich anzulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

##### § 102. Grenze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

- 1) vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insofern solche nach § 88 erforderlich ist, gehört alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Veraufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fernwährenden Leitung und Veraufsichtigung bedürfen.
- 2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:
  - a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, akzessiren von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
  - b) die Veraufsichtigung des Gemeindefeuergeräths und der Wäschanstalten;
  - c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Abfließungen und Brunnen u. s. w. und die fernwährende Veraufsichtigung dieser Gegenstände;
  - d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;
  - e) die Aufsicht über das städtische öffentliche sowohl als das Privatbauwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist;

f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;

g) die Aufsicht über Innungen und die Vetreibung unzüftiger Gewerbe, nach den bestehenden Gefetzen und Ordnungen.

- 3) Der Magistrat muß mit der Stadt-Polizeibehörde ſich in Einverftändniß fetzen, ehe er Einrichtungen trifft, und Inſtructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rückſichten eintreten.

Falls ſich nach den örtlichen Bedürfniffen eine wähere Feftftellung und Abänderung der vorſtehenden allgemeinen Beftimmungen über den Gefchäftskreis der Stadtcollegien und der Polizeibehörde als zweckmäßig erweifen folte, wird ſelbde hiedurch anderrücklich vorbehalten.

## Titel 15.

### Von der Oberaufſicht über die Stadtverwaltung.

§ 103. Durch die vorgesezten Staats-Behörden.

Die Oberaufſicht über die Stadt, fo wie alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungrechte hinsichtlich der Stadt Altona wird durch Unſer Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg ausgeübt. Selbiges iſt namentlich berechtigt und verpflichtet:

- 1) ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Verwaltung den bestehenden Gefetzen überhaupt, fo wie diefer Verfügung inſofern entfpreche, etwaige wahrgenommene Mängel aber abzuſtellen, und die Stadtgemeinde, wie die Stadtbekörden zur Erfüllung ihrer deßfälligen Pflichten anzuhalten;
  - 2) die auf ordnungsmäßigen Wege an das Miniſterium gelangten Befchwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zugehörenden Rechte zu unterſuchen und zu entfcheiden;
  - 3) die Stadtrechnungen zu decidiren und
  - 4) in allen Fällen zu entfcheiden, welche in diefer Verfügung an das Miniſterium verwieſen ſind.
- In allen Gemeindegangelegenheiten geht der Recurs an das Miniſterium.

§ 104. Allgemeiner Vorbehalt.

Sollten ſich wider Erwarten ſelche Mißbräuche und Unerdnungen in der Verwaltung der Stadtgemeinde zeigen, oder die Behörden, Vertreter und einzelnen Mitglieder derſelben ihren Verus und ihre Pflicht ſo ſehr verkennen, daß eine mit dem Gesamtwohl in Einklang ſtehende Ordnung der Verhältniſſe in anderer Weiſe nicht hergeſtellt werden kann, ſo behalten Wir es Uns vor, die Anwendung dieſes Statuts einſtweilen zu ſuspendiren, und die zur Herſtellung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Bernach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Urkundlich unter Unſerem Königlichem Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Ergeben auf Unſerem Schloſſe Frederiksborg, den 6ten November 1852.

**Frederik R.**

(L. S.)

## Anhang.

### A. Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

### B. Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie deputirte Bürger der Stadt Altona erkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unterm — — nach geleitetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Nr. 57. Bekanntmachung für Seefabrende (Stück VII., Nr. 45.).

Das in der Lübecker Minne angelegte Leuchtfenerschiff ist beerdert, jährlich bis zum 31sten December auf seiner Station zu verbleiben.

Solches wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht.

**Admiralitäts-Comptoir des Königl. Marine-Ministerii, Kopenhagen den 1ten November 1852.**

Nr. 58. (Nachträglich.) *Circular* an die Königl. Steuerhebungsbehörden im Herzogthume Holstein, betreffend die künftig wieder ohne vorgängige Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chausséeintraden zu entnehmenden desfälligen Hebungsgebühren.

Die Königl. Steuerhebungsbehörden im Herzogthum Holstein werden hiedurch zur gefälligen Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß die den Hebungsbehörden für die Erhebung der Haus- und Landsteuer sowie der Chausséeintraden zukommenden Gebühren künftig wie es vor dem Jahre 1848 geschehen, ohne vorgängige Anweisung aus den betreffenden Intraden zu entnehmen und in der Rechnung von dem abzulesenden Betrage in Abrechnung zu bringen und als Ausgabe zu berechnen sind. Ingleich werden die Hebungsbehörden autorisirt, die im laufenden Jahre etwa bereits fällig gewordenen Gebühren der gedachten Art bei der nächsten Ablieferung der betreffenden Intraden in Abrechnung zu bringen.

**Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten August 1852.**

## Vermischte Nachrichten.

Der constituirte Land- und See-Kriegscommissair für den dritten District, Major von Lorp, hat seinen Wohnsitz von Jücher nach Altona verlegt.

Die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16ten September d. J. (Stück II, Nr. 23) durch den Capitainlieutenant Middelhoef für das Herzogthum Holstein abzubaltenden Navigationsprüfungen werden in Zukunft jährlich dreimal — nemlich zwischen dem 15ten und 15ten April, dem 15ten und 15ten September, und dem 15ten und 15ten December — resp. in Altona und in Kiel stattfinden. Falls von Soldaten, welche sich diesen Prüfungen an dem einen oder dem andern Orte zu unterwerfen wünschen, zeitige Anmeldungen bei dem Capitainlieutenant Middelhoef in Flensburg eingezangen sein sollten, wird derselbe die jedesmaligen Tage der Navigationsprüfung näher öffentlich anzeigen.

Der Kaufmann G. Patzke zu Boote ist daselbst als Königlich Dänischer Vice-Consul angestellt, — und der Kaufmann G. F. Buch in gleicher Eigenschaft zu Stavanger anerkannt worden.

Handelösbefugnisse der Fabricanten, Handwerker oder sonstigen Gewerbetreibenden. — Das Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat mittelst einer untern 27sten October d. J. abgegebenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Uebersichtsrechte der Krämer-Compagnien in den holsteinischen Städten sich nur auf die Ausübung der eigentlichen Krämerci, mithin nur auf den Detailhandel mit eingekauften oder zum käuflichen Ausbrot übernommenen Handelswaaren erstrecken, keinesweges aber dahin auszu dehnen sind, daß es vermöge derselben den Fabricanten, Handwerkern oder sonstigen Gewerbetreibenden verwehrt sei, ihre eigenen, oder in ihrem Geschäft angefertigte Handwerkswaaren oder Fabricate en gros oder en detail abzusetzen oder zu dem Behufe in eigenen Läden feilzubieten.

Bedingtheit des Rechtes zur Veräußerung von Handelswaaren außerhalb des Wohnortes der Verkäufer. — Es ist wiederholt vorgekommen, daß Handelswaaren von Käufern und Speculanten nach anderen Orten versandt werden, um dort — außer den Jahrmarktszeiten — für Rechnung der Verkäufer in öffentlichen Auctionen feilgeboten zu werden. Mit Rücksicht auf die hiedurch entstehende Verachttheiligung der an diesen Orten angelegenen Kauf- und Handelsleute hat dasselbe Ministerium — in Folge desfalls eingegangener Anzeigen und Beschwerden — sich veranlaßt gefunden, es als eine in der allgemeinen Natur der gewerblichen Verhältnisse begründete Norm einzuschärfen, daß die Befugniß zur Ausübung eines solchen, in der Form von Waaren-Auctionen stattfindenden, öffentlichen käuflichen Ausbotes von Handelswaaren in Betreff derjenigen, welche dergleichen Auctionen für ihre Rechnung halten lassen, durch die Berechtigung bedingt ist, an dem Auctionsorte Handel und bürgerliches Gewerbe zu betreiben.

Feuerlöschungs-Anstalten in den Stormarnschen Aemtern. — Auf Kosten der Districtsbrandkasse für die Stormarnschen Aemter (Trittau, Trembühl und Heinsbeck) ist in diesem Herbst eine im Kirchdorfe Bargteheide zu stationirende Bieber'sche Feuerlöschungs-Brühe nebst Zubehör angeschafft, auch ein Spritzenhaus daselbst erbaut, und sind die zur Leitung und Bedienung dieser Löschapparate erforderlichen Officialen und Mannschaften bestellt worden. Nach desfalls von dem Königl. Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffenen Anordnungen, wird während der nächsten Jahre mit Anschaffung solcher Spritzen und der damit zusammenhängenden zweckmäßigeren Organisation des Löschwesens auch für die übrigen größeren Ortlichkeiten des Stormarnschen Brandclassendistrictes fortgefahren werden.



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

10tes Stück.

Copenhagen, den 25ten November

1852.

## Erste Abtheilung.

Nr. 59. Provisorisches Wehrpflichtgesetz für das Herzogthum Holstein.

**Wir** Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Ichun kund hiemit:

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Betreff der allgemeinen Wehrpflicht in Unserem Herzogthum Holstein die nachstehenden, sofort in Kraft tretenden provisorischen Vorschriften zu erlassen, welche demnächst Unserer getreuen Provinzialhänderversammlung für das Herzogthum Holstein zur Begutachtung vorzuliegen sind, worauf sodann Unsere schließliche Allerhöchste Beschlußnahme erfolgen wird.

Wir gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Unsere eingeborenen Unterthanen männlichen Geschlechts in Unserem Herzogthum Holstein sowie diejenigen, welche nach den Bestimmungen über das Indigenatrecht denselben gleich zu achten sind, sollen ohne Rücksicht auf Stand oder Herkunft der Wehrpflicht unterworfen sein. Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen im Auslande geborenen Personen ob, welche in Unserem Herzogthum Holstein ihren bleibenden Wohnsitz haben, insoweit nicht eine Convention mit einem fremden Staat oder ein Unterthanenvertrug zu einem solchen dem entgegensteht.

§ 2.

Von der Erfüllung der Wehrpflicht sind befreit:

- 1) ordinierte Geistliche;
- 2) die an Stadt- oder Districtschulen fest angestellten Schullehrer, sowie
- 3) bis weiter die Mitglieder der Mennonisten-Gemeinde in Altona.

## § 3.

Diesjenigen, welche mit öffentlicher Strafarbeit belegt worden sind, sollen als unwürdig an dem Dienste in Unserer Armee oder Flotte Theil zu nehmen von demselben ausgeschlossen sein, können jedoch erforderlichen Falls zu militärischen Arbeiten in besonderen Arbeits-Commandos oder in ähnlicher Weise verwendet werden und bleiben zu dem Ende im Lagerregister aufgeführt, bis sie dasjenige Alter erreicht haben, mit welchem die Wehrpflicht im Allgemeinen aufhört.

## § 4.

Bei Anwendung derjenigen Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes, nach welchen Rechte und Pflichten von einem gewissen Alter abhängig sind, wird dieses stets nach dem Calenderjahr berechnet, daß das Jahr als vollendet angesehen wird, welches der Betreffende im Laufe des Calenderjahres erfüllt, so daß demnach derjenige, welcher im Jahre 1829 geboren ist, im gegenwärtigen Jahr als 23-Jähriger, der im Jahr 1830 Geborene als 22-Jähriger u. s. w. angesehen wird.

## § 5.

Jede Mannsperson wird gleich nach ihrer Confirmation in dem Lagerregister aufgeführt, zu welchem Zwecke der Prediger eine Anzeige über die zur Confirmation angemeldeten Knaben zu beschaffen hat.

In Folge dieser Bestimmung fallen für die Zukunft die Extracte aus den Kirchenbüchern weg, welche von den Predigern bisher am Schlusse des Jahres in Betreff der geborenen Knaben eingesandt wurden; wegen ein Extract aus den Kirchenbüchern über die im Laufe des Jahres Verstorbenen, insofern dieselben ihrem Alter nach in den Lagerregistern aufgeführt sind, wie bisher gleich nach dem Ablauf eines jeden Jahres einzusenden ist.

Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung, so wie rücksichtlich der Einrichtung und Führung der Lagerregister, insbesondere in den Städten, die Bestellung von Lagermännern und deren Obliegenheiten s. w. d. a. werden durch eine besondere Verfügung getroffen werden.

## § 6.

Alle in Folge dieses provisorischen Gesetzes verwirkten Brücken fließen in die belkommende Armencaße.

## § 7.

Die Wehrpflicht wird entweder in Unserer Armee oder auf Unserer Flotte in Uebereinstimmung mit den hierüber im Nachfolgenden enthaltenen Regeln erfüllt.

## § 8.

Nur die durch dieses provisorische Gesetz begründeten Befreiungen und Vergünstigungen rücksichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht kommen in Zukunft zur Anwendung.

## II. Vom Landmilitärdienst.

## § 9.

Die Aushebung zum Heere geschieht auf den jährlichen Landmilitair-Sessionen nach Maassgabe der Vorschriften, welche dafür zur Zeit bestehen oder in Zukunft desfalls getroffen werden möchten. Für die städtischen Districte fungiren die Bürgermeister als erste Session-Deputirte.

## § 10.

Die allgemeine Verpflichtung zum Landmilitärdienst tritt mit dem 22ten Jahre ein und muß zu dem Ende jeder Militairpflichtige persönlich auf der befuß der Aushebung angeordneten Session erscheinen, um nach den geltenden Regeln behandelt und beurtheilt zu werden.



## § 11.

Von der im Allgemeinen vorgeschriebenen Untersuchung durch die Sessionsärzte sind diejenigen zu befreien, welche sich selbst als vollkommen diensttüchtig angeben und hierüber eine Bescheinigung eines autorisirten Arztes beibringen.

## § 12.

Diejenigen, welche bei dem Erscheinen vor der Session mit solchen Schwächen oder Fehlern behaftet befunden werden, die zu jeder Art des Kriegsdienstes für immer untüchtig machen, sind sofort im Lagerregister zu tilgen und mit einem Freischein zu versehen.

## § 13.

Diejenigen, welche in ihrem 22ten Jahre noch nicht eine Höhe von 61 Zoll Seeländischen Maaßes oder die erforderliche Körperstärke erreicht haben, oder mit irgend einer Schwäche oder einem körperlichen Fehler behaftet sind, die für heilbar erachtet werden und welche deshalb bei der Aushebung übergangen sind, haben sich im 23jährigen Alter wiederum auf der Session einzufinden und wenn sich alsdann ein gleiches Resultat ergibt, abermals im 24jährigen Alter. Werden dieselben dann zum stehenden Heere diensttüchtig befunden, so sind sie der 22jährigen Mannschaft gleich zu behandeln, wogegen diejenigen, hinsichtlich derer Solches nicht der Fall ist, insofern sie zu jeglichem Kriegsdienste untüchtig befunden werden, im Lagerregister zu deliren, falls sie aber zu anderweitigen militairischen Diensten brauchbar sein sollten, nach Maaßgabe des § 29 zu behandeln sind.

## § 14.

In Friedenszeiten kann Jeder, wenn er in dem gewöhnlichen Aushebungsalter auf der Session darauf anträgt oder antragen läßt, auf ein oder mehrere Jahre bis zu seinem 25ten Jahre bei der Aushebung übergangen werden. Nach Ablauf der eingeräumten Frist muß der Betreffende sich persönlich auf der Session einfinden und wird sodann der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt. Derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung von dieser Session ausbleibt, wird als ohne Loos ausgehoben betrachtet; sollte sich aber bei späterer Untersuchung seine Dienstuntüchtigkeit ergeben, so ist derselbe von der Session in eine Brüche von 10 bis 20 Rthlr. oder 6 Rthl. 12 § bis 12 Rthl. 21 § Courant zu verurtheilen.

## § 15.

Einem Jeden, der das Aushebungsalter noch nicht erreicht hat, aber 18 Jahre oder darüber alt ist, soll es gestattet seyn, sich auf der Session, ohne am Loosen Theil zu nehmen, ausheben zu lassen, um als Gemeiner unter den gewöhnlichen Bedingungen in das stehende Heer einzutreten, sofern er das erforderliche Maaß hat und im Uebrigen vollkommen diensttüchtig ist. Dagegen kann der Wehrpflichtige erst mit dem 21jährigen Alter, wenn derselbe sich in gedachter Weise auf der Session meldet, zum Loosen zugelassen und mit der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt werden.

## § 16.

Ueberhaupt ist es jungen Leuten, welche ihr 18tes Jahr erreicht und einen achtjährigen beständigen Dienst in der Unterofficiers-Classe oder als Gemeine übernommen haben, gestattet, in dieser Weise ihrer Wehrpflicht zu genügen; die Zeit jedoch, während welcher Jemand schon vor dem 18ten Jahre in solcher Stellung etwa ange-setzt gewesen ist, soll denselben in dieser Hinsicht nicht zu Gute kommen. Sollte der Betreffende aus seiner Stellung vor vollendetem 18jährigen Dienste austreten, so ist derselbe, falls er 5 Jahr oder darüber gedient hat, bei der Verpfändung anzusehen, im entgegengesetzten Fall aber mit der Altersklasse gleich zu behandeln, zu der er seinem Alter nach gehört.

## § 17.

Auf den Landmilitaireffessionen wird jedes Mal eine so große Anzahl Wehrpflichtiger ausgehoben, als das Kriegsministerium bestimmt. Die Vertheilung über die verschiedenen Sessionsdistricte geschieht im Verhältniß zu der Anzahl diensttuchtiger Mannschaft, welche nach den auf der Session erhaltenen Aufklärungen zur Aushebung steht. Die ausgehobene Mannschaft wird in Uebereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verwandt.

## § 18.

Von der diensttuchtigen Mannschaft, welche zur Aushebung steht, wird zuvörderst diejenige angenommen, welche sich freiwillig meldet, um unter den gewöhnlichen Bedingungen Dienste zu thun.

## § 19.

Sofern die diensttuchtige Aushebungsmasse größer ist, als die auszubehobende Zahl, ist es durch das Loos unter den Betreffenden zu ermitteln, wer sogleich ausgehoben und wer bis weiter übergangen werden soll.

Dieses Loosen ist so einzurichten, daß für jeden Aushebungsdistrikt Nummern von Nr. 1 aufwärts gezogen werden. Diejenigen, welche die niedrigeren Nummern erhalten, werden vor denen, welche die höheren Nummern gezogen haben, zum Dienst einberufen. Jeder Mann ist berechtigt, selbst seine Nummer zu ziehen. Für diejenigen, welche der Session ausweichen und gehörig nachweisen, daß sie wegen Krankheit oder aus einem andern Grunde, welchen die Session zu beurtheilen hat, am Erscheinen verhindert sind, wird das Loos durch den Lagermann gezogen.

## § 20.

Derjenige, welcher in Folge der gezogenen Nummer nicht sofort als Soldat verwandt wird, soll jedoch verpflichtet sein, erforderlichen Falls sich in den Waffen üben zu lassen und wird als übercompletter Soldat betrachtet, so daß er bis zu dem Zeitpunkt, wo die auf der nächsten Session ausgehobenen Recruten in den Waffen geübt sind, zur Ausfüllung entlehrender Vacanzen einberufen werden kann. Diejenigen, welche in dieser Weise nicht verwandt werden sind, werden auf der nächsten Session bei der Verstärkung angefahrt, können jedoch bis dahin der Aushebung zum stehenden Heere unterworfen werden, falls die Mannschaft dieses Jahres die auszubehobende Zahl nicht erreichen sollte. In einem solchen Falle wird die jüngere Altersklasse vor der älteren verwandt. Für diejenigen, welche in solcher Weise später verwandt werden, wird die Dienstzeit ebenso berechnet, wie für die Altersklasse, mit welcher dieselben gelooft haben. Solche Mannschaft kann nach Verlauf von 2 Jahren nach dem Loosen zum stehenden Heere nicht mehr ausgehoben werden.

## § 21.

In Friedenszeiten werden diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Session ausbleiben, auf welcher sie bei der Aushebung hätten in Betracht gezogen werden sollen, auf der nächsten Session ohne Loos ausgehoben, insofern sie diensttuchtig befunden werden, im entgegen gesetzten Fall aber sind dieselben von der Session mit einer Brüche von 10—20 Rthlr. oder 6 Rthl. 12  $\beta$  — 12 Rthl. 24  $\beta$  Courant zu belegen.

Derjenige, welcher ohne hinreichenden Grund auch das zweite Mal von der Session ausbleibt, ist, wenn er vor der nächsten Session angehalten und diensttuchtig befunden wird, an die betreffende Truppenabtheilung zum vierjährigen ununterbrochenen Garnisonsdienst abzuliefern, wird derselbe aber dienstuntuchtig befunden, so ist er von der Session mit einer Brüche von 20—40 Rthlr. oder 12 Rthl. 24  $\beta$  — 25 Rthl. Courant zu belegen.

Wird derselbe nicht vor der dritten Session angehalten und findet er sich auch nicht freiwillig auf derselben ein, so soll er als ein Soldat angesehen werden, welcher sich verjährlich der Erfüllung seiner Militairpflicht zu entziehen sucht. Das Vermögen, welches ein solchergestalt Entwichener im Lande besitzt, oder später erwerben möchte, ist mit Beschlagnahme zu belegen, bis er sich einstellt, oder bis dasselbe auf Grund seines Ablebens oder

nach Maassgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 und des Patents vom 21sten April 1840 seinen Erben zufällt.

Wird derselbe vor seinem 30sten Jahre angehalten, so ist er, sofern er diensttüchtig befunden wird, an die betreffende Truppenabtheilung zum vierjährigen ununterbrochenen Dienst abzugeben. Ist derselbe dagegen dienstuntüchtig oder wird er erst nach dem 30sten Jahre angehalten, so ist die Einleitung einer Untersuchung wider denselben bei dem beikommenden Gericht zu veranlassen und er von diesem mit einer einfachen Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen, im Uebrigen aber nach § 28 zu behandeln.

In Kriegszeiten sind diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Session, auf welcher sie bei der Aushebung hätten in Betracht gezogen werden sollen, ausbleiben, sofort als ohne Loos ausgehoben zu behandeln.

### § 22.

Ein Jeder, welcher zum stehenden Heere ausgehoben, aber noch nicht in den Militairdienst eingetreten ist, hat das Recht, einen andern Mann für sich zu stellen. Die Stellung geschieht nach Abhaltung der Session bei der betreffenden Truppenabtheilung.

Derjenige, welcher sich für einen Andern stellen lassen will, muß selbst vom Dienst beim stehenden Heere befreit und definitiv zur Verstärkung übergegangen sein.

Es darf Niemand zum Stellvertreter angenommen werden, der nicht vollkommen diensttüchtig ist, sowohl im Allgemeinen als insbesondere mit Rücksicht auf den Dienst, welchen er zu übernehmen wünscht. Derselbe darf nicht nur keine Strafe, welche ihn zum Dienst in der Armee unwürdig macht, erlitten haben, sondern muß auch sein gutes Verhalten durch Atteste der Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt seinen festen Aufenthalt gehabt hat, darthun. Ist der Betreffende eine ausgediente Militairperson, so hat derselbe ein gleiches Zeugniß seines Escadrons-, Batteries- oder Compagnies-Chefs nebst einer Nachweisung darüber beizubringen, in wie weit er zum Dienst geeignet ist.

In der Regel darf kein verheiratheter Mann, welcher nicht Unterofficier oder eine zu derselben Classe gehörende Militairperson ist, als Stellvertreter angenommen werden. Ebenso wenig darf Jemand in einem höheren Alter als von 28 Jahren dazu angenommen werden, es sei denn, daß er in dem stehenden Heere ausgedient hat, in welchem Falle derselbe aber nicht über 32 Jahr alt sein darf. Von der letzten Regel wird jedoch mit Rücksicht auf ausgediente Unterofficiere und andere in gleicher Classe mit diesen stehende Militairpersonen eine Ausnahme zugelassen, indem solche bis zum 40sten Jahre angenommen werden können, wenn die betreffende Truppenabtheilung dieselben zu behalten wünscht und selbige für völlig geeignet zur Uebernahme eines neuen Dienstes während der ganzen für den Dienst im stehenden Heere bestimmten Zeit erklärt.

Wird der Gesellte von der betreffenden Truppenabtheilung nicht sofort völlig diensttüchtig befunden, so kann derselbe höchstens 4 Wochen zur Probe behalten werden.

Wird derselbe auch alsdann nicht für diensttüchtig erklärt, so ist der Steller hiervon unaufhältlich zu benachrichtigen und anzuhalten, entweder sich selbst zum Dienst einzufinden oder einen Andern zu stellen, wobei es von der Bestimmung der Truppenabtheilung abhängt, ob das Einkommen zum Dienst sofort oder erst bei der nächsten Recruteneinstellung geschehen solle. Von dieser Haftungsv erblichkeit für den Stellvertreter sind jedoch diejenigen befreit, welche ausgediente Unterofficiere, oder andere mit denselben in gleicher Classe stehende Militairpersonen stellen, welche die Erlaubniß zur Stellvertretung erhalten haben und noch im festen Dienste stehen.

Derjenige, welcher einen zur Verstärkungclasse gehörenden Mann, der nicht im stehenden Heere ausgedient hat, für sich stellt, tritt selbst in die Verstärkung an den Platz seines Stellvertreters über. Dasselbe gilt

hinsichtlich derjenigen, welche einen Stellvertreter, der im stehenden Heere ausgedient hat, für sich stellen und können dieselben daher erst zum Dienst bei der Verstärkung einberufen werden, wenn der Stellvertreter selbst zu diesem Dienste hätte einberufen werden sollen. Diejenigen, welche einen von der Wehrpflicht befreiten Mann für sich stellen (§ 16 und 25) werden zwar ebenfalls bei der Verstärkung angezogen, können aber vor Ablauf der 8 Jahre, für welchen Zeitraum sie bei dem stehenden Heere für sich gestellt haben, zu keinem Militärdienst einberufen werden. In der Verstärkung verbleibt der Steller, bis er nach § 23 berechtigt ist, in der Rolle des letzteren zu werden.

Derjenige, welcher bereits als Soldat im Dienste steht, kann nur mit besonderer Erlaubnis des Kriegsministeriums für sich stellen, welche nur dann erteilt werden wird, wenn derjenige, dessen Stellung beabsichtigt wird, in derselben Waffengattung vollkommen waffengeübt ist.

Bei der Stellvertretung zum stehenden Heere fällt in Zukunft die zufolge früherer Bestimmungen an das Christians-Platzhaus in Eckernförde zu entrichtende Abgabe weg.

#### § 23.

Wünscht Jemand, welcher das 18te Jahr erreicht hat, indefs noch nicht definitiv auf der Session in Betracht gezogen ist, sich vom Dienst bei dem stehenden Heere dadurch zu befreien, daß er für sich stellt, so kann derselbe, ohne Rücksicht darauf, ob er dienstlich ist oder nicht, von der Session verlangen, ohne Loos auszuheben zu werden und demnächst in Uebereinstimmung mit den im § 22 enthaltenen Regeln einen Mann für sich stellen.

#### § 24.

Ein Nummertausch kann entweder auf der Session oder bei der betreffenden Truppenabtheilung stattfinden, wenn der Mann, der beim Tausche die niedrigere Nummer erhält, von der Session oder von der Truppenabtheilung im Besitze derjenigen Eigenschaften befunden wird, welche erforderlich sind, um für einen Andern gestellt werden zu können.

#### § 25.

Bei der Verstärkung werden angezogen:

- a) diejenigen, welche ihre Dienstpflicht bei dem stehenden Heere erfüllt haben. Davon ist jedoch diejenige Mannschaft, welche nach Maassgabe des § 16 sich freiwillig in der Unterofficiersklasse oder als Gemeine hat ansetzen lassen und 8 Jahre hindurch fortwährend im Dienste gestanden hat, ausgenommen, so wie diejenigen, welche wegen ihres schwereren Dienstes bei dem stehenden Heere nach Maassgabe der Verfügung vom 28ten Juli 1842 von dem Dienste bei der Verstärkung befreit sind.

In Kriegszeiten kann jedoch Niemand seinen Abschied von dem stehenden Heere bloss aus dem Grunde verlangen, weil er die vorgeschriebene Zeit bei demselben im Dienste gestanden hat, sondern wird derselbe ihm nur dann erteilt, wenn die Verhältnisse die sofortige Ersetzung seines Abgangs zulassen;

- b) diejenigen, welche beim Loosen die höheren Nummern gezogen haben und nach Maassgabe der Bestimmungen des § 20 nicht zum Dienst einberufen worden sind;
- c) diejenigen, welche für sich einen Stellvertreter beim stehenden Heere gestellt haben;
- d) diejenigen, welche zufolge des letzten Theils des § 1 dieses Gesetzes der Wehrpflicht unterworfen werden, insofern dieselben 24 Jahre oder darüber, jedoch weniger als 30 Jahre alt sind.

Für die Zukunft hört jeder Unterschied zwischen der Verstärkung und deren Reserveklasse auf.

## § 26.

Die zur Verstärkung gehörende Mannschaft, welche nicht zuvor im stehenden Heer gedient hat, ist verpflichtet, sich auf Verlangen in den Exercierschulen einzufinden, um in den Waffen geübt zu werden. Im Uebrigen verrichtet die Verstärkungsmannschaft in Friedenszeiten regelmäßig keinen Dienst, wogegen dieselbe bei den vorgeschriebenen Mustern sich einzufinden hat; in Kriegszeiten wird dieselbe dagegen in der Weise verwendet, wie die Umstände Solches erfordern.

## § 27.

Wenn die Verstärkung in Kriegszeiten oder in anderen außerordentlichen Fällen zu den Waffen einberufen werden soll, ist der Regel nach die jüngere Altersklasse vor der älteren einzuberufen.

## § 28.

Im Allgemeinen ist die Dienstpflicht der ausgehobenen Mannschaft auf 16 Jahre beschränkt, so daß ein Jeder, welcher im 22jährigen Alter beider Anhebung in Betracht gezogen ist, mit dem 38ten Jahre in der Rolle delirt wird und einen Abschiedspäß erhält. Diejenigen indessen, welche in einem früheren oder späteren als dem 22jährigen Alter bei der Anhebung berücksichtigt sind, haben die vollen 16 Jahre auszudienen, jedoch mit Ausnahme derer, welche zufolge der Bestimmungen des § 13 später als in ihrem 22ten Jahre definitiv bei der Anhebung in Betracht gezogen sind, indem diese mit ihrem 35ten Jahre in der Rolle delirt werden und einen Abschiedspäß erhalten.

Ferner soll auch derjenige, welcher sich eine Zeitlang vorzüglich der Erfüllung seiner Militärpflicht entzogen hat, seine volle Dienstzeit sowohl beim stehenden Heere als in der Verstärkung anbedienen.

## § 29.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche entweder wegen Mangels an dem vorgeschriebenen Soldatenmaaß, oder wegen einer minder bedeutenden Schwäche oder eines körperlichen Fehlers zum Dienst in der Linie oder bei der Verstärkung nicht für geeignet angesehen, andererseits jedoch ebenfalls nicht für gänzlich dienstuntüchtig erklärt werden können, gehören, wie bisher, zu einer besonderen Classe, aus welcher diejenige Mannschaft ausgehoben wird, welche bei der Armee zu den vorkommenden Verrichtungen, z. B. als Trankkutscher, oder bei den Depots oder Lazarethen u. s. w. erforderlich sein möchte. Auch hinsichtlich dieser Mannschaft gilt die Regel, daß die jüngeren Altersklassen vor den älteren ausgehoben werden.

Uebrigens soll es den Wehrpflichtigen, welche zu einem Dienst dieser Art ausgehoben worden sind, gestattet sein, einen anderen zu derselben Classe gehörigen Wehrpflichtigen, welcher nicht selbst zum Dienst ausgehoben ist und von der Session dazu tauglich befunden wird, für sich zu stellen. In dieser Classe bleibt die Mannschaft bis zum 38ten Jahre stehen, worauf dieselbe im Lagerregister delirt wird und einen Abschiedspäß erhält.

Kein Wehrpflichtiger kann wider seinen Willen als Officiersbedienter angestellt werden.

## § 30.

Wenn gleich die Verpflichtung, in der Armee zu dienen, in der Regel mit dem 35ten Jahre aufhört, so ist doch ein Jeder, auch nachdem er dieses Alter erreicht hat, verpflichtet, wenn das Vaterland von einem feind-

lichen Ueberfall bedroht ist, auf Unsere Aufforderung zu den Waffen zu greifen und zur Abwehr des Feindes nach Kräften beizutragen.

## § 31.

Die den Einwohnern des Herzogthums solchergehalt obliegende Wehrpflicht soll für dieselben, so lange eine Einberufung zum Dienst nicht stattgehabt hat, kein Hinderniß sein, ihren Aufenthalt innerhalb der Gränzen Unserer Monarchie nach Belieben zu nehmen; jedoch haben dieselben, nachdem sie in das Lagerregister aufgenommen worden (§ 5), sofern sie ihren Aufenthaltsort verlassen, sich mit einer gehörigen Legitimation zu versehen. Diese wird von dem Lagemann des Orts, an welchem der Betreffende in der Rolle aufgeführt steht, ertheilt, und ist innerhalb 8 Tagen nach der Ankunft an dem neuen Aufenthaltsort dem dortigen Lagemann zu überliefern, welcher über den Empfang eine Bescheinigung ausstellt und die Legitimation demnächst an den ihm vorgelegten lageführenden Beamten abliefern, von dem die Auslieferung derselben an den Aussteller zu veranlassen ist.

Läßt der Wehrpflichtige sich in dieser Beziehung ein Verfaßniß zu Schulden kommen, so ist derselbe mit einer Buße von 2 Rthlr. oder 1 Rth. 12 § Courant zu belegen.

Gleichfalls soll es jedem Landmilitair-Pflichtigen freistehen, falls er an einem andern Ort, als wo er im Lagerregister aufgeführt ist, seinen festen Aufenthalt nimmt, sich von dem Lagerregister des einen Aushebungsdistriets in das des andern übertragen zu lassen, möge der letztere Unserem Königreich oder Unseren Herzogthümern Schleswig, Holstein oder Lauenburg angehören.

## § 32.

Die Landmilitairpflicht soll in der Regel Niemanden daran verhindern, ins Ausland zu reisen, sofern er nicht dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen veräumt, welche demselben zufolge der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Erfüllung seiner Dienstpflicht obliegen.

Demjenigen, welcher vor seiner Confirmation, oder falls derselbe Bekenner einer andern Confession, als der evangelisch-lutherischen oder reformirten ist, vor seinem 16ten Jahr ins Ausland reist, liegen, wenn er vor seinem 38ten Jahre zurückkehrt, keine weitere Verpflichtungen ob, als daß er mit derjenigen Altersklasse in die Rolle aufgenommen wird, welcher er dann angehört.

## § 33.

Die im § 21 enthaltenen Bestimmungen leiden keine Anwendung auf den Wehrpflichtigen, welcher wegen Abwesenheit im Auslande auf der Session anbleibt, auf welcher er, um bei der Aushebung in Betracht gezogen zu werden, zu erscheinen verpflichtet gewesen wäre, wobei jedoch folgende Regeln zu beobachten sind. Der Wehrpflichtige, welcher ins Ausland verreist gewesen ist, muß, sobald er zurückkehrt, sich auf der ersten Session, welche nach seiner Rückkehr abgehalten wird, einfinden, um zu beweisen, daß er zu der Zeit, wo er seinem Alter nach behufs der Aushebung auf der Session hätte erscheinen sollen, im Auslande gewesen sei, und sich ununterbrochen seit der Zeit dort aufgehalten habe. Alsdann wird derselbe behufs der Aushebung in gleicher Weise, wie die 22-jährige Mannschaft behandelt, falls er noch nicht 32 Jahre alt ist; im entgegengesetzten Falle aber für die Verstärkung ausgehoben. Kann derselbe dagegen den erwähnten Beweis nicht führen, so wird er als muthwillig ausgeblieben behandelt.

Die in diesem § enthaltenen Bestimmungen leiden jedoch keine Anwendung auf denjenigen, welcher sich in Kriegszeiten durch eine Meise der Aushebung entzieht.

## § 34.

Derjenige, welcher zum stehenden Heere ausgehoben ist, darf nicht ohne Erlaubniß des Kriegsministeriums ins Ausland reisen, welche in der Regel nicht zu gewärtigen ist, so lange derselbe im festen Dienst steht. Uebersetzungen dieser Vorschrift werden von der beikommenden Obrigkeit mit einer Wücke von 10—20 Rth. oder 6 Rth. 12 s.—12 Rth. 24 s. Cour. belegt, insofern es das Dienstverhältniß des Betreffenden nicht mit sich bringt, daß von einem Kriegsgericht über ihn abzuurtheilen ist. Dasselbe gilt von denjenigen, welche in Folge einer beim Loosen gezogenen höheren Nummer einweilen übergegangen worden sind, so lange als dieselben in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 als übercomplete Soldaten zum Dienst bei dem stehenden Heer noch einberufen werden können.

Zur Erleichterung der Reisen von kürzerer Dauer soll es jedoch den ersten Sessions-Deputirten gestattet sein, den dennoch zum stehenden Heere gehörigen Soldaten, welche ihren Garnisonsdienst vollendet haben, sowie den oben erwähnten Uebercomplete die Erlaubniß zur Reise ins Ausland bis zu 6 Wochen gegen eine angemessene Geldcaution oder das mittelst Handschlags zu bekräftigende Versprechen, nach Ablauf der bestimmten Zeit zurückzukehren und ebenfalls einer etwa noch vor dem Ablauf dieser Zeit an sie ergehenden Einberufungsordre unverzüglich Folge leisten zu wollen, sowie unter der Verpflichtung zu ertheilen, daß der Betreffende einen in dem Sessionsdistricte wohnhaften Mann stellt, welcher es übernimmt, auf seine Wehrpflicht bezügliche Ordres ihm sofort zuzustellen.

Für die Mannschaft, welche definitiv zur Verstärkung übergegangen ist, sowie für diejenigen, welche zu der im § 29 erwähnten Classe gehören und zum Dienst nicht ausgehoben sind, soll die ihnen obliegende Wehrpflicht in Friedenszeiten kein Hinderniß sein, sich ins Ausland zu begeben; wozu dieselben in Kriegszeiten hierzu stets der Erlaubniß des Kriegsministeriums bedürfen.

## § 35.

Die Wehrpflicht soll kein Hinderniß für die Gewinnung des Bürgerrechts in einer Stadt sein. Die Erwerbung desselben hat jedoch anderer Seits keinen Einfluß auf die militärische Dienstpflicht des Betreffenden.

## III. Von der Wehrpflicht mit Rücksicht auf den Seebienst.

## § 36.

Die Aushebung zum Seekriegsdienst geschieht auf den angeordneten Sessionen unter den zur Seerolle gehörigen Personen.

## § 37.

Zur Seerolle gehören:

- 1) diejenigen, welche gegenwärtig in den Städten in der Seerolle stehen;
- 2) die in der Seerolle stehenden Einwohner der zufolge des Patents vom 17ten April 1838 zur Seerollvollendung gehörigen Flecken, Dörfschaften und Landdistricte;
- 3) in Zukunft diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihren ordentlichen Aufenthalt in den unter Nr. 2 gedachten Seelimiten-Districten zu der Zeit haben, wenn sie nach Maßgabe des § 5 in die Rollen aufgenommen werden sollen;
- 4) diejenigen, welche definitiv aus der Land- in die Seerolle übertragen sind, oder nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften definitiv in dieselbe übergehen.

## § 38.

Wenn ein Landmilitairpflichtiger in die Seerolle übertragen zu werden wünscht, so kann die Session, wenn er sich deshalb meldet, bevor er 18 Jahre alt ist, demselben zu jeder Zeit des Jahres ein Interims-Patent für die Fahrt zur See ertheilen. Ein solcher hat sich spätestens in seinem 22ten Jahre vor die See-Session zu stellen, um einen Character rücksichtlich seiner Befahrenheit zu erhalten. Erhält er den Character als ganze oder als halb-befahren, oder wird er für seegewohnt erklärt und weiß im letzteren Falle zugleich nach, daß er seinen Lebensunterhalt beim Veesewesen, oder durch Fahren mit Schiffen, Prahmen, Jachten, Böten oder sonstigen Fahrzeugen, welchen Namen dieselben haben mögen, oder durch Fischelei gefunden habe, so wird ihm, falls er erklärt, sich auch fernerhin auf der See ernähren zu wollen, ein See-Eurollirungs-Patent ertheilt, welchemnachst es zu veranlassen ist, daß derselbe definitiv in die Seerolle übergeführt und in der Landrolle delirirt werde. Erhält er jedoch keinen der erwähnten Charactere oder will er sich nicht mehr von der Seefahrt ernähren, so verbleibt er in der Landrolle und wird als zu derselben gehörig behandelt.

Wenn ein Uneenfürmter zur See fahren will, so ist demselben ein See-Interims-Patent mit der Bemerkung, daß derselbe noch nicht im Lagerregister aufgeführt stehe, zu ertheilen. Nach der Confirmation ist dieß Patent gegen ein gewöhnliches See-Interims-Patent zu vertauschen.

Verstehende mit Rücksicht auf die Uneenfürmten erlassene Bestimmungen leiden auch Anwendung, wenn Bekenner anderer Confessionen, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, sich durch Schifffahrt zu ernähren wünschen, bevor sie 16 Jahre alt sind.

## § 39.

Jeder Landmilitairpflichtige, welcher definitiv zur Verstärkung übergegangen ist, oder zu der im § 29 erwähnten Classe der weniger Diensttichtigen gehört, soll, wenn er zum Dienst nicht ausgehoben ist, und sich mit der Schifffahrt oder Fischelei zu beschäftigen wünscht, in Friedenszeiten berechtigt seyn, sich in die Seerolle übertragen zu lassen.

## § 40.

Wenn ein Seevollirter, welcher zu einer der im § 37 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Classen gehört, sich nicht zu der Zeit, wenn er in sein 22tes Jahr tritt, dergestalt mit Schifffahrt oder Fischelei beschäftigt hat, daß er in der Rolle wenigstens als seegewohnt aufgeführt werden kann, so ist er bei der Anshobung zum Landmilitairdienst der 22-jährigen Mannschaft gleich zu behandeln und geht, wenn er diensttichtig befunden wird, in die Landrolle über. Die nicht seegewohnten Seevollirten, welche im Alter von 22 Jahren auf der Landmilitair-Session nicht die zur Anshobung als Landfeldat erforderliche Größe erreicht haben, oder nicht hinreichend diensttichtig befunden werden, sind in Uebereinstimmung mit dem in § 13 für Landmilitairpflichtige enthaltenen Vertheilen verpflichtet, im Alter von 23 Jahren und erforderlichen Falls auch im Alter von 24 Jahren sich wieder vor die Landmilitair-Session zu stellen. Werden sie zum Landmilitairdienst ausgehoben, so sind sie in der Seerolle zu tilgen, haben sie dagegen auch im Alter von 24 Jahren die erforderliche Diensttichtigkeit nicht erlangt, so bleiben sie in der Seerolle als nicht seegewohnt stehen.

## § 41.

Jeder, der zur Seerolle gehört, sich indessen mit dem Seewesen nicht zu beschäftigen wünscht, kann bis zum 18ten Jahre, oder wenn er bis zum 22ten Jahre nicht zum Seedienst ausgehoben worden ist, bis zu diesem



Alter auf Verlangen in die Landrolle übertragen werden und hierüber von der Landmilitairjession eine Bescheinigung erhalten. In einem höheren Alter ist hierzu die Erlaubniß des Marineministeriums erforderlich.

## § 42.

Es wird einem Jedem, welcher als Seedienspflichtiger ansgehoben, jedoch noch nicht zu einem bestimmten Dienst auscommandirt ist, gestattet, einen Andern von derselben Befahrenheit und Diensttichtigkeit für sich zu stellen. Eine solche Stellung gilt nur für einen Zug und geschieht entweder auf der Seejion oder bei dem betreffenden Seekriegscommissair, Exercirungs- oder Verbundschef. Derjenige, welcher schon zu einem bestimmten Dienst auscommandirt ist, kann nur mit besondrer Erlaubniß des Marineministeriums für sich stellen.

Derjenige, welcher für sich gestellt hat, wird so betrachtet, als wenn er den Zug ansgeführt hätte, zu welchem er ansgehoben war und kann im Laufe des Jahres nicht zu irgend einem Seediens ansgehoben werden, es wäre denn, daß später eine fernere Aushebung in dem Umfange angeordnet würde, daß er nicht länger verschont werden kann; jedoch soll der Zug, zu welchem er für sich gestellt hat, ihm jedenfalls zu Gute gerechnet werden.

Keiner darf als Stellvertreter angenommen werden, wenn er nicht völlig tüchtig zu dem Dienst ist, welchen er übernehmen will. Er darf nicht nur mit keiner öffentlichen Arbeitsstrafe belegt werden seyn, sondern er muß auch genügende Beweise über sein gutes Verhalten durch Atteste derjenigen, mit denen er gefahren hat oder von der Obrigkeit des Districts beibringen, in welchem er zuletzt seinen festen Aufenthalt gehabt hat.

## § 43.

Im Uebrigen behält es hinsichtlich des See-Exercirungswesens bei den desfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Wernach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgedrucktten Inseigel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 20sten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

*Recentlow-Criminil.*

## Zweite Abtheilung.

Nr. 60. Circulaire an sämtliche Aerzte des Herzogthums Holstein, betreffend deren Verpflichtung zur Anzeige gefährlicher ansteckenden Krankheiten.

Nachdem es sich mehrfach herausgestellt hat, daß dem Circulairschreiben des Königlich Sanitätscollegii vom 20sten Februar 1829, in welchem es den Aerzten zur Pflicht gemacht wird, im Falle ihnen eine ansteckende, mit

bedeutender Gefahr für die Gesundheit verbundene hitzige Krankheit vorkommt, ungefüunt den Districtsphysicus, oder wenn der Ort keinem Physicate einverleibt wäre, das Sanitätscollegium davon zu benachrichtigen, nicht genügende Folge geleistet worden ist, finden wir uns veranlaßt, dasselbe hienit in Erinnerung zu bringen und dahin zu erläutern:

1. daß die betreffende Anzeige eine schriftliche sein müsse;
2. daß dieselbe nicht, wie es vorgekommen ist, an den Physicus gerichtet werden müsse, in dessen Districte der Arzt wohnt, sondern an den Physicus des Districtes, in welchem der Kranke wohnt;
3. daß es bei gefährlichen aufsteckenden Krankheiten, wie die Mattern z. B., kein Grund sein könne, die Anzeige zu unterlassen, wenn der betreffende Patient nicht lebensgefährlich ergriffen ist, da die Gefahr hier mehr in der weitern Verbreitung, als in dem bedrohten Leben des Einzelnen liegt.

**Das Königliche Sanitätscollegium in Kiel, den 10ten October 1852.**

*Stromeyer. Ritter. C. Himly. Dr. Behn. Litzmann.*

---

**Nr. 61. Circulair an sämmtliche Apotheker des Herzogthums Holstein, wegen Abstellung der üblichen Austheilung von Weihnachts- und Neujahrs Geschenken.**

In Veranlassung der dem Sanitätscollegio mitgetheilten Beschwerde eines Holsteinischen Apothekers über die angeblich im Herzogthum Holstein an vielen Orten übliche Austheilung von Weihnachts- und Neujahrs Geschenken abseiten der Apotheker an Aerzte und Kunden, hat das Collegium hierüber Erkundigungen eingezoogen, und in Erfahrung gebracht, daß diese Sitte in mehreren Orten bereits abgeschafft, an anderen aber noch immer im Gebrauche sei. Sind diese Geschenke, welche amoch von manchen der Herren Apotheker an Aerzte und Kunden versabfolgt zu werden pflegen, nach den hierüber erhaltenen Mittheilungen auch von nur geringer Bedeutung, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieser Gebrauch auf das Verhältniß der Apotheker untereinander, zumal an Orten, wo mehrere Apotheker sich befinden, so wie auch auf das Verhältniß zwischen den Apothekern und den Aerzten leicht einen nachtheiligen Einfluß äußern könne, und kann das Collegium daher nicht umhin, den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, daß jener Gebrauch auch da, wo er noch üblich ist, abgestellt werden möge.

**Das Königliche Sanitätscollegium in Kiel, den 31ten October 1852.**

*Stromeyer. Ritter. C. Himly. Dr. Behn. Litzmann.*

---

**Nr. 62. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bisirung der Papiere für die nach den Häfen der Argentinischen Republik bestimmten Schiffe.**

Infolge Berichts des Königlichen Consulats zu Buenos Ayres ist untern 13ten August d. J. von der Argentinischen Regierung folgende Bekanntmachung in spanischer Sprache erlassen:

„Hiemitteltst wird zur Nachricht der betreffenden Conſignatarien und der Führer der von überſeeiſchen Häfen kommenden Schiffe angezeigt, daß die Regierung, nachdem Man in Erfahrung gebracht, wie die in der Republik geltenden Geſetze übertreten werden, welche verſchreiben, daß alle Schiffe ihre Papiere von den Conſuln der Argentinischen Conſöderation am Abgangsorte viſiren laſſen ſollen, die nöthigen Maaßregeln nehmen muß, um die gedachte Geſetzübertretung zu hemmen; in welcher Veranlaſſung hiedurch verordnet wird, daß nach 6 Monaten a dato zu rechnen, kein Schiff in den Häfen der Conſöderation zugelassen werden ſoll, bei deſſen Papieren ſolche in dem Geſetze verzeſchriebene Formalität nicht beobachtet worden.“

Das Obige wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, den 10ten November 1852.**

**Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Begegeldes auf der Stockeltdorfer Begegredede der Ahrensbeck-Lübecker Nebenlandſtraße, im Patrimonialgute Stockeltdorf.**

Mitteltst Allerhöchſter Reſolution vom 11ten November 1852 iſt der Commüne Stockeltdorf geſtattet, für die Pennung der von ihr chausſirten Begegredede auf der Ahrensbeck-Lübecker Nebenlandſtraße ein Begegeld nach Maaßgabe des nachſthenden Tarifs zu erheben:

	I.	II.
	Zür den allgemeinen Verkehr.	Zür den Stockeltdorfer Eingeſeſſenen.
I. Vom Fuhrwerk der Reiſenden, Extrapoſten, Kutſchen, Kaleschen, Einſtuhwagen, Kabrioletts, Schlitten, beladen und unbeladen:	ß Gour.	ß Gour.
einſpännig . . . . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
zweiſpännig . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	1
dreiſpännig . . . . .	2	1 $\frac{1}{2}$
vierſpännig . . . . .	2 $\frac{1}{2}$	2
und für jedes Zugthier mehr . . . . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
II. Vom Landfuhrwerk ohne Unterſchied der Verſpannung für jedes Zugthier . . . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
III. Vom Laſtfuhrwerk:		
A. Beladenes, d. h. ſolches, worauf ſich außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens 3 Tage von andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, wie für das Fuhrwerk der Reiſenden u. ſ. w.		
B. Unbeladenes für jedes Zugthier . . . . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
IV. Ein Reiter . . . . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
V. Ein Pferd oder Maulthier . . . . .	$\frac{1}{2}$	—
VI. Rindvieh, Oſel, 2 Stück . . . . .	$\frac{1}{2}$	—
VII. Füllen, Kälber, Schweine, Ziegen, Schaafse und Lämmer von 6—10 Stück . . . . .	$\frac{1}{4}$	—
für jede 6 Stück mehr . . . . .	$\frac{1}{4}$	—

## Bemerkungen.

## I. Befreiungen.

1) Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angeordneten und in Zukunft etwa anzunehmenden Exemptionen von Erlegung des Chausseegeldes finden auf diese Hebung Anwendung.

2) Die Eingefessenen von Marienthal sind von der Erlegung des Weggeldes befreit.

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Benutzung der Staatschassen für Trachtfuhrwerk (§ 92 der Wegeverordnung) finden auf die Stockelsdorfer Wegestrecke Anwendung.

III. Wenn an den sub I und II des obigen Tarifs angeführten Fuhrwerken sich Nachselgen mit hervorstechenden Nägeln befinden, oder wenn Zugthiere derselben mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sind, so wird der Tariffuß doppelt erhoben, es sei denn, daß die Griffe und Stollen wegen glatter Wege erforderlich wären.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1ten Juli 1842, betreffend die autorisirten Geheften auf den dem Landeschassenbau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen, wird Vernehmendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,  
den 10ten November 1852.

Rechtsw.-Criminil.

G. Luaders.

Nr. 64. (Nachträglich). Ratificirter Vergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen Auseinandersetzung der Gemeinheitsgründe in dem f. g. Curauer Raum und desfallsiger Gränzregulirung.

Wenn behufs der Auseinandersetzung rücksichtlich der Gemeinheitsgründe in dem f. g. Curauer Raum und der Regulirung der Gränzen daselbst zwischen dem Landcommissair, Staatsrath Prehn, und dem Senator der freien Stadt Lübeck, Müller, der im Original nebst Anlage \*) hiebei angefertete Vergleich und Gränzrecess unterm 6ten December 1847 bis auf die Allerhöchste Approbation getroffen und errichtet worden: so wird zufolge Allerhöchster Resolution vom 1ten August d. J. nunmehr dieser Vergleich Namens Sr. Königlichen Majestät hiedurch genehmigt.

Urkundlich unterm vorgebrachten Königlichen Inseigel.

Gegeben Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,  
den 23ten August 1852 \*\*).

\*) Nemlich einer dem Vergleiche beigefügten Karte über den Weg zwischen Pohnsdorf und Curau.

\*\*\*) Die hiegegen ausgewechselte Lübedische Ratifications-Acte lautet folgendermaßen:

„Wenn zum Zwecke der Auseinandersetzung über die in der Feldmark des Dorfes Curau nach Legung von Steinbämmen in der Ahrensdorf-Lübeder Landstraße disponibel gewordenen Flächen des alten Weges und zur Erledigung

Nachdem zum Zweck einer Aueinandersehung über die in der Feldmark des Dorfes Curau nach Legung von Steinbänken in der Ahrensboeck-Lübecker Landstraße diejenibel gewordenen Flächen des alten Weges und zur Erledigung der dieserhalb zwischen der Königlich Dänischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bisher geführten Verhandlungen Weider Seits die Abordnung von Commissarien beliebt worden, um nach vorgenommener Localuntersuchung eine Uebereinkunft in der Beziehung unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu treffen, sind die Unterzeichneten,

der Stadtrath und Landcommissair Thomas Prehn, zufolge Allerhöchster Autorisation von der Königlich Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf,

und

der Senator Ludwig Müller, von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck beauftragt, heute in Curau zusammengetommen und haben, nach angestellter Localbesichtigung, nachstehendes Uebereinkommen *salva ratificatione* getroffen.

### 1.

Es ist vereinbart, daß hinsichtlich der neben der Ahrensboeck-Lübecker Landstraße in der Feldmark des Dorfes Curau vorhandenen Wegesflächen sowohl nördlich als südlich vom Dorfe Curau, an welchen den beiderseitigen Eingeseßenen des Dorfes eine Nutzung zur Weidung mit Schaafen und Gänßen verstatet gewesen ist, eine Theilung der Eigenthums- und Hoheits-Rechte unter beide theiligten Regierungen vorgenommen werde, und es wird als leitender Grundfah für solche Theilung angenommen:

daß der Landauschuß Eigenthum und Hoheit bestimmen solle;

dergestalt, daß die an Ländereien von Angehörigen des Königlich Dänischen Theils von Curau stehenden überflüssigen Wegesflächen in das einseitige Eigenthum der Königlich Dänischen Regierung und unter deren Hoheit, die an Ländereien Lübeckischer Eingeseßenen von Curau angränzenden Wegesflächen aber in das einseitige Eigenthum und unter die Hoheit der freien und Hansestadt Lübeck übergehen.

### 2.

Hinsichtlich der Landstraße selbst wird gegenseitig anerkannt, daß dieselbe nördlich von den im Dorfe Curau stehenden Gränzpfeählen unter Königlich Dänischer Hoheit, südlich von jenen Pfeählen unter Lübeckischer Hoheit stehe.

Der dieserhalb zwischen der Königlich Dänischen Regierung und Uns geführten Verhandlungen, durch Weiderseits ernannte Commissarien, am 6ten December 1517 die im Originale nebst Anlage hier angeheftete Vereinbarung geschlossen werden ist; so ertheilen Wir, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, dieser Vereinbarung Alles Inbaltess hiedurch Unser Genehmigung.

Inkundlich unter Bedruckung Unseres Staatsiegels und Unseres praesidirenden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck, am 22. September 1552.

L. S.  
(*Reipublicae  
Lubecensis*)

J. J. F. Torluhl Dr.  
praesidirender Bürgermeister.

Overbeck Dr.  
Secretarius.

## 3.

In Anwendung des vorangeführten Grundsatzes sind

I. Der Hoheit und dem Eigenthums-Rechte der Königlich Dänischen Regierung unterworfen:

## A. nördlich von Curau.

1) ein Stück Wiese westlich bei der Brücke im Dorfe Curau, circa 1 Scheffel groß.

2) ein Stück Weideland an der östlichen Seite der Landstraße, an eine Koppel (Böbser Koppel genannt) des Dänischen Hufners Hans Kibbel stoßend, 99 □ Ruthen groß.

## B. südlich von Curau.

1) eine Wassergrube an der westlichen Seite der Landstraße, an eine Koppel des Dänischen Hufners Carl Friedrich Horstmann stoßend, 36 □ Ruthen groß (auf der Lübeckischen Wegekarte mit V. bezeichnet.);

2) ein Stück Weideland an der östlichen Seite der Landstraße, 401 □ Ruthen groß, an eine Koppel des Dänischen Hufners Heinrich Ludwig Kibbel stoßend; (auf der Lübeckischen Wegekarte mit R. bezeichnet.);

3) ein Stück Weideland an der östlichen Seite der Landstraße, 187 □ Ruthen groß, an eine Koppel des Dänischen Hufners Hans Köhn stoßend; (auf der Lübeckischen Wegekarte mit P. bezeichnet.);

Da die letztwähnten beiden Stücke von der Vorseherschaft des heil. Geist-Hospitals zu Lübeck — welcher, als Gutsherrschaft von Curau, dieselben zu einiger Entschädigung für die zur Verbesserung der Landstraße von ihr gemachten bedeutenden Verwendungen von Seiten der Stadt Lübeck bereits überwiesen waren — an resp. Kibbel und Köhn von Maitag 1847 an auf 15 Jahre zu 3  $\frac{1}{2}$  per Scheffel, mit drei Freifahren, verpachtet sind, so tritt die Königlich Dänische Regierung in die desfalligen Pachtcontracte ein.

II. Der Hoheit und dem Eigenthumsrechte der freien und Hansestadt Lübeck sind dagegen unterworfen:

## A. nördlich von Curau.

1) ein Stück Weideland an der westlichen Seite der Landstraße an die der Wittve des Lübeckischen Hufners Schwarz gehörige Gildewiese stoßend, groß nach Abzug des Platzes für eine daselbst befindliche Quelle und des Zuganges zu derselben (welcher Platz unbemengt bleibt) 17 □ R.

2) u. 3) zwey Stücke Weideland an der westlichen Seite der Landstraße an der nördlichen und südlichen Wentrapps-Koppel des Lübeckischen Hufners Hans Peter Heyn stoßend, zusammen groß (nach Abzug von 6 □ R. für die in der Mitte liegende Abfahrt von beiden Koppeln) 18 □ R.

4) ein Stück Weideland an der westlichen Seite der Landstraße, an die Koppel (genannt Kastügen) des nämlichen Lübeckischen Hufners Hans Peter Heyn stoßend, groß  $5\frac{1}{2}$  □ Ruthen.

## B. südlich von Curau,

sämmtliche an Lübeckisch-Curauer Ländereien anstoßende Wegefäßen.

Diese sind auf der Lübeckischen Wegekarte mit A.—O. S. bezeichnet und bereits den Lübeckischen Landanliegern in Pacht gegeben.

Als allgemeine Bestimmungen für die in Frage stehenden Wegeflächen, sowohl unter königlich Dänischer als unter Lübeckischer Hoheit, mögen sie den Landbesitzern schon zugetheilt seyn, oder demnächst zugetheilt werden, oder anderweitige Bestimmung erhalten, werden vereinbart:

- 1) daß keine Gebäude auf denselben errichtet werden sollen;
- 2) daß ein fünf Fuß breiter Graben neben der Landstraße und jenseits desselben eine zwei Fuß breite Grabenberete, die nicht beackert werden darf, zu belassen sey; und
- 3) daß die jenseits des Strafengrabens zu setzenden Knicke nicht über zehn Fuß hoch, den Knickwall einschließend, gehalten werden dürfen.

## 4.

In besondrerer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dorfschaft Curau königlich Dänischen wie Lübeckischen Antheils werden in den nach den obigen Bestimmungen disponibel gebliebenen Wegeflächen zwei Sand- und Lehm-Graben angelegt:

- 1) die eine nördlich von Curau an der westlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und der südlichen Wientapp-Koppel des Lübeckischen Hofuers Hans Peter Hein, groß 50 □ Ruthen;
- 2) die andere südlich von Curau an der westlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und den Koppeln des Dänischen Eingeseffenen Carl Friedrich Horstmann und des Lübeckischen Bauer Vogts Hinrich Friedrich Kahl (auf der Lübeckischen Wegekarte mit T. U. bezeichnet) groß zusammen 254 □ Ruthen.

Zur Feststellung der Eigenthums- und Hoheits-Verhältnisse auch hinsichtlich dieser Gruben wird — in Betracht der Localität ausnahmsweise abweichend von dem im §. 1. aufgestellten Grundsatz — festgesetzt, daß Eigenthum und Hoheit an der nördlich von Curau belegenen Grube dem königlich Dänischen Gouvernement, an der südlich von Curau belegenen aber der freien Hansestadt Lübeck einseitig zustehen solle. An beiden Gruben wird dem beiderseitigen Angehörigen von Curau die gemeinschaftliche Benutzung zum Graben von Sand und Lehm nach Anweisung des jeweiligen Bauer Vogtes zugelassen.

Beiderseitige Commissarien haben diese Vereinbarung unter Vorbehalt Allerhöchster und Hoher Genehmigung abgeschlossen und dessen zur Urkund in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben.

Curau den 6. December 1547.

T. Prehn.  
(L. S.)

L. Müller.  
(L. S.)

**Uebersicht der von den zur Regulirung des Brandversicherungswesens der Herzogthümer  
Repartitionen der in der Zeit vom 1ten October 1848 bis dahin 1851 in den Aemtern und**

Die Immobilien-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schlewig und Holstein, sowie die desfalligen Taxationskosten betragen:

a) im Herzogthum Schlewig .....	.....
b) im Herzogthum Holstein .....	.....
zusammen .....	

Infolge Allerhöchster Resolution vom 1ten Mai 1841 ist zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von ..... aufzubringen. Dazu hat die allgemeine Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schlewig und Holstein beizutragen nach Verhältniß der eingezeichneten Generalversicherungssummen, und zwar:

				Grß	ß
für das Herzogthum Schlewig	alt. Juni 1849	.....	.....	27,185,537.	8
— — — Holstein	— — —	.....	.....	59,265,076.	4
zusammen .....				86,450,613.	12
— — — Schlewig	— — — 1850	.....	.....	27,367,435.	
— — — Holstein	— — —	.....	.....	59,757,110.	
zusammen .....				87,124,545.	
— — — Schlewig	— — — 1851	.....	.....	27,191,111.	4
— — — Holstein	— — —	.....	.....	60,445,270.	
zusammen .....				87,636,381.	4
und der Brandcassenzureich der Aemter und Landschaften von den Generalversicherungssummen, und zwar:					
für das Herzogthum Schlewig	alt. September 1849	.....	.....	63,091,420.	
— das Herzogthum Holstein	— — —	.....	.....	103,341,490.	
zusammen .....				166,432,910.	
— — — Schlewig	— — — 1850	.....	.....	63,552,110.	
— — — Holstein	— — —	.....	.....	106,123,270.	
zusammen .....				170,005,380.	
— — — Schlewig	— — — 1851	.....	.....	65,271,500.	
— — — Holstein	— — —	.....	.....	107,090,160.	
zusammen .....				172,361,660.	

Zu deren Verichtigung sind hinsichtlich der Repartition pro 1848<sup>1/2</sup> zuverfüß zu verwenden: — die bei der Repartition für das Versicherungsjahr 1847<sup>1/2</sup> der Insel Arroe wegen der für diesen District bei derselben zu Grunde gelegten geringeren Versicherungssumme (446,760 Rthl. statt 455,720 Rthl.) zu wenig angetrachten und die bei derselben Repartition in gleicher Veranlassung den Aemtern Enderburg und Herburg (nach 2,206,650 Rthl. statt 2,311,550 Rthl.) zu wenig angetrachten .....

Wenn sodann über die sämmtlichen Brandcasse-Districte der Aemter und Landschaften pro 1848<sup>1/2</sup> ein Beitrag von 1 ß Cour. à 100  $\%$  der Versicherungssumme angeschrieben wird, so werden dadurch aufgebracht .....

und ergibt sich pro 1848<sup>1/2</sup> ein Ueberschuß von .....  
Wenn ferner über die Brandcasse-Districte der Aemter und Landschaften pro 1848<sup>1/2</sup> gleichfalls ein Beitrag von 4 ß Cour. à 100  $\%$  Versicherungssumme angeschrieben wird, so werden dadurch aufgebracht .....  
dazu der Ueberschuß pro 1848<sup>1/2</sup> von .....

ergibt ein Deficit .....

den Schadens- und Verwaltungs-Ausgaben pro 1848<sup>1/2</sup> hinzugerechnet, so sind pro 1848<sup>1/2</sup> zu vertheilen .....





## Die Beitragssumme der einzelnen

Brandessendistricte.	Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.			
	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beisicherungs- summe.	Beitrag.
<b>A. Herzogthum Schleswig.</b>				
		Grk β	Grk	Grk β
1) Das Amt Apenrade (ohne die Luntloft Harde) . . . . .	2	1,468. 2	1,645,450.	4,113. 10
Dasselbe (mit der Luntloft Harde) . . . . .				
2) Die Insel Arroe . . . . .			560,640.	} 2,151. 10
nebst dem nachträglich pro 1847 zu leistenden Beitrage von . . . . .				
3) Das Amt Bredstedt . . . . .			2,401,250.	6,003. 3
4) Die Landschaft Eiderstedt . . . . .	11	55,257. 8	7,140,020.	17,850. 1
5) Die Landschaft Fehmarn . . . . .	1	672. 3	2,840,000.	7,100.
6) Das Amt Hønsburg . . . . .	8	18,824. 14	5,700,970.	14,252. 7
7) Die Kemter Gottorf und Hütten . . . . .	15	9,835. 6	14,275,420.	35,688. 9
8) Das Amt Hadersleben . . . . .	14	25,373. 10	10,359,790.	25,899. 8
— — — a) Osteramt . . . . .				
— — — b) Westeram . . . . .				
9) Das Amt Husum . . . . .	1	502. 8	2,950,910.	7,377. 4
10) Das Amt Lygumkloster . . . . .	1	2,122. 8	1,079,510.	2,698. 12
11) Die Landschaft Pellworm . . . . .			593,920.	1,484. 13
12) Die Kemter Sonderburg und Norburg . . . . .	9	22,267. 8	4,967,500.	} 12,418. 12
nebst dem nachträglich pro 1847 zu leistenden Beitrage von . . . . .				
13) Das Amt Tondern (mit der Luntloft Harde) . . . . .	9	13,658. 12	8,276,010.	20,690.
Dasselbe (ohne die Luntloft Harde) . . . . .				
Zusammen . . .	71	150,012. 15	63,091,420.	158,209. 4
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandwesens betreffenden Kosten . . . . .		1,113. 14		
Summa . . .	71	151,126. 13	63,091,420.	158,209. 4

## Districte beträgt hiernach für:

Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.				Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.			
Anzahl der Brandfchäden.	Betrag der Brandfchäden und Kosten.	Beficherungssumme.	Beitrag.	Anzahl der Brandfchäden.	Betrag der Brandfchäden und Kosten.	Beficherungssumme.	Beitrag.
	Grk β.	Grk	Grk β		Grk β	Grk	Grk β
.....	.....	1,743,250.	1,359. 2	.....	.....	.....	.....
1	646. 14	592,740.	2,231. 14	1	2,635. 10	1,766,210.	4,095. 9
.....	.....	.....	.....	.....	.....	903,060.	2,094. 1
2	19,324. 8	2,401,360.	6,003. 7	1	299. 4	2,432,030.	5,639. 8
11	19,655. 4	7,161,910.	17,912. 4	5	13,174. 10	7,220,320.	16,742. 13
2	25,533. 5	2,694,530.	7,237. 1	6	18,555. 13½	2,932,770.	6,800. 11
3	825. 10	5,772,750.	14,431. 14	2	5,434. 10	5,517,910.	13,490. 14
20	77,261. 10	14,375,650.	35,939. 3	21	45,233.	14,615,440.	33,891.
10	11,528. 10	10,476,530.	26,192. 1	.....	.....	7,358,970.	17,133. 14
.....	.....	.....	.....	3	1,359.	3,295,050.	7,640. 12
3	1,839. 4	2,952,160.	7,455. 6	4	4,305.	3,015,540.	6,992. 9
1	693. 12	1,109,790.	2,774. 8	1	4,863. 12	1,189,220.	2,757. 10
.....	.....	600,120.	1,500. 5	.....	.....	620,510.	1,439. 9
5	3,429. 11	4,992,950.	12,482. 7	4	6,093. 12	5,520,640.	12,801. 8
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
11	19,955. 12	8,474,710.	21,186. 12	7	13,514. 14	8,553,530.	19,534. 5
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
69	178,994. 4	63,582,110.	159,705. 4	58	115,772. 5½	65,271,500.	151,354. 11
.....	1,118.	.....	.....	.....	1,129. 11	.....	.....
69	180,112. 4	63,582,110.	159,705. 4	58	116,902. ½	65,271,500.	151,354. 11

## Brandcassendistricte.

Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.

	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.		Versicherungssumme.		Beitrag.		
		Grk	ß	Grk	ß	Grk	ß	
<b>B. Herzogthum Holstein.</b>								
1) Die Blom'sche Wäldnis . . . . .				343,560.		859.	10	
2) Das Amt Gidmar . . . . .	1	2,050.	10	2,043,940.		5,109.	13	
3) Die Gremper Marsch . . . . .	3	2,625.	10	6,730,920.		16,827.	5	
4) Die Aemter Kiel, Bordesbholm und Grönshagen . . . . .	5	7,498.	8	5,685,020.		14,212.	9	
5) Das Amt Neumünster . . . . .	4	3,533.	2	4,125,120.		10,320.	5	
6) Die Landschaft Norddithmarschen . . . . .	16	12,175.	7	12,259,090.		30,647.	12	
7) Die Herrschaft Pinneberg . . . . .	6	10,291.	1	14,734,920.		36,837.	5	
8) Die Aemter Ploen und Abrensböck . . . . .	2	1,560.	8	4,847,410.		12,115.	8	
9) Die Grafschaft Ranzau . . . . .	7	4,998.	6	5,009,320.		12,523.	5	
10) Die Aemter Reinfeld, Methwisch und Traventhal . . . . .	4	12,174.	6	6,145,520.		15,371.	5	
11) Das Amt Rendsburg . . . . .	10	32,433.	5	10,883,430.		27,208.	9	
12) Das Amt Erxberg . . . . .	3	4,306.	5	5,208,390.		13,021.		
13) Die Landschaft Süderdithmarschen . . . . .	29	31,866.	8	13,017,960.		32,544.	14	
14) Die Aemter Trittau, Reinbeck und Trembühnel . . . . .	24	39,944.	11	8,505,590.		21,264.		
15) Die Wilster Marsch . . . . .	12	34,998.	4	5,795,000.		14,487.	8	
Zusammen . . . . .	126	200,556.	11	105,341,490.		263,353.	12	
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandwesens betreffenden Kosten . . . . .		1,559.	12					
Summa . . . . .	126	202,416.	7	105,341,490.		263,353.	12	
Hiezu der Betrag für das Herzogthum Schleswig, mit . . . . .	71	151,126.	13	63,091,420.		155,209.	4	
Zusammen . . . . .	197	353,543.	4	168,432,910.		421,563.		
Der aus der procentweisen Berechnung der Beiträge pro 15 $\frac{1}{2}$ § sich ergebende, bei der Repartition pro 15 $\frac{1}{2}$ § wieder in Anrechnung gebrachte Ueberschuß von . . . . .				68,019.	12			
Das aus der procentweisen Berechnung der Beiträge pro 15 $\frac{1}{2}$ § sich ergebende, bei der Repartition pro 15 $\frac{1}{2}$ § mit betrük- sichtige Deficit von . . . . .								
Totalsumme . . . . .	197	421,563.		168,432,910.		421,563.		

Da die Repartitionen der in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holstein fassgebenden Immobilien-Brandcassendistricte bereits beschafft sind, so werden die erforderlichen Berechnungen wegen Ausgleichung der zoghümer Schleswig und Holstein bezüglichen Repartitionen nunmehr näher normirten Beitragssummen bei der Re-  
pition 1852 fassgebenden Immobilienbrandcassendistricte für die einzelnen holsteinischen Districte aufgemacht und den betref-

Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.

Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.

Anzahl der Brandfäden.	Betrag der Brandfäden und Kosten.		Versicherungssumme.		Beitrag.	Anzahl der Brandfäden.	Betrag der Brandfäden und Kosten.		Versicherungssumme.		Beitrag.
	Grß	ß	Grß	ß			Grß	ß	Grß	ß	
1	1,476.		355,660.		896. 10	.....	.....	359,560.		834. 8	
2	2,695.	10	2,077,600.		5,194.	3	25,045.	10	2,076,290.	4,814. 10	
4	3,162.	8	6,412,750.		16,106. 15	3	2,356.	4	6,453,750.	14,965. 5	
5	15,177.	14	5,723,240.		11,308. 2	4	5,895.		5,761,200.	13,359. 6	
2	981.	4	4,113,610.		10,359.	2	22,696.	10	4,037,690.	9,362. 4	
27	80,325.	11	12,364,020.		30,910. 1	23	50,341.	3	12,597,460.	29,211. 10	
13	63,655.	8½	11,531,640.		37,079. 2	12	49,770.	6	15,071,150.	34,947. 11	
4	15,352.	14	4,951,790.		12,379. 5	10	21,534.	14	4,974,200.	11,534. 7	
4	5,397.	2	5,043,600.		12,609.	5	15,450.		5,101,200.	11,829.	
11	26,691.		6,178,320.		15,445. 13	5	26,056.	1	6,231,050.	14,445. 14	
6	11,252.	4	11,199,310.		27,998. 4	5	8,953.	2	11,334,440.	26,282. 14	
7	12,280.	9	5,242,330.		13,105. 13	6	5,541.	5	5,255,240.	12,255. 2	
11	17,895.	4	13,173,000.		32,932. 5	16	15,441.	11	13,280,350.	30,795. 2	
17	51,411.	15	8,556,720.		21,391. 13	12	21,230.	8	8,677,530.	20,122.	
3	1,554.		5,886,650.		14,591. 10	2	9,268.		5,549,050.	13,563. 10	
117	312,045.	7½	106,123,270.		265,308. 3	105	279,943.	13	107,090,460.	248,326. 7	
.....	1,557.	4	.....		.....	.....	1,553.	8	.....	.....	
117	313,902.	11½	106,123,270.		265,308. 3	108	251,797.	5	107,090,460.	248,326. 7	
69	150,112.	4	63,882,110.		159,705. 4	55	116,902.	¼	65,271,500.	151,354. 11	
186	494,014.	15½	170,005,380.		425,013. 7	166	398,699.	5½	172,361,960.	399,681. 2	
.....	.....	.....	.....		68,019. 12	.....	.....	.....	.....	.....	
.....	.....	.....	.....		951. 12½	.....	951.	12½	.....	.....	
186	494,011.	15½	170,005,380.		494,014. 15½	166	399,681.	2	172,361,960.	399,681. 2	

fiarbrandfäden für die obgedachten drei Versicherungsjahre vom 1. October 1848 bis dahin 1851 über die hollsteinischen nach jenen Reparationen von diesen Dörfern vorläufig aufgebracht, und der nach vorstehenden, auf die Partition der in den Aemtern und Landschaften der gedachten Herzogthümer in der Zeit vom 1. October 1851 bis dahin Befindlichen Behörden mitgetheilt werden. —

## Vermischte Nachrichten.

Allehöchster Resolution vom 14ten November d. J. haben Se. Majestät den Zeitpunkt der Aufhebung der für das Herzogthum Holstein annoch bestehenden Königlichen Zahlenlotterie verläufig bis nach den sechs ersten Monaten des künftigen Jahres hinauszusetzen geruht.

Im Flecken Heide ist eine Fabriksschule eingerichtet und für dieselbe unterm 8ten Juli d. J. von dem Rorbordthürmarschen Kirchenvisitarier ein Regularis erlassen. Danach ist die Fabriksschule dazu bestimmt, allen in den Heider Fabriken arbeitenden Anaben ausreichenden Unterricht in den nothwendigsten Lehrgegenständen zu gewähren; es wird in dieser Schule an den sechs Wochenlagen Abends von 5 bis 7 Uhr Unterricht ertheilt in der Religion, in Verbindung mit Bibelkunde und biblischer Geschichte, im Lesen, Rechnen, Schönschreiben, in der Rechtschreibung und im Singen. Sobald die Schülerzahl auf 60 steigen sollte, wird für die Errichtung einer zweiten Fabriksschule Sorge getragen werden. Die Schule steht unter Aufsicht der Schuldeputation und des Schulinspectors zu Heide. Für jeden in die Schule aufgenommenen Anaben ist ein Schulgeld von 1 Rth. oder 30 *fl* Cour. vierteljährlich zu entrichten, welches von den Fabrikherren aus dem Verdienste des Anaben zurückbehalten und am Ende des Quartals direct an den Lehrer ausbezahlt werden soll. Kein Anabe darf der Fabriksschule zugewiesen werden, wenn er nicht die vollkommene Reife für den Austritt aus der Elementarclasse besitzt. Schulversäumnisse werden mit Prüden bestraft, und haben sich die Fabrikherren zu verpflichten, den zu confirmirenden Anaben, welche bei ihnen in Arbeit stehen, den Besuch der Vorbereitungsstunden bei dem Prediger neben sorgfönder Benennung der Fabriksschule zu gestatten.

## Personalien.

Am 5ten November d. J. ist der Kirchenprobst der Probstei Pinneberg und Pastor zu Mellingen, G. Adler, R. v. D., mit Tode abgegangen.

Unterm 11ten s. M. sind dem Schullehrer Paul Henning Sommer zu Beshendorf in der Probstei Rendeburg die Vorzugrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung von Schulstellen Allergnädigst verliehen.

In Gemäßheit eines unterm nemlichen Dato an das Oberpräsidium der Stadt Altona erlassenen Schreibens des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist dem Kaufmann Gustav Ball in Altona, welcher zufolge § 1 des Allerhöchsten Patents vom 29sten März d. J. als Rathsverwandter daselbst fungirt hat, auf Veranlassung seines desfallsigen Ansehens öffentl. Funktionen nunmehr eingestellt.

Unterm 13ten s. M. haben Se. Majestät der König den Pastor Jacob Göstke als Prediger zu Bordesb. und den Pastor Johann Siegfried Tiercksen als Prediger zu Jarpen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Unterm 19ten s. M. hat das Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Candidaten der Theologie Julius Alexander Etiske zur interimistischen Verwaltung der siebenten Lehrerstelle an der Gelehrtenschule zu Rendeburg, vom 15ten Januar 1853 an constituirt.

## Erledigte Bedienung

**unter dem Königl. Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.**

Die Bedienung eines Amtschreibers in dem Amte Siemat. — Canton 7,500 *fl* Cour., welche beliebig durch Depontierung von baarem Gelde oder von Königl. Obligationen bestrahlt werden kann.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 25ten November d. J. an gerechnet, an das Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.


11tes Stück.

Copenhagen, den 12ten December

1852.

## Erste Abtheilung.

Nr. 65. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazin Korn's, imgleichen des Heu's und Strohs im Herzogthum Holstein für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben.

 **Kir Frederik der Siebente**, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

**Thun kund hiemit:**

Daß Wir die sonst gewöhnliche jährliche Ausschreibung des Magazin Korn's, wie auch des Heu's und Strohs in denjenigen Kemtern, Landschaften, Vogteien und Districten Unseres Herzogthums Holstein's, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, für das laufende Jahr sowohl als für das bevorstehende Jahr 1853, mit einer Tonne Roggen und einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und einem und einem halben Fuder Heu und einem halben Fuder Stroh von jedem Gesäpfluge, das Fuder Heu 600  $\text{R}$  und das Fuder Stroh 480  $\text{R}$  schwer, durchgehend nach Dänischem Gewichte, zwar beschloffen haben, jedech dergestalt, daß der Roggen sowohl als der Hafer, wie auch das Heu und Stroh im laufenden Jahre in natura nicht geliefert, im nächstbevorstehenden Jahre aber von Unseren Unterthanen bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden soll.

Wir gebieten und beschlen demnach allen und jedem zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen in Unserem Herzogthum Holstein, daß sie die von ihnen zu dieser Magazin Ausschreibung für das künftige Jahr beizutragenden Quantitäten bei sich aufheben und vom 1ten Januar bis zum 31ten December 1853 in Bereitschaft halten, damit sie, sobald es verlangt wird, ohne Anstand geliefert werden können. Und wie es Unser Wille ist, daß Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg darüber wachen lasse, daß diesem

Unserem Befehle die genaueste Folge geleistet werde, so haben diejenigen Unserer, zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen in dem gedachten Herzogthum, welche das dem Vorstehenden nach ihnen zu liefern obliegende Quantum bei angestellter Nachsicht nicht etwa jeder Zeit in Vereinschaft haben möchten, zu gewärtigen, daß sie solcher halben mit der Strafe doppelter Leistung werden angesehen werden.

Die hiernach pro 1853 ausgeschriebenene Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, deren Lieferung in natura im Laufe des Jahres 1853 nicht erforderlich sein sollte, sind nach den von Uns zu seiner Zeit näher zu bestimmenden Preisen zu vergüten, wogegen diejenigen Quantitäten, deren Lieferung dem Vorstehenden nach pro 1852 nicht requirirt werden wird, mit folgenden Preisen, nämlich:

die Tenne Roggen mit 6 Mth. 8½	hfl. oder 4 Mth. 14 fl. Ort.,
— Hafer mit 3 — 32	- oder 2 — 4 - —
100 $\mathcal{R}$ Heu mit „ — 89½	- oder „ — 28 - —
100 — Stroh mit „ — 64	- oder „ — 20 - —

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Orts Amts- oder Gehungshöfen und Landtschreiberei, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel, zu bezahlen seyn werden.

Wernach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgebruckten Inseigel.

Ergeben auf Unserem Schlosse Frederiksberg, den 25ten November 1852.

**Frederik R.**  
(L. S.)

*Reventlow-Criminil.*

## Zweite Abtheilung.

Nr. 66. Allerhöchste Resolution, wegen künftiger Verpachtung der in dem Herzogthume Holstein vacant werdenden Chaussee-Gebestellen.

Wir wollen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Beziehung auf die im Herzogthum Holstein befindlichen Chausseen zur Vornahme der im § 16 des Verwaltungsregulativs für die Kunststraßen vom 9ten April 1842 vorbehaltenen Verpachtung, jedoch vorläufig nur hinsichtlich derjenigen Gebestellen Allerhöchsth auterisirt haben, bei denen resp. durch Todesfälle oder Entlassung der bestellten Chaussee-Einnehmer oder in sonstiger specieller Veranlassung eine Vacanz eingetreten sein wird.

Schloß Christiansborg den 1sten December 1852.

**Frederik R.**

*Reventlow-Criminil.*



Nr. 67. **Allerhöchste Resolution, betreffend die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbständigen Oberinspector.**

Wir haben Uns zu beschließen Allerhöchst bewogen gefunden, daß die Oberinspection der Strafanstalten in Glückstadt in ihrer bisherigen collegialischen Zusammensetzung aufgehoben und die Wahrnehmung der Geschäfte derselben nach desfalls zu entwerfender Instruction, einem selbstständigen, auf den allerunterthänigsten Vorschlag Unserer betreffenden Ministerien von Uns Allerhöchst zu ernennenden Oberinspector der Strafanstalten übertragen werde.

Wir haben zugleich Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß diesem Beamten, welcher seinen Wohnsitz in Glückstadt zu nehmen hat, neben dem Rang eines Obergerichtsraths, ein dem normirten Gehalt der jüngsten Nähe Unseres Preussischen Obergerichts gleichkommendes, aus der Zuchthauscasse auszuzahlendes Gehalt beigelegt werden soll.

Schloß Christiansborg den 3ten December 1852.

Frederik R.

*Reventlow-Criminal.*

Nr. 68. **Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die Errichtung zweier Leuchtfeuer-Baken auf Liff, an der Nordseite der Insel Sylt f. w. d. a.**

Auf Liff, der Nordseite der Insel Sylt, auf N. B. 55° 3', 8° 26' Länge ost von Greenwich, sind zur Richtung bei dem Einsegeln in „Liffertdyb“ 2 hölzerne Baaken, die westlichste auf „Dindelfarckhu“ 64 Fuß hoch, mit kugelförmigem Aufsatz, die östlichste 4250 Ellen weiter gegen Osten, auf „Alknodde“, 99 Fuß über dem täglichen Niedrig-Wasserstand erhöht, mit viereckigem Aufsatz, errichtet werden.

Von jeder dieser Baaken wird im Anfange dieses Monats zum ersten Male ein Laternenfeuer mit Sideral-Apparat, dessen Lichtweite 2 bis 3 Meilen beträgt, gezeigt werden.

Dieser Feuer werden zu denselben Zeiten, wie die übrigen Feuer der Monarchie, brennend erhalten werden, und zwar von einer halben Stunde nach dem Sonnenuntergange an, bis zum Sonnenaufgange.

Wenn man diese Baakenfeuer das eine hinter das andere ungefähr D. S. D.  $\frac{1}{4}$  S. auf dem Kompaße bringt, wird man über das Tiefste der Barre vor dem Haupteingange zu der Liffert Rhede, mit 15 Fuß bei täglichem Niedrig-Wasser, geführt werden.

Wenn innerhalb der Barre die Tiefe bis auf 6—7 Faden zunimmt, hat man, um dem Seilsand zu entgehen, die Feuer nicht länger das eine hinter dem andern zu behalten, sondern mehr östlich nach der Karte in das Fahrwasser hinein zu steuern.

Man bekommt die Baakenfeuer am besten zu Gesicht, wenn man sie vom Norden sucht.

Sowohl die beiden älteren westlichen Baaken auf Liff, als die beiden Baaken von Round sind niedergelegt worden.

Nähere Bekanntmachung wird ergehen, sobald die Baakenfeuer angezündet werden.

**Königliches Marineministerium, den 2ten December 1852.**

Steen Bille.

*Suenson.*

**Nr. 69. Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die Errichtung einer Bake an der südlichen Spitze der Insel Sylt.**

In den letzten Tagen des vorigen Monats ist eine Baake auf N. B. 51° 45' und 8° 17' Länge ost von Greenwich, an der südlichen Spitze der Insel Sylt, Hörnummedde genannt, errichtet worden.

Die Baake hat einen eckelförmigen Aufsatz, mit der Fronte gegen W. S. W., ist 101 Fuß über der Meeressfläche erhöht, und dient zur Kennung der gleichförmigen Dünenstrecke von Rothe Kliff nach Hörnummedde, so wie zur Warnung vor den von Hörnummedde in südwestlicher Richtung hinauslaufenden gefährlichen Untiefen.

Am Fuße dieser Baake wird für Strandungsfälle ein breiterer Schuppen eingerichtet werden, in welchem Schlafbänke und gefüllte Brods- und Wascherbehälter befindlich seyn werden.

**Königliches Marineministerium, den 2ten December 1852.**

*Steen Bille.*

---

*Suenson.*

**Nr. 70. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend den Bezug der Wanderbücher f. w. d. a. aus der Druckanstalt des Taubstummeninstitutes zu Schleswig.**

Zufolge Kanzleischreibens vom 27ten April 1830 ist es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Druck und Abbit der durch die Verordnung vom 16ten Februar f. J. vorgeschriebenen Wanderbücher und des den Wanderbüchern angehängten Auszugs aus dieser Verordnung, der Druckanstalt des Taubstummeninstituts zu Schleswig übertragen werden sei, und zwar dergestalt, daß der gedachten Anstalt für jedes in Pappe gebundene Exemplar der Wanderbücher, nebst dem angehängten Auszuge, die Summe von 13 Bf., für den Abzug allein und ungekündet aber die Summe von 2 Bf. zugestanden werden, wegen der Anstalt die portofreie Uebersendung der Wanderbücher und Auszüge an die Polizeibehörden, die sich diesemnach an selbige um die Mittheilung der erforderlichen Exemplare zu wenden hätten, zu übernehmen habe.

Da die Polizeibehörden aus dem Herzogthum Holstein sich, eingegangener Anzeige zufolge, wegen Bezugs der Wanderbücher und des denselben angehängten Auszugs aus der Verordnung vom 16ten Februar 1830 seit längerer Zeit nicht mehr an die Druckanstalt des Taubstummeninstituts in Schleswig zu wenden pflegen, so hat das Ministerium die Anordnungen des obgedachten Kanzleischreibens vom 27ten April 1830 hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung bringen wollen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten December 1852.**

*Recentlow-Criminil.*

---

*H. Krebs.*

**Nr. 71. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg übertragenen Auctionen und Licitationen über Militairreffecten.**

Da es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Berechnung der Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zur Erhebung einer Gebühr für die ihnen übertragenen Auctionen und Licitationen über

Militaireffekten u. s. w. fehlt, so wird zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Gemäßheit allerhöchster Resolution vom 1ten d. M. den beikommenden Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ihrer Nachachtung hiemitteihl Folgendes eröffnet.

## § 1.

Für die Abhaltung der den Civilbeamten übertragenen Auctionen über Militaireffekten ist eine Gebühr überall nicht zu berechnen, und werden ihnen nur die für Bekanntmachungen, Copialien, Aufsichtung bei Abhaltung der Auction u. erwachsenen Kosten nach hierüber zu forwuirender Rechnung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

## § 2.

Für die Eincastrung der Auctiöngelder sollen die Civilbeamte dagegen befugt sein, je nachdem der Verkauf gegen contante Zahlung oder auf Credit Statt gefunden, eine Gebühr von 2 resp. 4 pCt. des Bruttoerlöses zu erheben.

## § 3.

Für die Abhaltung von Licitationen über die zum Militaireretat gehörigen Gegenstände z. B. Refectien von Militair-Gebäuden u. s. w. soll gleichfalls den Civilbeamten die Erhebung einer Gebühr nicht zustehen, und werden denselben nur die gehalten baaren Auslagen erstattet. Für Licitationen zur Anschaffung der Bedürfnisse der Armeé dagegen wird, insoweit dieselben Korn- und Fouragelieferungen betreffen, ihnen eine Gebühr von 2 Rthl. 24 Pf. oder 1 Rthl. 19 Pf. Grt. außer den Reisefkosten und Auslagen für Bekanntmachungen, Copialien u. bewilligt.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,**  
den 6ten December 1852.

*Reventlow-Criminil.*

*C. Petersen.*

Nr. 72. **Circular an sämtliche Sessions-Deputationen in dem Herzogthume Holstein, betreffend die Höhe der den Jägercorps künftig zuzutheilenden Mannschaften.**

Zufolge einer Mittheilung des Kriegsministeriums haben Se. Majestät der König auf dessen allerunterthänigste Vorstellung unterm 17ten v. M. Allerhöchst zu approbiren geruht, daß den Jägercorps künftig Mannschaften von derselben Höhe zugetheilt werden, wie der übrigen Infanterie.

Von Vorstehendem werden sämtliche Sessions-Deputationen im Herzogthum Holstein zur Nachachtung bei künftigen Aushebungen hiedurch in Kenntniß gesetzt.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*H. A. Springer.*

Nr. 73. **Extract eines aus dem königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an einen holsteinischen Oberbeamten ergangenen Schreibens vom 1ten December 1852, betreffend die Entrichtung der  $\frac{1}{4}$  pCt. Steuer in dem Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken.**

..... In dieser Veranlassung wird dem königlichen — — — eröffnet, daß in denjenigen Fällen, wo ein zu einer Erbmasse gehörendes Grundstück von der Gesamtheit der Erben auf einen Einzelnen derselben

in Sondereigenthum übergeht, nur dann, wenn solches durch einen förmlichen Kauf geschieht, nach Maßgabe des § 5 des Patents vom 21sten April 1811, von dem ganzen Werthe des Grundstücks, sonst aber nur von demjenigen Theile des Werths, welcher den Werth des geschlichen oder testamentarischen Anttheils des Erwerbers an der ganzen Erbschaft übersteigen möchte, die  $\frac{1}{2}$  pCt. Uebertragungssteuer, außer der von der ganzen Masse zu erlegenden  $\frac{1}{2}$  pCt. Erbschaftsteuer, zu entrichten ist. ....

**Nr. 74. Ministerialschreiben an die Gutsherrschaft eines holsteinischen adelichen Gutes, betreffend die Erhebung von Verbittels-, Schutz- und Insingeld.**

Auf die Eingabe der Gutsherrschaft des adeligen Gutes... , die Erhebung von Verbittelsgeld betreffend, ermangelt das Ministerium nicht zu erwidern, daß der von der s. g. provisorischen Regierung unter dem 17ten April 1848 erlassenen Verfügung wegen Aufhebung des Verbittels- Schutz- und Insingeldes, nach Wiederherstellung der Landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein und in Folge der durch die Königliche Bekanntmachung \*) verkündeten Allerhöchsten Willensmeinung, daß das Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen regiert werden und deren Abänderung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege Statt finden solle, die Wirkung eines zu Recht bestehenden Gesetzes nicht beigelegt werden kann, daß Sr. Majestät aber in Allergnädigster Berücksichtigung der Verhältnisse durch Allerhöchste Resolution vom 19ten März d. J. das Ministerium zu unterstützen geruht haben, die im Herzogthum Holstein unter dem Namen von Verbittels- Schutz- oder Insingeld bisher für die Königliche Kasse erhobene Abgabe bis weiter ungesordert zu lassen.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.**

**Nr. 75. (Nachträglich). Regulativ für die Arbeits- und Erziehungs-Anstalt der Landgemeinde Wilsfer.**

Die Eingefessenen der Wilsferschen Landgemeinde haben auf Antrag des Armencollegiums durch eine Acht vom 22ten October 1851 beschloffen, daß im Landwerkhause für Diejenigen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, und zwar für die Erwachsenen eine Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, und für die Kinder eine Erziehungsanstalt errichtet werden sollen, welche unter der Aufsicht und Leitung des Armencollegiums stehen.

§ 1.

Zweck der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt ist: die Alten und Schwachen hinreichend zu verpflegen, den Arbeitsfähigen Arbeit zu geben und Arbeitschene zur Arbeit zu zwingen.

Zweck der Erziehungsanstalt: den Kindern armer Eltern durch Vraufsichtigung, Anleitung zur Thätigkeit und Ordnung und durch Unterricht eine bessere Erziehung zu geben.

**1. Verwaltung der beiden Anstalten.**

§ 2.

Die obere Leitung der ganzen Anstalt steht dem Armencollegium zu. Die specielle Vraufsichtigung der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt wird einem Inspector übergeben. Die specielle Aufsicht über die Erziehungsanstalt führt der Hauptprediger. Die nächststehende Aufsicht über die Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, sowie die tägliche Oekonomie beider Anstalten führt der Dekenom.

**1. Das Armencollegium.**

§ 3.

Die obere Leitung der ganzen Anstalt steht dem Armencollegium zu, dem die für die Herzogthümer vom 20sten December 1841 erlassene Armenordnung, sowie das für die Wilsfermarsch erlassene Armenregulativ vom

\*) Vom 25ten Januar 1852.

20sten Juni 1843 zur Norm dienen, wogegen die Bestimmungen des unterm 13ten September 1844 für das Landwerkhaus erlassenen Regulativs nicht mehr in Betracht kommen.

#### § 4.

Der Wirkungskreis des Armenocollegiums in Hinsicht auf die beiden Anstalten ist folgender:

- 1) Es erwählt den Inspecteur und Dekonomen, sowie unter Zustimmung und Mitwirkung der betreffenden geistlichen Vorgesetzten (§ 2) auch den Erzieher, überwacht ferner deren Wirksamkeit, läßt sich in den monatlichen Versammlungen über das in der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt Vorgefallene vom Inspecteur Bericht erstatten, und entscheidet über die von ihm gestellten Anträge.
- 2) Es besorgt durch die Armenvorsteher alle Ankäufe der Anstalt nöthigen Gegenstände.
- 3) Es entscheidet über die Aufnahme und Entlassung der Altmühen. Erstere kann in dringenden Fällen vorläufig von den Provisoren bewilligt werden. Das Collegium hat auch darüber zu entscheiden, ob Jemand ausnahmsweise außerhalb der Anstalt unterstügt werden soll.
- 4) Es überwacht, nöthigenfalls durch eigene Untersuchung, das Betragen der in der Anstalt Angenommenen, und hat die Befugniß, wegen Trägheit, Ungehorsams, Widerspächlichkeit, Vettelns oder sonstiger Vergehen die unten normirten Disziplinarstrafen zu verhängen und durch den Dekonomen, event. durch bewirkte polizeiliche Hülfen vollziehen zu lassen. Ueber die Beschlüsse des Armenocollegiums wird ein Protocoll geführt.

### 2. Der Inspecteur.

#### § 5.

Das Armenocollegium wählt den Inspecteur, und zwar zunächst aus den in der Umgegend der Anstalt wohnhaften Einwohnern der Commüne auf einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine solche Wahl darf nicht ohne dringende Gründe, über welche eventuell das Kirchenvisitatorium zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Wenn der fungierende Inspecteur sein Amt 3 Jahre verwaltet hat, wird bereits die Wahl seines eventuellen Nachfolgers vorgenommen, damit derselbe im Laufe des letzten Jahres und vor seinem wirklichen Dienstantritt Gelegenheit erhält, den Gang der Geschäfte kennen zu lernen. Der fungierende Inspecteur nimmt an den Beratungen und Abstimmungen des Armenocollegiums in Betreff der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt Theil, giebt dem Armenocollegium über das Erforderliche die nöthige Anknüpfung und bringt die Beschlüsse desselben zur Ausführung.

#### § 6.

Der Wirkungskreis des Inspecteurs ist folgender: Er hat auf den Zustand der Anstalt in allen ihren Einzelheiten, namentlich auf die Reinlichkeit in derselben, wie auch auf die Beschaffenheit der Verpflegung, sorgfältig zu achten, zugleich mit dem Dekonomen für die gute Unterhaltung des Gebäudes und seiner Pertinentien, sowie des zur Anstalt gehörigen Inventars, zu sorgen, das gegenseitige Verhalten des Dekonomen und seiner Frau oder dessen Gehilfin, sowie der Altmühen zu beobachten, und mit aller Sorgfalt auf Abstellung von Uebeln, Ständen und Förderung des Wohlverhaltens und der geregelten Wirksamkeit jedes Altmühen und auf das Gedeihen der Anstalt in allen ihren Beziehungen nach Kräften hinzuwirken. Derselbe hat ferner dem Dekonomen in vorkommenden Fällen die nöthigen Anweisungen zu ertheilen, und bei solchen Angelegenheiten, für welche ein Beschluß des ganzen Armenocollegiums nicht eben erforderlich ist, einzuweisen die näher entsprechenden Verfügungen nach seinem verantwortlichen Ermessen zu treffen.

Zu diesem Zweck hat er häufig, wenigstens 1- bis 2mal wöchentlich, an einem unbestimmten Tage und zu einer unbestimmten Stunde die Anstalt zu besuchen und hierüber in einem dazu eingerichteten Buche das Erforderliche zu bemerken, wie auch in der nächsten Versammlung des Armenocollegiums dieses von dem in der Anstalt Wahrgenommenen in Kenntniß zu setzen.

## 3. Der Dekonom.

## § 7.

Der Dekonom ist der unter Aufsicht des Armenocollegiums stehende und demselben verantwortliche Hausherr und Haushalter der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt. Er übt als solcher das Hausrecht in derselben, und die Altknaben haben ihn in dieser Stellung als ihren nächsten unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und zu respektiren. Für die Erziehungsanstalt besorgt derselbe Befehls- und Wäsche.

## § 8.

Der Dekonom soll der Regel nach ein verheiratheter Mann sein, welchem seine Frau namentlich bei der besondern Beaufsichtigung und Verpflegung der weiblichen Altknaben, sowie in denjenigen Verhältnissen der Anstalt, welche in einem wohlgeordneten Haushalte der Hausfrau obliegen, als Gehülfin zur Seite steht.

Sollte der Dekonom nicht verheirathet sein, so wird ihm in der oben angegebenen Stellung von dem Armenocollegium eine geeignete Frauensperson beigeordnet, welche gleich ihm von dem Armenocollegium entlassen werden kann.

## § 9.

Der Dekonom, sowie event. die Gehülfin desselben, werden von dem Armenocollegium auf unbestimmte Zeit ernannt. Erstere haben das Recht, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung ihren Posten wieder zu verlassen. Das Armenocollegium kann dagegen dieselben nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlassen, ohne Gründe dafür anzugeben. Sollten dieselben auf gröbliche Weise ihre Pflichten verachlässigen, so steht es dem Armenocollegium zu, sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung sogleich zu entlassen, wozu das Armenocollegium überdies auch ohne vorgängige Verwarnung befugt ist, wenn dieselben in eine criminelle Untersuchung gerathen sollten, und mit Rücksicht hierauf die Umstände eine sofortige Entlassung erforderlich erscheinen lassen.

## § 10.

Den Altknaben der Anstalt gegenüber hat der Dekonom die untenfolgende Hausordnung genau zu beobachten und jene zur Befolgung derselben strenge anzubalten. Durch musterhafte Ordnungsliebe und streng sittlichen Lebenswandel muß er ihnen mit einem guten Beispiele vorangehen, sich zwar freundlich und liebevoll, aber wenn es erforderlich ist, auch mit Ernst und Festigkeit gegen dieselben benehmen, und überhaupt alle seine Kräfte aufwenden, um auf jede Weise den Zweck und das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

## § 11.

Er hat die Pflegerlinge der Anstalt nach einem von dem Armenocollegium zu genehmigenden Speisereglement täglich zu beköstigen, und ist verpflichtet, ihnen die Nahrungsmittel unverdorben und ungeschmälert zu verabreichen. Erwankende Kranke muß er nach der Verschrift des Arztes beköstigen, wosür ihm nach Billigkeit eine von dem Ermessen des Armenocollegiums abhängige Vergütung zu Theil wird.

## § 12.

Zu Betreff der Reinlichkeit der Anstalt hat er die Vorschriften der Hausordnung genau zu befolgen und ist für jede Unreinlichkeit verantwortlich. Ihm liegt die Beforgung der Wäsche ob und muß er den Pflegerlingen der Anstalt wöchentlich reine Leibwäsche und monatlich reine Bettwäsche verabreichen. Die Seife wird ihm geliefert, und es steht ihm frei, bei der Wäsche selbst Pflegerlinge der Anstalt zu Hülfe zu nehmen.

## § 13.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitsställe, sowie erforderlichenfalls die Krankenzimmer während des Winters hinreichend erwärmt sind; auch liegt es ihm ob, das Versammlungszimmer des Armenocollegiums an den Sitzungstagen zu heizen und für die gehörige Beleuchtung im Hause Sorge zu tragen.

## § 14.

Er hat nicht nur über die Conservirung des Hauses zu wachen, sondern auch für die Erhaltung sämmtlicher der Anstalt und deren Pflöglingen gehörigen Geräthschaften, Kleidungsstücke, Mobilien und sonstigen Sachen mit allem Fleiß zu sorgen, sowie über diese Gegenstände ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem der Ab- und Zugang derselben bemerkt wird.

## § 15.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß jedes Individuum ruhig und fleißig arbeitet, und muß sich deshalb während der Arbeitszeit so viel als möglich in den Arbeitszimmern aufhalten. Um die Pflöglinge erforderlichenfalls unterweisen zu können, hat er es sich angelegen sein zu lassen, sich von den in der Anstalt zu beschaffenden Arbeiten möglichst gute Kenntniß zu verschaffen.

## § 16.

Finden von Seiten der Pflöglinge Uebertretungen der Hausordnung statt, so hat er, wenn seine gütliche Ermahnung oder ernste Warnung zur Verstellung der Ordnung nicht hinreicht, solches dem Inspector anzudeuten. Nur wenn bei etwaigem Wortwechsel oder Streitigkeiten seiner Aufforderung zur Ruhe nicht Folge geleistet wird, darf er den oder die hartnäckigen Aufseherer einsperren, muß dieses aber sogleich dem Armencollegium zur weiteren Verfügung anzeigen.

## § 17.

Dem Inspector, sowie dem Armencollegium gegenüber hat der Dekonom (und durch seine Vermittelung auch die Gehülfin, soweit ihr besonderer Wirkungskreis es mit sich bringt) Folgendes zu beobachten:

- a) Er hat dem Collegium über alle Bedürfnisse der Anstalt, namentlich Verträge und Reparaturen betreffend, Mittheilung zu machen;
- b) dem Inspector und dem Armencollegium über alle außergewöhnlichen Vorfälle in der Anstalt zu berichten und zu dem Ende ein genaues Tagebuch zu führen;
- c) sich im Allgemeinen nach den ihm ertheilten Instructionen genau zu verhalten und, so oft etwas vorkommt, was der Dekonom auf eigene Verantwortlichkeit abzumachen sich nicht getraut, sich von dem Inspector eine spezielle Anweisung zu erbitten.
- d) Insbesondere hat der Dekonom über die Arbeiten der Pflöglinge und die etwa dadurch gewonnenen Erzeugnisse oder den von denselben verdienten Lohn genau Buch zu führen.

Es wird seinem verantwortlichen Ermessen überlassen, den Pflöglingen eine für sie passende Arbeit anzuweisen. In Zweifelsfällen hat er mit dem Inspector Rücksprache zu nehmen.

- e) Der Dekonom darf sich ohne Erlaubniß des Inspectors nicht über 2 Stunden lang und nie bei Nacht aus der Anstalt entfernen. Wenn er in dringenden Nothfällen oder Nachts abwesend sein muß, wird das Collegium ihm auf seinen Vorschlag für diese Zeit einen Stellvertreter substituiren.
- f) Der Dekonom hat endlich die ganze Haushaltung der Anstalt, mit Inbegriff der Gartenbestellung, zu führen, und darf zu den dabei nothwendigen Arbeiten die Anwesen der Anstalt nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten verwenden. Dabei wird denselben die möglichste Ordnung, Reinlichkeit, Sorge für zweckmäßige Eintheilung und Sparsamkeit zur Gewissenspflicht gemacht.

## § 18.

Für diese seine Bemühungen genießt der Dekonom außer freier Wohnung und Feuerung für sich und seine Familie ein näher zu bestimmendes Jahrgelalt, welches ihm monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt wird. Auch darf er sich und die Seinigen mit demjenigen bespeisen, was den Pflöglingen verabreicht wird. Im Falle er Anderes begehrt, muß er solches auf eigene Kosten beschaffen.

In Krankheitsfällen wird ihm und den Seinigen die ärztliche Hülfe unentgeltlich gewährt, doch muß er die Medicin aus eigenen Mitteln bezahlen. Für seine und der Seinigen Bekleidung hat er selbst zu sorgen. Etwanige ihn treffende Personalabgaben muß er aus eigenen Mitteln entrichten.

#### 4. Der Erzieher.

##### §. 19.

Der Erzieher und seine Ehefrau, event. wenn derselbe unverheirathet ist, eine ihm zu dem Zweck von dem Armencollegium beigeordnete Gehülfin, vertreten bei den Kindern der Erziehungsanstalt Eltern Stelle. Der Erzieher hat den Unterricht in den Schulstunden nach den ihm vom Hauptprediger als Schulinspector gegebenen näheren Anweisungen zu ertheilen, außer den Schulstunden aber die Aufsicht über die Kinder zu führen und sie zu beschäftigen, im Sommer mit Gartenbau u. dgl., im Winter mit Handarbeiten. Wie der Dekonom in der Arbeitsanstalt, so ist der Erzieher in der Erziehungsanstalt verantwortlicher Haushalter und übt als solcher das Hausrecht.

##### §. 20.

Die Erzieherin hat namentlich die Mädchen unter ihrer Aufsicht und hat sie außer den Schulstunden im Nähen, Bilden, Spinnen, Stricken u. s. w. zu unterrichten. Sie vertritt überhaupt die Stelle einer Mutter bei allen Kindern und hat die ganze Erziehungsanstalt, was Reinlichkeit, Ordnung u. s. w. betrifft, unter ihrer Aufsicht. Sie hat auch die Wäsche und überhaupt die Kleider der Erziehungsanstalt unter ihrer Aufsicht, liefert an jedem Sonnabend die schmutzige Wäsche an den Dekonomen ab und erhält sie gewaschen und gemangelt wieder.

##### §. 21.

Der Erzieher wird bis weiter vom Armencollegium, jedoch nur nach vorgängiger Prüfung und mit Zustimmung des Hauptpredigers, unter dessen specieller Inspection derselbe steht, sowie nach eingeholter Genehmigung der Steinburger Probstei auf halbjährige Kündigung angenommen. Er erhält ein Wohnzimmer nebst Schlafstube, Zenerung, Lampenöl, kochendes Wasser und, wenn er es will, freies Mittagessen für sich und seine Familie an der Tafel der Kinder. Auch erhält er die nöthige Aufsichtung für sich und die ganze Anstalt aus der Arbeitsanstalt, so weit solche nicht von den größeren Kindern besorgt werden kann, und ein näher zu bestimmendes jährliches Gehalt, welches ihm am Schlusse jedes Quartals anbezahlt wird. Im Uebrigen bleibt es vorbehalten, sowohl was die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der Schule mit der Anstalt im Allgemeinen, wie auch was speciell die obigen Bestimmungen über die Anstellung des Erziehers oder Lehrers s. w. d. a. betrifft, nach näherer Erwägung und namentlich nach den sich im Laufe der nächsten Jahre über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen herausstellenden Erfahrungen die den Umständen nach etwa erforderlichen Veränderungen zu treffen, und ist zu dem Zweck bis weiter mit dem Ablauf jeden Jahres von dem Hauptprediger als Schulinspector über den Zustand der Schule und deren etwanige Mängel s. w. d. a. an das Kirchenvisitationen Bericht zu erstatten.

#### II. Die Klammern der Anstalten.

##### 1. Der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt.

##### §. 22.

Alle in der Wälferschen Landgemeinde heimathsberechtigten Individuen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig sind, werden in der Regel in die Anstalt aufgenommen; außerhalb derselben wird künftig nur ausnahmsweise nach näherer Bestimmung des Armencollegiums Unterstützung gewährt.

##### §. 23.

Der Aufzunehmende erhält vom Armencollegium einen Aufnahmeschein, den er dem Dekonomen vorzulegen hat; derselbe muß sich dann unter der Aufsicht des Dekonomen, resp. seiner Gehülfin, gehörig waschen, kämmen



und reinigen, und wird erst, nachdem er völlig rein und gesund befunden worden, zur Gemeinschaft der übrigen Alumnen zugelassen. Dem Dekonomen wird er mit der Hausordnung und den ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht und ermahnt, denselben treu nachzuleben.

## §. 24.

Von dem Eintritt in die Anstalt an verlieren die Pflanzlinge die freie Disposition über die ihnen eigenthümlich gehörigen Gegenstände, insoweit nicht selbige mit Bewilligung des Inspectors ihnen zum ferneren Gebrauch gelassen werden. Ueber die mitgebrachten Effecten wird von dem Dekonomen ein vollständiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgesetzten Sachen werden öffentlich verkauft, und wird das daraus gelöste Geld nebst den feuchligen Sachen bis zur Entlassung der Eigenthümer aus der Anstalt für dieselben aufbewahrt.

## §. 25.

Die in die Anstalt Aufgenommenen erhalten dort Obdach, Nahrung, Kleidung und was sonst zur Nothdurft des Lebens gehört. Dagegen sind sie verpflichtet, in den ihnen angewiesenen Arbeiten ihre Kräfte zum Nutzen der Anstalt anzuwenden, wofür ihnen die in der Anstalt oder für dieselbe geleisteten Arbeiten oder häuslichen Dienste nach Billigkeit zu Gute gerechnet werden. Der etwaige Ueberschuß, den die Pflanzlinge durch ihre Arbeit gewinnen, wird ihnen im Falle ihres Austritts ausgezahlt werden.

## §. 26.

In Betreff der Verpflegung wird im Allgemeinen bestimmt, daß den Alumnen zwar das zum Lebensunterhalte Nothwendige gut und hinreichend gegeben werden soll, daß aber die in der Anstalt Verpflegten es nicht besser haben sollen, als der Tagelöhner, der sich ohne Unterstützung ernährt, es sich und seiner Familie zu geben vermag.

## §. 27.

Die Verpflegung der Alumnen ist eine gleichmäßige und richtet sich nach einem von dem Armencollegium zu genehmigenden Speisereglement oder nach sonstigen speciellen Anordnungen desselben.

Im Allgemeinen wird bestimmt, daß die Alumnen Mittags gutes, warmes Essen und außerdem Morgens und Abends genügende Speise bis zur gehörigen Sättigung haben sollen.

Der Genuß des Thees, Caffees und Brauntweins, sowie des Tabacks ist nicht gestattet; speciell zu bewilligende Ausnahmefälle bleiben jedoch vorbehalten.

## §. 28.

So weit den Alumnen ihre mitgebrachten Kleidungsstücke zur Benutzung gelassen werden, ist durch den Dekonomen dafür Sorge zu tragen, daß diese durch zeitige, gehörige Ausbesserung so lange als möglich unterhalten werden. Die von der Anstalt zu reichende Kleidung ist eine gleichmäßige. Es soll jedoch möglichst Sorge getragen werden, daß jeder Alumne auch einen Sonntagsgang habe.

## §. 29.

Bei Erkrankungen, die von dem Dekonomen dem Inspecter anzuzeigen sind und bei denen der letztere nach Beschaffenheit der Umstände den Arzt zu requiriren hat, soll den Alumnen eine entsprechende Verpflegung zu Theil werden. Die Krankenpflege und Wartung wird übrigens nach Anweisung des Dekonomen von Alumnen der Anstalt besorgt.

## §. 30.

Die Pflanzlinge der Anstalt haben sich stets anständig, sitzsam und bescheiden zu betragen, und müssen gegen einander friedlich und gefällig sein. Sie haben sich an ihrem Körper, ihren Sachen und Geräthschaften der größtmöglichen Reinlichkeit und Ordnung zu bestreben.

## §. 31.

Alle Annumen sind dem Dekonomen unweigerlich Gehorsam schuldig. Sollten sie durch seine Anordnungen sich beschwert erachten, so können sie sich mit ihrer Beschwerde an den Inspreter wenden; haben aber diesen ihren Entschluß dem Dekonomen mit aller Bescheidenheit anzuzeigen, der ihnen dann die Erlaubniß, zu diesem Zweck auszugehen, nicht verweigern darf. Wiederholtes ungegründetes Quertuliren der Annumen wird, wie jede Widerspenzigkeit und jeder Troch, ernsthaft bestraft.

## §. 32.

Vergehungen der Annumen durch Trägheit, Ungehorsam, Widerspenzigkeit, oder anderweitig fortgesetzte Nichtbeachtung der Handordnung kann das Armencollegium nach fruchtlos versuchter Warnung mit einsamer Einspernung bis zu 3 Tagen bei schmaler Kost disciplinairlich bestrafen. Nach fruchtloser Anwendung dieser Disciplinarstrafe oder bei solchen Vergehen, welche nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einer Polizei- oder Criminalstrafe unterliegen, werden die Schuldigen der Obrigkeit zur Verstrafung übergeben.

## §. 33.

Der Austritt aus der Arbeitsanstalt steht zwar im Allgemeinen einem Jeden frei, welcher erklärt, der Unterstützung nicht mehr zu bedürfen. Doch soll der Ordnung wegen die Erlaubniß dazu immer erst von dem Armencollegium erbeten werden. Wer zweimal entlassen ist und sich beide Male einer schlechten, namentlich einer vagabundirenden Lebensweise ergeben hat, verliert, wenn er zum dritten Male dem Oeffentlichen zur Last fällt, das Recht, seinen Wiedereintritt zu fordern.

Außerdem findet diese Entlassung nach Anordnung des Armencollegiums statt, wenn die Ursache der bisherigen Unterstützung aufhört.

## §. 34.

Bei seiner Entlassung werden dem bisherigen Annumen die mitgebrachten Gegenstände nebst dem Erlöb aus den etwa verkauften Sachen ausgeliefert. Dagegen hat das Armenwesen, wenn durch den aus dem Arbeitsprotocolle ersichtlichen Verdienst des Annumen die Kosten seiner Unterstützung nicht gedeckt sind, Anspruch auf den Ersatz dieser Kosten. Die Sachen Derjenigen, welche fortwährend Unterstützung genießen, fallen, unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger, dem Armenwesen anheim.

**Hausordnung.**

## §. 35.

1) Die Annumen müssen im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 7 Uhr aufstehen und sogleich nach dem Aufstehen sich waschen, kämmen und ihre Kleider reinigen.

2) Dierauf begeben sie sich in die Arbeitsäle, woselbst ihnen, nachdem ein Morgengebet laut verlesen ist, das Frühstück portionweise ertheilt wird.

3) Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit und dauert mit Unterbrechung von 2 Stunden bis Abends 7 Uhr. Während der Arbeitszeit haben die Annumen Fleiß und Ruhe, überhaupt ein ordnungsmäßiges und sittliches Betragen zu beobachten und sich nach den Anordnungen des Dekonomen streng zu richten.

4) Um 12 Uhr wird in den resp. Arbeitsälen das gemeinschaftliche Mittagmahl gehalten, wozu die Hefgeschirre und Speisen von einigen der Annumen aufgetragen werden. Das Mittagessen wird mit einem kurzen Gebet begonnen und geschlossen, und es muß bei demselben Ruhe, Ordnung und Anstand beobachtet werden.

5) Nach dem Essen bis 2 Uhr ist Erholungzeit und dürfen die Annumen in dieser Zeit sich vor dem Hause bewegen und freie Lust genießen, oder einen Mittagschlaf halten.

6) Um 7 Uhr wird das Tageswerk mit einem kurzen Gebete beschlossen, und die Alumnen erhalten, nachdem sie sich gewaschen und gereinigt haben, ihr Abendbrot. Sodann werden die Arbeitslocale von denselben gereinigt und für den nächsten Morgen in Stand gesetzt.

7) Um 9 Uhr begeben sich Alle in die gemeinschaftlichen Schlaffäle, deren für die beiden Geschlechter je einer eingerichtet ist. Beim Schlafengehen haben sie sich alles lauten Redens, Singens, Pfeifens und Lärmens zu enthalten, auch während der Nacht sich ruhig zu verhalten.

8) Der Dekonom hat um 9 Uhr das Haus zu schließen und durch sorgfältige Besichtigung der verschiedenen Locale sich davon zu überzeugen, daß alle Lampen ausgelöscht sind und keine Feuergefahr vorhanden ist.

9) Die erwachsenen Pfleglinge, sowie die größeren Kinder, sollen, falls keine besondern Hindernisse, als Alter, Krankheit u. dgl., obwalten, sonntäglich, sowie an allen Feiertagen den öffentlichen Gottesdienst besuchen und sich nach Beendigung desselben ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause begeben.

10) Für Diejenigen, welche die Kirche zu besuchen nicht im Stande sind, wird während der Kirchzeit auch einem näher zu bestimmenden Buche eine Predigt vorgelesen.

11) An Sonn- und Festtagen kann der Dekonom den Pfleglingen Erlaubniß erteilen, Nachmittags auszugehen; doch hat Jeder, der um solche Erlaubniß anhält, genau anzugeben, wohin er gehen will. Wirthshäuser oder Gelage darf ein Armer überall nicht besuchen.

Die Erlaubniß zum Ausgehen ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der darmit Anhaltende im Laufe der vorhergehenden Woche sich gut betragen hat, und 2) daß er die ihm etwa früher erteilte Erlaubniß nicht mißbraucht hat. In diesem Falle wird ihm die fernere Erlaubniß so lange verweigert, bis das Armencollegium den Dekonomen wieder ermächtigt, ihm das Ausgehen versuchsweise zu gestatten.

12) Zu anderen Zeiten dürfen die Pfleglinge sich nicht von der Anstalt entfernen. Ausnahmen sind:

- a) wenn sie von dem Dekonomen bei anderen Leuten zu Dienstleistungen vermietet werden;
- b) wenn sie von denselben ausgeschickt werden, um etwas für die Anstalt herbeizuholen oder überhaupt zu besorgen;
- c) wenn sie sich an das Armencollegium mit Beschwerden und Anträgen wenden wollen. Sollte jedoch gegründete Besorgniß obwalten, daß Einer oder der Andere diese Erlaubniß zum Verbringen grundloser Klagen oder gar böswilliger Verdächtigungen mißbrauchen möchte, so ist er vorher von dem Dekonomen zu warnen und auf die unangenehmen Folgen dieses Benehmens für ihn selbst aufmerkzaam zu machen, indem wiederholtes unbegründetes Querkuliren der Pfleglinge Müde und event. Strafe zur Folge hat.

In allen diesen Fällen dürfen die Pfleglinge sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als zu dem Zwecke, wozu sie ausgesgangen oder ausgeschickt sind, nothwendig erfordert wird. Pfleglingen in anderen als hier genannten Fällen Erlaubniß zum Ausgehen zu gestatten, doch jedenfalls nur selten, auf bestimmte Zeit und nicht nach 8 Uhr Abends, bleibt dem verantwortlichen Erntessen des Dekonomen überlassen.

13) Wenn Jemand den einen oder den andern der Pfleglinge in der Anstalt zu besuchen wünscht, so hat solcher sich bei dem Dekonomen zu melden, welcher, wenn er es für angemessen findet, die Erlaubniß dazu geben wird. Diefelbe darf aber in der Regel nur Sonn- und Feiertagnachmittags oder im Laufe der Woche in den festgesetzten Erholungszeiten erteilt werden.

## 2. Die Alumnen der Erziehungsanstalt.

### §. 36.

Auch die Kinder der Erziehungsanstalt sind den Bestimmungen der Hausordnung, so weit diese auf sie Anwendung finden kann, unterworfen. Einmischungen der Eltern in die Erziehung und Behandlung der Kinder

ist nicht gestattet. Zur Beaufsichtigung und Wartung der kleineren Kinder kann die Erzieherin weibliche Mägden vom Dekonomen reorganisieren.

Die Kinder erhalten, so weit ihr körperlicher Zustand solches zuläßt, dieselbe Verpflegung, wie die Mägden der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, und zwar in ihren eigenen Arbeitszimmern, wo das Essen vom Erzieher und seiner Frau an die Kinder portionenweise ausgetheilt wird. Die Kinder erhalten außerdem zur Abendzeit ein Stück Brod und etwas zu trinken.

#### §. 37.

Die Kinder sollen vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 12ten Jahre unausgesetzt die Schule besuchen. Nach dem 12ten Jahre können sie, wenn das Armencollegium solches zweckmäßig findet, für den Sommer in Dienst gegeben werden. Die größeren Kinder haben regelmäßig die Kirche zu besuchen und nach dem Schlusse des Gottesdienstes sich sofort ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause zu begeben.

#### §. 38.

Außer der Schulzeit sollen die Kinder, so weit ihre Zeit nicht durch Aufgaben für die Schule in Anspruch genommen wird, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, Stricken, Stopfen, Nähen, Flickern, Spinnen u. s. w., die Knaben in andern nützlichen Fähigkeiten unterrichtet werden, und dadurch in ihnen Lust zur Arbeit und Stetigkeit erweckt werden. Ueber eine den Kindern je nach den Umständen und zwar möglichst in freier Luft täglich einzuräumende Spielzeit hat der Erzieher event. nach näherer Anordnung des Schulinspectors die weitere Verfügung zu treffen.

### III. Das Rechnungswesen.

#### §. 39.

Das Rechnungswesen beider Anstalten liegt dem Dekonomen, den Armenvorstehern und dem Erzieher ob.

#### §. 40.

Der Dekonom hat folgende Bücher zu führen:

- 1) ein Buch über das Material, was für die Arbeitsanstalt angeschafft wird, und den monatlichen Abgang zum Verbrauch in der Anstalt;
- 2) ein Lagerbuch, worin monatlich der Ab- und Zugang bemerkt wird;
- 3) ein Buch, worin jeder arbeitsfähige Mägde sein Helium hat, auf welchem wöchentlich die gelieferten Arbeiten nebst Angabe des Werths nach Abzug des Materials, sowie der außerhalb der Anstalt verdiente Lohn und auch die in der Anstalt geleisteten Dienste nach einer billigen Schätzung notirt werden;
- 4) ein Haushaltungsbuch über Alles, was an Victualien für die Anstalten angeschafft oder aus dem Garten gewonnen wird, sowie über den täglichen Verbrauch.

#### § 41.

Die 5 Armenvorsteher haben, wie bisher, jeder seine Monatsrechnung zu halten und an jedem 15ten des Monats einzuliefern.

#### § 42.

Der Erzieher hat ein Buch zu führen, worin für jeden Mägden sein Name, sein Alter, der Tag seiner Aufnahme, die von ihm mitgebrachten Sachen und Effecten und, im Fall diese ganz oder theilweise verkauft worden, der Erlöb aus denselben, sowie der Tag des Absterbens oder der Entlassung verzeichnet werden.

Am Ende des Jahres hat er aus den monatlichen Rechnungen der Armenvorsteher die Jahresrechnung zu formiren, sowie das alphabetische Verzeichniß Derer, die Armenunterstützung genossen, zu vervollständigen.

Vorstehendes Regulativ wird hiemitelst genehmigt.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten September 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*C. Petersen.*

### Vermischte Nachrichten.

Um zu verhüten, daß die contagiöse Augenkrankheit, von welcher einzelne Angehörige der Kopenhagener Garnison ergriffen worden sind, durch Soldaten, die in ihre Heimath permittirt werden, unter der Bevölkerung des Landes verbreitet werde, hat das königliche Kriegsministerium sämmtlichen Truppenabtheilungen zc. zu erkennen gegeben: daß es jedem Soldaten, welcher an der contagiösen Augenkrankheit gelitten habe und nachdem er von selbiger geheilt worden in seine Heimath permittirt werde, zur Pflicht zu machen sei, sich bei dem nächsten Arzte zu melden, sobald er die geringsten Anzeichen von der Wiederkehr jener Krankheit verspüren sollte, — wie auch, daß den betreffenden Obergkeiten gehörige desfallsige Mittheilung zu machen sei, wenn Soldaten, welche an der erwähnten Krankheit gelitten haben, in ihre Heimath permittirt werden sollten.

Um das zu Eisenbahnschwellen und sonst bei Baulichkeiten benutzte Holze gegen Fäulniß, Schwamm und Wurmfraß zu schützen, ward seit längerer Zeit bereits eine Tränkung desselben mit Kupfervitriol, Zinkchlorid und ähulichen Substanzen versucht und angewandt. Die zu dem Ende bisher benutzten Methoden haben indeß ihrem Zwecke nur ungenügend entsprochen. Dem Eisenbahn-Ingenieur Desau in Neumünster ist nunmehr auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen, zufolge Allerhöchster Resolution vom 21sten November d. J. ein Patent verliehen worden, wornach derselbe während eines zehnjährigen Zeitraumes allein berechtigt sein soll, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg die von ihm erfundenen Apparate zur Tränkung des Holzes mit der Fäulniß und dem Wurmfraße widerstehenden Flüssigkeiten anzufertigen.

Mittels Allerhöchster Resolution vom nemlichen Dato haben Seine Majestät der König dem Industrievereine in Altona Allerhöchstdiät gestattet, eine Verloosung von Gegenständen der um Weihnachten dieses Jahres stattfindenden Ausstellung dortiger Industrie-Erzeugnisse zu veranstalten.

### Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 25ten November den Jägermeister Caspar Völkers, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Kirchspielvogt zu Hohenwestedt, Amts Rendsburg, — unterm 30sten s. M. den ehemaligen Comptoirchef unter der Rentkammer Sigmund Alfred Jacobsen zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber zu St. Margarethen, Amts Steinburg, — und unterm 4ten December den bisherigen Kirchspielvogt in Grempe Conrad Anton

Casperfen zum Kirchspielvogt in Nortoff, Amts Rendsburg, sowie den früheren Hardebovogt Friedrich Ahlmann zum Kirchspielvogt in Crempa, Amts Steinburg, — sämmtlich unter Vorbehalt vorheriger ordnungsmäßiger Cautionbestellung, und mit der Bedingung, daß sie sich eine jede Allerhöchsth zu treffende Aenderung in den respectiven Geschäftskreisen oder Einnahmen der ihnen verliehenen Bedienungen ohne desfallsige Entschädigung gefallen zu lassen haben, — Allergnädigt zu ernennen geruhet.

---

Mittelt Allerhöchster Resolution vom 30sten November ist dem Capitain des Hamburgischen Dampfschiffes „die Elbe“ Jacob Gravert das Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner von des Königes Majestät Allerhöchstdirch verliehen worden.

---

Untern 6ten December haben Seine Majestät der König Allerhöchsth resolvirt, daß dem Inspector der Glückstädter Strafankalten, Kanzleirath Dietrich Pöhmman, und dem Viceinspector der gedachten Strafankalten wie auch Lombardverwalter in Glückstadt, Capitain Conrad Julius v. Harz, nach vorgängiger wiederholter Ableistung des Homagialeides die Bestätigung ihrer Bestellungen Allergnädigt zu ertheilen sei.

---

Untern nemlichen Dato haben Seine Majestät der König den Conferenzrath Ludwig Heinrich Scholz, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und D. M., als Amtmann der Aemter Reinbeck, Trittau und Trembühnel, und als Intendanten der Güter Wandstedt und Bellingbühnel, vom 1sten Januar 1853 an, — wie auch den Obergenssioralrath, Dr. Harms, Ritter des Dannebrog-Ordens und D. M., als Hauptprediger der St. Nicolaiskirche in Kiel und Kirchenprobst der Probstei Kiel, — Beide auf ihr desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen, in Gnaden und mit Pension Allerhöchstdirch zu entlassen geruhet.

---

Untern 25sten v. M. ist der Kaufmann Th. H. Köhne zu Köhne als Königlich Preussischer Consul für die Westküste der Insel Bornholm Allerhöchsth anerkannt worden.

Als Königlich Dänische Vice-Consuln sind der Kaufmann Th. P. Holst zu Tromsø anerkannt, — und Hr. Jsaak Seymour zu Lucentstown angestellt worden.

---



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

12tes Stück.

Copenhagen, den 24ten December

1852.

## Zweite Abtheilung.

Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten wo keine Navigationsexaminatoren angestellt sind.

1. Ein Navigationsexamen wird für die Zukunft 3 Mal des Jahres in Tönningen, Kiel und Altona abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 1sten und 15ten April, dem 1sten und 15ten September und dem 1sten und 15ten December, insofern nämlich der Navigationsexaminator resp. vor dem 20ten März, 20ten August oder 20ten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wieviele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Examinator festzusetzen und in der Flensburger und der Altonauer Zeitung so wie in den Kieler und Tönninger Wochenblättern bekanntzumachen, an welchen Tagen in jeder der drei genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

2. Ein Navigationsexamen wird ferner 3 Mal des Jahres in Aalborg, Randers, Aarhus und Svendborg abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 15ten und 30ten April, dem 15ten und 30ten September und dem 10ten und 24ten December, insofern nämlich der Navigationsdirector resp. vor dem 31ten März, 31ten August oder 24ten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wieviele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Navigationsdirector festzusetzen und in der Berlingschen Zeitung, der Aalborgers Stiftszeitung, der Randers Zeitung, der Aarhuser Stiftszeitung und der Svendborger Amtszeitung bekanntzumachen, an welchen Tagen in jeder der genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

Das Marineministerium, Kopenhagen den 7ten December 1852.

Steen Bille.

N. R. Petersen.

Nr. 77. *Circular*, betreffend die künftige Uniformirung der Officiere à la suite, der beabschiedeten Officiere und der Officiere von der Reserve (Uebersetzung des dänischen Originals).

Seine Majestät der König haben, auf allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministers in Betreff der künftigen Uniformirung der Officiere à la suite und der beabschiedeten Officiere, sowie der Officiere von der Reserve, unterm 1ten d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, wie folgt:

- 1) Generalspersonen, welche entweder à la suite in der Armee gesetzt, oder mit Wartegeld oder Pension beabschiedet sind, tragen dieselbe Uniform, welche für die Generale der Armee reglementirt ist, mit Schärpe, wenn solche getragen wird.
- 2) Officiere, welche in einer Waffengattung à la suite stehen, tragen die Uniform der Waffe, zu welcher sie gehören, mit Schärpe;
- 3) Officiere à la suite von dem Generalstabe, der Leibgarde-Escadron, der Gardesfusaren-Division und der Leibgarde zu Fuß, tragen die Uniform ihrer Abtheilung mit Schärpe;
- 4) Officiere von der Reserve tragen die Uniform ihrer Waffe, mit Schärpe;
- 5) Officiere à la suite in der Armee, mögen sie zum Detail der Armee gehören oder nicht, tragen die Uniform derjenigen Waffe, bei welcher sie gestanden haben, nur mit der Veränderung, daß für selbige anstatt eines Kragens mit Vorderstücken, welcher für die Combattanten reglementirt ist, ein ganzer Kragen von der Farbe der Vorderstücke reglementirt wird, folglich für diejenigen, welche im Ingenieurcorps gebient haben, ein ganzer schwarzer Kragen, und für diejenigen, welche in der Artillerie gebient haben, ein ganzer carmoisin Kragen, beide mit gelben Knöpfen; für diejenigen, welche in der Cavallerie gebient haben, ein ganzer carmoisin Kragen, und für diejenigen, welche in der Infanterie gebient haben, ein ganzer ponerau Kragen, beide mit weißen Knöpfen.

Officiere, welche im Ingenieurcorps, der Artillerie und der Cavallerie gebient haben, tragen auch ferner eine Tasche mit Schultertreimen.

- 6) Officiere vom Generalstabe, welche à la suite in der Armee gesetzt werden, tragen mit der im § 5 angeführten Veränderung des Kragens, die Uniform der Waffe, bei welcher sie vor ihrer Ansetzung im Stabe dienten, und wenn sie früher nicht bei einer Waffengattung gestanden haben, die Uniform der Infanterie mit der bemeldeten Veränderung des Kragens.
- 7) Officiere à la suite in der Armee, welche bei der Leibgarde-Escadron oder Gardesfusaren-Division gestanden haben, tragen auf dieselbe Weise, wie im § 5 angeführt ist, Dragoner-Uniform, und wenn sie bei der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, Infanterie-Uniform.
- 8) Die in den §§ 5, 6 und 7 genannten Officiere tragen in Gala die Schärpe.
- 9) Officiere auf Wartegeld, welchen zufolge des § 17 der Bestimmungen vom 25ten April 1842 über Avancement u. d. Verpflichtung obliegt, vorkommenden Falles in die Kriegsreserve und die Verstärkung einzutreten, tragen die Uniform der Waffe unverändert, bei welcher sie standen, jedoch ohne Schärpe, so lange sie nicht zum Dienst einberufen werden.

Die oben in den §§ 6 und 7 angeführten Bestimmungen wegen der Uniform für Officiere à la suite in der Armee bleiben für die Officiere auf Wartegeld geltend, welche im Generalstabe, bei der Leibgarde-Escadron, der Gardesfusaren-Division und der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, jedoch selbstständig mit dem für Officiere im Dienst, resp. bei dem Ingenieurcorps, der Artillerie-Brigade, den Dragonern und der Infanterie reglementirten Uniformstragen.

- 10) Officiere, welche nach 16 jährigem Dienste beabschiedet sind, und Officiere, welche mit Anspruch auf Invalidenversorgung nach dem Gesetze vom 9ten April v. J. beabschiedet sind, tragen dieselbe Uniform, welche in den §§ 5, 6 und 7 für Officiere à la suite in der Armee angeführt ist, jedoch ohne Schärpe.



- 11) Officiere, welche mittelst früherer specieller Allerhöchster Resolutionen ausdrücklich die Erlaubniß erhalten haben, die Uniform der Waffe oder der Abtheilung zu tragen, bei welcher sie gestanden haben, behalten dieselbe selbstfolglich, jedoch kann die Ertheilung einer solchen Erlaubniß für die Zukunft nicht gewährt werden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen communicirt, daß die Allerhöchst genehmigten, im § 5 erwähnten Kragen zu den Waffenröcken auf dem Militair-Waarendepot in hiesiger Stadt vorräthig sind, und daß entsprechende Exemplare den resp. Militair-Montirungsdepots in Friedericia, Flensburg und Altona zur Aufbewahrung und damit sie von den Betreffenden in Augenchein genommen werden können, baldmöglichst werden zugestellt werden.

**Kriegsministerium; Direction für das Materielle der Armee.**

**Kopenhagen, den 10ten December 1852.**

*L. Keyper.*

*Seegers.*

**Nr. 78. Bekanntmachung für Seefahrer** (Vgl. Stück XI, Nr. 68).

In Verbindung mit der ministeriellen Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird hier zur Kunde gebracht, daß die Leuchfeuer auf List zum ersten Male in der Nacht zwischen dem 4ten und 5ten d. M. angezündet sind.

**Königliches Marineministerium, den 10ten December 1852.**

*Sleen Bille.*

*Suenson.*

**Nr. 79. Bekanntmachung an sämtliche bezügliche königliche Beamten des Herzogthumes Holstein, betreffend die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres.**

Nachdem bereits in Folge Allerhöchster, durch königlichen offenen Brief vom 5ten Juni 1849 kund gemachter, Resolution hinsichtlich des Königreichs Dänemark mit dem Rechnungs- und Finanzjahr eine Veränderung in der Weise getroffen worden, daß selbiges nicht mehr das Calenderyahr, sondern den Zeitraum vom 1sten April bis zum nächsten 31sten März umfaßt, haben Se. Majestät der König auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten November d. J. Allergnädigst zu resolviren geruht, daß mit dem nächsten Jahre auch in Betreff des Herzogthums Holstein eine gleiche Veränderung des Rechnungsjahres eintreten, und eine Fortführung der Jahresrechnungen der Steuern- und Domanalabhebungsbehörden, wie solche bisher während der sogenannten Continuationsmonate angeordnet war, in Zukunft nicht mehr Statt finden solle. Zugleich haben Seine Majestät das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu auctorisiren geruht, die zur Ausführung dieser Maasregel erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Zudem zunächst im Allgemeinen bemerkt wird, daß bei der Allerhöchst beschlossenen Verlegung des Rechnungsjahres weder eine Veränderung hinsichtlich des Betrages und der Fälligkeitstermine der bestehenden Abgaben und Leistungen, noch eine Erhebung und Berechnung derselben pro rata temporis, beabsichtigt wird, daß mithin nur die in dem Zeitraum vom 1sten April bis ultimo März des darauf folgenden Calenderyahrs eintreffenden Termine in der demnächst für denselben Zeitraum aufzustellenden Jahresrechnung zu berechnen sind, werden nachstehende specielle Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein.

1. Die Jahresrechnungen der Steuern- und Domanalabhebungsbehörden sind zum letzten Male für das Jahr 1852 in der bisherigen Weise abzulegen, und wird rückzüglich dieser Rechnungen pro 1852 die Continuirung

derselben in den Monaten Januar und Februar 1853 beibehalten. Demnächst ist für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 im Anschluß an die Rechnung pro 1852 eine besondere Rechnung in der Form der bisherigen Jahresrechnungen anzufertigen, und sind in derselben namentlich die sämtlichen Capitel einzurichten, welche die Jahresrechnungen enthalten. Eine specielle Ausführung der für ein ganzes Jahr zu entrichtenden festen Abgaben, Steuern &c. ist jedoch nur hinsichtlich der etwa im 1sten Quartal fälligen und nach den weiterhin getroffenen Bestimmungen in jener Stückrechnung zu berechnenden Pöste erforderlich, und genügt event. die Bemerkung, daß von der betreffenden Einnahme im 1sten Quartal Nichts fällig geworden sei. Vom 1sten April 1853 an werden alsdann Jahresrechnungen anzulegen sein, welche den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Kalenderjahrs umfassen, und sind rücksichtlich der in denselben zu debittirenden Einnahmen die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten:

- a) die ordinäre Contribution für das 1ste Quartal des Kalenderjahrs, insoweit selbige bisher quartaliter bezahlt worden ist, die Haussteuer für das halbe Jahr vom 1sten October bis ultimo März, die Rangsteuer, sowie das Prästandum aus den ehemals Großfürstlichen Districten für das 1ste Quartal des Kalenderjahrs, imgleichen alle sonstigen feststehenden Einnahmen für das 1ste Quartal des Kalenderjahrs sind in den Rechnungen für das folgende Rechnungsjahr zu berechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zu Ostern fälligen Abgaben in denjenigen Jahren, in welchen dieses Fest in den Monat März fällt. Dagegen sind alle übrigen, in den Monaten Januar, Februar und März fällig werdenden feststehenden Abgaben, Steuern &c. in der Rechnung für das laufende mit ultimo März abzuschließende Rechnungsjahr zu berechnen, und ist auch die ordinäre Contribution in denjenigen Districten, in welchen dieselbe bisher monatlich erhoben worden ist, künftig in den Jahresrechnungen für dieselben Monate zu berechnen, welche die Rechnungen umfassen.
- b) Die Holzkaufgelder, sowie alle sonstigen nach speciellen Einnahmeordres zu erhebenden veränderlichen und zufälligen Intraden sind in denjenigen Jahresrechnungen zu berechnen, welche in den betreffenden Einnahmeordres bestimmt worden, jedoch ist rücksichtlich der Holzkaufgelder das Circulare vom 17ten September 1842 zu berücksichtigen, wornach diejenigen Pöste, welche erst zu einer spätern Zeit beigetrieben werden können, in der betreffenden Rechnung ante lineam zum Abgang zu bringen, und in die folgende Rechnung zu übertragen sind.
- c) Die Zeitpachtgelder sind in den Rechnungen für dasjenige Rechnungsjahr zu berechnen, in welchen selbige nach den desfälligen Contracten, Concessionen oder sonstigen Documenten fällig werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß in den Jahren, wo das Osterfest in den Monat März fällt, die auf Ostern fälligen Pachtgelder erst in der Rechnung für das, am darauf folgenden 1sten April beginnende, Rechnungsjahr zu berechnen, und die Pöste, welche etwa schon im Monat März bezahlt werden sollten, in das Cassebuch für das folgende Rechnungsjahr einzutragen, auch als unterm <sup>ten März</sup> 1853 eingezahlt zu quittiren sind.
- d) Die Collaterals und die  $\frac{1}{2}$  pro Cent Steuer sind nach wie vor unter Zugrundelegung der bestehenden halbjährigen Listen zu berechnen, und sind diejenigen Pöste, welche in den Monaten Januar, Februar und März etwa eingehen und erst in den Listen des laufenden Kalenderjahrs aufgeführt werden, in den Rechnungen besonders zu verzeichnen und in Einnahme zu stellen. Es wird demgemäß z. B. in der Rechnung pro 1sten April 1853 die Collaterals und  $\frac{1}{2}$  pro Cent Steuer unter Zugrundelegung der Listen für das Kalenderjahr 1853 ante lineam aufzuführen, hievon der Betrag der in der Stückrechnung für die Monate Januar bis März 1853 etwa berechneten Pöste abzuziehen und

der Rest in die Linie auszuwerfen, demnächst aber werden diejenigen Böse aufzuführen sein, welche in den Monaten Januar, Februar und März 1854 von den Steuern nach den Listen für das erste halbe Jahr 1854 etwa eingezogen sind.

- e) In gleicher Weise ist es in Betreff der Forst-, Jagd- und Civilbrüchen, sowie der Austritts- oder Festegelder zu verhalten, und werden demgemäß auch die Belege über die Forst- und Jagdbrüchen aus den Monaten Januar, Februar und März erst der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen sein.
  - f) Die Chaufseeintraden sind künftig in den Jahresrechnungen insoweit zu berechnen, als selbige in dem betreffenden Rechnungsjahr bei den Hebungsbehörden eingehen. Es werden mithin in der Rechnung pro 1sten April 1854, die Intraden der Monate März 1853 bis Februar 1854 incl. in Einnahme zu stellen sein.
  - g) Die Expeditionsgebühren für Handwerksconcessionen, sowie für Concessionen zu Handcopulationen, Dispensation vom Trauerjahr &c. sind in den Rechnungen für sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahrs angefertigte Concessionen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Concessionen eingelöst sind oder nicht.
  - h) Die Gewerbeerognitionsgelder sind auch ferner nach dem Kalenderjahr zu berechnen, und folgeweise die dahin gehörigen Rechnungsbelege, welche den Hebungsbehörden in den Monaten Januar bis März zugehen, insoweit selbige nicht auf die Berechnung der Recognitionsgelder für das vorhergehende Kalenderjahr von Einfluß sind, der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen.
2. In jedem Capitel der Jahresrechnungen ist künftig in einer besondern Rubrik zu bemerken, für welchen Zeitraum die betreffenden Einnahmen berechnet worden sind. Ferner sind die denselben bisher angelegten, nach dem Kalenderjahr abgefaßten, Verzeichnisse, Alteste &c. in Zukunft, insofern nicht ad 1. hinsichtlich einzelner Abgaben etwas Anderes bestimmt worden ist, für die Zeit abzufassen, welche dem neuen Rechnungsjahr entspricht.
  3. Die Jahresrechnungen sind in Zukunft mit dem 31sten März jeden Jahres abzuschließen; in denjenigen Districten, wo Unterhebungsofficiare sind, haben die Amtstuben und Landtschreibereien die Rechnung, jedoch lediglich für die innerhalb 3 Tage zu beschaffende Schlußablieferung der Unterhebungsofficiare, offen zu halten.
  4. Auf gleiche Weise sind Zahlungen auf Ausgabebordres, welche auf das laufende Rechnungsjahr lauten, nur bis zum 31sten März jeden Jahres, später nicht, zu leisten; auch ist bei der Ablieferung pro März ein Behalt zur Vestreitung von Zahlungen, welche erst in dem folgenden Rechnungsjahre fällig werden, nicht zulässig. Sollten solche Zahlungen in dem neuen Rechnungsjahre so zeitig zu beschaffen sein, daß sie nicht aus den bis dahin eingehenden Intraden des neuen Rechnungsjahrs bestritten werden können, so wird zu dem Behuf beim Ministerium resp. der Centralcaße rechtzeitig auf einen Vorschuß anzutragen, dabei jedoch ausdrücklich zu bemerken sein, daß die requirirte Summe zur Vestreitung von Zahlungen für das neue Rechnungsjahr erforderlich ist.

Uebrigens sind sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs Verzeichnisse über die während desselben resp. ganz oder theilweise nicht effectuirtcn Auszahlungen anzufertigen, und innerhalb der ersten 8 Tage des Aprilmonats bei Einfindung dieser Verzeichnisse event. neue Ausgabebordres beim Ministerium resp. bei der Centralcaße zu beantragen.

5. Die Centralcaße für das Herzogthum Vohstein wird künftig nur bis zum 10ten April für Ablieferungen des vorhergehenden Rechnungsjahrs quittiren, und haben die Hebungsbehörden daher die Ablieferung der erzbewenen Gelder vor diesem Zeitpunkte zu beschaffen.

6. Die Generalhebungsertracte sind künftig vor Ablauf des April-Monats, und die Jahresrechnungen, gleichwie früher, vor Ablauf des Juni-Monats des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahres bei Vermeidung der resp. in dem § 29 der Hebungsvorordnung vom 17ten December 1781 und in dem § 7 des Circulaires vom 1sten März 1828, betreffend die Hebung und Ablieferung der landesherrlichen Steuern und Gefälle, angedrohten Brüche an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.
7. Die resp. in dem § 1 des Circulaires vom 1sten März 1828, betreffend die Restantenuntersuchungen, und in dem § 2 des sub 6. erwähnten anderweitigen Circulaires an die Hebungsbekannteten vom selbigen Tage bestimmten Termine für die Einsendung der Restantenregister an die Oberbeamten, Abhaltung der Restantenuntersuchungen u. werden hiedurch um einen Monat erstreckt, mithin werden:
- die Restantenregister vor Ausgang des April-Monats dem Oberbeamten zur Untersuchung in duplo mitzutheilen,
  - die Restantenuntersuchungen - spätestens vor Ausgang des Mai-Monats zu beendigen,
  - die vorschriftsmäßigen Berichte über den Ausfall der Restantenuntersuchungen spätestens vor Mitte des Juni-Monats an das Ministerium zu erstatten sein.

Indem übrigens noch bemerkt wird, daß es rücksichtlich der nach der Stückrechnung für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 verbleibenden Restanten der Einsendung von besonderen Restantenregistern nicht bedarf, sowie daß über die zu dieser Rechnung gehörigen Gebungen besondere Hebungsbücher zu führen sind, die Rechnung selbst aber mit den erforderlichen Beilagen vor dem 1sten Juli 1853 bei dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingegangen sein muß, werden sämmtliche beikommende königliche Beamte aufgefordert, wegen etwaiger hinsichtlich der Ausführung vorstehender Vorschriften sich ergebender Zweifel rechtzeitig sich an das unterzeichnete Ministerium zu wenden.

Kopenhagen, den 18ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Reventlow-Criminil.

C. J. Maes.

\*) S h r  
Im Monat

Einnahme.

Datum.	Hebungs- Gebühren.			Namen und Wohnort der Contribuenten.	Fol. im Haupt- buch.	Restanten bis 1852 incl.	Demanial-Zutraden.						Stehende Gefälle.	Directe Steuern.						Indirecte Steuern und Abgaben.																		
	Ʒ	β	1				Von den Herren und Fräulein.			Von den Pächtern.				Beitrag zu den Gebaue- baufosten.		Eände- steuer.		Sämmtliche sonstige directe Steuern.			Ʒ		β		1													
	Ʒ	β	1			Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1	Ʒ	β	1

Nr. 80. Circulaire an sämtliche Steuer- und Domanal-Verwaltungsbehörden des Herzogthumes Holstein betreffend die Buch- und Rechnungsführung.

Nachdem auf allerunterthänigste Vorstellung des Königl. Finanzministeriums unterm 21ten November d. J. die Verlegung des Rechnungsjahrs für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in der Weise Allerhöchst beschloffen worden ist, daß daselbe künftig und zwar zum ersten Male vom 1sten April 1853 an gerechnet den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Kalenderjahrs umfasse, in welcher Veranlassung demnächst eine nähere Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu gewärtigen ist, wird die Königl. . . . bei Mittheilung von . . . Blanketts zu den Cassebüchern für die nächsten 5 Quartale ersucht, zwei Cassebücher, resp. für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 und vom 1sten April 1853 bis ultimo März 1854, einzurichten.

Dabei wird bemerkt, daß die bisherige Form der Buch- und Rechnungsführung im Allgemeinen zwar beizubehalten ist, resp. über eine anderweitige Position einzelner Einnahmeposten das anliegende Manusc. \*) die betreffende Nachweisung enthält, daß jedoch die Bedienungsposten, wo selbige in die Königl. Casse fließen, sowie die Expeditionsgebühren resp. für Hauscopulations- und Gewerbeconcessionen und die Civilbrücken unter den indirecten Steuern und Abgaben zu berechnen, die übrigen nach dem 1sten Januar 1853 fälligen Abgaben dagegen, welche bisher als Einnahmen des Departements des Innern, resp. der Justiz, berechnet worden sind, künftig als veränderliche und zufällige Einnahmen zu debiliten, resp. zu vereinnahmen sein werden.

Kopenhagen, den 17ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

III a.

1853.

												Ausgabe.													
Veränderliche und zufällige Einnahmen.			Anlagegelder.			Von der Königl. Centralcasse empfangene Verschüsse.			Für die Königl. Centralcasse erhobene Gelder.			Summa.			Namen der Empfänger.		Für die Königl. Centralcasse.		Auf Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.		Anlagegelder.				
ℳ	β	¼	ℳ	β	¼	ℳ	β	¼	ℳ	β	¼	ℳ	β	¼	ℳ	β	¼	ℳ	β	ℳ	β	ℳ	β	¼	

## Frequenz der Gelehrtenschulen in dem Herzogthume Holstein, um Michaelis 1852.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.						Gesammtzahl	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1850.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Septa.		
Altona .....	13.	11.	25.	27.	33.	3f.	140.	115.
Kiel .....	11.	13.	36.	41.	39.	30.	170.	183.
Glücksbath .....	21.	19.	21.	19.	17.	16.	113.	113.
Reudsborg .....	5.	10.	26.	34.	24.	—	99.	99.
Meldorf .....	9.	14.	19.	21.	6.	—	69.	53.
Plöben .....	6.	6.	12.	17.	13.	—	54.	40.
Gesammtzahl der Schüler	65.	73.	139.	159.	132.	77.	645.	603.

## Personalien.

Untern 20sten November d. J. ist der Pastor Christian Boe Hansen zu Kellingens als Kirchenprobst der Pfarrei Pinneberg durch das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg constituirt worden.

Des Königs Majestät haben untern 11ten December die dem Oberauditeur Gustav Adolph Lindenbahn, als Stadtpräsidenten zu Glückstadt, und dem Hans Janssen, als Hausvogt des Amtes Reumünster, seiner Zeit Allerhöchste ertheilten Bestellungen Allerhöchste cassirt, beziehentlich für cassirt erklärt, — wie auch den Justizrath Friedrich Johann Heinrich Ködiger von dem ihm früher Allerhöchste verliehenen Amte eines Bürgermeisters in der Stadt Tzeboe, auf sein desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen, Allergnädigst zu entlassen geruht.

Unter selbigem Dato haben Sr. Majestät der König den ersten Secrelair des holsteinischen Obergerichts, Justizrath Alexander Jacob von Destinon, zum Stadtpräsidenten in Glückstadt, — den Kanzleirath Gustav Poel zum Bürgermeister der Stadt Tzeboe, — und den früheren Aufskultanten im holsteinischen Obergerichte, Carl Lorenz Freiherrn von Brockdorff, zum Polizeimeister, Stadtsecretair, Auctionarius und Rathöverwandten lehtgedachter Stadt Allerhöchste, — jedoch sämmtlich mit der Bedingung zu ernennen geruht, daß sie sich jede hinsichtlich der ihnen verliehenen Bedienungen und der Einnahmen derselben demnächst etwa anzunehmende Aenderung ohne desfallsige Entscheidung-Ansprüche gefallen zu lassen haben.

Ferner ist der Candidat der Landmesserkunst Marx Michaelsen, aus Westerborn in der Grafschaft Ranzau, unter demselben Dato Allergnädigst zum Landmesser für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Der Kaufmann I. With zu Norburg ist als königlich Schwedisch-Norwegischer Vice-Consul daselbst anerkannt.

Der constituirte Comptoirchef im königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Carl Friedrich Wilhelm Koch, ist am 14ten d. M. mit Tode abgegangen.

## Vacanz-Anzeige.

Unter dem königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Hausvogtei in dem Amte Reumünster erledigt. — Gesuche um diese königliche Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 24ten December d. J. an gerechnet, an das genannte Ministerium einzusenden.



# Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

13tes Stück.

Copenhagen, den 31ten December

1852.

## Zweite Abtheilung.

### Nr. 81. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

#### a) Betreffend eine Modification des § 147 der Zollverordnung.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß bisweiter die im § 147 Abschnitt 3 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Altonaer Schuten und Ewer ohne Verdeck und Steuertruder, soweit sie im Auslande gebaut, auch dann von Erlegung der Ankufsabgabe befreit sein mögen, wenn dieselben zum Transport von Waaren und Gütern zwischen Altona-Hamburg und dem Dittenerfer Zollstrich beunzt werden.

#### b) Betreffend die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.

Nachdem die dem vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium unterm 25sten November 1846 ertheilte, auf das Finanzministerium übergegangene Allerhöchste Autorisation: die Rückzahlung der für Materialien zu Uferbauten an der Elbe erlegten Einfuhrzollabgaben auf desfälliges Aufsuchen zu bewilligen, mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten October 1852 aufgehoben worden, wird künftig eine Zollvergütung in Fällen der vorgedachten Art nicht mehr stattfinden.

#### c) Betreffend den militairischen Gerichtsstand der Gensdarmarie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 22sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Behandlung der bei der holssteinischen Grenzollgendarmerie vorkommenden militairischen Rechtsfachen, welche nach dem § 19 des Organisationsplans für die

genannte Gensdarmerte vom 25ten November 1843 dem zweiten Dragoner-Regimente obgeliegt, bisweiter der Platzcommandantenschaft in Altona zu übertragen sei.

d) Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Filzartige Gewebe, welche auf verschiedene Weise bei der Maschinen-Papierfabrikation zu Preßtuchen, Trockentuchen, Walzen-Ueberzügen und dergleichen angewandt werden, sind nach dem Tariffatz für „alle andere Wollenwaaren“ mit 25 Rthl. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21ten December 1852.

W. C. E. Sponeck.

Lütt-zau.

Nr. 82. Bekanntmachung an die Behörden des Herzogthums Holstein, betreffend die äußere Form der zu erstattenden Berichte oder zu machenden officiellen Anzeigen und Eingaben.

Da die an das Ministerium eingehenden Berichte von verschiedenen Behörden des Herzogthums Holstein nicht vorschriftsmäßig, sondern in der äußern Form noch immer nach einer Anordnung abgefaßt werden, der eine gesetzliche Gültigkeit nicht zugestanden werden kann, so werden diese Behörden hiemitteft angewiesen, in ihren zu erstattenden Berichten oder zu machenden officiellen Anzeigen, was die äußere Form derselben betrifft, nach wie vor die Anordnung der Circularverfügung vom 6ten Juli 1807 sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

Mackeprang.

Nr. 83. Circulaire an sämtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein, betreffend die Bestimmung der Lage nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permittiren ist.

Nachdem bereits früher mit Rücksicht auf die Vermittlung der im Königreich und im Herzogthum Schleswig ausgehobenen Mannschaft in ihre Heimath die Vorschrift getroffen worden, daß selbige unabweiçlich nach derjenigen Lage zu permittiren sey, aus welcher sie ausgehoben oder in welche sie später in Gemäßheit der desfalls geltenden Bestimmungen übertragen worden, und daß die Stellvertreter nach derjenigen Lage zu permittiren seyen, zu welcher die betreffenden Stellen gehören, insofern diese sich nicht in der vorgeschriebenen Weise in eine andere Lage haben übertragen lassen, hat das Kriegsministerium es für zweckmäßig erachtet, diese Bestimmungen auch als geltende Regel für diejenigen Truppenabtheilungen zu extendiren, welche aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg recrutirt werden, und zu dem Ende die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Von Vorstehendem werden sämtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.



**Nr. 84. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Izhoe nach Wislitz gebauten Chaussee.**

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Izhoe über Wislitz bis zum Holzengraben ist nunmehr soweit vollendet, daß die Strecke von Izhoe bis Wislitz vom 1sten Januar 1853 an unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist und die Hebung des Chaussegeldes an den Hebestellen zu Oldenburgskuhle und vor Wislitz mit dem 1sten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tariffaße beginnen wird.

Gleichfalls kommen die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen besonderen Vorschriften für das Frachtfuhrwerk jedoch mit der Modifikation zur Anwendung, daß bis weiter auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlage, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zugelassen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

**Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten December 1852.**

*Reventlow-Criminil.*

*G. Lueders.*

**Nr. 85. Circulaire an die Königlichen Steuer- und Domanalhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die von denselben zu requirirenden Geldvorschüsse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen.**

Nachdem über dasjenige Verfahren, welches künftig zu beobachten sein wird, wenn zur Bestreitung der auf die Königlichen Steuer- und Domanalhebungsbehörden angewiesenen Auszahlungen Geldvorschüsse aus der Holsteinischen Centralcaße erforderlich sind, mit dem Königlichen Finanzministerium correspondirt worden ist, wird unter Aufhebung der Schlußbestimmung des Circulaires vom 19ten Juli 1852, sowie des Circulaires vom 19ten J. M. (Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein; Stück 1 No. 13 und 15) Folgendes verfügt:

Wenn der Behalt einer Hebungsbehörde zur Auszahlung der auf sie angewiesenen Gelder nicht ausreicht, mögen die Auszahlungen für die Holsteinische Centralcaße — auf Ordre des Königlichen Finanzministeriums — oder auf Ordre des unterzeichneten Ministeriums zu beschaffen sein, und zur Bestreitung dieser Zahlungen Geldvorschüsse erforderlich sind, haben die Königlichen Hebungsbehörden diese Vorschüsse bei der Centralcaße für das Herzogthum Holstein zu requiriren und dabei anzugeben, zu welchen Ausgaben dieselben erforderlich sind. Letztere ist von dem Königlichen Finanzministerium ermächtigt worden, falls von derselben wider den Betrag des verlangten Vorschusses nichts zu erinnern gefunden wird, selbigen der Hebungsbehörde ungesäumt zuzustellen. Die Hebungsbehörden haben der Centralcaße über diese Vorschüsse ungesäumt Quittungen in duplo zu ertheilen, und selbige in den Hebungsbüchern, Extracten und Rechnungen (im Hauptbuch auf einem besondern Folium nach der veränderlichen und zufälligen Hebung, und in den Jahresrechnungen in einem besondern Capitel, ebenfalls nach der veränderlichen und zufälligen Hebung) unter Angabe des Datums der hierüber ertheilten Quittungen mit der Bezeichnung „Von der Centralcaße empfangene Vorschüsse“ förmlich in Einnahme zu stellen.

Die Hebungsbehörden haben für die baldmöglichste Erstattung der als Vorschuss erhaltenen Gelder an die Centralcaße Sorge zu tragen und bei Ablieferung der erhobenen Zutruden, resp. Liquidation mit der

Centralcaße, die empfangenen Vorschüße als solche zurückzuzahlen. Die zur Zeit Statt findende Quittirung der zurückgezahlten Vorschüße als „Amtsintraden“ etc. wird aufhören, und die Centralcaße nach Aufgabe der Hebungsbeholden für diese Gelder mit der Bezeichnung „Refundirte Vorschüße“ in duplo quittiren. In den Rechnungen und Hebungsertraeten sind die an die Centralcaße zurückgezahlten Vorschüße in besonderen Abschnitten in Aufgabe zu stellen, und die von der Centralcaße hierüber ertheilten Primaquittungen den Rechnungen, die Secundaquittungen den monatlichen Hebungsertraeten anzulegen.

Verstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1853 in Kraft, und fällt von da an das zur Zeit bestehende Verfahren weg.

Kopenhagen, den 30sten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Für den Minister:

G. Grothusen.

C. J. Maes.

Nr. 86. Obergerichts-Rescript, betreffend die — eines etwa errichteten Ehecontractes ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Von Obergerichtswegen

Mit Beziehung auf das hinsichtlich der Erhebung der Erbschaftsteuer von dem Nachlaß des .... beobachtete Verfahren, wird in Gemäßheit des desfallsigen Schreibens des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 25ten v. Mts. dem Königl. ... Rathhause. .... zur Nachachtung für die Zukunft hiemit erst eröffnet, daß bei Verdingung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auftheilung zwischen dem zur anderweitigen Ehe schreitenden überlebenden Ehegatten und dessen Kindern nicht bis zum Ablaufe eines errichteten Ehecontractes auszusetzen, sondern sofort beim Eintritt der Wiederverheirathung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen ist. ....

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 2ten November 1852.

### Vermischte Nachrichten.

Unterm 19ten d. M. haben Sr. Majestät der König die Einziehung des Generalkriegscommissariats rüchlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg Altböschl zu genehmigen. — wie auch der Schule öffentl. zu Rethwischfelde, in der Pfarrei Seeberg, zu den Kosten ihres im vorigen Sommer vorgenommenen Schulbaues eine Beihülfe von 240 Rthlr. oder 150 Rthlr. Cour. aus dem betreffenden Budgetconto Allergnädigt zu bewilligen geruht.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom nemlichen Dato ist:

1) das dem Friedrich Wolfrath Lindemann in Pramstedt unterm 29sten April 1828 verliehene Apothekerprivilegium auf dessen Sohn, den Candidaten der Pharmacie Johann August Friedrich Lindemann Allergnädigt extendirt. — 2) die für die Exthenen in Gemäßheit der Verordnung vom 27ten October 1838 an die Kieler Universität zu erlegende Recognition auf 300 Rthlr. Altböschl bestimmt. — 3) dem Johann August Friedrich Lindemann, unter Vorbehalt der Approbation, die Erlaubniß ertheilt, gleichzeitig aber auch die Verpflichtung auferlegt worden, binnen Jahresfrist eine Filialapothek in dem Kirchdorf Kattenkirchen anzulegen, unter der Bedingung, daß er für die von ihm persönlich nicht administrirte Apothek neben eigener Oberaufsicht und Verantwortlichkeit, einen examirten Previsor bestelle, und eine besondere von dem Sanitäts-Collegium zu ertheilende Instruction in Beziehung auf Buchhaltung in den beiden Apotheken u. s. w. befolge.

Der Kaufmann D. Häggdom ist von der Königl. Schwedischen Regierung als Königlich Dänischer Viceconsul in Stellestedt anerkannt worden.